



ÜBERSETZUNGEN

كتاب أخصر المختصرات في الفقه على مذهب الإمام أحمد بن حنبل

Das Buch Akhsar al-Mukhtasarat – Die kürzeste der Kurzfassungen zum
Fiqh nach der Rechtsschule von Imam Ahmad ibn Hanbal

Imam Muhammad ibn Badr ad-Din ibn Balaban ad-Dimashqi al-Hanbali (1006–1083 n. H.), mit
Randglosse von Abd al-Qadir ibn Badran ad-Dimashqi; ediert von Muhammad ibn Nasir al-Ajami

Übersetzung in die Sprache: Deutsch

Dies ist eine KI-Agent-Übersetzung.

Diese Übersetzung wurde von einem KI-Agenten angefertigt, den wir bei Berliner Muslime selbst entwickelt haben. Sie wurde nicht von einem vereidigten Übersetzer erstellt und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Wir übernehmen keine Haftung für den Inhalt und die Richtigkeit dieser Übersetzung. Aus unserer Erfahrung können wir die Qualität und Fachkenntnis der eingesetzten KI jedoch bestätigen.

Sie ist kostenlos und dient allein dem Zugang zu nützlichem Wissen.

Hinweis zum religiösen Inhalt: Dieser Text enthält religiöse Aussagen. Maßgeblich bleibt das Original; bitte lassen Sie wichtige Stellen von jemandem mit Wissen prüfen.

Berliner Muslime

Ahmad El-Ali · Pankower Allee 86 · 13409 Berlin

WhatsApp 0176 2527 2545

berliner-muslime.de

Auftrag 010

10.10.2026

Das Buch Akhsar al-Mukhtasarat – Die kürzeste der Kurzfassungen zum Fiqh nach der Rechtsschule von Imam Ahmad ibn Hanbal

كتاب أخصر المختصرات في الفقه على مذهب الإمام أحمد بن حنبل

Das Buch „Akhsar al-Mukhtasarat“ über das Recht (Fiqh) nach der Rechtsschule des Imams Ahmad ibn Hanbal

Vom Imam Muhammad ibn Badr ad-Din ibn Balban ad-Dimaschqi al-Hanbali (1006–1083 n. d. H.)

Mit einer wertvollen Randglosse des Imams Abd al-Qadir ibn Ahmad ibn Mustafa ibn Badran ad-Dimaschqi (1280–1346 n. d. H.)

Geprüft und kommentiert von Muhammad ibn Nasir al-Adschami

Dar al-Baschair al-Islamiyya

Das Buch „Akhsar al-Mukhtasarat“

Alle Rechte vorbehalten

Erste Auflage

1416 n. d. H. – 1996 n. Chr.

Dar al-Baschair al-Islamiyya

für Druck, Verlag und Vertrieb

Beirut – Libanon, Postfach: 14-5955

Vorwort Seiner Eminenz, des hochgelehrten Scheichs Muhammad ibn Sulaiman al-Dscharrah

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Aller Lobpreis gebührt Allah für Seine Wohltaten. Segen und Frieden seien auf dem Siegel Seiner Gesandten und Propheten, auf seiner Familie, seinen Gefährten und allen, die seiner Rechtleitung folgen.

Nun denn: Das Verständnis der Religion gehört zu den edelsten und erhabensten Wissenschaften, und es ist für jeden Muslim verpflichtend, der Allah mit Wissen dienen will. In den beiden „Sahih“-Sammlungen steht aus dem Hadith des Mu'awiya, Allahs Wohlgefallen auf ihm, dass er sagte: Der Gesandte Allahs ﷺ sagte:

„Wem Allah Gutes will, dem verleiht Er Verständnis in der Religion.“¹

Dieser edle Hadith besagt, dass das Verständnis der Religion die Summe alles Guten und das Kennzeichen der Glückseligkeit durch Allahs Beistand und Wohlgefallen ist. Imam Ahmad, Allahs Erbarmen auf ihm, sagte: Nur ein Unwissender lässt sich vom Streben nach Wissen abhalten². Dieses Wort ist der äußerste Tadel der Unwissenheit und ihrer Hässlichkeit.

Ibn al-Jauzi sagte: Der Vorzug des Wissens bleibt dem gesunden Verstand nicht verborgen, denn es ist der Weg zur Erkenntnis des Schöpfers und der Grund für das ewige Verweilen in der immerwährenden Glückseligkeit. Auch ist die Annäherung an den Angebeteten nur durch das Wissen zu erkennen; somit ist es die Ursache für das Wohl in beiden Welten. Und al-Hasan sagte: Wenn Allah einen Diener erniedrigt, macht Er ihn des Wissens überdrüssig,

¹ Al-Bukhari (1/164) und Muslim (2/719).

² Man sagt: „Tabita“ – er wurde schwach und träge und töricht in seinem Tun; ein „Tabit“ ist also ein Im-Stich-Gelassener, das heißt einer, dem es an Verstand mangelt.

und Ibn Ata'illah sagte: Wenn Er dich zum Streben nach etwas befähigt, so wisse, dass Er dir geben will. Dies vorausgeschickt: Als der verehrte Scheich Muhammad ibn Nasir al-Adschami erkannte, dass das einfachste Buch, mit dem der in der Religion Verständnis Suchende nach der Rechtsschule des Imams Ahmad ibn Hanbal beginnen kann, „Akhsar al-Mukhtasarat“ ist – wegen seiner leicht verständlichen Ausdrucksweise und klaren Bedeutungen, seiner knappen Formulierung, bei gleichzeitigem Reichtum an Regeln und Nutzen, die sich in anderen Werken nicht finden, und weil es zu den in der Rechtsschule bei den Gefährten anerkannten Büchern zählt –

und als dem gelehrten Scheich diese erhabenen Gedanken gefielen, durch die sich dieses Kurzwerk von anderen unterscheidet, da schürzte er das Gewand und gürtete sich, strengte sich ernsthaft an, wie es seine löbliche Gewohnheit ist, und wetteiferte darum, die Tugend zu verbreiten, indem er es in einer neuen, ihm angemessenen Ausgabe druckte. So begann er, in den Winkeln und Ecken zu forschen und nach einer zuverlässigen Handschrift zu suchen, damit der Druck auf einer richtigen Grundlage beruhe. Mit guter Absicht bei seiner aufrichtigen Arbeit fand er, durch Allahs Beistand, des Erhabenen, sein ersehntes Ziel: nämlich die Handschrift, die der Verfasser eigenhändig geschrieben hat. Da machte er sich, Allah für Seinen Beistand lobend, daran, diese überaus sorgfältige, im höchsten Maße korrekte Ausgabe danach zu drucken. Er schmückte sie, bei all ihrer Schönheit, mit den Randglossen und Nutzenwendungen, die er ihr hinzufügte und die für ihn und für andere von Wert sind, versah sie mit Abbildungen der Handschrift ihres Verfassers und stellte sie dann jedem Freund des Wissens vor. Möge Allah ihn dafür mit Gutem belohnen, sein Bemühen belohnen und ihm dauerhaft Beistand zu dem schenken, was Er liebt und woran Er Wohlgefallen hat.

Dieses Kurzwerk wurde in mehreren Kommentaren erläutert. Zu seinen Kommentaren gehört der wertvolle und nützliche Kommentar des gelehrten al-Ba'li, den er „Kaschf al-Mukhaddarat“ nannte. Dieser Kommentar wurde zweimal gedruckt, und ich besitze davon ein Exemplar der ersten Auflage, das mir Scheich **Abdullah ibn Muhammad ibn Humaid** zukommen ließ, Allah hülle ihn in Sein Erbarmen. Als ich sah, wie viele Fehler, Auslassungen und Entstellungen darin enthalten sind – in der Bibliothek der Fiqh-Enzyklopädie im Staat Kuwait befand sich eine Handschrift dieses Kommentars mit der Nummer (383), auf der vermerkt war, dass sie von der eigenhändig geschriebenen Fassung des Verfassers abgeschrieben sei; sie gehört zu den Handschriften, die Scheich Abdullah ibn Khalaf ad-Dahyan, Allahs Erbarmen auf ihm, besaß und eigenhändig den hanbalitischen Wissensstudenten als Stiftung vermachte –, da lieh ich mir diese verwaiste Perle und dieses Juwel, dessen Wert unermesslich ist, und verglich meine Fassung damit und berichtigte sie. Und nach Abschluss der Berichtigung, die mich von meiner Zeit fünf Monate kostete, belief sich die Zahl der Fehler in meinem Exemplar, mit denen ich die Ränder voll korrigierte, auf (1670), abgesehen von dem, was ausgefallen war und was wir nachgetragen haben.

Was die zweite Ausgabe¹ betrifft, so ist auch sie nichts wert. Sie wurde nicht korrigiert, und was ihre Drucker hinzufügten, ist nur zusätzlicher Fehler. Denn die erste und die zweite Ausgabe sind beide Drucke nach der Handschrift, die in der Bibliothek der Heiligen Moschee in Mekka aufbewahrt wird. Scheich Abd ar-Rahman ibn Yahya al-Mu'allimi beschrieb sie als sehr schlecht, voller Fehler, Auslassungen und Entstellungen. Ein Inder hatte sie geschrieben, der kein Arabisch kannte, geschweige denn Fiqh. Scheich al-Mu'allimi nahm sie sich vor und besserte sie nach „al-Iqna“ und „al-Muntaha“ und anderen Werken aus, indem er seine ganze Mühe darauf verwandte, weil er sah, dass sie in ihrem Zustand nicht druckreif war. Was er schuldig blieb, überließ er dem, der das Buch nach ihm herausgibt – Allah erbarme sich seiner.

Dies also, und mich bewog dazu nur die Hoffnung auf Allah, den Erhabenen, die ich erwähnt habe: dass Er die Gelegenheit bereite für jemanden unter den namhaften Gelehrten, der diesen erhabenen Kommentar in einer sorgfältigen Ausgabe auf Grundlage der einzigartigen, zuvor erwähnten Handschrift druckt. Damit soll die arabische Bibliothek durch sie bereichert werden und er bei Allah, dem Erhabenen, großen Lohn erlangen, bevor ihr Stern untergeht, ihr Schatten schwindet und sie der Vergessenheit anheimfällt. Und Allah ist es, bei dem man Hilfe sucht.

Kuwait, 3. Scha'ban 1416 n. H., entsprechend dem 25.12.1995 n. Chr.

Es schrieb dies:

Muhammad ibn Sulaiman ibn Abdillah Al al-Jarrah

¹ Das ist die Ausgabe, die bei der Sa'udiyya-Stiftung in Riad gedruckt wurde.

Vorwort Seiner Eminenz, des großen gelehrten Scheichs Muhammad ibn Abdillah ibn Subail

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Alles Lob gebührt Allah allein, und Segen und Frieden seien auf dem, nach dem es keinen Propheten mehr gibt, Muhammad, und auf seiner Familie und seinen Gefährten.

Nun denn:

Das Buch „Akhsar al-Mukhtasarat“ über das Fiqh von Imam Ahmad ibn Hanbal – Allah erbarme sich seiner – stammt von seinem Verfasser, dem gelehrten Scheich Schams ad-Din Muhammad ibn Badr ad-Din ibn Abd al-Qadir al-Balbani al-Hanbali, gestorben im Jahr 1083 n. H. Es gehört zu den maßgeblichen Kurztexten des hanbalitischen Fiqh. Sein Verfasser kürzte es aus seinem Buch „Kafi al-Mubtadi“ in der Absicht, es den Anfängern zu erleichtern. So wurde es flüssig im Ausdruck, klar im Sinn, kunstvoll in der Formulierung und umfasst die wichtigsten Fragen. Der gelehrte Scheich Abd al-Qadir ibn Badran al-Hanbali, gestorben im Jahr 1346 n. H., wies in seiner Randglosse dazu auf einige seiner Vorzüge hin und lobte es mit den Worten: „Ich betrachtete es und fand es leicht im Ausdruck und klar in den Bedeutungen. Trotz seines geringen Umfangs braucht der Kluge, der es durchdenkt, zu seinem Verständnis keine Stütze; Kleine wie Große ziehen Nutzen daraus, und es gehört zu den maßgeblichen Kurztexten der Rechtsschule.“ In Anbetracht des wissenschaftlichen Wertes des Buches haben sich die hanbalitischen Rechtsgelehrten damit befasst und es durch Unterricht, Kommentierung und Glossierung behandelt. Zu den bekanntesten davon gehört der kostbare Kommentar mit dem Titel „Kashf al-Mukhaddarat wa-r-Riyad al-Muzhirat, Sharh Akhsar al-Mukhtasarat“ von seinem Verfasser, dem scharfsinnigen Rechtsgelehrten, dem gelehrten Scheich Abd ar-Rahman ibn Abdillah al-Ba'li al-Hanbali, gestorben im Jahr 1192 n. H. Über ihn sagte der gelehrte Ibn Badran in seinem Buch „al-Madkhal“: „Sein Kommentar hierzu ist gründlich bearbeitet, durchgesehen und von großem Nutzen für die Anfänger.“

Unser Lehrer, der gelehrte Scheich, Rechtsgelehrter seiner Zeit, Abdullah ibn Muhammad ibn Humaid, der Vorsitzende des Obersten Justizrates – Allah erbarme sich seiner –, lobte diesen Kommentar oft wegen der genauen Ausarbeitungen und der vielen kostbaren Nutzen, die er trotz seiner Kürze enthält.

Der verehrte Bruder und kluge Literat, Seine Tugendhaftigkeit Scheich Muhammad ibn Nasir al-Ajmi, hat sich mit Eifer an den Neudruck und die Edition des Buches „Akhsar al-Mukhtasarat“ samt der kostbaren Randglosse des gelehrten Ibn Badran gemacht. Zu dieser Glosse hat er knappe, nützliche Anmerkungen verfasst, die Überlieferungen belegt und die Hadithe auf ihre Quellen zurückgeführt. In der Einleitung hat er Ibn Badran zudem in einer ausführlichen Biographie vorgestellt.

Möge Allah ihn für dieses gute Werk reich belohnen und seine Bemühungen um die Verbreitung nützlicher Überlieferungswerke segnen; denn er hat auf diesem Gebiet viele Verdienste, die

erwähnt und gewürdigt werden sollen.

Allah segne und grüße unseren Propheten Muhammad ﷺ, seine Familie und seine Gefährten.

Es schrieb dies:

der Generalpräsident für die Angelegenheiten der Heiligen Moschee und der Prophetenmoschee,
Imam und Prediger der Heiligen Moschee,

Muhammad ibn Abdillah ibn Subail

Vorwort des gelehrten Rechtsmethodologen Scheich Muhammad ibn Sulaiman al-Aschqar

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Es war Brauch unserer Rechtsgelehrten, die Fähigkeiten der Studenten im Lernen zu beachten, und sie folgten damit einer schönen Sunna. So boten sie der Gemeinschaft die fiqh-bezogenen Kenntnisse in verschiedenen Darstellungsformen an, damit möglichst vielen Muslimen die Gelegenheit gegeben wird, das Wissen um die Normen der Scharia zu erlangen, je nach der Fähigkeit eines jeden und der Zeit und Auffassungsgabe, die ihm gegeben sind.

Daher finden wir in jeder anerkannten Rechtsschule ausführliche, mittlere und kurze Bücher; wir finden Bücher, die alles an Beweisführung enthalten, solche, die darin maßvoll sind, und solche, die frei davon sind. Zu den Vorzügen der Kurztexte gehört, dass der Student einen Überblick über die Hauptthemen des Fiqh gewinnt, die sich in seinem Gedächtnis festsetzen und die er von klein auf versteht. Dann baut er weiter auf den Grundlagen auf, die bei ihm feststehen, und erweitert sie, je älter er wird; seine Auffassung weitet sich, und seine Fähigkeit zur Erfassung wächst. Damit geht seine sprachliche Erweiterung einher, das Wachstum seines Ertrags aus den anderen Wissenschaften sowie das Wachstum seiner Fähigkeit, sich Sachverhalte und deren Verschiedenartigkeit vorzustellen und unklare Angelegenheiten auf ihr fiqh-rechtliches Urteil zu beziehen. Dies befähigt ihn, aus Quellen des Fiqh zu schöpfen, die ausführlicher und reicher an Beweisführung sind. Schließlich gelangt er – bei dem, dem Allah Gutes will und Verständnis in der Religion schenkt – dahin, zu den Trägern und Gefäßen des Wissens zu gehören, von denen die Menschen Nutzen haben, bis er imstande ist, das Wissen aus den ausführlichen Werken zu schöpfen und sie auf rechter Leitung und mit Einsicht zu verstehen.

Vielleicht erreicht er sogar den Rang des Idschtihad, wie Allah, der Erhabene, sagt:

QURAN

﴿أَنْزَلَ مِنَ السَّمَاءِ مَاءً فَسَالَتْ أَوْدِيَةٌ بِقَدَرِهَا﴾ [الرعد: ١٧]

„Er lässt Wasser vom Himmel herab, da fließen Täler nach ihrem Maß.“ [Ar-Ra'd: 17]

Deshalb sehen wir, dass der einzelne Rechtsgelehrte eine Reihe von fiqh-bezogenen Werken besitzt, die in ihrem Umfang abgestuft sind. Zu ihnen gehört Imam Muwaffaq ad-Din Ibn

Qudama – Allah erbarme sich seiner: Von ihm stammen „al-Umda“, dann „al-Kafi“, dann „al-Muqni“ und dann „al-Mughni“. Und zu den besten Kurztexten in der Rechtsschule von Imam Ahmad gehört dieser Kurztext, der dir, mein Bruder Leser, vorliegt; er ist das Werk von Scheich Badr ad-Din al-Balbani ad-Dimaschqi. Wegen der Knappheit, die darin erreicht wurde und die an manchen Stellen zu Mängeln führen kann, hat sich sein Landsmann Scheich Abd al-Qadir ibn Badran daran gemacht, ihn zu erläutern und auf die Absicht des Verfassers hinzuweisen. Außerdem hat er weitere beachtliche Zusatznutzen in einer erfreulichen Randglosse aufgenommen.

Der verehrte Bruder Scheich Muhammad ibn Nasir al-Ajmi – Allah mehre sein Wissen – hat die Aufbereitung dieses Textes und seiner Glosse übernommen, mit Anmerkungen und Belegen, mit zusätzlicher Korrektur und Sorgfalt, damit dieser Kurztext den Studenten des Wissens ein leichtes Werkzeug sei, das ihnen das Fiqh-Studium erleichtert. Und er verfasste für das Buch eine ausführliche Einleitung.

Ich bitte Allah, den Erhabenen, um mehr Gelingen für ihn und um Eifer, auf jedem Gebiet Nutzen zu stiften, besonders auf dem Gebiet, den heranwachsenden Generationen die Kostbarkeiten des islamischen Fiqh zu vermitteln.

Und unser letzter Ruf ist: Alles Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten.

Amman, 27. Radschab 1416 n. H., entsprechend dem 29.12.1995 n. Chr.

Es schrieb dies:

Muhammad ibn Sulaiman al-Aschqar

Einleitung des Herausgebers

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Alles Lob gebührt Allah, der die Wahrheit ist und sie klar darlegt. Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, den Schöpfer der Ersten und der Letzten. Und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Gesandter ist, der gesagt hat: „Wem Allah Gutes will, dem verleiht Er Einsicht in die Religion.“ Allahs Segen und Frieden auf ihm, auf seiner Familie und auf seinen Gefährten, den Männern von Edelmut und gefestigtem Vorzug.

Nun denn:

Dies ist ein anmutiges Buch und ein elegantes Kompendium des Imams, Asketen und Rechtsgelehrten Muhammad ibn Badr ad-Din al-Balbani al-Hanbali ad-Dimaschqi. Er verfasste es über das Recht der Hanbaliten, in knapper Ausdrucksweise und mit reichhaltigen Regelungen. Er hat es aus seinem Buch „Kafi al-Mubtadi“ gekürzt, damit es dem Lernenden leichter fällt, es zu erfassen und auswendig zu lernen.

Wegen der Stellung dieses Kompendiums bei den Hanbaliten haben es mehrere Gelehrte kommentiert und mit Glossen versehen. Al-Muhibbi sagte über ihn: „Er hat – gemeint ist al-

Balbani – ein Kompendium in seiner Rechtsschule, klein im Umfang und von großem Nutzen."¹

Und Scheich Uthman ibn Jami an-Najdi al-Hanbali sagte: „Ich fand es – gemeint ist dieses Kompendium – bei äußerster Kürze dennoch die meisten der großen Fragen umfassend; der Wissensstudent kann nicht darauf verzichten, es auswendig zu lernen."²

¹ „Khulasat al-Athar fi A'yan al-Qarn al-Hadi Aschar" (3/402).

² „al-Fawa'id al-Muntakhabat" (2/a).

Und der gelehrte Scheich Muhammad ibn Abd al-Aziz ibn Mani al-Hanbali sagte: „Und er – gemeint ist dieses Kompendium – ist ein Stützpfeiler der Rechtsschule."¹

Als Erster hat es mit einem umfassenden Kommentar der gelehrte Scheich Zain ad-Din Abd ar-Rahman ibn Abd Allah al-Khalwati al-Halabi al-Ba'li, später ad-Dimaschqi, erläutert, gestorben im Jahr 1192 n. H., und zwar in seinem Werk mit dem Titel „Kaschf al-Mukhaddarat – Scharh Akhsar al-Mukhtasarat"; es ist gedruckt. Auch andere haben es kommentiert, so Scheich Abd al-Wahhab ibn Muhammad ibn Fairuz, gestorben im Jahr 1205 n. H., Scheich Ahmad ibn Abd Allah al-Aqil an-Najdi, gestorben im Jahr 1234 n. H., und Scheich Uthman ibn Abd Allah ibn Jami an-Najdi, gestorben im Jahr 1240 n. H.² Diesem nützlichen Kompendium genügt somit die große Sorgfalt, die die Gelehrten ihm gewidmet haben.

Was dieses Kompendium in der vorliegenden Ausgabe an Schönheit und Glanz zusätzlich erhalten hat, ist die Randglosse, die der gelehrte, vielseitig bewanderte Abd al-Qadir ibn Badran mit Meisterschaft verfasst hat. Er klärte das Unklare, erläuterte das Seltene und nannte die Fragen, in denen die Rechtsschule von den übrigen Rechtsschulen abweicht. Ebenso erwähnte er einige Fragen, die in dieser Zeit aufgekomen sind, und stellte eine feine Einleitung voran, die einige der grundlegenden usulitischen Fragen enthält, die in den Passagen der Texte vorkommen. Dann verfasste er für den Autor eine schöne Biographie³ und erwies sich darin als überaus schöpferisch. Dadurch trifft auf diese Randglosse die Beschreibung zu, kostbar zu sein. Einer der großen Gelehrten der Hanbaliten des vergangenen Jahrhunderts hat sie gelobt, nämlich der gelehrte Scheich Abd Allah ibn Khalaf ibn Duhyān al-Hanbali – Allah erbarme sich seiner –, als er sagte: „Was Akhsar al-Mukhtasarat betrifft, so ist es mit einem sehr nützlichen Kommentar versehen, aus dem Diktat von Scheich Abd al-Qadir ..." ⁴

¹ Aus dem Randvermerk der Handschrift Ibn Manis von „Akhsar al-Mukhtasarat".

² Von ihm gibt es ein eigenhändig geschriebenes Exemplar in der Bibliothek „al-Mausu'a al-Fiqhiyya" unter der Nummer (39); es umfasst 375 Blätter.

³ Deshalb habe ich es dabei belassen und für den Verfasser keine Biographie geschrieben, sondern nur auf die Quellen verwiesen, die ihn biographisch behandeln.

⁴ „Allama von Kuwait, Scheich Abd Allah ad-Duhyān" von dessen Verfasser, S. 191.

Da niemand eine Biographie des Gelehrten Ibn Badran verfasst hat, die ihm und seinem Wissen gebührt – trotz seiner lobenswerten Vorzüge und erhabenen Eigenschaften –, wollte ich mich

damit ehren, ihm zu dienen und seine Vorzüge und Verdienste sichtbar zu machen. So habe ich seine Biographie nach dieser Einleitung eingefügt. Ich bitte Allah, dass Er den Leser dieses Kompendiums und den, der es auswendig lernt, damit nützt und dass Er mir Lohn und Belohnung nicht vorenthält. Und ich bitte Ihn um Erfolg zum Richtigen. Und das Ende unseres Gebets ist: Aller Lob gebührt Allah, dem Herrn der Welten.

Muhammad ibn Nasir al-Ajami

Kuwait – al-Dschahra', die Behütete

22.4.1416 n. H.

17.9.1995 n. Chr.

Biographie des Gelehrten Abd al-Qadir ibn Badran

Sein Name und seine Abstammung

Er ist der Imam, der Gelehrte, der gründliche Forscher, Koranexeget, Hadithgelehrte, Usul-Kenner, der Meister und vielseitig Beschlagene, Scheich Abd al-Qadir ibn Ahmad ibn Mustafa ibn Abd ar-Rahim ibn Muhammad ibn Abd ar-Rahim ibn Muhammad, bekannt – wie seine Vorfahren – als Ibn Badran¹, as-Sa'di², ursprünglich aus dem Hidschaz³, ad-Dumi, ad-Dimaschqi, al-Hanbali, al-Athari, as-Salafi.¹

¹ Der Forscher Ma'ruf Zariq erwähnt in seinem Buch „Tarikh Duma“, S. 172, dass es sich um eine hidschazische Familie vom Stamm der Banu Sa'd handelt, deren Angehörige sich auf ihren großen Ahnen (Badran as-Sa'di) zurückführen. Das älteste ihrer namhaften Mitglieder in Duma ist Muhammad ibn Muhammad Badran, und es ist eine große Familie.

² Ibn Badran – Allah erbarme sich seiner – hat mehr als einmal ausdrücklich seine Zugehörigkeit zu den Banu Sa'd erklärt. In „Tahdhib Tarikh Dimaschq“ (6/1) sagt er: „... Der wie seine Vorfahren als Ibn Badran Bekannte, der den Banu Sa'd zugehört, deren Ursprung und Wurzel, den Nachbarn von as-Safa ...“ Und er sagt ebenfalls in „Tahdhib“ (3/6): „... Der wie seine Vorfahren als Ibn Badran as-Sa'di Bekannte, der Herkunft nach, ein Stamm unter denen, die Wermut (Schaih) und Qaisum kauen.“

Der Schaih ist eine Pflanze von gutem Duft und bitterem Geschmack; ihr Standort sind die Hochebenen und die Gärten. Der Qaisum gehört zu den Pflanzen der Ebene – er ist von gutem Duft – und zu den Duftpflanzen der Wüste. „Lisan al-Arab“ (2/502, 12/486).

Und as-Sa'di ist eine Zuschreibung zu ihrem Ahnen Sa'd ibn Bakr ibn Hawazin, von den Adnan; seine Söhne zeichneten sich durch Redegewandtheit aus, und unter ihnen wuchs der Prophet ﷺ in seiner Kindheit auf. Siehe: „Thimar al-Qulub“ von ath-Tha'alibi, S. 28, und „al-A'lam“ von az-Zirikli (3/84).

³ Ibn Badran erwähnte diese Zuschreibung am Anfang seines Diwans „Taslijat al-Labib“. Ad-Dumi bezieht sich auf die Ortschaft Duma oder Duma, die dreizehn Meilen östlich von Damaskus entfernt liegt. Die Einwohner von Duma sind Hanbaliten, wie mehrere Gelehrte ausdrücklich gesagt haben, darunter Muhammad Kurd Ali in seinem Buch „Ghutat Dimaschq“, S. 35.

Seine Geburt und sein Heranwachsen

Der Gelehrte Ibn Badran wurde in seiner Ortschaft Duma im Jahr 1280 n. H. geboren² und wuchs dort auf, bis er etwa im Jahr 1318 n. H. von dort wegzog. Das hat er in seinem Buch

„Mawarid al-Afham" ausdrücklich erklärt, wo er sagt: „Ich hatte diesen Kommentar im Jahr 1318 begonnen und war darin bis zum Kapitel des Taschahhud im Gebet gelangt. Dann trieb die Zeit ihr Spiel mit mir, ich verließ die Heimat und die Freunde, bis ich in Damaskus meine Reittiere niederließ ..."3

Sein Streben nach Wissen und seine Lehrer

Ibn Badran empfing das Wissen von seinem Großvater, Scheich Mustafa⁴, und er lernte auch von seinem Lehrer, dem gelehrten Muhammad ibn Uthman al-Hanbali, bekannt als der Prediger von Duma⁵. Er wurde von seinem Lehrer beeinflusst und gewann von ihm eine lobenswerte Methode, wo er, von diesem seinen Lehrer überliefernd, sagt: „Und er – Allah erbarme sich seiner – pflegte zu uns zu sagen: Wer ein Buch liest, soll sich nicht vorstellen, dass er es ein zweites Mal lesen will; denn diese Vorstellung hindert ihn daran, das ganze Buch zu verstehen. Vielmehr soll er sich vorstellen, dass er nie wieder darauf zurückkommt."

¹ Die Zuschreibung al-Athari as-Salafi: Er hat sie über sich selbst in seinem Buch „al-Uqud al-Yaqutiyya", S. 204, erwähnt.

² Ibn Badran erwähnt in „Taslijat al-Labib" (27/b), dass sein Vater ihn über das Jahr seiner Geburt unterrichtet habe, nämlich dieses. Und der Ustadh Adham Al Jundi erwähnt in „A'lam al-Adab wa-l-Fann" (1/224), dass seine Geburt im Jahr 1848 n. Chr. war, das ist etwa das Jahr 1264 n. H. Maßgeblich ist jedoch, was Ibn Badran über sich selbst erwähnt hat.

³ Ende des ersten Bandes von „Mawarid al-Afham", wie in der Beschreibung der Handschriften Ibn Badrans in der Privatbibliothek von Schamil asch-Schahin. Auch fand ich keine Angaben über sein Heranwachsen in seiner Ortschaft Duma.

⁴ Nach Suche in den in Frage kommenden Quellen fand ich keine Biographie dieses seines Großvaters. Auch sein Großvater mütterlicherseits war ein bedeutender Gelehrter, nämlich Scheich Ahmad ibn Mustafa ibn Husain ibn Ramadan, bekannt als Ibn an-Ni'san, gestorben im Jahr 1281 n. H. Auf diesen seinen Großvater hat er in seinem Buch „al-Badraniyya – Kommentar zur al-Manzuma al-Fardiyya", S. 3, und in seiner Einleitung zu „al-Akhsar al-Mukhtasarat", S. 76, hingewiesen.

⁵ Er ist der gelehrte Scheich Muhammad ibn Uthman ibn Abbas ibn Muhammad al-Hanbali, bekannt als der Prediger von Duma. Er lernte von den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit und war zu seiner Zeit eine Seltenheit; viele Studenten schlossen bei ihm ihre Ausbildung ab. Dann ließ er sich in seiner Ortschaft Duma nieder und übernahm das Predigeramt in deren Hauptmoschee. Danach geriet er dort in eine Prüfung (Fitna), zog nach Damaskus und ließ sich dort nieder. Im Jahr 1305 n. H. reiste er zur Pilgerfahrt, besuchte Medina und ließ sich dort nieder, und ihm wurde dort das Lehren der Hanbaliten übertragen; die Studenten reisten zu ihm, und er starb dort im Jahr 1308 n. H. Siehe seine Biographie in: „Mukhtasar Tabaqat al-Hanabila" von asch-Schatti, S. 169, und „Muntakhabat at-Tawarikh li-Dimaschq" von al-Hisni (2/766).

Und er pflegte zu sagen: Jedes Buch, das die Fragen des ihm Vorangehenden enthält und noch etwas darüber hinaus, bei dem erarbeite die Fragen des Vorangehenden gründlich, damit du dich mit ganzem Eifer dem Verständnis des Zusätzlichen widmen kannst.¹ – Ende des Zitats.

Der Gelehrte Ibn Badran unternahm, nachdem er bei den Lehrern seiner Heimatstadt Duma gelernt hatte, eine Reise zum Wissenserwerb. Er sagt – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner: „Wohlan: Als die Sache so feststand, wie sie dargelegt, in den Bänden der Hefte verewigt und

niedergeschrieben war, und die Reise zum Wissenserwerb ein Zeichen der Vornehmheit und ein Beweis der Besonnenheit war, verließ ich zwangsläufig die Heimat und setzte meinen Weg nach Damaskus und in andere Länder fort ...“² In Damaskus lernte er beim Scheich von Syrien und Oberhaupt seiner Gelehrten, Scheich Salim ibn Yasin al-Attar, dem Schafiiten³, und dieser erteilte ihm eine allgemeine Hadith-Idschaza, und zwar im Ramadan des Jahres 1306 n. d. H.⁴

¹ „Al-Madchal“ von Ibn Badran, S. 488.

² „Taslijat al-Labib“ von demselben (2/b).

³ Er ist der Musnid-Scheich Salim ibn Yasin ibn Hamid al-Attar. Er las bei vielen Gelehrten, und viele Gelehrte der Länder erteilten ihm die Idschaza, darunter Mahmud al-Alusi. Zu seinen Schülern gehört der Gelehrte Dschamal ad-Din al-Qasimi, der über ihn sagte: „... unser Scheich, der Musnid von Syrien und die Stütze seiner herausragenden Persönlichkeiten, Scheich Salim ...“ Siehe das Buch „Dschamal ad-Din al-Qasimi“, S. 25. Scheich Salim starb im Jahr 1307 n. d. H. Siehe seine Biographie in „Hilyat al-Baschar“ von Abd ar-Razzaq al-Baitar (2/680) und in „A'yan Dimaschq“ von asch-Schatti, S. 338, 339.

⁴ Ibn Badran erwähnt in der Einleitung zu „Mawarid al-Afham“, dass er die allgemeine Idschaza von seinem Scheich Salim al-Attar erhielt, Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner.

Ibn Badran sagte: „Und als unser Scheich – das heißt Salim al-Attar – den ‚Sahih al-Buchari‘ und den Rest unserer Lektionen abgeschlossen hatte, als der Monat Ramadan kam, sagte ich und rief für sein blühendes Haus um Segen an:“

طَيْبِي ثَنَاءً يَا دَمَشْقُ وَعَرِّدِي فَلَكَ الْمَنَازِلُ فَوْقَ هَامِ الْفَرْقَدِ
وَأَنْشِدِي عَلَى أَغْصَانِ دَوْحَاتِ هُنَا وَاتْلِي الْحَامِدَ فِي الصَّبَاحِ وَرَدِّدِي
فَلَقَدْ حَوَيْتِ الْيَوْمَ شَهْمًا قَدْ سَمَا عِنْدَ الْمَفَاحِرِ كُلِّ شَهْمٍ أَوْحَدِ
تَتَقَاسَمُ الْأَقْطَارُ طَيْبَ ثَنَائِهِ فَتَعُودُ فِي سَعَةِ الْمَلِكِ الْأَمَّجِدِ
مَوْلَى الْفَضَائِلِ شَيْخُ أَهْلِ الْحَقِّ مِنْ كُلِّ الْأَنَامِ لِمَجْدِهِ كَالْأَعْبُدِ
بَحْرُ الْعُلُومِ سَلِيمٌ طَبِيعٌ مَا لَهُ فِي كُلِّ عَصْرِ مِنْ نَظِيرٍ مُرْشِدِ
بِمَكَارِمِ الْأَخْلَاقِ وَالْعِلْمِ الَّذِي بَهَرَ الْعُقُولَ أَنْارَ نَهْجِ الْمُهْتَدِي
طُوبَى لَنَا هُوَ شَيْخُنَا بُشْرَى لَنَا فَلَقَدْ وَرَدَنَا صَفْوَةُ عَذْبِ الْمَوْرِدِ
يَا سَيِّدَا بَهَرَ الْأَنَامِ بِفَضْلِهِ أَنْتَ الْإِمَامُ لِكُلِّ شَهْمٍ مُقْتَدِي
فَأَسْلَمْ وَدُمَ مَا غَنَتِ الْوَرَقَا عَلَى دَوْجِ الرِّيَاضِ وَجَادَهَا الطَّلُّ النَّدِي

*Sei reich an Lobpreis, o Damaskus, und singe wie ein Vogel – der Kreis deiner
Mondstationen liegt über dem Gipfel des Farqad-Sterns.*

*Trage vor auf den Zweigen der Bäume der Freude, rezitiere am Morgen die Lobpreisungen
und wiederhole sie.*

*Denn heute birgst du einen tapferen Edlen, der sich im Ruhm über jeden einzigartigen Edlen
erhob.*

*Die Länder teilen sich den Wohlgeruch seines Lobes, und so kehren sie zurück in der Weite
des ruhmreichen Königs.*

*Herr der Vorzüge, Scheich der Leute der Wahrheit, vor dessen Ruhm alle Menschen wie
Diener sind.*

*Meer der Wissenschaften, Salim von Natur, der in keiner Epoche einen rechtleitenden
Gleichen hat.*

*Mit edlen Charakterzügen und mit dem Wissen, das die Verstände blendete, erleuchtete er
den Weg des Rechtgeleiteten.*

*Heil uns, er ist unser Scheich, eine frohe Botschaft für uns – wir haben die reine, süße Tränke
erreicht.*

*O Herr, der du die Menschen mit deinem Vorzug geblendet hast, du bist der Imam für jeden
edlen Nachahmer.*

*So bleibe wohlbehalten und dauere fort, solange die Taube auf den Bäumen der Gärten singt
und der feuchte Tau sie benetzt.¹*

Er lernte auch bei dem Gelehrten Muhammad ibn Mustafa at-Tantawi al-Azhari, der sich in Damaskus niedergelassen hatte und in Astronomie, Rechenkunst und Gebetszeitenkunde (Miqat) hervorragte²; von ihm erlernte er diese Wissenschaften. Ebenso lernte er bei Scheich Ala' ad-Din Abidin, dem Hanafiten³, und er lernte beim Mufti der Hanbaliten, Scheich Ahmad ibn Hasan asch-Schatti⁴, sowie bei Scheich Muhammad ibn Yasin al-Attar⁵.

¹ „Taslijat al-Labib“ (4/b).

² Er ist Scheich Muhammad ibn Mustafa at-Tantawi asch-Schafi'i al-Azhari. Er erwarb rationale und überlieferte Wissenschaften bei den Gelehrten seiner Heimat Ägypten, kam dann nach Damaskus und lernte bei dessen Gelehrten, nahm den Naqschbandi-Orden an und kehrte dann in seine Heimat zurück, wo er viele Wissenschaften meisterte. Er zeichnete sich jedoch durch eine erstaunliche Meisterschaft in Astronomie, Rechenkunst und Miqat aus. Zwischen ihm und dem Emir Abd al-Qadir al-Dschaza'iri entstand ein gutes Verhältnis, und der genannte Emir bat ihn, in die Stadt Konya zu reisen, um „al-Futuh al-Makkiyya“ von Ibn Arabi mit einer Abschrift zu vergleichen, die er dort hatte; daraus erkennt man seine geistige Ausrichtung – die seine und die des Emirs al-Dschaza'iri. Er starb im Jahr 1306 n. d. H. Siehe seine Biographie in „Hilyat al-Baschar“ (3/1284–1288) und in „Tarich ulama' Dimaschq fi l-qarn ar-rabi' aschar“ (1/73–77).

³ Er ist Scheich Ala' ad-Din Muhammad Amin ibn Umar Abidin, der Hanafit und Chalwati. Er lernte bei den großen Gelehrten von Damaskus, Ägypten und dem Hidschaz; er war Sufi in Ausrichtung und Orden und starb im Jahr 1306 n. d. H. Siehe seine Biographie in „Hilyat al-Baschar“ (3/1335–1337) und in „A'yan Dimaschq“, S. 330, 331. (Hinweis): Diese Lehrer Ibn Badrans, die erwähnt wurden, sind in einigen der Quellen genannt, die ihn biographisch behandeln; was die übrigen betrifft, so ergaben sie sich aus der Durchsicht seiner Werke und anderer Quellen.

⁴ Der Gelehrte Ibn Dahyan erwähnt, dass Scheich Ahmad asch-Schatti der Lehrer Ibn Badrans ist, und er verwies auf ihn bei der Abfassung der Randglosse zu „ar-Rawd al-Murbi“ (siehe das Buch „Allamat al-Kuwait“, S. 84). Scheich Ahmad asch-Schatti starb im Jahr 1306 n. d. H.; siehe seine Biographie in „A'yan Dimaschq“ (S. 385, 386) und „Hilyat al-Baschar“ (3/1625).

⁵ Ibn Badran verwies in einem Randvermerk seines Besitzeintrags in einer Abschrift von „al-Maqsad al-Arschad“ von Ibn Muflih auf einen Lehrer von ihm: die Abschrift der Zahiryya-Bibliothek mit der Nr. (7850 m), die sich im Besitz Ibn Badrans befand. Scheich Muhammad ibn Yasin al-Attar ist der leibliche Bruder des zuvor genannten Lehrers Ibn Badrans, Scheich Salim al-Attar; die Familie al-Attar gehört zu den Gelehrtenfamilien in Damaskus. Er lernte von seinem Bruder Scheich Salim und war einer der führenden Gelehrten seiner Zeit. Er starb im Jahr 1307 n. d. H.; siehe seine Biographie in „Muntachabat at-Tawarich“ (2/768) und in „A'yan Dimaschq“, S. 346.

Zu seinen Lehrern gehört ebenso der überaus kluge Gelehrte, der Sufi Scheich Umar al-Attar¹. Es wird erwähnt, dass zu seinen Lehrern der Hadith-Gelehrte Scheich Muhammad ibn Badr ad-Din al-Hasani² zählt; und als er in Damaskus Wissen suchte, wohnte er in einem oberen Zimmer im Dar al-Hadith al-Aschrafiyya al-Ula³, und das war vor dem Jahr 1304 n. d. H.⁴ Ebenso lernte er beim Scheich von al-Azhar, Muhammad ibn Muhammad al-Anbabi⁵, und das zeigt, dass er nach Ägypten reiste.

Er stand in Verbindung mit dem Emir Abd al-Qadir al-Dschaza'iri und begleitete ihn auf seiner Reise nach Europa und in den Maghreb, wo er sechs Monate blieb⁶. In seinem Buch „Taslijat al-Labib“ erwähnt er, dass er von den Ländern des Maghreb Algerien und Tunesien besuchte⁷ und von Europa Italien und Frankreich, und über Letzteres sagte er tadelnd⁸:

أَقَمْتُ فِي فَرَنْسَا عِنْدَ قَوْمٍ يَمِيلُونَ إِلَى الْفَعْلِ الْخَسِيسِ
لَهُمْ بِالشَّحِّ سَبَقٌ وَاجْتِهَادٌ فَيَسَّانَ الْخَدِيمُ مَعَ الرَّئِيسِ
فَفِي أَشْغَالِهِمْ أَتَعَبْتُ نَفْسِي وَمِنْ فَقْرِي لَقَدْ مَرَّقْتُ كَيْسِي

Ich weilte in Frankreich bei einem Volk, das zu niedrigem Tun neigt.

Im Geiz haben sie Vorrang und Eifer, so sind Diener und Vorgesetzter gleich.

In ihren Geschäften mühte ich mich ab, und aus meiner Armut zerriss ich meinen Beutel.

¹ „Taslijat al-Labib“ (6/a). Al-Attar ist Umar ibn Taha ibn Ahmad al-Attar asch-Schafi'i. Er erwarb Wissen bei den Gelehrten seiner Heimat Damaskus und reiste nach Ägypten. Er zeichnete sich in den Wissenschaften der Grammatik und der Logik sowie in anderen Wissenschaften aus, war Sufi, kundig ihrer Fachausdrücke, und verfasste darin einige Werke. Er starb im Jahr 1308 n. d. H.; siehe seine Biographie in „Hilyat al-Baschar“ (2/1129) und „Muntachabat at-Tawarich li-Dimaschq“ (2/751).

² Er verweist auf ihn in „Taslijat al-Labib“ (5/b) in einer Rede von ihm, in der er sagt: „... und ich war in der Gesellschaft unseres Lehrers, des frommen Heiligen, Scheich Badr ad-Din, des Sohnes des Gelehrten Scheich Yusuf al-Maghribi al-Biyani.“ Er ist ein berühmter Hadith-Gelehrter, auf den die Leute von Damaskus äußerst stolz waren; sie nannten ihn „den größten Hadith-Gelehrten“. Er ist Scheich Muhammad Badr ad-Din ibn Yusuf ibn Badr ad-Din al-Hasani al-Maghribi al-Marrakuschi ad-Dimaschqi, von Geburt und Wohnsitz Damasener. Er erwarb Wissen in seiner Heimat Damaskus, reiste nach Ägypten und lernte bei Scheich Ibrahim as-Saqqa, dem Scheich von al-Azhar seiner Zeit, und er war ein Beispiel für Frömmigkeit. Er starb im Jahr 1354 n. d. H. Mehr als einer seiner Schüler hat ihm eine eigene Biographie gewidmet, darunter Scheich Mahmud ibn Raschid al-Attar (gest. 1362 n. d. H.), dessen Handschrift sich in der Zahiriyya unter Nr. (8522) befindet, sowie Scheich Salih al-Farfur in einer gedruckten Biographie mit dem Titel „Der größte Hadith-Gelehrte und Imam der Epoche“. Siehe auch: „Ulama' Dimaschq fi l-qarn ar-rabi' aschar“ (1/494).

³ Der Gelehrte Muhammad Bahdscha al-Baitar erwähnt es in der Einleitung zu „al-Munadama al-Atlal“, S. (Hā').

⁴ Wie er es selbst am Ende seiner „Randglosse zu ar-Rawd al-Murbi“ über sich erwähnt.

⁵ Er sagte in „Taslijat al-Labib“ (27/b): „Und auf den Rücken eines Teils der Werke unseres Lehrers, des Gelehrten Scheich Muhammad al-Anbabi, des Scheichs von al-Azhar, schrieb ich Folgendes:“ „Wie viele gibt es in dieser Zeit, die sich über das Haupt des Sternbilds Simak erhoben haben, doch keiner ist wie al-Anbabi. – So ist er würdig, dass der Fragende sagt: ‚Gemach!‘, denn die Zeit hat mir Kunde von ihm gegeben.“ Al-Anbabi ist Scheich Muhammad ibn Muhammad ibn Husain asch-Schafi'i. Er übernahm das Scheichamt von al-Azhar zweimal und hat Abhandlungen und viele Randglossen verfasst. Er starb im Jahr 1313 n. d. H. Siehe seine Biographie in „al-A'lam“ (7/75).

⁶ „Tarich Duma“, S. 104, und „Madschallat al-Athar“ von Ma'luf (4/531).

⁷ „Taslijat al-Labib“ (33/b).

⁸ „Taslijat al-Labib“ (32/b).

Dies betrifft seine Reise im Streben nach Wissen und Nutzen. Während seiner Lektüre, der wiederholten Forschung und Nachprüfung und der Hinwendung zur Einsamkeit erquickte er seine Seele mit einigen Versen. Zu dem, was er über das Wissen sagte¹:

وَقَفْتُ النَّفْسَ فِي طَلَبِ الْمَعَالِي وَفِي نَشْرِ الْعُلُومِ مَدَى الزَّمَانِ
 أُحَرِّرُ كُلَّ مُعْضَلَةٍ بِشَوْقٍ كَشَوْقِ الْوَالِهَيْنِ إِلَى الْأَغَانِي
 وَطَبْعِي لَا يَمِيلُ لِغَيْرِ حَبْرٍ تَرَبَّى بَيْنَ أَزْهَارِ الْمَعَانِي
 أُسَامِرُ فِي الدُّجَى نَدْمَانٍ كُنْتُي فَأَسْكُرُ لَا بِكَاسَاتِ الدِّنَانِ
 أَحِبُّ الْكُتُبَ وَهِيَ الْيَوْمَ مِنِّي مَكَانَ الرُّوحِ مِنْ بَدَنِ الْجَبَانِ

Ich habe meine Seele dem Streben nach hohen Zielen gewidmet und der Verbreitung der Wissenschaften auf immerdar.

Ich löse jedes Rätsel mit Sehnsucht, wie die Verzückten sich nach Gesängen sehnen.

Meine Natur neigt zu keinem außer einem Gelehrten, der zwischen den Blüten der Bedeutungen aufwuchs.

Ich plaudere in der Finsternis als Zechgefährte meiner Bücher und berausche mich – doch nicht an den Bechern der Weinkrüge.

Ich liebe die Bücher, und sie sind mir heute, was der Geist im Leib des Feiglings ist.

Und als er den Rat seines Lehrers – Muhammad ibn Uthman, des Predigers von Duma – hörte, der bereits erwähnt wurde², handelte er danach, wie Ibn Badran über sich sagt: „Als ich seinen Rat mit Annahme aufnahm, brauchte ich für das Lesen bei den Lehrern der Wissenschaften und Künste nicht mehr als sechs Jahre ...“

Er sagte auch über seine Beschäftigung mit der Wissenschaft der Rechtsgrundlagen und anderen damit verbundenen Wissenschaften: „... Ich war in den Tagen des Studiums mit ihr – das heißt den Rechtsgrundlagen – von Anfang an vertraut, ließ meinen Blick in ihren Gärten voller Gesang schweifen, leistete ihr Gesellschaft wie ein Liebender seiner Geliebten und las ihre Perlen von den Mündern der Lehrer auf, denen die Zeit ihr Bleiben gewährt hatte. Damals gab es keinen unter den Studenten, der diese Kunst erwähnte oder mit seinen Lippen von ihr sprach, da sie meinten, sie öffne das Tor des Idschtihad – und dieses Tor war seit langen Jahrhunderten verschlossen –, so dass ich von vielen, die das Wissen beanspruchten, sagen hörte: Der Umma hat nichts geschadet außer der Wissenschaft der Rechtsgrundlagen; denn wer sich mit ihr befasst, lernt, sich auf den Beweis zu stützen. Ich aber kümmerte mich nicht um den Verleumder und neigte nicht zum Tadler, welchen Rang er auch hatte, und so begann ich mit der Lektüre von ‚Scharh al-Waraqat‘ und ‚Scharh sharhiha‘ von al-Abbadi und ‚Husul al-Ma'mul min fann al-Usul‘; dann mit ‚Scharh Dscham‘ al-Dschawami‘ von al-Mahalli unter Durchsicht seiner Randglossen und ‚seinem Kommentar von al-Iraqi‘, ferner mit ‚Scharh al-Minhadsch‘ von al-Baidawi und mit ‚Scharh al-Adud auf das Muchtasar Ibn al-Hadschib‘, unter Durchsicht seines Kommentars, und mit ‚at-Tawdih, dem Kommentar zu at-Tanqih‘ und dessen Randglosse ‚at-Talwih‘ sowie mit ‚Scharh al-Mir'at‘ unter Durchsicht seiner Randglossen. Dies kam zu dem hinzu, womit ich mich an Wissenschaften beschäftigte, die die Grundlagen dieser Kunst bilden – und ihre Stellung und die Grundlagen von Buch und Sunna sind nicht verborgen.

¹ Dieselbe Quelle wie zuvor (2/b, 8/b).

² S. 17.

Und ich habe, Allah sei Dank, bei den Lehrern nur eine Zeit gelesen, die nicht über fünf Jahre hinausgeht, zugleich mit dem Überblick über die rationalen Wissenschaften, darunter die Astronomie, die Zeitenlehre und anderes. Ich erwähne das nicht aus Prahlerei und Stolz, sondern erwähne es nur als Dank an Allah für das, womit Er mich begnadet und was Er mir eröffnet hat; Ihm gebührt Lob, das ewig währt ...“¹

Muhammad ibn Said al-Hanbali al-Umani sagt: „Dann, nach dieser Zeit – das heißt den sechs Jahren –, widmete er sich der eigenen Lektüre, bis er in Buch und Sunna, in den beiden Grundlagen, in der Rechtsschule, in der Kenntnis der Meinungsverschiedenheiten und in den übrigen rationalen, literarischen und mathematischen Wissenschaften hervorragte ...“²

Er las auch bei manchen, die das Wissen nicht beherrschten, und kritisierte dann ihre Weise und ihre Methode im Unterricht. Er sagte: „Zu Beginn meiner Laufbahn las ich das Buch ‚Dalil at-Talib‘ bei einem, der behauptete, zu lehren. Da kamen wir an die Frage, dass die Waschung nicht durch das Berühren des abgetrennten Geschlechtsteils ungültig wird, und wir fragten ihn: Was ist das ‚abgetrennte Glied‘? Er sagte: Es ist das, was zwischen der Wurzel des Gliedes und dem Afterring liegt. Er wusste nicht, dass es das Abgeschnittene ist. Und einer meiner Altersgenossen las bei ihm im Kapitel über die Freilassung und fragte ihn: Was bedeutet der ‚Mudabbar‘-Sklave, mein Herr? Da sagte der Scheich zu ihm: Das ist, wen sein Herr in seinem Hinterteil beschlafen hat! Und dabei war er in seiner Heimat eine Anlaufstelle für Rechtsgutachten. Außerdem besuchte ich zu Beginn des Kommentars ‚al-Iqna‘ einen Mann, auf den man in der Schule Ahmads mit Fingern zeigte, und sein Sohn las mit uns. Wenn eine Frage kam, erfand sein Sohn eine allgemeine Regel und versuchte, die Frage darauf zu gründen; der Vater überließ sie ihm, doch es fiel ihm schwer, die Frage darauf anzuwenden, so dass Lärm und Streit zwischen ihnen zunahmen, und beide hatten keine Ahnung von den Rechtsgrundlagen. Ich sagte zum Scheich: Unser Herr möge zuerst prüfen, ob die Regel überhaupt zu den Rechtsgrundlagen gehört oder von den Altweibergeschichten ihrer Leute übernommen ist, und uns von dieser Mühsal befreien ...“³

¹ „Nuzhat al-Chatir al-Atir, Scharh Rawdat an-Nazir“ von Ibn Badran (2/473). Er wies auf die Methode hin, die er beim Lesen der Texte und ihrer Kommentare anwendete, in seinem Buch „al-Madchal“, S. 489, 490.

² Ein Abriss aus der Biographie Ibn Badrans am Ende seines Buches „al-Madchal“ (S. Alif), Ausgabe al-Muniriyya.

³ „Al-Uqud al-Yaqtiiyya fi dschid al-As'ila al-Kuwaitiyya“, S. 135.

Sein Glaubensbekenntnis und seine Rechtsschule

Der Gelehrte Ibn Badran lebte in einem Umfeld, in dem das Sufitum weit verbreitet war und die Unwissenheit grassierte. Er hat bei einigen Scheichs gelesen, deren Weg der des Sufitums war, wie bei der Aufzählung seiner Lehrer bereits erwähnt wurde. Er hat aber – durch die Gnade Allahs – offen erklärt, dass er dem Weg der Altvorderen (as-Salaf) gefolgt ist, der der festere und

wissendere ist und der Weg der bevorzugten Generationen sowie der Weg der reformierenden Imaame.

Ibn Badran sagt, indem er die Gnade Allahs an ihm erwähnt, dass er diesen rechten Weg und die Spur der Überlieferung (al-athar) gegangen ist:

«...إني لما من الله عليّ بطلب العلم، هجرت له الوطن والوسن، وكنت أبكر فيه بكور الغراب، وأطوف المعاهد لتحصيله، وأذهب فيه كل مذهب، وأتبع فيه كل شعب ولو كان عسراً، أشرف على كل يفاع، وأأمل كل غور، فتارة أطوح بنفسي فيما سلكه ابن سينا في «الشفاء» و «الإشارات» وتارة أتلقف ما سبكه أبو نصر الفارابي من صناعة المنطق وتلك العبارات، وتارة أجول في مواقف «المقاصد» و «المواقف»، وأحياناً أطلب «الهداية» ظناً مني أنها تهدي إلى رشد، فأضم إليها ما سلكه ابن رشد، ثم أردد في الطبيعي والإلهي نظراً، وفي تشریح الأفلاك أطلب خبراً أو خبراً، ثم أجول في ميادين العلوم مدة كعدد السبع البقرات العجاف، فارتد إلي الطرف خاسئاً وهو حسير، ولم أحصل من معرفة الله جلّ جلاله إلا على أوهام وخطرات، ووساوس وإشكال، نشأ من البحث والتدقيق، فأدفعه بما أقنع نفسي بنفسي، فلها همت في تلك البیداء التي هي على حد قول أبي الطيّب:

يَتَلَوْنَ الْخَرِيتُ مِنْ خَوْفِ التَّوَى فِيهَا كَمَا تَتَلَوْنَ الْحَرْبَاءُ

ناداني منادي الهدى الحقيقي: هلم إلى الشرف والكمال، ودع نجا ابن سينا الموهومة إلى النجا الحقيقية، وما ذلك إلا بأن تكون على ما كان عليه السلف الكرام من الصحابة والتابعين والتابعين لهم بإحسان، فإن الأمر ليس على ما توهم، وحقيقة الرب لا يمكن أن يدركها المربوب، وما السلامة إلا بالتسليم، وكتاب الله حق، وليس بعد الحق إلا الضلال.

فهناك هدأ روعي، وجعلت عقيدتي كتاب الله، أكل علم صفاته إليه بلا تجسيم ولا تأويل ولا تشبيه ولا تعطيل، وانجلي ما كان على قلبي من رين أورثه قواعد أرسطوطاليس، وقلت: ما كان إلا من النظر في تلك الوسوس والبدع والدسائس، فن أبن لعباد الكواكب أن يرشدونا إلى الصراط المستقيم وما كانوا مهتدين؟! ومن أين لأصحاب المقالات أن يعلموا حقيقة قیوم الأرض والسموات؟ ولو كانت حقيقة صفات الله تعالى تدرك بالعقول، لوصل أصحاب رسائل «إخوان الصفا» إلى الصفا، ولوصل صاحب «النجا» و «الشفاء» إلى النجا وغلب ليه شفاء، ولكن ﴿وَلَا يُحِيطُونَ بِشَيْءٍ مِّنْ عِلْمِهِ إِلَّا بِمَا شَاءَ﴾ [البقرة: ٢٥٥]، ﴿وَمَا أَوْتِيتُمْ مِنَ الْعِلْمِ إِلَّا قَلِيلًا﴾ [الإسراء: ٨٥]، وأين هم من قوله ﷺ: «عليكم بسنتي وسنة الخلفاء الراشدين المهديين من بعدي، عضوا عليها بالنواجذ، وإياكم ومحدثات الأمور؛ فإن كل محدثة بدعة، وكل بدعة ضلالة»؟ لكن من اتبع هواه هأم في كل واد، ولم يبال بأي شعب سلك، ولا بأي طريق هلك...»

„... Als Allah mir die Gnade des Wissenserwerbs erwies, verließ ich dafür Heimat und Schlaf. Ich brach darin früh auf, wie der Rabe in der Frühe aufbricht, zog von Ort zu Ort, um es zu erlangen, ging darin jeden Weg und folgte darin jedem Bergpfad, mochte er auch beschwerlich sein. Ich erklimmte jede Anhöhe und ergründete jede Tiefe. Bald warf ich mich in das, was Ibn Sina in „asch-Schifa“ und „al-Ischarat“ beschritten hat; bald griff ich auf, was Abu Nasr al-Farabi an Logik und jenen Formulierungen geschmiedet hat; bald durchstreifte

ich die Gebiete von „al-Maqasid“ und „al-Mawaqif“; zuweilen suchte ich „al-Hidaya“ (die Rechtleitung) in der Annahme, sie führe zur Rechtleitung, und fügte ihr hinzu, was Ibn Ruschd beschritten hat. Dann kehrte ich immer wieder zur Naturlehre und zur Gotteslehre zurück, um sie zu betrachten, und bei der Zergliederung der Himmelssphären suchte ich Brot oder Kunde. Danach durchstreifte ich die Felder der Wissenschaften eine Zeit lang, so viele Jahre, wie es sieben magere Kühe sind. Da kehrte der Blick enttäuscht und erschöpft zu mir zurück, und ich erlangte von der Erkenntnis Allahs – Erhaben ist Seine Majestät – nichts als Einbildungen und Gedankenregungen, Einflüsterungen und Unklarheiten, die aus dem Forschen und Prüfen entstanden waren. Ich wies sie zurück mit dem, womit ich mich selbst überzeugte. Als ich nun in jener Wüste umherirrte, die nach dem Wort des Abu at-Tayyib so ist:

Der erfahrene Wegführer wechselt in ihr die Farbe aus Furcht vor dem Verderben, so wie das Chamäleon die Farbe wechselt, da rief mich der Rufer der wahren Rechtleitung: ‚Komm zu Ehre und Vollkommenheit, und lass die eingebildete Rettung des Ibn Sina zugunsten der wahren Rettung fahren!‘ Und das geht nur, indem du auf dem bist, worauf die edlen Altvorderen waren – die Gefährten, die Nachfolger und die, die ihnen in Rechtschaffenheit folgten. Denn die Sache verhält sich nicht so, wie du es dir einbildest: Die Wirklichkeit des Herrn kann vom Beherrschten nicht erfasst werden, Heil gibt es nur in der Hingabe, das Buch Allahs ist Wahrheit, und nach der Wahrheit bleibt nur der Irrtum.

Da legte sich meine Furcht, und ich machte das Buch Allahs zu meinem Glaubensbekenntnis. Das Wissen um Seine Eigenschaften überlasse ich Ihm, ohne Verkörperlichung, ohne Umdeutung, ohne Vergleich und ohne Entleerung. Und was auf meinem Herzen an Rost gelegen hatte, den mir die Lehrsätze des Aristoteles eingebracht hatten, verflog. Ich sagte: Das kam nur vom Nachsinnen über jene Einflüsterungen, Neuerungen und Ränke. Woher sollten Sternenanbeter uns auf den geraden Weg führen können, wo sie doch nicht rechtgeleitet waren?! Und woher sollten die Vertreter bloßer Lehrmeinungen die Wirklichkeit dessen erkennen, der Erde und Himmel aufrechterhält? Wäre die Wirklichkeit der Eigenschaften Allahs, des Erhabenen, mit dem Verstand zu erfassen, so wären die Verfasser der Abhandlungen der „Ikhwan as-Safa“ (der Lauteren Brüder) zur Lauterkeit gelangt, und der Verfasser von „an-Nadschat“ und „asch-Schifa“ wäre zur Rettung gelangt, und der Durst seines Herzens wäre gestillt worden. Doch es heißt: ‚Und sie umfassen nichts von Seinem Wissen, außer was Er will‘ [Al-Baqara: 255], und: ‚Und euch ist vom Wissen nur wenig gegeben worden‘ [Al-Isra: 85]. Und wo stehen sie zu seinem Wort ﷺ: ‚Haltet euch an meine Sunna und die Sunna der rechtgeleiteten Kalifen nach mir; beißt mit den Backenzähnen darauf! Und hütet euch vor neu eingeführten Dingen, denn jede Neuerung ist eine Erfindung, und jede Erfindung ist eine Verirrung‘? Doch wer seiner Neigung folgt, irrt in jedem Tal umher und kümmert sich nicht darum, auf welchem Bergpfad er geht, noch auf welchem Weg er zugrunde geht ...“

¹ „al-Madchal ila madhhab al-Imam Ahmad“, S. 42–43.

Dieser Auszug aus dem Buch Ibn Badrans macht uns die Wahrheit seines gesunden Glaubens deutlich und das, was er zuvor vertrat. Er hat seinen Glauben an mehr als einer Stelle seiner Bücher festgelegt. Dazu gehört auch, was er im Zuge einer Ausführung über die Stiftungsbedingung des Stifters der Rawahiyya-Schule in Damaskus sagte, wo er schreibt:

«قال الحافظ الذَّهبي: إنَّ واقفَ الرواحية اشترط على من يقيم بها من الفقهاء والمدرسين شروطاً صعبة، لا يمكن القيام ببعضها. ولم يبين الذَّهبي تلك الشروط. ثم قال: وشرط أن لا يدخل مدرسته يهودي، ولا نصراني، ولا حنْبلِي حشوي. انتهى.

فاشترطه عدم دخول اليهود والنصارى إلى مدرسته علة مفهومة، وأما اشتراطه عدم دخول حنْبلِي حشوي؛ فليس بمفهوم؛ لأن الحنابلة لا يتصفون بهذه الصفة، وهذا من التعصب الناشئ عن الجهل، والسعي في تفريق اجتماع هذه الأمة المحمدية. ويمكن أن يكون أراد بالحشوية الذين يقرؤون آيات الصفات، ويقولون: نمرُّها كما جاءت، ونكل تفسيرها إلى الله تعالى من غير تأويل ولا تشبيه ولا تعطيل. فالاستواء في قوله تعالى: ﴿الرَّحْمَنُ عَلَى الْعَرْشِ اسْتَوَى﴾ [طه: ٥] استواء يليق بذاته تعالى لا نعلم حقيقته، لأننا إذا فسرناه بقولنا: استولى؛ نكون أخطأنا؛ لأن من استولى على شيء، لا بد وأن يكون خارجاً عن يده قبل استيلائه عليه، كما يشير إليه قول الشاعر:

قد استولى بِشْرٌ على العراقِ من غير سيفٍ أو دمٍ مَهْرَاقٍ

ومعناه أن بشراً استولى على العراق، واستخلصها من يد غيره، بدون سلّ سيف، أو إراقة دم. وتعالى الله عن أن يكون استولى على ملكه بهذه الصفة؛ ومثله يقال في السميع والبصير وأشباههما: أن الله أثبت لنفسه صفة السمع والبصر والكلام، وأخبرنا في كتابه العزيز بأنه متصف بذلك، ولكننا لا نعلم حقيقة تلك الصفات. وليس يجب علينا إلا أن نؤمن بها، ونترك علمها إلى المتصف بها. . .»

„Der Hafiz adh-Dhahabi sagte: Der Stifter der Rawahiyya-Schule hat denen, die dort als Rechtsgelehrte und Lehrer wirken, schwierige Bedingungen auferlegt, von denen man nicht einmal einen Teil erfüllen kann. Adh-Dhahabi hat diese Bedingungen nicht dargelegt. Dann sagte er: Und er machte es zur Bedingung, dass weder ein Jude noch ein Christ noch ein haschwitischer Hanbalit seine Schule betreten darf. Ende des Zitats.

Seine Bedingung, dass Juden und Christen seine Schule nicht betreten, hat einen nachvollziehbaren Grund. Seine Bedingung aber, dass kein haschwitischer Hanbalit sie betritt, ist nicht nachvollziehbar, denn die Hanbaliten sind nicht mit dieser Eigenschaft beschrieben. Dies gehört zu dem aus Unwissenheit entstandenen Fanatismus und zu dem Bestreben, den Zusammenhalt dieser muhammadischen Gemeinschaft zu zerstreuen.

Möglicherweise meinte er mit den Haschwiyya diejenigen, die die Verse über die Eigenschaften lesen und sagen: Wir lassen sie so durchgehen, wie sie gekommen sind, und überlassen ihre Deutung Allah, dem Erhabenen, ohne Umdeutung, ohne Vergleich und ohne Entleerung. Das Istiwa (Sich-Erheben) in Seinem Wort, des Erhabenen: ‚Der Allerbarmer hat sich über den Thron erhoben‘ [Ta-Ha: 5] ist ein Istiwa, das Seinem Wesen gebührt und dessen Wirklichkeit wir nicht kennen. Denn wenn wir es mit unserem Wort ‚istawla‘ (er hat die Herrschaft ergriffen) auslegen, irren wir uns; wer nämlich die Herrschaft über etwas ergreift, muss es vor dem Ergreifen außerhalb seiner Hand gehabt haben, worauf auch das

Wort des Dichters hinweist:

Bischr hat den Irak in Besitz genommen, ohne Schwert und ohne vergossenes Blut. Es bedeutet, dass Bischr den Irak in seine Gewalt brachte und ihn der Hand eines anderen entriss, ohne ein Schwert zu ziehen oder Blut zu vergießen. Allah ist erhaben darüber, dass Er die Herrschaft über Sein Reich auf diese Weise ergriffen hätte. Ebenso sagt man es über das Hörende und das Sehende und Ähnliches: Allah hat sich selbst die Eigenschaft des Hörens, des Sehens und des Sprechens zugeschrieben und uns in Seinem erhabenen Buch mitgeteilt, dass Er damit beschrieben ist; wir aber kennen die Wirklichkeit dieser Eigenschaften nicht. Uns obliegt nur, an sie zu glauben und das Wissen darüber dem zu überlassen, der damit beschrieben ist ..."

¹ „Munadamat al-Atlal“, S. 100–101.

Dies ist eine Seite seines Glaubens. Es gibt aber eine weitere Seite, die an Bedeutung nicht geringer ist, nämlich die Absage an Aberglauben und verwerfliche Neuerungen der Sufis, die Wunder (Karamat) erfinden und sie von ihren Obersten (Aqtab) überliefern.

Dazu gehört sein Wort – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner:

«... أقول: إن نقل الكرامات أصبح أمراً عسيراً لأن أصحاب الرجل يستعملون الغلو دائماً، والأخبار تحتل الصدق والكذب.

وكثيراً ما أرى كرامة لرجل قد نسبها له المتأخرون، ثم أراها بعينها في ترجمة من قبله ومن قبله. وتارة ينقل المترجم الكرامة ولا يتفطن لمناقضتها الشرع والعقل، وأنا أضرب لك مثلاً ليتضح به المرام، وهو ما حكاه ابن خلكان وصاحب «شذرات الذهب» عن الشيخ يونس، ذلك أن ابن خلكان قال: سألت رجلاً من أصحابه عنه، فقال: كنا مسافرين والشيخ يونس معنا، فزلنا في الطريق بين سنجار وعانة وهي مخوفة، فلم يقدر واحد منا أن ينام من شدة الخوف، ونام الشيخ يونس، فلما انتبه قلنا: كيف قدرت تمام؟ فقال: والله ما نمت حتى جاء إسماعيل بن إبراهيم - عليهما السلام - وتذكر القفل، ودخلنا سالمين ببركة الشيخ يونس.

فانظر أولاً إلى المتكلم، ولو حملناه على محل حسن وقلنا: إنه صادق، فهل يليق به أن يجعل سيدنا إسماعيل أو والده الخليل - عليهما الصلاة والسلام - حارسين عنده لينام نوماً هنيئاً وهما ساهران كالأجير الذي يأخذ أجرته، ويدافع عن مال سيده؟! وهب أن الأمر صحيح، فكيف جاز له الانتكال على غير الله سبحانه وتعالى؟! نعم! لو قال: إني قبل نومي دعوت الله تعالى، وفوضت أمري وأمر القافلة إليه، لكان كلامه مقبولاً! ثم ليت شعري هل ذلك الراوي صادق فيما نقله، أو هو عدل مرضي الشهادة أم لا؟، مع أن رواية الحديث لا نصدقهم حتى نتحقق لنا عدالتهم، ونعلم صدقهم! فكيف نجيز قبول خبر واحد مجهول الحال؟! تالله ما هذا إلا هذيان، وعدم تمكن من العلم الصحيح!...»

„... Ich sage: Die Überlieferung von Wundern ist zu einer schwierigen Angelegenheit geworden, denn die Anhänger eines Mannes gebrauchen stets Übertreibung, und Berichte können wahr oder falsch sein.

Oft sehe ich ein Wunder, das die Späteren einem Mann zugeschrieben haben, und sehe es dann genau so in der Lebensbeschreibung dessen, der vor ihm lebte, und dessen, der noch vor diesem lebte.

Manchmal überliefert der Biograf ein Wunder und merkt nicht, dass es Scharia und Verstand widerspricht. Ich gebe dir ein Beispiel, damit das Gemeinte deutlich wird: nämlich das, was Ibn Challikan und der Verfasser von „Schadharat adh-Dhahab“ über Scheich Yunus berichten. Ibn Challikan sagt: Ich fragte einen Mann aus dem Kreis seiner Gefährten nach ihm, und er sagte: Wir waren auf Reisen, und Scheich Yunus war bei uns. Wir machten auf dem Weg zwischen Sindschar und ‘Ana Rast, und er ist gefährlich. Keiner von uns konnte vor lauter Angst schlafen, Scheich Yunus aber schlief. Als er erwachte, sagten wir: Wie konntest du schlafen? Er sagte: Bei Allah, ich schlief nicht eher, als bis Ismail, der Sohn Ibrahims – Friede auf ihnen beiden –, kam und sich der Karawane annahm. So gelangten wir wohlbehalten an durch den Segen von Scheich Yunus.

Betrachte nun zuerst den Sprecher. Und selbst wenn wir ihn wohlwollend deuten und sagen,

er sei aufrichtig: Geziemt es sich für ihn, unseren Herrn Ismail oder dessen Vater, den Freund Allahs (al-Khalil) – Segen und Friede auf ihnen beiden –, zu seinen Wächtern zu machen, damit er sorglos schläft, während die beiden wach bleiben wie ein Tagelöhner, der seinen Lohn nimmt und das Vermögen seines Herrn verteidigt?! Und angenommen, die Sache wäre richtig – wie war es ihm erlaubt, sich auf jemand anderen als Allah, Preis Ihm, dem Erhabenen, zu verlassen?! Ja! Hätte er gesagt: Vor meinem Schlaf habe ich Allah, den Erhabenen, angerufen und meine Angelegenheit und die der Karawane Ihm anvertraut, so wäre seine Rede annehmbar gewesen! Und dann – wüsste ich doch nur – ist jener Überlieferer in dem, was er überliefert hat, aufrichtig, oder ist er ein redlicher Mann, dessen Zeugnis man billigt, oder nicht? Dabei glauben wir selbst den Überlieferern des Hadith nicht, bis uns ihre Redlichkeit feststeht und wir ihre Aufrichtigkeit kennen! Wie sollten wir da die Annahme der Nachricht eines Einzelnen von unbekanntem Zustand gutheißen?! Bei Allah, dies ist nichts als Wahngerede und ein Mangel an gesundem Wissen! ..."

¹ „Munadamat al-Atlal“, S. 314.

² „Muntakhabat at-Tawarikh li-Dimaschq“ (2/763).

³ Ein Holzstück mit zwei Löchern, durch die ein Seil gezogen und dessen beide Enden verknotet werden. Dann wird der Fuß dessen hineingelegt, den man bestrafen will; anschließend wird das Holz gedreht, und die Füße werden mit dem Stock oder der Rute geschlagen. „Mausu‘at Halab al-Muqarana“ von al-Asadi (6/95).

Muhammad Taqi ad-Din al-Hisni sagte: „Er war Salafit im Glauben ...“, und dann sagte er: „Einer der Literaten sagte bei der Niederschrift über seinen Tod in den Zeitungen, er sei ein überaus heftiger Gegner der Männer der Haschwiyya gewesen, die diese leichte Religion mit Aberglauben und Albernheiten gefüllt haben, von denen er frei ist, bis sie ihn beschuldigten, ein Zindiq oder ein Wahhabit zu sein – wie der Wahhabismus zur Zeit des Sultans Abdulhamid eine Sünde war, mit der jeder beworfen wurde, dem Allah einen Anteil an Weisheit und Weitblick gegeben hatte ...“

Und der Historiker Khair ad-Din az-Zirikli sagte: „Er war Salafit im Glauben ...“

Der große Literat Scheich Ali at-Tantawi – Allah gebe ihm reichen Lohn und Vergeltung – erzählte mir, als ich ihn nach dem Gelehrten Ibn Badran fragte: „Die Wahhabiten galten als schwere, furchterregende Beschuldigung, und man warnte uns davor, mit ihnen zusammenzukommen. Einmal blieb ich im Kreis Ibn Badrans, des bekannten hanbalitischen Gelehrten, stehen, und es gab dort Studenten, die über die Märkte gingen. Sie sahen mich im Kreis Ibn Badrans und erstatteten den Scheichs Bericht über mich; da wurde ich mit der Falaqa³ an meinen Füßen geschlagen.“

Ich sage: Der Grund dafür war, dass Ibn Badran auf dem Weg der Altvorderen war – Allah erbarme sich ihrer –, und möge für ihn Lohn und Vergeltung aufgeschrieben sein.

Was seine Rechtsschule betrifft, so sagte Muhammad ibn Said al-Hanbali:

«... وكان شافعيًا، ثم تحنبل. وسبب ذلك - كما قاله بعض الخواص عنه - : كنتُ في أوَّلِ عُمري ملازمًا لمذهب الإمام الشَّافعي رحمه الله، سالكا فيه سبيل التقليد، ثمَّ منَّ الله عليَّ فحبَّ إليَّ الاطلاع على كتب التفسير والحديث وشروحها، وأمَّهات كتب المذاهب الأربعة، وعلى مصنفات شيخ الإسلام وتلميذه الحافظ ابن القيم، وعلى كتب الحنابلة، فما هو إلا أن فَتَحَ اللهُ بصيرتي وهداني للبحث عن الحق من غير تحزُّبٍ لمذهبٍ دون مذهب، فرأيت أن مذهب الحنابلة أشدَّ تمسكاً بمنطوق الكتاب العزيز والسنة المطهرة ومفهومهما، فكنْتُ حَنَبَلِيًّا من ذلك الوقت»

„... Er war Schafiiit, dann wurde er Hanbalit. Der Grund dafür war – wie einige seiner Vertrauten es von ihm berichteten: Zu Beginn meines Lebens hielt ich mich an die Rechtsschule des Imams asch-Schafi'i – Allah erbarme sich seiner – und folgte darin dem Weg der Nachahmung. Dann erwies Allah mir Gnade und ließ mich die Beschäftigung mit den Büchern der Koranauslegung und des Hadith samt ihren Kommentaren, mit den Grundwerken der vier Rechtsschulen, mit den Schriften des Schaikh al-Islam und seines Schülers, des Hafiz Ibn al-Qayyim, und mit den Büchern der Hanbaliten lieben. Da öffnete Allah meinen Blick und leitete mich dazu, nach der Wahrheit zu suchen, ohne einer Rechtsschule vor einer anderen anzuhängen. Ich sah, dass die Rechtsschule der Hanbaliten am festesten am Wortlaut und Sinn des edlen Buches und der reinen Sunna festhält, und so war ich von jener Zeit an Hanbalit.“

Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner: Er diente der hanbalitischen Rechtsschule, und seine Bücher waren ein ehrenvoller Dienst an ihr durch ein wertvolles Werk, nämlich „al-Madchal ila madhhab al-Imam Ahmad ibn Hanbal“. Wer immer sich mit der hanbalitischen Rechtsschule befasst hat, hat Nutzen daraus gezogen. Wie auch nicht, hat Ibn Badran in diesem Buch doch über die Bücher der Hanbaliten und ihre Verfasser gesprochen, sie beschrieben und die Beschreibung eines Kundigen gegeben, der sie in der Tiefe kennt, neben anderem von den Zwecken, um derentwillen das Buch verfasst wurde.² Ebenso brachte er sein tiefes Bedauern zum Ausdruck über das Schwinden dieser Rechtsschule in seinem Land. Er sagte: „... obwohl Monate, ja Jahre über mich vergehen und ich niemanden sehe, der mich nach einer Frage in der Rechtsschule des Imams Ahmad fragt, da ihre Anhänger in unserem Land ausgestorben sind und ihr Schatten dort geschrumpft ist ...“³

¹ Ein Abriss der Lebensbeschreibung Ibn Badrans am Ende von „al-Madchal“, S. (alif).

² Siehe S. 47 von „al-Madchal“.

³ „al-Madchal“ von ihm, S. 423.

Seine Liebe zu den Leuten von Nadschd und seine Beziehung zu ihnen

Das salafitische Glaubensbekenntnis und der reine Eintauhid haben Ibn Badran und seine Brüder aus Nadschd zusammengeführt, ebenso wie ihre Unterstützung für diesen Weg und seine

Verbreitung Ibn Badran, Allah erbarme sich seiner, erfreut hat. Und es gibt eine weitere Sache, nämlich ihre Sorge um die Rechtslehre des Imams Ahmad ibn Hanbal – Allah erbarme sich seiner – und die Verbreitung seiner Bücher.

Ibn Badran sagt, als er das Buch „Mukhtasar asch-Scharh al-Kabir wa-l-Insaf“ des erneuernden Imams Muhammad ibn Abd al-Wahhab – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner – erwähnte, nachdem er den Scheich und seine Schüler erwähnt hatte:

GELEHRTENAUSSAGE

«... ولما امتلأ وطابه من الآثار وعلم السنة، وبرع في مذهب أحمد، أخذ ينصر الحق، ويحارب البدع، ويقاوم ما أدخله الجاهلون في هذا الدين الحنيفي والشرعة السمحاء. وأعانه قوم، وأخلصوا العبادة لله وحده على طريقته التي هي إقامة التوحيد الخالص، والدعاية إليه وإخلاص الوجدانية والعبادة كلها بسائر أنواعها لخالق الخلق وحده، فجا إلى معارضته أقوام ألفوا الجمود على ما كان عليه الآباء، وتدرعوا بالكسل عن طلب الحق، وهم لا يزالون إلى اليوم يضربون على ذلك الوتر، وجنود الحق تكافهم فلا تبقي منهم ولا تذر، وما أحقهم بقول القائل:

كناطح صخرة يوماً ليؤهنها فلم يضرها وأعيا قرنه الوعل
ولم يزل مثابراً على الدعوة إلى دين الله تعالى حتى توفاه الله تعالى سنة ست ومئتين وألف...»

„... Als sein Schlauch mit den Überlieferungen und dem Wissen der Sunna gefüllt war und er in der Rechtsschule Ahmads hervorragte, begann er, der Wahrheit zum Sieg zu verhelfen, die Neuerungen zu bekämpfen und dem entgegenzutreten, was die Unwissenden in diese lautere Religion und die milde Scharia hineingebracht hatten. Leute halfen ihm, und sie widmeten die Anbetung Allah allein, auf seinem Weg, der darin besteht, den reinen Eintauhid aufzurichten, zu ihm zu rufen und die Einheit und die gesamte Anbetung in all ihren Arten dem Schöpfer der Schöpfung allein reinen Herzens zu weihen. Doch Völker, die an dem Erstarren in dem, worauf die Väter gewesen waren, Gefallen gefunden hatten, widersetzten sich ihm und hüllten sich in Trägheit gegenüber der Suche nach der Wahrheit. Sie schlagen bis heute auf diese Saite, während die Heerscharen der Wahrheit sie bekämpfen und von ihnen weder etwas übrig lassen noch zurücklassen. Wie passend ist für sie das Wort des Dichters:

Wie einer, der eines Tages einen Felsen rammt, um ihn zu schwächen: Er schadet ihm nicht, und der Steinbock hat sein Horn erschöpft.

Und er hörte nicht auf, beharrlich zur Religion Allahs, des Erhabenen, zu rufen, bis Allah, der Erhabene, ihn im Jahr 1206 abberief ...”

⁴ „al-Madchal“, S. 446–447.

Als er die berühmten Bücher der hanbalitischen Rechtsschule erwähnte und die Vorgehensweise einiger davon darlegte, sagte er:

«... ولولا أُملي بنفع سكان جزيرة العرب من الحنابلة لما حركت - فيما رأيت من الفوائد - قلباً، ولا خاطبت رسماً منها ولا طُلاً، ولكن إنما الأعمال بالنيات، والله مطلع على السرائر. نعم إن كثيراً من سكان الجزيرة وخصوصاً أهل نجد - أكثر الله من أمثالهم - يبدلون الآن النفيس والنفيس بطبع كتب هذا المذهب، ويحيون رفاة الكتب المدرسة منه، فأحببت مشاركتهم في هذا الأجر، وأقدمتُ على ذكر الكتب المشهورة، لينتبه أهل الخير إليها، فيبرزونها مطبوعة طبعاً حسناً، لينتفع بها أهل هذا المذهب وغيرهم، كما هي عادتهم في عمل الخير...»²

„... Und wäre nicht meine Hoffnung auf den Nutzen der Bewohner der Arabischen Halbinsel unter den Hanbaliten, hätte sich – bei dem Nutzen, den ich sehe – keine Feder von mir geregt, und ich hätte weder Spur noch Ruine davon angesprochen; doch die Taten gelten nur nach den Absichten, und Gott kennt das Verborgene. Ja, viele Bewohner der Halbinsel, besonders die Leute von Nadschd – Gott mehrere ihresgleichen –, wenden jetzt Kostbarstes für den Druck der Bücher dieser Rechtsschule auf und beleben die verfallenen Überreste ihrer verschwundenen Bücher. So wollte ich an diesem Lohn mit ihnen teilhaben und ging daran, die berühmten Bücher zu nennen, damit die Menschen des Guten darauf aufmerksam werden und sie in schöner Druckausgabe herausbringen, auf dass die Anhänger dieser Rechtsschule und andere daraus Nutzen ziehen, wie es ihre Gewohnheit im guten Werk ist ...“²

² „Al-Madchal“, S. 423, 424.

Und er sagte auch:

«فَإِنْ تَمَّ تَقْلُصُ ظِلِّهِ - أَي مَذْهَبِ الْحَنَابِلَةِ - مِنْ بِلَادِنَا السُّورِيَّةِ وَخُصُوصاً دِمَشْقَ إِلَّا قَلِيلاً، وَأَشْرَقَ نُورُهُ فِي الْبِلَادِ النَّجْدِيَّةِ مِنْ جَزِيرَةِ الْعَرَبِ، وَهَبَّ قَوْمٌ كَرَامٌ مِنْهُمْ لَطَبَعَ كُتُبَهُ، وَأَنْفَقُوا الْأَمْوَالَ الطَّائِلَةَ لِإِحْيَاءِ هَذَا الْمَذْهَبِ لَا يَطْلُبُونَ بِذَلِكَ إِلَّا وَجْهَ اللَّهِ تَعَالَى، وَلَا يَقْصِدُونَ إِلَّا إِحْيَاءَ مَذْهَبِ السُّلْفِ، وَمَا كَانَ عَلَيْهِ الصَّحَابَةُ وَالتَّابِعُونَ. فَجَزَاهُمُ اللَّهُ خَيْراً وَأَحْسَنَ إِلَيْهِمْ»¹.

„Daher schwand sein Schatten – gemeint ist die hanbalitische Rechtsschule – aus unseren syrischen Ländern, besonders aus Damaskus, bis auf wenige Reste, und sein Licht ging in den nadschdischen Ländern der Arabischen Halbinsel auf. Edle Männer von ihnen erhoben sich, um seine Bücher zu drucken, und gaben gewaltige Summen aus, um diese Rechtsschule zu beleben. Sie erstreben damit nichts als das Angesicht Gottes, des Erhabenen, und beabsichtigen nur die Wiederbelebung der Rechtsschule der Altvorderen und dessen, worauf die Gefährten und die Nachfolger standen. Gott vergelte ihnen mit Gutem und erweise ihnen Gutes.“¹

Es wird erwähnt, dass einige der Vortrefflichen unter ihnen ihn besuchten und von ihm verlangten, dass er „Raudat an-Nazir“ von Ibn Qudama erkläre, und er kam ihrem Wunsch nach. Nach Ausführungen über die Grundlagen sagte er:

GELEHRTENAUSSAGE

«... إلى أن زارني جماعة من أفاضل الحنابلة النجديين وطلبوا مني أن أختار لهم كتاباً في أصول مذهب إمام الأئمة وناصر السنة، الإمام المجل، والخبر المفضل، الإمام أحمد بن محمد بن حنبل رضي الله عنه وأرضاه وجعل الجنة منقلبه ومثواه؛ ليشغل به طلاب هذا الفن، فأرشدتهم إلى كتاب «روضة الناظر وجنة المناظر» لأحد الأئمة الأعلام، الفقيه الأصولي المحقق الزاهد موفق الدين عبد الله بن أحمد بن محمد بن قدامة المقدسي الأصل ثم الدمشقي الصالح الحنبلي؛ لما هو متصف به مع اختصاره من النفع الجزيل والفوائد الكثيرة. ثم إنهم بعد أن قبلوا اختياره ألحوا بأن أكتب عليه ما عساه يكشف ما يشك من مطالبه ويذل ما يستعصى فهمه على طالبه، فأجبت مقترحهم مستعيناً بالله تعالى، وأخذت بكتابة تعليقات عليه تقرب ما نأى من المطالب وتفتح باب تلك الروضة لكل طالب...»².

„... bis mich eine Gruppe der vortrefflichen nadschdischen Hanbaliten besuchte und von mir verlangte, ihnen ein Buch über die Grundlagen der Rechtsschule des Imams der Imame und Helfers der Sunna, des hochverehrten Imams, des überragenden Gelehrten, des Imams Ahmad ibn Muhammad ibn Hanbal – Gott habe Wohlgefallen an ihm, stelle ihn zufrieden und mache das Paradies zu seinem Aufenthalt und Ruheort – auszuwählen, damit sich die Studenten dieses Fachs damit befassen. Da verwies ich sie auf das Buch „Raudat an-Nazir wa-Dschannat al-Manazir“ eines der herausragenden Imame, des Rechtsgelehrten, Usul-Gelehrten, verlässlichen Forschers und Asketen Muwaffaq ad-Din Abdullah ibn Ahmad ibn Muhammad ibn Qudama, der ursprünglich aus Jerusalem stammte, dann aber Damaszener, Salih und Hanbalit war, wegen dessen, was es auszeichnet: bei aller Kürze großer Nutzen und viele Vorzüge. Nachdem sie meine Wahl angenommen hatten, drängten sie darauf, dass ich dazu schreibe, was die Unklarheiten seiner Anliegen aufklären und das, was dem Studenten schwer zu verstehen ist, erleichtern könnte. Ich folgte ihrem Vorschlag im Vertrauen auf die Hilfe Gottes, des Erhabenen, und begann, Anmerkungen dazu zu schreiben, die das Entlegene der Anliegen nahebringen und das Tor dieses Gartens für jeden Studenten öffnen ...“²

Ebenso verfasste er – Gott erbarme sich seiner –, als er ihr Interesse an den Erbteilen sah, sein Buch „Al-Badraniyya, Kommentar zum Lehrgedicht al-Fardiyya“, und es wurde auf Kosten von Muhammad ibn Abdullah al-Qar'awi gedruckt.

¹ „Al-Madchal“, S. 45; siehe auch seine Einleitung zur Randglosse von „Achsar al-Muchtasarat“, S. 75.

² „Nuzhat al-Chatir al-Atir bi-Scharh Raudat an-Nazir“ (1/9, 10).

Ebenso war König Abd al-Aziz ibn Saud ihm vertraut und stützte sich bei der Bekämpfung der Neuerungen auf ihn. Er war Mufti der hidschasischen Gebiete in Syrien¹, und König Abd al-Aziz

ordnete an, den Kommentar Ibn Badrans zur „Raudat“ auf seine Kosten zu drucken, und zwar im Jahr 1342 n. H.

Seine Beziehung zu den Gelehrten Kuwaits:

Die Beziehungen des Gelehrten Ibn Badran reichten bis auf die Arabische Halbinsel: Er stand in enger Verbindung mit dem gelehrten Scheich Abdullah ibn Khalaf ibn Dihyan, diesem ehrwürdigen Gelehrten. Zwischen beiden bestanden Zuneigung und eine feste Verbindung aus wissenschaftlichem Briefwechsel und rechtswissenschaftlichen Gesprächen, bis es dahin kam, dass Ibn Badran ein eigenständiges Werk als Antwort auf Fragen Ibn Dihyans, des Gelehrten Kuwaits, verfasste². Ebenso gibt es zwischen ihnen herzliche Briefe, die den Gelehrten Ibn Badran dazu veranlassten, dem Scheich Abdullah ibn Dihyan zu sagen: „Ich bitte euch, die Korrespondenz zwischen uns nicht abubrechen“³. Auch habe ich mehr als einen Brief von Ibn Dihyan an den Sohn seiner Schwester, Ahmad al-Chamis, gefunden, in dem er den Eingang der Briefe Ibn Badrans bei ihm und seine Freude darüber erwähnt. Gott erbarme sich aller.

Klage über die Menschen seiner Zeit und ihr Vorgehen gegen ihn:

Ibn Badran wurde von den Menschen seiner Zeit heimgesucht, angefangen bei den Leuten seiner Heimatstadt Duma, aus der ihre Bewohner ihn vertrieben, nachdem er von seiner Reise nach Europa und Marokko zu ihr zurückgekehrt war. Er sagte dazu im Namen von Damaskus im Buch „Munadamat al-Atlal“:

GELEHRTENAUSSAGE

«... ثُمَّ لَجَجْتَ فِي الْمَجَرِّ قَافِلًا إِلَى دُومَاكَ، جُرْثُومَةُ الِهْمَجِيَّةِ، الْعَرِيقَةُ بِيْغْضِ الْحُكَمَاءِ وَالْعُلَمَاءِ^(٤)! فَذُقْتَ بِهَا أَلَمَ التَّعْدِي وَالْحَسَدِ، وَأَضْنَى حُمُرُهَا الْمُسْتَنْفِرَةَ مِنْكَ الْعَقْلَ وَالْجَسَدَ، وَتَأَلَّبَ أَوْلَئِكَ الْمُتَوَحِّشُونَ عَلَيْكَ يُرِيدُونَ أَنْ يُطْفِئُوا نَوْرَ الْحِكْمَةِ الَّذِي أَطْلَعَهُ اللَّهُ فِي فُؤَادِكَ بِبَغْيِهِمْ وَحَسَدِهِمْ... قَلْبُوا لَكَ ظَهَرَ الْمَجَنِّ، وَرَمَوْكَ بِالْإِفْكَ لَيْسُوا لَكَ الْمَجَنِّ...»^(١).

„... Dann verharrtest du in der Abkehr und kehrtest heim zu deinem Duma, dem Keim der Barbarei, alteingesessen im Hass auf die Weisen und Gelehrten⁴! Da hast du dort den Schmerz der Übergriffe und des Neides gekostet, und ihre vor dir aufgeschreckten Esel zehrten an Verstand und Körper, und jene Wilden rotteten sich gegen dich zusammen und wollten das Licht der Weisheit, das Gott in deinem Herzen aufgehen ließ, durch ihre Gewalttat und ihren Neid auslöschen ... Sie kehrten dir die Rückseite des Schildes zu und bezichtigten dich der Verleumdung, um dir Prüfungen zu bereiten ...“¹

¹ „A'lam al-adab wa-l-fann“ von Adham al-Dschundi (1/225) und „Tarich Duma“, S. 104.

² Dazu folgt, so Gott will, mehr bei der Nennung der Werke Ibn Badrans, S. 50.

³ „Allama al-Kuwait asch-Schaich Abdullah ad-Dihyan“ von dessen Verfasser, S. 113 und 190.

⁴ Vielleicht deutet er damit auf das hin, was die Leute von Duma seinem Lehrer, dem berühmten Gelehrten Muhammad ibn Uthman, bekannt als Chatib Duma, antaten. Dschamil asch-Schatti sagte in „Muchtasar Tabaqat al-

Hanabila“, S. 169, nachdem er ihn biographisch behandelt hat: „... Er hörte nicht auf, zu lesen und zu nützen, bis ihm eine gewaltige Prüfung von den Bewohnern seiner Stadt widerfuhr; sie fügten ihm Leid zu und redeten über ihn in einer Weise, die der Stellung des Wissens nicht ansteht. Da zog er nach Damaskus, ließ sich dort nieder, verließ Duma, und Gott ließ seine Feinde im Stich ...“

Zu den Gründen, derentwegen er vertrieben wurde, und zwar zu den gewichtigsten, gehört, was Fachri al-Barudi² in seinen Erinnerungen³ erwähnt, wo er sagt:

GELEHRTENAUSSAGE

«... الشيخ عبد القادر بدران، أحد علماء قصبة دوما الفقهاء على المذهب الحنبليّ، وهو من العلماء المجددين. وكان لسانه سليطاً جريئاً لا يهاب أحداً، ف وقعت مرة مشادة بينه وبين رئيس بلدية دوما صالح طه، وتبادلا الهجاء، وعلى الإثر استصدر طه من الوالي أمراً بإبعاد الشيخ بدران عن دوما، فانتقل إلى دمشق، وحلّ ضيفاً علينا في بيتنا، مدة سنتين ونصف، حتّى انتهت مدة نفيه...»

„... Scheich Abd al-Qadir Badran, einer der Gelehrten der Stadt Duma, der Rechtsgelehrten der hanbalitischen Rechtsschule, und er ist einer der erneuernden Gelehrten. Seine Zunge war scharf und kühn, er scheute niemanden. Einmal kam es zu einem Streit zwischen ihm und dem Bürgermeister von Duma, Salih Taha, und sie tauschten Schmähverse aus. Daraufhin erwirkte Taha vom Gouverneur einen Befehl, Scheich Badran aus Duma auszuweisen. So zog er nach Damaskus um und war zweieinhalb Jahre lang Gast bei uns in unserem Haus, bis die Dauer seiner Verbannung endete ...“

Ebenso beklagte sich Ibn Badran über die anmaßenden Scheingelehrten seiner Zeit und sagte:

«ومما ابتدع في زماننا أنهم يجمعون أهل العمام، فينتخبون مفتياً، ويسمونهم رئيس العلماء، ثم تقرره الحكومة مفتياً، ويحصرون الفتوى فيه، فكثيراً ما ينال هذا المنصب الجاهل الغمر الذي لو عُرِضت عليه عبارة بعض كتب الفروع ما عرف لها قبلاً من دبير، فنسأل الله حسن العاقبة.

على أن اختصاص واحد بمنصب الإفتاء - لا يقبل الحاكم الفتوى إلا منه - لم يكن معروفاً في القرون الأولى، وإنما كان الإفتاء موكولاً إلى العلماء الأعلام، واستمر ذلك إلى أن دخل السلطان سليم العثماني دمشق سنة اثنتين وعشرين وتسع مئة من الهجرة، وامتلكها، فرأى كثرة المشاغبات بين المدعين للعلم، خصص إفتاء كل مذهب برجل من علمائه الأفاضل قطعاً للمشاغبات، ثم طال الزمن فتولّى هذا المنصب الجليل كثير ممن لا يدري ما الأصول وما هي الفروع، فوسد الأمر إلى غير أهله، وأعطى القوس غير بارئها»⁽¹⁾.

„Zu dem, was in unserer Zeit neu erfunden wurde, gehört, dass sie die Turbanträger versammeln, daraus einen Mufti wählen und ihn „Oberhaupt der Gelehrten“ nennen; dann bestätigt die Regierung ihn als Mufti, und sie beschränken das Fatwa-Geben auf ihn. Oft erlangt dieses Amt der unwissende Tor, der, würde ihm eine Formulierung aus einigen Büchern der Einzelfälle vorgelegt, nicht einmal Vorder- von Rückseite zu unterscheiden wüsste. So bitten wir Gott um ein gutes Ende.

Dabei war die Beschränkung des Fatwa-Amtes auf eine einzige Person – der Herrscher nimmt Rechtsgutachten nur von ihm an – in den ersten Jahrhunderten nicht bekannt; vielmehr war das Fatwa-Geben den hervorragenden Gelehrten anvertraut. Das blieb so, bis der osmanische Sultan Salim im Jahr 922 n. H. in Damaskus einzog und es in Besitz nahm. Da sah er die Fülle der Streitigkeiten unter den Wissensprätendenten und beschränkte das Fatwa-Geben jeder Rechtsschule auf einen Mann aus ihren trefflichen Gelehrten, um den Streitigkeiten ein Ende zu setzen. Dann, mit der Länge der Zeit, übernahmen dieses ehrwürdige Amt viele, die nicht wissen, was die Grundlagen und was die Einzelfälle sind. So wurde die Angelegenheit Nichtberufenen anvertraut, und der Bogen wurde einem gegeben, der ihn nicht zu fertigen versteht.“⁽¹⁾

¹ „Munadamat al-Atlal“, S. 2.

² Er ist Fachri ibn as-Sayyid Mahmud al-Barudi, geboren im Jahr 1889 n. Chr. in der Stadt Damaskus. Siehe seine Biographie im Buch „Man huwa fi Suriya“, S. 82, 83.

³ Gedruckt in Beirut im Jahr 1951 n. Chr., S. 34.

Und er sagte über diese Art ebenfalls:

«... لا سيما في زماننا هذا الذي صار فيه العلم جداول بلا ماء، وخلافاً بلا ثمر، عمام كالأبراج، وأكمام كالأخراج، والعلم عند الله تعالى»^(٢).

„... besonders in dieser unserer Zeit, in der das Wissen zu Bächen ohne Wasser wurde, zu Meinungsverschiedenheiten ohne Frucht, zu Turbanen wie Türmen und Ärmeln wie Säcken. Und das Wissen ist bei Gott, dem Erhabenen.“²

Was ihren Neid auf ihn betrifft, so hat Ibn Badran ihn mehr als einmal erwähnt, darunter seine Worte, als er den „Scharh ar-Raudat“ verfasste:

«ثمَّ إِنِّي مارست هذا الكتاب منفرداً عن كثرة المواد، واخلل الصادق المواد، مع ترادف بلايا ومحن، وحسد حتَّى على الوجود في هذا الكون، واندراست العلم وقبض العلماء»^(٣).

„Dann habe ich mich mit diesem Buch befasst, allein, ohne Fülle an Materialien und ohne einen Freund aufrichtiger Zuneigung, bei zugleich aufeinanderfolgenden Unheilen und Prüfungen, und man beneidete mich sogar um das Dasein in diesem Universum, beim Verschwinden des Wissens und dem Dahinscheiden der Gelehrten.“³

Das war die Lage Ibn Badrans mit den Leuten seiner Stadt und seiner Zeit, und das rührt nur von der Fremdheit der Wahrheit unter ihnen her. Gott ist es, bei dem man Hilfe sucht.

Seine Eigenschaften und das Lob der Gelehrten für ihn:

Jeder gerechte Gelehrte, der seinen Rang und sein Verdienst kannte, lobte Ibn Badran. Der Gelehrte Chair ad-Din az-Zirikli sagte:

«فقيهٌ أصوليٌّ حنبليٌّ، عارف بالأدب والتاريخ... حسنَ المحاضرة، كارهاً للمظاهر، قانعاً بالكفاف، لا يعنى بملبس أو بمأكل، يصبغ لحيته بالحناء، وربما ظهر أثر الصبغ على أطراف عمامته. ضَعُفَ بصره قبل الكهولة، وفَلَجَ في أعوامه الأخيرة. ولي إفتاء الحنابلة»^(١).

„Rechtsgelehrter, Usul-Gelehrter, Hanbalit, kundig in Literatur und Geschichte ... von schöner Vortragsweise, abgeneigt gegen Äußerlichkeiten, genügsam mit dem Notwendigen; er kümmerte sich nicht um Kleidung oder Speise, färbte seinen Bart mit Henna, und manchmal zeigte sich die Farbspur an den Enden seines Turbans. Sein Augenlicht ließ vor dem mittleren Alter nach, und in seinen letzten Jahren wurde er gelähmt. Er übernahm das Amt des Muftis der Hanbaliten.“¹

¹ „Al-Madchal“, S. 391.

² „Al-Uqud al-Yaquiyya“, S. 106.

³ „Nuzhat al-Chatir al-Atir“ (2/472).

Und der Gelehrte Adham al-Dschundi sagte:

GELEHR TENAUSSAGE

«وبرع – أي ابن بدران – في سائر العلوم العقلية والأدبية والرياضية، وتبحر في الفقه والنحو، فكان رحمه الله علماً من الأعلام».

„Er zeichnete sich – gemeint ist Ibn Badran – in allen rationalen, literarischen und mathematischen Wissenschaften aus und drang tief in Fiqh und Grammatik ein; so war er – Gott erbarme sich seiner – eines der herausragenden Gelehrten.“

Er sagte ebenfalls:

GELEHR TENAUSSAGE

«كان شيخاً جليلاً زاهداً في حطام الدنيا، متقشفاً في ملبسه ومسكنه ومعيشتة... كان رحمه الله ذوقاً طويلاً امتدت إلى أسفل رقبته، أعمش العينين، شبيه الحوراني وابن الحافظ في الخلقة، يمتاز بمناقبه الحميدة»^(٢).

„Er war ein ehrwürdiger Scheich, asketisch gegenüber dem Plunder der Welt, schlicht in Kleidung, Wohnung und Lebensweise ... Er hatte – Gott erbarme sich seiner – eine lange kahle Stelle, die sich bis zum unteren Hals erstreckte, triefende Augen, und er ähnelte in seiner Gestalt dem Hauraner und Ibn al-Hafiz; er zeichnete sich durch seine lobenswerten Vorzüge aus.“²

Und der gelehrte Scheich Abdullah ibn Khalaf ibn Dihyan al-Hanbali – Gott, der Erhabene, erbarme sich seiner – sagte:

GELEHR TENAUSSAGE

«العلامة الشيخ عبد القادر بن أحمد بدران، مدرس الجامع الأموي، وشيخ الحنابلة في البلاد السورية، ومحدث الشام، وأحد أعضاء الرئاسة العلمية بدمشق».

„Der Gelehrte Scheich Abd al-Qadir ibn Ahmad Badran, Lehrer an der Umayyaden-Moschee, Scheich der Hanbaliten in den syrischen Ländern, Hadith-Gelehrter von asch-Scham und eines der Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung in Damaskus.“

Er sagte ebenfalls:

GELEHR TENAUSSAGE

«العلامة المحقق الشيخ عبد القادر بن أحمد بدران، خاتمة المحققين في الشام...»^(٣).

„Der Gelehrte und Forscher Scheich Abd al-Qadir ibn Ahmad Badran, das Siegel der Forscher in asch-Scham ...“³

Und Muhammad Taqi ad-Din al-Hisni sagte über ihn:

«وهو متضلع من العلوم العصرية والفنون الكثيرة، اشتهر في الشعر والتاريخ... كان سلفي العقيدة، يُحِبُّ التَّعَشُّفَ ويميل طبعه إلى الانفراد عن النَّاسِ والبعد عن الأُمراء... وله اختصاص في علم الآثار والكتب القديمة، ومعرفة أسماء الرِّجال ومؤلفاتهم من صدر الإسلام إلى اليوم»^(٤).

„Er ist bewandert in vielen zeitgenössischen Wissenschaften und Künsten und wurde berühmt in Dichtung und Geschichte ... Er war salafitischen Glaubens, liebte Schlichtheit, und seine Natur neigte zur Zurückgezogenheit von den Menschen und zur Distanz zu den Fürsten ... Er hatte besondere Kenntnis in der Wissenschaft der Überlieferungen und alten Bücher sowie in der Kenntnis der Namen der Männer und ihrer Werke vom Anfang des Islams bis heute.“⁴

¹ „Al-A'lam“ (4/37).

² „A'lam al-adab wa-l-fann“ (1/224, 225).

³ „Allama al-Kuwait asch-Schaich Abdullah ad-Dihyan“, S. 83, 84.

⁴ „Muntachabat at-Tawarich li-Dimaschq“ (2/762, 763).

Der Gelehrte Scheich Muhammad Bahdscha al-Baitar sagte in seinen Ausführungen über seinen Lehrer Dschamal ad-Din al-Qasimi und über Ibn Badran: „Seine Beziehung – gemeint ist Ibn Badran – zu Sayyid al-Qasimi war gut. Er und unser Scheich al-Qasimi hegten große Hoffnungen und bemühten sich nach Kräften um die Erneuerung der religiös-wissenschaftlichen Bewegung in diesem Land. Darin glichen sie den Imamen der Altvorderen – Gott erbarme sich beider –: im Unterrichten der Auserwählten, im Anleiten des einfachen Volkes, im Verfassen nützlicher Bücher und im Verzicht auf die Trümmer der vergänglichen Welt.“¹

Er sagte auch: „Mir wurde die Ehre zuteil, den Übersetzten – gemeint ist Ibn Badran – eines Nachts zusammen mit seinem Freund, dem bedeutenden Reisenden Ustadh Khalil al-Khalidi al-Maqdisi², als Gast bei mir zu haben. Da begann Ustadh Badran, ihn nach dem zu fragen, was er in den Ländern des Maghreb, zumal in al-Andalus, an kostbaren handschriftlichen islamischen Büchern gesehen hatte. Ustadh al-Khalidi antwortete ihm aus dem Gedächtnis, ohne zu stocken und ohne zu zögern, als diktierte er aus einem Buch. Ich war von der Frage ebenso begeistert wie von der Antwort, die ihr in höchstem Maße gerecht wurde.“³

Der große Schriftsteller Muhibb ad-Din al-Chatib sagte in der Zeitschrift „al-Fath“, als er Ibn Badrans Tod erwähnte: „Er – gemeint ist Ibn Badran – gehörte zu den vortrefflichsten Gelehrten ... Er erwarb das Wissen fünf Jahre lang bei den Scheichen und wandte sich dann der Selbstbildung zu. So gehörte er zu denen, die die Geduld aufbrachten, sich Kenntnisse in den religiösen, literarischen, rationalen und mathematischen Wissenschaften in großer Breite anzueignen. Der Rechtsschule nach war er Hanbalit ...“⁴

¹ Einleitung zu „Munadamat al-Atlal“, S. (k).

² Es ist Scheich Khalil ibn Badr ibn Mustafa ibn Khalil al-Khalidi ad-Dairi al-Maqdisi, ein Reisender, dessen Staunen erregende Kenntnis der Handschriften und ihrer Aufbewahrungsorte bekannt war. Er war einer der Rechtsgelehrten der Hanafiten und bereiste den Maghreb und al-Andalus. Dann zog er in die Länder der Levante, wo er sich niederließ. Er starb 1360 n. d. H. in Kairo. Von ihm stammt das Werk „al-Ichtiyarat al-Khalidiya“ über die Literatur, in etwa 30 Heften. Siehe seine Biographie in: „al-A‘lam“ von az-Zirikli (2/316, 317).

³ Einleitung zu „Munadamat al-Atlal“, S. (m).

⁴ Zeitschrift „al-Fath“, Nr. (67), 25.4.1346 n. d. H.

Muhammad ibn Sa‘id al-‘Umani al-Hanbali sagte: „Der Scheich, der Gelehrte, der Forscher, der Koranausleger, der Hadithgelehrte, der große Usulist, der Rechtsgelehrte, der tiefgründige Kenner, der Grammatiker, der Vielseitige ...“

Er sagte auch: „Er war – Gott erbarme sich seiner – ein erhabener Scheich, der sich am Weg der frommen Altvorden orientierte, ihn verteidigte, geduldig die Kränkung der Feinde darin ertrug, frei von Parteiliebe, mit Religiosität, Gottesfurcht, Keuschheit und Rechtschaffenheit, asketisch gegenüber den Trümmern der Welt und von ihr zurückgezogen ...“¹

Dies sind die Aussagen der Leute des Wissens und der Bildung über Ibn Badran, über die Klarheit seines Wissens und die Weite seiner Kenntnisse. Sie beschreiben ihn mit Religiosität, Rechtschaffenheit, Keuschheit und Gottesfurcht, bei seiner Abkehr von der Welt und ihren vergänglichen Trümmern.

Wenn du dies erkannt hast und dir die Wahrheit klar geworden ist, so wird dir die Nichtigkeit und das Unrecht der Äußerung des Scheichs Muhammad Dschamil asch-Schatti über diesen Imam offenbar, wenn er über ihn sagte: „ein extremistischer Gelehrter“². Diese Haltung gegenüber Ibn Badran ist nicht verwunderlich, denn er gehört zu denen, die gegen den Aufruf, zu dem Ibn Badran einlädt, aufgebracht waren³, obwohl er einräumt, dass Ibn Badran ein Gelehrter ist. Die Worte Ibn Badrans schaden nicht, denn seine Vorzüge sind für jeden Redlichen offenkundig.

Seine Tätigkeiten und sein Wohnort

¹ Ein Abriss der Biographie Ibn Badrans am Ende von „al-Madchal“, S. (a).

² „A‘yan Dimaschq“ von Dschamil asch-Schatti, S. 345.

³ Scheich Muhammad Dschamil asch-Schatti verfasste eine Abhandlung, die weit von der Wahrheit entfernt ist, mit dem Titel: „al-Wasit bain al-Ifrat wa-t-Tafrat: Ifrat al-Haschwiya wa-Tafrat al-Wahhabiya“. Scheich Muhammad Nasif – Gott der Erhabene erbarme sich seiner – merkte auf seiner privaten Abschrift in seiner Bibliothek dazu an: „Diese Abhandlung enthält so viel Vermischung und Verwirrung, dass nichts mehr hinzuzufügen ist!!“

Als Scheich Abd al-Qadir ibn Badran in seiner Heimatstadt Duma das Unterrichten übernahm, lehrte er unter anderem einige hanbalitische Bücher, darunter „Scharh Muntaha al-Iradat“ von al-Buhuti. Ibn Badran sagt: „... Ich hielt mich um das Jahr 1314 nach dem Tausend, einige Zeit in der Ortschaft Duma bei Damaskus auf. Dort las ich diesen Kommentar vor und schrieb dazu eine Randglosse, die ich während der Lektüre verfasste; ich vollendete sie bis zum Kapitel as-Salam, in

einem gewaltigen Band. Dann verließ ich Duma Richtung Damaskus, und dort fand ich niemanden, der das Wissen der Hanbaliten suchte; vielmehr ist es selten, dass dort ein Hanbalit zu finden ist ...“¹

Scheich Abd al-Qadir ibn Badran war Mitglied der Bildungsabteilung in Duma und wurde als Korrektor und Redakteur an der Druckerei und der Zeitung der Provinz eingesetzt². Ebenso beteiligte er sich in osmanischer Zeit an der Redaktion der Zeitung „al-Muqtabis“³ und schrieb in den Zeitungen von Damaskus wie „al-Muschkat“, „asch-Scham“, „al-Ka'inat“ und „ar-Ra'i al-'Amm“⁴. Am 9. November 1909 n. Chr., das ist das Jahr 1329 n. d. H., gründete er die Zeitschrift „Mawarid al-Hikma“⁵.

Dann widmete sich Scheich Abd al-Qadir dem Unterrichten und der Wissenschaft und lehrte in der Umayyaden-Moschee. Ustadh Adham Al al-Dschundi sagte: „Er verbrachte den größten Teil seines Lebens damit, unter der Adlerkuppel⁶ in der Umayyaden-Moschee Koranauslegung, Hadith und Rechtswissenschaft zu lehren ...“⁷ Zu dem, was er lehrte, gehörte das Buch „Umdat al-Ahkam“ von al-Hafiz Abd al-Ghani al-Maqdisi – Gott erbarme sich seiner –, wo er sagt: „... Ich hatte es früher während des Studiums gelesen, und ich gehörte zu denen, die dieses Buch leidenschaftlich liebten, und ich trug es als Unterricht in der Moschee der Banu Umayya⁸ unter der Adlerkuppel vor ...“⁹

¹ „al-Madchal“, S. 441.

² „Mu'dscham al-Matbu'at al-'Arabiya“ (1/541).

³ „Tarich Duma“, S. 104.

⁴ „Madschallat al-Athar“ (4/531, 532).

⁵ „Tarich as-Sahafa al-'Arabiya“ von Philippe de Tarrazi (4/42). Er nennt sie unter dem Titel: „Dscharaid ad-Daula as-Suriya, Stadt Damaskus“.

⁶ Der Gelehrte Scheich Abd ar-Razzaq al-Baitar erwähnte, dass er der Erste war, der unter der Adlerkuppel in der Umayyaden-Moschee lehrte, wie er es ausführlich darlegte, als er die übrigen Lehrenden dort nannte. Siehe: „Hilyat al-Baschar“ mit der Anmerkung seines Enkels Scheich Muhammad al-Baitar (1/148–167).

⁷ „A'lam al-Adab wa-l-Fann“ von ihm (1/224).

⁸ Das heißt: die Umayyaden-Moschee.

⁹ „al-Madchal“, S. 470.

Der Gelehrte Muhammad Bahdscha al-Baitar – Gott der Erhabene erbarme sich seiner – sagte: „Er – gemeint ist Ibn Badran – hielt in der Moschee der Banu Umayya eine öffentliche Lehrveranstaltung ab, in der er zur Erneuerung und zur Philosophie neigte.“¹

Der Gelehrte Khair ad-Din az-Zirikli – Gott erbarme sich seiner – sagte: „Er übernahm das Mufti-Amt der Hanbaliten und widmete sich eine Zeit lang der Erforschung dessen, was von den alten Bauwerken in Damaskus erhalten geblieben war. Manchmal lieh er sich eine Holzleiter aus und trug sie selbst, um eine Inschrift an einer Mauer oder einen Namen über einer Tür zu lesen.“²

Ich sage: Der Grund für seine Hinwendung zu dieser Arbeit war, dass der Richter von Damaskus, Scheich Abd al-Muhsin al-Astuwani³, eine Kommission unter der Leitung des Gelehrten Ibn Badran damit beauftragte, die Schulen von Damaskus aufzusuchen, ihren Zustand und die Studenten darin zu beschreiben sowie das, was an Instandsetzung und Restaurierung nötig sein könnte. Die mit der Aufgabe betraute Kommission führte dies aus und legte dem Richter am 18. Safar 1328 n. d. H. den Bericht vor⁴. Der andere Grund war seine Abfassung seines Buches „Munadamat al-Atlal“ über die Altertümer von Damaskus und die wissenschaftlichen Schulen.

¹ Einleitung zu „Munadamat al-Atlal“, S. (k).

² „al-A‘lam“ (4/37).

³ Es ist der betagte Scheich Abd al-Muhsin ibn Abd al-Qadir, bekannt als al-Astuwani al-Hanafi, ein hanafitischer Rechtsgelehrter aus einer Gelehrtenfamilie, gestorben im Jahr 1383 n. d. H. Siehe seine Biographie in: „Muntachabat at-Tawarich li-Dimaschq“ (2/838) und „‘Ulama’ Dimaschq fi l-Qarn ar-Rabi‘ ‘Aschar“ (2/770–776). (Nützlicher Hinweis) Scheich Dschamil asch-Schatti al-Hanbali erwähnte in seinem Buch „al-Fath al-Dschali fi l-Qada’ al-Hanbali“, S. 5, als er die Richter in Damaskus und die Familie Muflih, die bekannte hanbalitische Familie, nannte: „Hinweis: Die Banu Muflih sind heute die Banu al-Astuwani, die in Damaskus bekannte Gelehrtenfamilie.“ Und al-Husni sagte in „Muntachabat at-Tawarich“ (2/837): „... Sie führen sich auf die Familie Muflih zurück, nur dass sie im elften Jahrhundert zur Rechtsschule des Imams Abu Hanifa übergingen.“

⁴ Siehe den Artikel „Wathiqa rasmiya ‘an madaris Dimaschq al-qadima“ in der „Madschallat al-Madsch‘ al-‘Ilmi“ in Damaskus (48/316) von Dr. Salah al-Munadschdschid. Darin ist das Dokument vollständig mit seinem Faksimile und der Unterschrift Ibn Badrans darauf wiedergegeben.

Muhammad ibn Sa‘id al-Hanbali sagte: „Er pflegte ... häufig zwischen den Dörfern der Ghuta von Damaskus hin und her zu ziehen, um das Volk zu unterweisen und die Studenten zu lehren, die die Reise nicht auf sich nehmen konnten ... Früher lehrte er unter der Adlerkuppel in der Umayyaden-Moschee Koranauslegung, Hadith und Rechtswissenschaft, dann wechselte er zur Schule Abdallah Pascha al-Azm, die über der Französischen Zitadelle thront.“¹

Scheich Ibn Badran ließ sich in dieser Schule nieder. Al-Husni sagt: „Er blieb fast ein halbes Jahrhundert in der Schule Abdallah Pascha al-Azm, einer der berühmten Bildungsstätten ...“²

Scheich Muhammad Bahdscha al-Baitar sagte, als er erwähnte, dass er bei al-Qasimi das Wissen studierte: „... In den beiden Jahreszeiten Frühling und Sommer, in einem hochgelegenen Zimmer der Schule Abdallah Pascha al-Azm. Wir sahen den erhabenen Gelehrten Scheich Abd al-Qadir Badran bei ihm, wo einige Studenten bei ihm lasen, denn sein Wohnsitz mit Essen, Schlafen und Unterricht war ein großes Zimmer der genannten Schule ...“³ Und Ibn Badran sagte über sein Zimmer: „Mein Zimmer erklimmt man über sechsunddreißig Stufen ...“⁴

Adham al-Dschundi sagte: „Er lehrte in der Schule Abdallah Pascha al-Azm in al-Buzuriya und schlief dort, und er lebte von dem Gehalt, das ihm von der Stiftungsbehörde zugewiesen war.“⁵

¹ Ein Abriss der Biographie Ibn Badrans am Ende von „al-Madchal“, S. (a).

² „Muntachabat at-Tawarich li-Dimaschq“ (2/862).

³ Einleitung zu „Munadamat al-Atlal“, S. (k).

⁴ „Allama al-Kuwait Ibn Dahyan“, S. 116.

⁵ „A‘lam al-Adab wa-l-Fann“ (1/224).

Ibn Badran sagte, als er seine Fremde in seiner Wohnstätte erwähnte, und zwar am Ende des ersten Bandes seines Buches „Mawarid al-Afham“: „Hier endet der erste Band von „Mawarid al-Afham“ durch die Hand seines Verfassers, des schwachen, armseligen, in seiner Heimat fremden, unter den Fremden Wohnenden, des Armen Abd al-Qadir ibn Ahmad, bekannt als Ibn Badran, wie seine Vorfahren, und zwar in der Schule Abdallah Pascha al-Azm im strahlenden Damaskus ...“

Seine Liebe zu Damaskus

Ibn Badran liebte Damaskus – Gott schütze es und die übrigen Länder des Islam – und so widmete er sich seinem Dienst und verfasste ein Buch über seine Schulen. Ebenso überarbeitete er „Tarich Dimaschq“ von Ibn ‘Asakir, wobei er zu Beginn des ersten Bandes sagt: „... Ich hoffe zu Gott, dass es ein Buch sei, mit dem ich den Leuten der Heimat diene, und ein Geschenk für die Liebhaber des Wissens, die sich darin eifrig bemühen, auf den richtigsten Wegen ...“

Ebenso verfasste er über die Muftis der Levante ein Buch mit dem Titel: „ar-Raud al-Bassam fi tarad schim al-Muftin bi-Dimaschq asch-Scham“.

¹ Siehe den Diwan Ibn Badrans mit dem Titel „Taslijat al-Labib“ (21/b).

² „Munadamat al-Atlal“, S. 2, 3.

Und er sagte in „Munadamat al-Atlal“: „Eine Nacht erfasste mich die Schlaflosigkeit, und ich rief allein die Ruinen und die Phantasien an. Da zeigte sich mir Damaskus als eine schöne Schönheit, die das Antlitz ihrer Anmut enthüllte und sprach: ‚Willst du nicht meine Überlieferungen, die Altertümer, durchforschen? Und willst du nicht eine Stunde meine Geschichte in Erinnerung rufen?‘“ – bis er sagte: „... Da raubte sie mir mit der Feinheit ihrer Worte den Verstand, und in mir entflammte die Glut ihrer Liebe, und ich sagte¹:

DICHTUNG

مَا بَعْدَ جَلَّقَ لِلْغَرَامِ مَرَامٌ وَغَيْرُهَا وَطَنٌ عَلَيَّ حَرَامٌ
لَكِنْ هِيَ الْأَقْدَارُ تَفْعَلُ مَا تَشَاءُ صَبْرًا جَمِيلًا وَالْكَلامُ كَلامٌ

*Nach Dschillauq gibt es für die Liebe kein Ziel mehr, / jede andere Heimat ist mir verboten.
Doch es sind die Fügungen, die tun, was sie wollen: / schöne Geduld – und Reden bleibt
Reden.*

Hier bin ich, Leila der Schönheit und Salma der Reize! Ich bin dir gehorsam in dem, was du mir befehlst, solange ich, Abd al-Qadir, lebe und ‚Sohn Badrans‘ genannt werde. Ich bin der Verliebte in die Offenbarung deiner Eigenschaften, der Beständige in deiner Liebe, solange die beiden Neuen – Tag und Nacht – wiederkehren ...“²

Als er in Algerien, einem der Länder des islamischen Maghreb, war, sandte er eine Botschaft an seine Heimatstadt Duma, in der er sagt:

DICHTUNG

حَيِّ الْحَيَّا «دُومَا» الْبَدِيعَةَ إِنَّهَا أَضَحَّتْ جَمَالَ الْغُوطَةِ الْفِيحَاءِ
وَسَمَّتْ عَلَى الْمَرْجِينَ فِي عَرِّ وَفِي طَيْبِ الْهَوَاءِ وَبِالْيَدِ الْبَيْضَاءِ
وَرِيَاضُهَا طَابَ النَّسِيمُ بِهَا فَكَمْ شَفِيَ الْمَرِيضُ بِهَا مِنَ الْبَلَاءِ
أَطْيَارُهَا غَنَّتْ عَلَى الْعِيدَانِ إِذْ رَقَصَ النَّسِيمُ لِرَقَّةِ النُّدْمَاءِ
وَالْمَاءُ يَمْشِي فِي الرِّيَاضِ مُقَسِّمًا يَسْعَى لَخِدْمَةِ أَهْلِ ذَاكَ الْمَاءِ
لِلَّهِ رَأْسُ الْعَيْنِ فِيهَا إِنَّهُ مَجْلَى الْهَمُومِ وَمَكْمَدُ الْأَعْدَاءِ
جَمَعَ الْحَرَارَةَ وَالْبُرُودَةَ مَاؤُهَا فَاعْجَبْ لَتِلْكَ الرَّوْضَةِ الْحَسَنَاءِ
كَرَّمَتْ بِكَرَمَةِ أَرْضِهَا وَتَفَاخَرَتْ وَالْكَرْمُ مَنْشَأُهُ مِنَ الْكُرْمَاءِ
زَيْتُونُهَا قَدْ أَقْسَمَ الْبَارِي بِهِ فَالْتَيْنُ وَالزَّيْتُونُ جُلُّ مُنَائِي
أَعْنَابُهَا مَا إِنَّ لَهَا مِنْ مُشَبِّهِ مَا بَيْنَ أَنْدَلُسٍ إِلَى صَنْعَاءِ
مَنْ قَالَ إِنَّ الْغَرْبَ أَحْسَنُ مَوْطِنًا فَلَقَدْ رَأَى بِمُقْلَةٍ عَمِيَاءِ

Grüße den Regen auf Duma, die wunderbare, denn sie ist zur Schönheit der weiten Ghuta geworden.

Sie überragte die beiden Wiesen an Ehre, an Güte der Luft und an Wohltat.

In ihren Gärten wurde die Brise so mild – wie mancher Kranke ist dort von seiner Not genesen!

Ihre Vögel sangen auf den Zweigen, während die Brise tanzte zur Zartheit der Gefährten.

Das Wasser fließt durch die Gärten, aufgeteilt, und eilt, den Bewohnern jenes Wassers zu dienen.

Wie herrlich ist Ra's al-'Ain dort! Es ist der Ort, der die Sorgen vertreibt und die Feinde verbittert.

Sein Wasser vereint Wärme und Kühle – so staune über jenen schönen Garten!

Sie wurde durch den Weinstock ihres Landes edel und rühmte sich, und der Weinstock hat seinen Ursprung bei den Edlen.

Ihre Oliven – der Schöpfer hat bei ihnen geschworen: Feige und Olive sind mein größter Wunsch.

Ihre Trauben haben nicht ihresgleichen, zwischen Andalusien und Sanaa.

Wer sagt, der Westen sei die bessere Heimat, der hat ihn mit blindem Auge gesehen.

bis er sagte:

مِنْ أَيْنَ لِلدُّنِّ الْعَظِيمَةِ مَا هَا بِالنَّيِّرَيْنِ مِنْ كَمَالٍ بِهَاءٍ
 بَرْدَى يَصْفُقُ بِالرَّحِيقِ وَبَانِيَا سٍ لَهُ النَّدِيمُ مُعْنَبِرُ الْأَرْجَاءِ
 وَالْمَرْجَةِ الْفِيحَاءِ أَفْدِيهَا بِمَا فِي الْغَرْبِ مِنْ جَبَلٍ وَمِنْ صَحْرَاءِ
 مَا جَلَّقُ إِلَّا رِيَاضُ مُحَاسِنٍ وَمَفَاخِرٍ وَمَكَارِمٍ وَهَنَاءِ
 هِيَ جَنَّةُ الدُّنْيَا وَدُرَّةُ تَاجِهَا وَمَعَادِنُ الْعِلْمَاءِ وَالْأُدَبَاءِ
 تَسْمُو بِغُوطَتِهَا وَتَرْفُلُ بِالْبَهَا لِطَرَائِفِ الْأَنْوَاءِ وَالْأَنْدَاءِ

Woher hätten die großen Städte, was sie besitzt, an den beiden Leuchtenden, an vollkommener Pracht?

Der Barada klatscht Beifall mit dem reinen Trank, und Banyas, sein Gefährte, duftet nach Ambra in allen Winkeln.

Und die weite Marscha – ich gäbe für sie alles hin, was es im Westen an Berg und Wüste gibt.

Dschillauq ist nichts als ein Garten voller Schönheiten, voller Ruhm, Edelmut und Glück.

Sie ist das Paradies der Welt und die Perle ihrer Krone, die Fundgrube der Gelehrten und Schriftsteller.

Sie erhebt sich mit ihrer Ghuta und schreitet stolz in ihrer Pracht, dank der Besonderheiten ihrer Regenfälle und Taue.

bis zum Ende dessen, was er – Gott der Erhabene erbarme sich seiner – sagte.¹

¹ „Taslijat al-Labib“ (30/b, 33/a).

Bis er sagte:

مِنْ أَيْنَ لِلدَّنِ الْعَظِيمَةِ مَا هَا ... بِالنَّيَّيرَيْنِ مِنْ كَمَالِ بَهَاءٍ
 بَرْدَى يَصْفُقُ بِالرَّحِيقِ وَبَانِيَا ... سَ لَهُ النَّدِيمُ مُعْبِرُ الْأَرْجَاءِ
 وَالْمَرْجَةِ الْفِيحَاءِ أَفْدِيهَا بِمَا ... فِي الْغَرْبِ مِنْ جَبَلٍ وَمِنْ صَحْرَاءِ
 مَا جَلَّقَ إِلَّا رِيَاضُ مُحَاسِنٍ ... وَمَفَاخِرُ وَمَكَارِمٍ وَهَنَاءِ
 هِيَ جَنَّةُ الدُّنْيَا وَدُرَّةُ تَاجِهَا ... وَمَعَادُنُ الْعُلَمَاءِ وَالْأُدْبَاءِ
 تَسْمُو بِغُوطَتِهَا وَتَرْفُلُ بِأَلْبَاهَا ... لِطَرَائِفِ الْأَنْوَاءِ وَالْأَنْدَاءِ

Woher haben die großen Städte ihren Reichtum – in den beiden Nairab, an vollkommenem Glanz?

Der Barada rauscht vom Nektar, und Baniyas – sein Zechgenosse ist ambraduftend in allen Weiten.

Und die weite Marja-Wiese – ich gäbe alles zum Lösegeld für sie, was im Westen an Berg und Wüste liegt.

Dschillaq ist nichts als Gärten der Schönheiten, des Ruhmes, der Edelmut und der Glückseligkeit.

Sie ist das Paradies der Welt und die Perle ihrer Krone, die Fundgrube der Gelehrten und Literaten.

Sie erhebt sich mit ihrer Ghuta-Oase und schreitet stolz in ihrem Glanz – mit den Kostbarkeiten der Regenzeiten und des Taus.

Bis zum Ende dessen, was er – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner – sagte.¹

Seine Beziehung zum Amt des syrischen Emirs der Hidschaz-Karawane:

¹ „Taslijat al-labib“ (30/b, 33/a).

Es lebte dort ein edler Mann, der sich durch Tapferkeit, Mannhaftigkeit und edle Charakterzüge auszeichnete; nämlich der Vorsteher Syriens und Emir der Pilgerkarawane, Abd ar-Rahman Pascha al-Yusuf. Die Dichter haben ihn gepriesen, und die Gelehrten haben ihn gerühmt. Zu denen, die ihn rühmten, ja ihm nach seinem Tod sogar eine eigene Lebensbeschreibung widmeten, gehört der Gelehrte Ibn Badran¹ mit einer Schrift unter dem Titel „Die perlenden Sterne – über die Geschichte des Abd ar-Rahman Pascha al-Yusuf, des Vorstehers Syriens“. Sie ist eine ausführliche Biographie.² Darin sagt er: „Was in der bisherigen Biographie jenes Herrn steht, deutet gewiss schon in Kürze an, welche Vorzüge und Wohltaten ihm zuteilwurden; doch das Wiederholte ist süßer, und es klärt das Rechte vom Rost besser. Ich will einige Teile davon in Sätzen erwähnen, die ich nicht ungenutzt verloren gehen lassen mag: Das Glück war mir nämlich eines Jahres hold, so dass ich den genannten Herrn begleiten durfte. Ich war bei ihm in seinem Haus in Suq al-Gharb im Libanongebirge und unterrichtete eine Zeit lang seine Söhne, und

manchmal war ich Gesprächspartner an seinem abendlichen Beisammensein. Dabei erlebte ich von seiner Güte und Großzügigkeit, was ich von den übrigen Herren nicht gekannt hatte ..."³

Er erwähnte noch anderes, was er selbst von diesem Löwen an Edelmut und Tapferkeit gesehen hatte, und lobte ihn in mehr als einem Gedicht, darunter „Die Wahrhaftigkeit der gerechten Rede im Lob Abd ar-Rahman Paschas al-Yusuf“.⁴

Seine Ehelosigkeit:

¹ Dieser verdiente Gelehrte starb im Jahr 1339 n. H. – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner.

² Sie umfasst 118 Seiten.

³ Siehe „ad-Dawakib ad-durriya“, S. 86, und siehe das, was davor steht, S. 83.

⁴ Ibn Badran sagt: „Sie wurde – gemeint ist dieses Gedicht – damals gedruckt und verteilt.“ Es ist in „ad-Dawakib ad-durriya“, S. 92–96, aufgeführt, und ebenso hat er es in seinem Diwan „Taslijat al-labib“ (68/a–69/a) erwähnt.

Der Gelehrte Ibn Badran gehört zu den ehelos gebliebenen Gelehrten. Er sagt – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner – am Ende des Kommentars zur „Raudah“: „... Ich bitte Ihn, den Erhabenen, dass Er mir, wie Er mich an Seine Güte und Seine schöne Wohltat in der Vergangenheit gewöhnt hat, dies auch für den Rest meines Lebens fort dauern lässt, dass Er mir hilft, das Wissen zu verbreiten, und zwischen mir und den Hindernissen einen festen Damm errichtet, dass Er mich davor bewahrt, den Ränken der Feinde zu begegnen, dem Neid, der Hinterlist der Feinde des Wissens und seiner Leute; denn ich habe weder Vermögen noch Söhne, außer mit Seiner Hilfe – gepriesen und erhaben sei Er – und Seiner Versorgung, mit der Er mir hinreichend Gnade erweist ...“¹

Und Professor Adham Al-Jundi sagte: „... Er zog die Ehelosigkeit in seinem Leben vor, um sich ganz dem Streben nach Wissen und dem Lehren widmen zu können.“²

Seine Dichtung:

Mehr als einer beschrieb den Gelehrten Ibn Badran als Literaten und Dichter. Der Gelehrte Khair ad-Din az-Zirikli sagte: „... kundig in Literatur und Geschichte, er hat Dichtung ...“³

Und Muhammad Taqi ad-Din al-Hisni sagte: „Er übertraf viele seiner Brüder und Zeitgenossen in Literatur und Sprache.“⁴

Und Professor Adham Al-Jundi sagte: „Er war Dichter, Literat, Pol seiner Zeit und einzigartiger, redegewandter Gelehrter, und er sammelte seine Dichtung in einem Diwan.“⁵

¹ „Nuzhat al-Khatir“ (2/474).

² „A'lam al-adab wa-l-fann“ (1/225).

³ „al-A'lam“ (4/37).

⁴ „Muntakhabat at-tawarikh li-Dimaschq“ (2/763).

Die Dichtung Ibn Badrans war vielfältig: Es gibt Trauergedichte darunter, auch einige Liebeslieder, und solche, in denen er der Wohnstätten und Lagerspuren gedachte, als er nach Marokko reiste, wie er in der Einleitung zu seinem Diwan andeutet. Dort sagt er nach einer feinen Vorrede: „... Da die Töchter der Gedanken kostbarer sind als die Töchter der Jungfrauen, die Schönheiten des Vergleichs Gärten des scharfsinnigen Literaten sind, die Wunder der Redekunst wunderbarer als die Blumen des Frühlings, das Gedenken an Spuren und Wohnstätten berauschender als das Nippen der Nachtigallen und zauberhafter als der Zauber Babels, Ghazal und Nasib zwei Verwandte beim Gedenken an einen Geliebten sind, und die Klage der Schlaflosigkeit und der Trennung zarter ist als die Brise des Morgengrauens ..."

Bis er sagte, nachdem er seine Reise nach Marokko und den Verlust einiger Blätter mit seiner Dichtung erwähnt hatte: „Als Allah mir die Rückkehr in die Heimat bestimmte, erinnerte ich mich an jene Spuren und Wohnstätten, sah davon aber nur wenig. So wollte ich es sammeln, damit es mir eine Erinnerung an das Vergangene und ein Zeitvertreib im abendlichen Gespräch sei – obwohl ich mich nicht bemüht habe, mich zum Dichten zu zwingen, und weder mein Dichtertalent noch mein Verständnis dafür anstrenge; vielmehr ergab es sich ungezwungen, zur Erholung des Geistes und in Stunden der Zurückgezogenheit als vertrauliches Zwiegespräch. Und ich habe das, was ich gedichtet habe, nach Kapiteln und Abschnitten geordnet ..."¹

Dies zeigt, dass Ibn Badran die Dichtung kannte. Und was auf seine Sorgfalt darin hinweist, ist, dass er ein Buch verfasste, das er „Der reine Brunnen – im Kommentar zum Genügenden über Metrik und Reim" nannte. Mehr als einer hat bei ihm Metrik und Reim studiert, wie bei der Erwähnung seiner Schüler folgen wird. Es wurde bereits einiges von seiner Dichtung erwähnt, und auch das sagte er, als er auf Reisen war:²

DICHTUNG

حَلَفَ الزَّمَانُ لِيُنْسِيَنِي عَهْدَهُ ... حَنَّتْ يَمِينُكَ يَا زَمَانُ فَكَفِّرِ
مَنْ كَانَ يَزْعُمُ أَنِّي أَسْلَوُهُ أَوْ ... يَحْلُو لِعَيْنِي الْغَيْرُ فَهُوَ الْمَفْتَرِي
لَوْ أَنَّ بِي سَعَةً لَمَا فَارَقْتَهُ ... وَلَكُنْتُ خُضْتُ الْيَوْمَ مَتْنِ الْأَبْجَرِ

Die Zeit schwor, mich seine Zeit vergessen zu lassen – dein Eid ist gebrochen, o Zeit, so sühne ihn!

Wer behauptet, ich würde ihn vergessen oder ein anderer würde meinen Augen süß, der ist ein Lügner.

Hätte ich Spielraum gehabt, hätte ich ihn nicht verlassen, und ich wäre heute über den Rücken der Meere gefahren.

Und er sagte aus dem Stegreif, als er in seiner Randglosse zum Kommentar der Alfiya von Ibn an-Nazim Badr ad-Din über „law" („wenn doch") sprach:³

وَكَمْ مِنْ قَائِلٍ لَوْ بَعْدَ عَضٍ ... كُفُوفًا قَارِعًا سِنًّا زَمَانًا
يَعَاتِبُ دَهْرَهُ حِينًا وَيَشْكُو ... فَلَا يُعْطِيهِ مِنْ جَوْرِ أَمَانَا
تَحِيرَ فِي صُرُوفِ الدَّهْرِ حَتَّى ... بِجَلِّ اللَّهِ قَدْ أَمْسَى مُصَانَا

Wie mancher sagt „Wenn doch!“ nach dem Beißen, die Handflächen zusammenschlagend,
sich auf den Zahn beißend, so lange die Zeit währt;
zuweilen schilt er sein Schicksal und klagt, doch es gewährt ihm keine Sicherheit vor dem
Unrecht;
er irrte umher in den Wechselfällen der Zeit, bis er am Seil Allahs geschützt war.

¹ „Taslijat al-labib“ von ihm (2/a, b).

² Dieselbe Quelle (70/b).

³ Dieselbe Quelle (46/b).

Und Professor Adham Al-Jundi sagte:¹ „Zu seiner wunderbaren Dichtung gehört seine Fünfzeilen-Erweiterung zweier Verse aus den Dichtungen des Dichters von Duma, Professor Mahmud Khayti; dieser bat ihn, sie zu erweitern, und er sprach und leistete Hervorragendes.“

الْيَسْرُ يَعْلُو وَلِلْإِعْسَارِ إِدْبَارُ ... وَاللَّهُ يُحْكِمُ مَا يَقْضِي وَيَخْتَارُ
إِنْ أُمُّ دَفْرٍ² جَفَتْ أَوْ أَهْلُهَا جَارُوا ... (خَفِضَ عَلَيْكَ فَلَا قُدَارَ أَدْوَارُ)
وَحَازِرِ الدَّهْرِ إِنَّ الدَّهْرَ غَدَّارُ
كُنْ كَالْمِهْنَدِ فِي الرَّمْضَاءِ إِنْ خَطَرْتُ ... ظَلَمَاءُ كَرْبٍ وَجَلِيهَا إِذَا انْفَطَرَتْ
وَكُنْ بِنَفْسٍ عِنَانَ الدَّهْرِ قَدْ أَسْرَتْ ... وَلَا تَكُنْ وَجَلًا مِنْ كُتْلَةٍ غَدَرَتْ
فَلْبَغَاةٍ لِيَالٍ نُورَهَا نَارُ

Die Leichtigkeit steigt empor, und die Not hat ihren Rückzug; Allah fügt, was Er beschließt
und erwählt.

Wenn Umm Dafr² sich abwandte oder ihre Leute Unrecht taten – (nimm es gelassen, denn
die Schicksalsfügungen haben ihre Wechsel),

und hüte dich vor der Zeit, denn die Zeit ist verräterisch.

Sei wie das Schwert im glühenden Sand, wenn die Finsternis der Not heraufzieht, und hellt
sie auf, wenn sie aufreißt,

und sei mit einer Seele, die die Zügel der Zeit gebunden hat, und sei nicht furchtsam vor einer
Schar, die Verrat übte;

denn für die Aufrührer gibt es Nächte, deren Licht Feuer ist.

Seine Werke:

Der Geist des Gelehrten Ibn Badran war freigebig mit bedeutenden Werken und nützlichen Schriften, die auf die Anschrift seines Verstandes und die Zunge seiner Vorzüge hinweisen; und es besteht kein Zweifel, dass die Werke des Gelehrten sein unvergängliches Kind sind. Professor Adham Al-Jundi sagt: „Er verfasste – Allah erbarme sich seiner – Werke, die ihm Vorzug und Weite der Belesenheit bezeugen; einige von ihnen blieben jedoch unvollendet, weil ihn am Lebensende die Lähmung traf und seine rechte Hand für das Schreiben gelähmt war ...“³

Und Muhammad ibn Said al-Hanbali sagte: „Und er verfasste nützliche Werke, die ihm Vorzug und Weite der Belesenheit bezeugen, doch einige von ihnen blieben unvollendet. Der Grund dafür ist, wie es scheint, die Lähmungskrankheit, von der er am Lebensende befallen wurde, bis seine rechte Hand für das Schreiben gelähmt war, und er nahm dafür die Linke zu Hilfe.“⁴

¹ „A'lam al-adab wa-l-fann" (1/224).

² Umm Dafr: das Unheil.

³ „A'lam al-adab wa-l-fann" (1/224).

⁴ „A'lam al-adab wa-l-fann" (1/224).

Nun ist es an der Zeit, mit ihrer Aufzählung zu beginnen, geordnet nach den Buchstaben des Alphabets:

1 – Adab al-mutala'a („Die Regeln des Studiums"). Er sagt in „al-Madkhal" von ihm, S. 487: „Danach hat nach dem Jahr tausend der Hidschra der verdiente Gelehrte, der Hadith-Kenner Scheich Ahmad al-Munini ad-Dimaschqi ein feines Buch verfasst, das er ‚Die erhabenen Perlen über die grammatischen Nutzen' nannte; darin deutete er auf einen Teil der Regeln des Studiums hin. Ich habe diesen Teil in einer Schrift zusammengefasst und Dinge hinzugefügt, die ich durch Erfahrung gewonnen habe ..."

2 – Idah al-ma'alim min sharh al-'Allama Ibn an-Nazim („Die Klärung der Wegmarken aus dem Kommentar des Gelehrten Ibn an-Nazim").¹ Es ist ein Kommentar zur Alfiya von Ibn Malik in der Grammatik. Er umfasst drei Teile.² Er verwies darauf in „al-Madkhal", S. 487, und in „Taslijat al-labib" (46/b).

¹ Kommentare zur Alfiya von Ibn Malik haben mehrere Gelehrte verfasst, darunter sein Sohn, der Gelehrte Badr ad-Din Muhammad ibn Muhammad ibn Abdullah ibn Malik al-Jayyani ad-Dimaschqi. Salah ad-Din as-Safadi sagt über ihn in „al-Wafi bil-Wafayat" (1/204): „Der redegewandte Imam, der Grammatiker Badr ad-Din, Sohn des Imams, des Gelehrten Jamal ad-Din at-Ta'i al-Jayyani, dann ad-Dimaschqi, war ein kluger Imam von scharfem Verstand, ein Imam in Grammatik, Ma'ani, Bayan, Badi' und Metrik ..." Bis er sagt: „Zu seinen Werken gehört der Kommentar zur Alfiya seines Vaters, bekannt als ‚al-Khulasa'; es ist ein vorzüglicher, ausgereifter und geläuterter Kommentar ... Die Khulasa wurde nicht besser, nicht treffender und nicht gehaltvoller erklärt als durch ihn."

² Ibn Badran sagt auf dem letzten Blatt seiner Randglosse zu „Ma'unat uli n-nuha" von al-Buhuti: „Dann machte ich mich daran, das Herz in den literarischen Nutzen zu erquickern und das Auge im Lustwandeln unter ihren Schönheiten zu ergötzen; so vollendete ich mein Buch, das ich ‚Idah al-ma'alim min sharh al-'Allama Ibn an-Nazim' nannte, in drei Bänden."

³ Professor Shamil ash-Shahin – wohnhaft in der Türkei – gelang es, eine Sammlung von Handschriften zu erwerben aus der Bibliothek des Scheichs Abd al-Ghani ad-Dumi, bekannt als Ibn ad-Durra; zu diesen Handschriften gehörten fünf Werke Ibn Badrans in seiner eigenen Handschrift. Professor Ibrahim as-Samak veröffentlichte einen beschreibenden Bericht über diese Handschriften in der Zeitschrift des Instituts für arabische Handschriften, die in Kuwait erscheint =

Ich sage: Der zweite und dritte Teil davon waren in der privaten Bibliothek von Shamil ash-Shahin vorhanden.³ Der zweite Teil umfasst 254 Blätter und ist in der Handschrift seines Verfassers Ibn Badran – Allah erbarme sich seiner –, und dieser Teil wurde am Freitag, dem 21. Muharram des Jahres 1317 n. H., beendet.

Sein Anfang: „Na’ib al-Fa’il: Die Bezeichnung dafür ist der Fachausdruck Ibn Maliks. Die Mehrheit [der Grammatiker] aber nennt es das Objekt, dessen Handelnder nicht genannt wurde ...“.

Sein Ende: „Al-Khatib at-Tabrizi sagte in seinem ‚Sharh al-Hamasa‘: Der Sinn ist, dass der Reiter hinter mir ist und jene Kamele seinetwegen aufgeschreckt wurden, wegen seiner Stimme, so wie sich die Durstigen, die heftig dürsten, vor dem Verscheuchen erschrecken ... Und Lob gebührt Allah in jedem Fall. Der zweite Teil der Randglosse von Ibn an-Nazim wurde vollendet von der Hand ihres Sammlers, ihres Verfassers, ihres Überarbeiters und ihres Ordners ‘Abd al-Qadir, Sohn des seligen Ahmad, Sohn des seligen Mustafa, bekannt als Ibn Badran.“

Der dritte Teil dieser Randglosse umfasst 212 Blätter und liegt in der Handschrift ihres Verfassers vor. Er wurde am Dienstag kurz vor dem Mittagsgebet, dem 25. des Monats Rabi‘ ath-thani des Jahres 1318 n. H., abgeschlossen.

Sein Anfang: „Die beiden Nun der Bekräftigung, sein Wort: für das Verb; das Ergänzte wurde vorangestellt, um die Beschränkung auszudrücken, sein Wort: mit zwei Nun, mit jedem von ihnen für sich allein ...“.

Sein Ende: „... Die Anbindung der Gefährten an die Familie ist eine Anbindung des Allgemeinen an das Besondere, wenn mit ‚Familie‘ die Verwandtschaft gemeint ist; und sie ist eine Anbindung des Besonderen an das Allgemeine, wenn mit ihnen jeder Gottesfürchtige gemeint ist. Er tat dies nur, um sie mit größerer Ehre besonders auszuzeichnen und um einen Teil des geforderten Lobes auf sie zu erfüllen ...“.

3 – Die Badran-Antworten auf die kuwaitischen Fragen¹. Eine Handschrift von 11 Blättern in der Handschrift des Gelehrten Scheich ‘Abdullah b. Khalaf b. Dahyan al-Hanbali. Dieses Buch ist nicht identisch mit „Al-‘Uqud al-Yaqtiiyya“ von ihm.

4 – Al-Badraniyya, Erläuterung der Fard-Dichtung. Es ist ein Kommentar zur Lehrdichtung über das Erbrecht des Gelehrten Schams ad-Din Muhammad al-Fardi al-Misri, gestorben im Jahr 981 n. H. Sie wurde in der Druckerei der Salafiyya-Bibliothek in Damaskus für ihren Besitzer Scheich Muhammad Ahmad Dahman gedruckt, und zwar auf Kosten von Muhammad b. ‘Abdullah al-Qar‘awi am 15. Jumada al-ula des Jahres 1342 n. H.

5 – **Tashnif al-Asma‘ über die Klärung des Maßes von Mudd und Sa‘.** Eine Handschrift, die sich bei Professor Scheich Zuhair asch-Schawisch befindet².

6 – **Randglosse zu Mukhtasar al-Ifadat von al-Balbani.** Er verweist darauf im „Madkhal“, S. 445, wo er sagt: „Ich hatte dieses Buch bei unserem Lehrer, dem Gelehrten Scheich Muhammad b. ‘Uthman, bekannt als Khatib Dumma, gelesen und an seinen Rändern Anmerkungen gemacht, die ich in den Tagen meiner Anfänge im Studium zusammenstellte.“

7 – **Randglosse zu Lum‘at al-I‘tiqad al-Hadi ila Sabil ar-Rashad von Ibn Qudama.** Sie wurde auf Kosten von ‘Isa b. Rumayh al-‘Uqayli in der Druckerei at-Taraqqi in Damaskus im Jahr 1338 n. H. gedruckt.

8 – **Tahdhib Tarikh al-Amir ‘Abd al-Qadir al-Jaza’iri.** ‘Isa Ma‘luf erwähnt es in der Zeitschrift „Al-Athar“ (4/531).

¹ Diese Bezeichnung stammt von mir; das Werk ist – so Allah will – auf dem Weg zum Druck mit kritischer Edition.

² Scheich al-Bitar erwähnt es in seiner Einleitung zu „Munadamat al-Atlal“, S. (n).

9 – **Tahdhib Tarikh Dimashq von Ibn ‘Asakir.** Fünf Teile davon wurden zu Lebzeiten des Verfassers gedruckt, und zwar auf Kosten der Druckerei Rawdat asch-Scham ihres Besitzers Khalid Farisli im Jahr 1330 n. H. und danach bis zum Jahr 1332 n. H.; der sechste und der siebte Teil wurden unter der Aufsicht von Professor Ahmad ‘Ubayd, Allah erbarme sich seiner, gedruckt. Das Buch umfasst dreizehn Bände. Dar al-Masira in Beirut hat die sieben Teile im Jahr 1399 n. H. fotomechanisch nachgedruckt.

10 – **Jawahir al-Afkar wa-Ma‘adin al-Asrar fi Tafsir Kalam al-‘Aziz al-Jabbar.** Er erwähnt es in seinem Buch „Al-Madkhal“, S. 447. Es wurde nicht vollendet. Scheich Zuhair asch-Schawisch teilte mir mit, dass das Vorhandene davon gedruckt wird; es ist ein nicht sehr großer Teil.

11 – **Randglosse zu Akhsar al-Mukhtasarat von al-Balbani.** (Das ist das Werk, das du vor dir hast.)

12 – **Randglosse zur Abhandlung „Tadel der Vom-Teufel-Besessenen“ (Dhamm al-Muwaswisin) von Ibn Qudama.** Er erwähnt sie im „Madkhal“, S. 459.

13 – **Randglosse zum Sharh Muntaha al-Iradat.** Sie umfasst zwei Teile, und er gelangte darin bis zum Kapitel as-Salam. Er erwähnt sie im „Madkhal“, S. 441, und in „Al-‘Uqud al-Yaquitiyya fi Jayyid al-As’ila al-Kuwaitiyya“, S. 162.

Ich sage: Der zweite Teil davon lag in der Handschrift seines Verfassers in der Privatbibliothek von Schamil asch-Schahin vor. Sein Anfang: „... Als ich den Kommentar zum Viertel der gottesdienstlichen Handlungen aus dem Sharh al-Muntaha beendet hatte, ließ ich den zweiten Band folgen und erbat dazu von Ihm den Erfolg ...“.

Sein Ende: „... und selbst wenn diese Zunahme in der Zahl wäre ...“. Er beendete ihn im Jahr 1314 n. H.

14 – **Hashiyat ar-Rawd al-Murbi‘, Sharh Zad al-Mustaqni‘**. Der erste Teil, denn der Rest davon wurde nicht vollendet; Handschrift.

Ich sage: Der erste Teil davon lag in der Privatbibliothek von Schamil asch-Schahin vor; er umfasst 111 Blätter in der Handschrift seines Verfassers und wurde im Jahr 1304 n. H. abgeschlossen. Er stammt aus den Anfängen seiner schriftstellerischen Tätigkeit, und er verfasste ihn auf Anregung seines Lehrers Scheich Ahmad b. Hasan asch-Schatti, wie es der Gelehrte Scheich ‘Abdullah b. Khalaf b. Dahyan erwähnt¹.

Sein Anfang: „Der Arme zu seinem Herrn ‘Abd al-Qadir b. Ahmad b. Badran sagt: Lob gebührt Allah, und es genügt, und Allah segne den auserwählten Gesandten und die Leute der Treue. Und nun ... Zu seinem Wort ‚Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen‘ wende ich ein, dass dieser Satz entweder aussagend oder performativ sein muss ...“.

Sein Ende: „Denn der Monat ist in Wahrheit das, was zwischen den beiden Neumonden liegt, und es steht fest, dass dieser Tag zu ihm gehört in allen Rechtsfolgen, ebenso beim Fasten. Hier endet der Spielraum der Feder auf dem Feld der Ausarbeitung, und Hindernisse standen der Vollendung im Weg. Der Garten der Hinwendung zu diesem Buch war so beschaffen, dass ich darin weder einen Gefährten noch einen Gesprächspartner mehr finde; so sei bei Ihm, dem Erhabenen, Klage geführt, und bei Ihm ist Macht und Kraft. Die Zeiten dieser Tage vergingen damit, dass ich mich mit anderem als diesem Buch beschäftigte, und Allah, der Erhabene, ist der Wender der Herzen. Die Vollendung der Niederschrift dieses Abschnitts geschah während meiner Lektüre dieses Kommentars, am Beginn des Studiums, in Damaskus, der Stadt mit den glänzenden Vorzügen, im Jahr 1304 n. H.“

15 – **Durrat al-Ghawwas fi Hukm adh-Dhakat bi-r-Rasas**. Sie wurde auf Kosten der Salafiyya-Bibliothek in Damaskus ohne Angabe der Daten gedruckt².

16 – **Diwan Taslyat al-Labib ‘an Dhikra Habib**. Eine Handschrift; davon befindet sich ein Exemplar in der Zahiryya (Nr. 6656) in der Handschrift des Verfassers, das 95 Blätter umfasst. An seinem Ende schrieb er: „Dies ist das Letzte, was ich im Krankenhaus an Versen vollendete, und ich schrieb es mit meiner linken Hand nieder, und Lob gebührt Allah in jedem Fall.“³.

¹ Siehe das Buch „‘Allamat al-Kuwait asch-Scheich ‘Abdullah ad-Dahyan“, S. 84.

² Ich sage: Durch Allahs Gnade habe ich ihre Edition abgeschlossen, und sie befindet sich – so Allah will – im Druck.

³ An dieser Stelle darf ich nicht versäumen, dem Bruder, Professor und Herausgeber Ma‘mun as-Saghirji, für sein Bemühen zu danken, mir dieses Exemplar aus der Asad-Bibliothek in Damaskus zu beschaffen, und ebenso dem Freund, Herrn Dr. Yahya Mir ‘Alam. Allah vergelte beiden mit Gutem.

17 – **Diwan der Kanzelpredigten**. Gebunden. Er verweist darauf am Ende seines Buches „Kifayat al-Murtaqi“, S. 52.

18 – **Nachtrag zu den Tabaqat der Hanbaliten von Ibn al-Jawzi.** Der Herausgeber von „Al-Kawakib ad-Durriyya“ erwähnt ihn im Verzeichnis der Schriften Ibn Badrans, das auf der Titelseite des Buches steht.

19 – **Die maghrebinische Reise.** Er verweist darauf in „Taslyat al-Labib“ (28/a).

20 – **Eine spöttische Abhandlung über die Sufis.** Der Gelehrte az-Zirikli erwähnt sie in „Al-A‘lam“ (4/38) und weist darauf hin, dass sie handschriftlich vorliegt. Er sagte: Ibn Badran habe darin Verse aus dem Scherzgedicht des Ibn Sudun al-Bischbaghawi erklärt und sie dann in spöttische sufische Anliegen auf der Zunge der „Leute“ umgewandelt.

21 – **Abhandlung über den Sinusquadranten (ar-Rub‘ al-Mujayyab).** Al-Bitar erwähnt sie in seiner Einleitung zu „Munadamat al-Atlal“, S. (n), und al-‘Umani in seiner Lebensbeschreibung Ibn Badrans am Ende des „Madkhal“, S. (b).

22 – **Abhandlung über den Almukantar-Quadranten (ar-Rub‘ al-Muqantar).** Al-Bitar erwähnt sie in der Einleitung zu „Al-Munadama“, S. (n), und al-‘Umani, S. (b).

23 – **Abhandlung über die Wissenschaft der Rhetorik (‘Ilm al-Badi‘).** Handschrift bei Scheich Zuhair asch-Schawisch.

24 – **Rawdat al-Arwah.** Handschrift. Sie befand sich in der Bibliothek von Schamil asch-Schahin und umfasst 11 Blätter in der Handschrift ihres Verfassers, wobei einige Blätter darin allerdings nicht von seiner Hand sind. Sie wurde im Jahr 1343 n. H. beendet.

Sein Anfang: „... Dieses Buch verfasste ich zuletzt, gestützt auf meine Gedanken und als Festhaltung dessen, was an Fragen mir vorgelegt wird, und der Antwort darauf ...“.

Sein Ende: „Richtig ist, dass diese Aussage auf den Fall beschränkt ist, dass es keinen Vormund und keinen Herrscher gibt, denn es ist Bedingung, dass es sich nicht um Versklavung handelt.“

25 – **Ar-Rawd al-Bassam fi Tarajim al-Muftin bi-Dimashq asch-Scham.** Er wird in „Al-Kawakib ad-Durriyya“, S. 8, erwähnt. Er fasste es aus dem Buch „Arf al-Baschscham“ von al-Muradi zusammen und ergänzte es um die Späteren.

26 – **Sabil ar-Raschad ila Haqiqat al-Wa‘z wa-l-Irschad.** Zwei Teile. Al-‘Umani erwähnt es am Ende des „Madkhal“, S. b, und al-Bitar in der Einleitung zu „Munadamat al-Atlal“, S. (n).

27 – **Erläuterung der vierzig Hadithe von al-Mundhiri.** Ibn Badran erwähnt sie am Ende seines Buches „Kifayat al-Murtaqi“, S. 52.

28 – **Erläuterung der Thulathyyat des Musnad von Imam Ahmad.** Er erwähnt sie in seinem Buch „Al-Madkhal“, S. 471, wo er sagt: „Einer der trefflichsten Nadschdiner bat mich, sie zu erläutern, und so begann ich damit, und ich bitte Allah, den Erhabenen, mir die Gunst zu erweisen, sie zu vollenden und zu drucken.“

29 – **Erläuterung des Hadithes von Umm Hani’ über das Duha-Gebet.** Handschrift bei Zuhair asch-Schawisch.

- 30 – **Erläuterung der Sunan an-Nasa’i**. Er erwähnt sie im „Madkhal“, S. 477, und in „Kifayat al-Murtaqī“, S. 52.
- 31 – **Erläuterung von Schihab al-Akhbar von al-Quda’i**. Handschrift. Es gibt ein Exemplar in der Handschrift seines Verfassers aus dem Jahr 1325 n. H. in der Taymuriyya-Bibliothek unter der Nummer (531); es umfasst einen Band, und er setzte den Text oben auf die Seiten und die Erläuterung darunter. Am Anfang führte er die Lebensbeschreibung al-Quda’is an, und der Beginn des Buches lautet: „Lob gebührt Allah, der den Gläubigen Huld erwiesen hat ...“¹.
- 32 – **Erläuterung der Nuniyya von Ibn al-Qayyim**. Er verweist darauf im „Madkhal“, S. 61, und in „Kifayat al-Murtaqī“, S. 52.
- 33 – **Der Sahih über das Hadith vom Mi’raj**. Handschrift bei Zuhair asch-Schawisch.
-
- ¹ Siehe „Fihris al-Khizana at-Taymuriyya“ (2/299).
- 34 – **Al-‘Uqūd ad-durriyya fi l-ağwiba al-Qāzānīya** („Die perlengleichen Halsketten über die Antworten an al-Qāzānī“). Er erwähnte es in seinem Buch „Al-‘Uqūd al-yāqūtiyya fi g’aid al-as’ila al-kuwaitiyya“ auf S. 75. Es ist ein großer Band im Manuskript im Besitz von Scheich Zuhair asch-Schawisch, wie dieser es mir in seinem Haus in Beirut mitteilte.
- 35 – **Al-‘Uqūd al-yāqūtiyya fi g’aid al-as’ila al-kuwaitiyya** („Die rubingleichen Halsketten über die vorzüglichen kuwaitischen Fragen“). Es wurde von der Wohltätigkeitsgesellschaft des Scheichs ‘Abdullāh an-Nūrī in Kuwait gedruckt, herausgegeben von Dr. ‘Abd as-Sattār Abū Ghudda im Jahr 1404 n. H. / 1984 n. Chr. Später wurde es von einigen Druckereien in Ägypten ohne Erlaubnis der genannten Gesellschaft nachgedruckt!!
- 36 – **Al-Farīda al-lu’lu’iyya fi l-‘uqūd al-yāqūtiyya** („Die perlengleiche Kostbarkeit in den rubingleichen Halsketten“). Es wurde zusammen mit dem vorhergehenden Buch gedruckt.
- 37 – **Kifāyat al-murtaqī ilā ma’rifat farā’id al-Khiraqī** („Das Genügende für den Aufsteigenden zur Kenntnis der Erbpflichtteile nach al-Khiraqī“). Es ist ein Kommentar zu den Versen von aṣ-Ṣarṣarī al-Baghdādī über die Erbteile, die im „Mukhtaṣar“ des al-Khiraqī stehen. Gedruckt in Damaskus im Jahr 1342 n. H.
- 38 – **Al-Kashf ‘an ḥāl qiṣṣat Hārūt wa Mārūt** („Die Aufdeckung über den Stand der Geschichte von Hārūt und Mārūt“). Manuskript im Besitz von Zuhair asch-Schawisch.
- 39 – **Al-Kawākib ad-durriyya fi tārikh ‘Abd ar-Raḥmān al-Yūsuf**, erschienen in Syrien. Gedruckt in der Druckerei al-Faiḥā’ in Damaskus im Jahr 1339 n. H.
- 40 – **Al-Madkhal ilā madhhab al-Imām Aḥmad ibn Ḥanbal** („Einführung in die Rechtsschule des Imams Aḥmad ibn Ḥanbal“). Es wurde in drei Auflagen gedruckt: Die erste bei der Verwaltung der Muniriyya-Druckerei nach dem Tod seines Verfassers, die zweite bei der Mu’assasat ar-Risāla im Jahr 1401 n. H., herausgegeben von Dr. ‘Abdullāh ibn ‘Abd al-Muḥsin at-

Turkī, und die dritte, herausgegeben von Usāma ar-Rifā'ī. Ich habe sie nicht einsehen können, um den Druckort zu erfahren.

41 – **Munādamat al-aṭlāl wa musāmarat al-khayāl** („Zwiegespräch mit den Ruinen und nächtliche Unterhaltung mit dem Trugbild"). Gedruckt beim Islamischen Büro (al-Maktab al-Islāmī) mit einem Vorwort des hochverehrten Gelehrten Scheich Muḥammad Bahg'at al-Baiṭār – Allah erbarme sich seiner – und unter der Aufsicht von Scheich Zuhair asch-Schawisch; die erste Auflage in Damaskus im Jahr 1379 n. H., die zweite in Beirut im Jahr 1405 n. H.

Ich sage: Von ihm besitzt sein Verfasser auch eine Kurzfassung in der Zāhirīya[-Bibliothek] unter der Nummer (4102), auf 62 Blättern.

42 – **Al-Manhal aṣ-ṣāfi fī sharḥ al-Kāfi fī l-'arūd wa l-qawāfi** („Die klare Tränke im Kommentar zum ‚Genügenden‘ über Metrik und Reimlehre"). Der Herausgeber der „Al-Kawākib ad-durrīya" führte es unter den Werken Ibn Badrāns auf, und auch der Gelehrte Muḥammad Bahg'at al-Baiṭār erwähnte es in der Einleitung zu „Munādamat al-aṭlāl", S. (n), und sagte: „Mein Großvater, der Bruder meines Großvaters mütterlicherseits, also der Gelehrte Scheich 'Abd ar-Razzāq al-Baiṭār, hat es mit trefflichen Worten gepriesen und den Verfasser darin mit schöner Anerkennung gelobt."

43 – **Mawārid al-afhām 'alā salsabīl 'umdat al-aḥkām** („Die Tränken des Verstandes an der Quelle des ‚Stützpfilers der Rechtsbestimmungen‘"). In zwei Bänden. Er sagte darüber in seinem Buch „Al-Madkhal", S. 470, als er über die „Umdat al-aḥkām" von 'Abd al-Ghanī al-Maqdisī sprach: „... Dann habe ich es in zwei Bänden erläutert und es ‚Mawārid al-afhām 'alā salsabīl 'umdat al-aḥkām' genannt, wobei ich Ihn, den Erhabenen, bitte, dass Er jenen, der es liest, durch Seine Gabe und Güte damit nützen möge."

Ich sage: Es ist ein Manuskript, dessen erster Band in der Privatbibliothek Schāmil asch-Schāhīn zu finden war; er umfasst 243 Blätter in der Handschrift seines Verfassers, und dieser schloss ihn am Zehnten des gesegneten Ramadan des Jahres 1336 n. H. ab.

Sein Anfang lautet: „Lob sei Allah, der in diese Religion unablässig einen Setzling pflanzt, den Er in Seinem Gehorsam einsetzt und den Er zu Siegreichen macht, denen ihre Verlasser nicht schaden, bis die Stunde anbricht, und den Er mit dem Auge Seiner Fürsorge bedenkt, sodass Er ihnen aus der gesicherten Sunna [Pflichten] auferlegte ... Einleitungen; die erste über das Leben des Verfassers, nämlich des Imams, des Asketen, des Hüters seiner Zeit und ihres Hadithkundigen, 'Abd al-Ghanī ibn 'Abd al-Wāḥid."

Und sein Ende lautet: „Als er nun sah, was in seinem Gesicht war ... und die Zulässigkeit, ein Geschenk aus einem Grund zurückzuweisen und sich für die Zurückweisung zu entschuldigen, um das Herz des Schenkenden zu besänftigen, und dass das Geschenk nur durch die Annahme in den Besitz übergeht."

44 – **Nuzhat al-khāṭir al-'āṭir sharḥ Rawḍat an-nāẓir wa ḡ annat al-munāẓir** von Ibn Qudāma („Das duftende Ergötzen des Geistes, Kommentar zu ‚Der Garten des Betrachters und

das Paradies des Disputanten"). Gedruckt in der Salafiya-Druckerei in Ägypten im Jahr 1342 n. H. auf Anordnung des Königs 'Abd al-'Azīz ibn Sa'ūd – Allah erbarme sich seiner.

Muḥammad ibn Sa'īd al-Ḥanbalī sagte: „Dies ist, außer dem, was ich an Abhandlungen und Rechtsgutachten zu den verschiedenen Wissensgebieten besitze, die – würde man sie sammeln – Bände erreichen würden; was davon einen Umfang von ein oder zwei Heften hat, haben wir aus Furcht vor Weitschweifigkeit übergangen."¹

Seine Schüler:

Es wurde bereits erwähnt, dass der Gelehrte Ibn Badrān in der Omayyaden-Moschee und in der Schule des 'Abdullāh Pascha al-'Aẓm unterrichtet hat. Es ist natürlich, dass er Studenten und Schüler hatte; die bedeutendsten seiner Studenten, auf die ich gestoßen bin, sind:

1 – Der Gelehrte, Literat und Dichter Muḥammad Salīm al-G̃undī. Er war Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Damaskus und starb im Jahr 1375 n. H.² Über ihn sagte der große Literat Scheich 'Alī aṭ-Ṭanṭāwī in seinem Buch „Dimashq“, S. 141: „Ich kenne unter dem Himmelsgewölbe niemanden, der in Arabisch und seinen Wissenschaften kundiger wäre als er.“ Er hatte bei dem Gelehrten Ibn Badrān mehrere Bücher gelesen und berichtete über sich selbst: „Ich las bei Scheich 'Abd al-Qādir Badrān ad-Dūmānī, von Herkunft, Geburt und Tod her Damaszener, und ich las bei ihm das Buch ‚At-Talwīḥ sharḥ at-Tawḍīḥ‘ über die Rechtsgrundlagen von Sa'd ad-Dīn at-Taftāzānī, den Kommentar zum ‚Mukhtaṣar‘ über die Lehre von den Bedeutungen und der Redekunst, ebenfalls von Sa'd ad-Dīn, sowie den Kommentar des Schaikh al-Islām zur ‚Khazrag̃īya‘ über Metrik und Reimlehre; und er las in der Schamīsātiya-Schule.“³

2 – Der Dichter und Literat Muḥammad ibn Maḥmūd al-Bazm. Damaszener von Geburt und Tod, irakischer Herkunft, gestorben im Jahr 1375 n. H. Az-Ziriklī hat ihn in „Al-A'lām“ (7/91) behandelt und darauf hingewiesen, dass er bei Ibn Badrān gelernt hat.

¹ Seine Lebensbeschreibung steht am Ende des „Madkhal“, S. (g̃).

² Siehe seine Lebensbeschreibung in „Al-A'lām“ (6/148).

³ „Tārīkh Ma'arrat an-Nu'mān“ von Salīm al-G̃undī (1/7, 8).

3 – Fakhrī ibn Maḥmūd al-Bārūdī. Einer der Männer der Politik, gestorben im Jahr 1386 n. H., wie es im Nachtrag zu „Mu'g̃am al-mu'allifin“, S. 544, steht. Ibn Badrān war bei ihnen zu Gast, als er aus seiner Heimatstadt vertrieben wurde. Dort sagt er in einer früheren Rede von ihm: „Und seit jener Zeit entwickelte ich eine Neigung zum Dichten. Dabei half mir Scheich 'Abd al-Qādir Badrān ... Ich war damals Schüler der Vorbereitungsschule, und sein Aufenthalt in unserem Haus nützte mir, da er mir half, die arabische Sprache zu erlernen. Er hatte große Verdienste durch seine Anleitung und seinen Hinweis auf die Sprachbücher, die Lektüre der Bücher der Literatur und der Dichterdiwane. Auch las ich bei ihm alle Maqāmāt des al-Ḥarīrī.“

Dies hatte einen Einfluss auf die Ausrichtung meiner selbst auf die arabische Literatur, im Gegensatz zu meinen Gefährten, die sich der türkischen Literatur zuwandten!!"¹

4 – **Munīf ibn Rāshid al-Yūsuf**. Er ist der Sohn des Bruders des Ministers und Pilgerkarawanenführers ‘Abd ar-Raḥmān Pascha al-Yūsuf. Der Gelehrte Ibn Badrān sagte lobend über ihn: „Er ließ nie vom Lesen ab und wurde des Erwerbs der Wissenschaften nicht müde. Er las bei mir Metrik, Grammatik, Morphologie und die Künste der Redekunst, aus Liebe zur Literatur und zu den Literaten und zum Sammeln kostbarer Bücher."²

5 – **Der Gelehrte Scheich Muḥammad Ṣāliḥ al-‘Aqqād asch-Schāfi‘ī**, von dem man sagte: „der kleine Schāfi‘ī“. Er starb im Jahr 1390 n. H. und lernte bei dem Gelehrten Ibn Badrān die Grammatik, wie es im Buch „‘Ulamā’ Dimashq fī l-qarn ar-rābi‘ ‘ashar“ (2/894) steht.

6 – **Der Gelehrte und Historiker Scheich Muḥammad Aḥmad Dahmān**. Er gehört zu den engsten Schülern Ibn Badrāns; denn dieser hinterließ in ihm eine überaus tiefe Wirkung und pflanzte in ihn die Liebe zu Wissenschaft und Besserung. Noch zu Lebzeiten seines Lehrers gründete er die Druckerei und die Salafiya-Bibliothek in Damaskus, in der einige Werke seines Lehrers Ibn Badrān gedruckt wurden. Er hinterließ Werke und zahlreiche Editionen, mit denen er seine Heimatstadt Damaskus besonders bedachte, und mehr davon. Er starb – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner – im Jahr 1408 n. H.¹

¹ „Mudhakkirāt al-Bārūdī“, S. 34, 35.

² „Al-Kawākib ad-durrīya“ von Ibn Badrān, S. 107.

¹ Siehe seine Lebensbeschreibung in: „Tārīkh ‘ulamā’ Dimashq fī l-qarn ar-rābi‘ ‘ashar“ (3/532 – 537).

Seine Krankheit und sein Tod:

Der Gelehrte Ibn Badrān – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner – wurde in seinen letzten Lebensjahren von der Lähmung getroffen – was seine Gesundheit bis zu seinem Tod beeinträchtigte, Allah erbarme sich seiner. Lassen wir ihn selbst darüber berichten, wo er sagt:

«نمت ليلة النصف من شوال عام اثنين وأربعين وثلاثمائة بعد الألف في غرفتي في مدرسة عبد الله باشا العظم في دمشق؛ فانتبهت وقت الفجر وإذا بي أصبت في رجلي وفي يدي اليمينين بحيث بطلت حركتهما، فنقلت في اليوم الثاني إلى المستشفى العام بدمشق، المبني بالبرامكة، فكنْتُ فيه كالغريب، وصار مَنْ كنْتُ أعلمه وأصغني لَهُ قُلبي كالعدو المجاهر المحتال، ومن به من النَّصاري يعرفون قدري ويلطفونني أحسن ملاطفة، فكنْتُ أسلي نفسي بنظم الشعر بعد أن كنْتُ تركته، وأرَوِّض يدي اليُسرى على كتابة ما أنظمه، ولَمَّا كان ذلك تذكراً لِمَا بُليت به قيْدته في هذا الديوان؛ ليكون سائحة من السوانح، ويُعَلِّمَ ما كنْتُ ألاقيه من تقلبات الدهر، وهذه طليعة السوانح:»

„In der Nacht des Fünfzehnten des Schawwāl des Jahres eintausenddreihundertzweiundvierzig schlief ich in meinem Zimmer in der Schule des ‘Abdullāh Pascha al-‘Azm in Damaskus; zur Morgendämmerung erwachte ich, und siehe, mein rechtes Bein und meine rechte Hand waren getroffen, sodass sie sich nicht mehr bewegen ließen. Am zweiten Tag wurde ich in das Allgemeine Krankenhaus von Damaskus gebracht, das in al-Barāmika erbaut ist. Dort war ich wie ein Fremder, und wer mir bekannt war und dem ich mein Herz rein hielt, wurde wie ein offener, hinterlistiger Feind. Die Christen dort aber kannten meinen Rang und behandelten mich auf das Freundlichste. So tröstete ich mich mit dem Dichten von Versen, nachdem ich es aufgegeben hatte, und übte meine linke Hand darin, niederzuschreiben, was ich dichtete. Da dies eine Erinnerung an das war, womit ich geprüft wurde, hielt ich es in diesem Diwan fest, damit es ein Einfall unter den Einfällen sei und man erfahre, was ich an den Wechselfällen der Zeit erlebte. Dies ist der Anfang der Einfälle.“

اللَّهُ أَشْكُو الَّذِي قَاسَيْتَ مِنْ أَلَمٍ – وَمِنْ هُمُومٍ بِهَا زَادَ الضَّنَا ضَرْمِي
 قَدْ بَتُّ لَيْلِي فِي أَمْنٍ وَفِي دَعَا – وَفِي صَبَاحِي لَا أَمْشِي عَلَى قَدَمِي
 أَيْقَظْتُ طَرْفِي وَرَجَلِي مَسَّهَا خَدَرٌ – وَجَاوَبَتْهَا يَدِي بِالضَّعْفِ وَالْوَرَمِ
 نَصْنِي الْيَمِينَ أَرَاهُ لَا حَرَكَ بِهٍ – وَلَسْتُ أَظْهَرُ مَا أَبْدِيهِ مِنْ كَلَمِي
 مِنْ قَبْلُ كُنْتُ كَسَحْبَانَ بَلَا مَلِي – وَمُرْهَفُ الْقَلَمِ الْمَحْبُوبِ مِنْ خَدَمِي
 مَكُنْتُ فِي غُرْفَتِي وَالْوَهْمُ خَاْمَرَنِي – فِي وَحْدَةٍ عَنْ جَمِيعِ النَّاسِ وَالْأُمَمِ
 سُكَّانُ مَدْرَسَتِي ثَارَتْ مَطَامِعُهُمْ – فَأَجْمَعُوا أَمْرَهُمْ لِلْغَدْرِ بِالذِّمَمِ
 جَاءُوا عِجَالًا وَقَالُوا لِي الْوَصِيَّةُ قَدْ – جَاءَتْ بِهَا سُنُّ مَنْ قَبْلِي أَنْ تَمَّ
 غَدْرًا وَمَكْرًا أَتَوْا لِلْإِسْتِلَابِ فَمَا – فِيهِمْ صَدِيقٌ سِوَى لَصٍّ وَمُجْتَرِمٍ
 فَقُلْتُ مَا لِي سِوَى الْأَسْفَارِ مِنْ سَبَبٍ – مَمْلُوءَةٌ بِصَحِيحِ الْعِلْمِ وَالْحِكْمِ

Bei Allah klage ich über das, was ich an Schmerz erlitt, und über Sorgen, durch die meine Qual zu glühender Glut wuchs.

Ich hatte meine Nacht in Sicherheit und Ruhe verbracht, doch am Morgen konnte ich nicht auf meinen Füßen gehen.

Ich schlug die Augen auf, und mein Bein – Taubheit hatte es befallen; meine Hand antwortete ihm mit Schwäche und Schwellung.

Meine rechte Hälfte, ich sehe: keine Regung ist in ihr; doch ich zeige nicht, was ich an Wunden verberge.

Zuvor war ich wie Saḥbān, ohne Ermüdung, und die spitze, geliebte Feder war unter meinen Dienern.

Ich blieb in meinem Zimmer, und der Wahn umfing mich, in Einsamkeit, fern von allen Menschen und Völkern.

Die Bewohner meiner Schule – ihre Begierden erwachten; sie fassten einmütig den Plan, die Verpflichtungen zu verraten.

Eilig kamen sie und sagten mir: „Das Vermächtnis – Bräuche haben es längst gebracht, ehe du einschläfst.“

Aus Verrat und List kamen sie, um zu rauben; unter ihnen ist kein Freund außer Dieb und Verbrecher.

Da sagte ich: Ich habe keinen Rückhalt außer den Büchern, gefüllt mit gesicherter Wissenschaft und Weisheit.

In diesem Gedicht erwähnte er seinen Zustand im Krankenhaus und die Lage der Kranken, die – wir bitten Allah um Wohlergehen – vor Schmerz schreien und die lange Nacht hindurch stöhnen, bis er das Lob des Arztes anstimmte, der ihn behandelte, und sprach:

جَاءَ الطَّبِيبُ يَرُومُ الْفَحْصَ عَنْ مَرَضِي – فِي دِقَّةٍ وَلَهْيَبِ الْقَلْبِ فِي ضَرَمٍ
 أَضْحَى يُلَاطِفُنِي أَحْلَى مُلَاطَفَةً – حَسَنَاءَ تَنْبِيءٍ عَنْ لُطْفٍ وَعَنْ شَمِّ
 حُسْنِي الطَّبِيبُ جَزَاهُ اللَّهُ صَالِحَةً – وَزَادَهُ شَرْفًا فِي سَائِرِ الْأُمَمِ
 إِلَى الْأَكْرَامِ يَنْبَى مِنْ بَنِي سَبِجٍ ⁽¹⁾ – لَا زَالَ مُشْتَهَرًا فِي الْعَرَبِ وَالْعَجَمِ
 بَدْرُ الْأَطْبَاءِ فِي بَلَدَاتِنَا وَلَهُ – مَآثِرٌ مِنْ جَمِيلِ الْحِلْمِ وَالشِّيمِ

Der Arzt kam und wollte meine Krankheit untersuchen, mit Sorgfalt, während die Flamme des Herzens in Glut stand.

Er begann, mich auf die lieblichste Weise zu behandeln, eine schöne Art, die von Güte und Edelmüt kündigt.

Ḥusnī, der Arzt – Allah vergelte ihm mit Gutem – und mehre seine Ehre unter allen Völkern.

Er stammt von den edlen Männern, den Banū Sabāḥ¹; möge er unter Arabern und Nichtarabern stets berühmt bleiben.

Der Vollmond der Ärzte in unseren Städten, und er hat Verdienste an schöner Milde und edlen Wesenszügen.

Bis er – Allah erbarme sich seiner – sagte: „Dies ist, was die Feder hervorbrachte, während ich im Zustand schwerer Krankheit mit meiner linken Hand schrieb.“²

Er blieb etwa sechs Monate im Krankenhaus und verließ es dann; zudem wurde er in den letzten Jahren mit einer Schwächung seines Augenlichts durch das viele Schreiben geschlagen – Allah, der Erhabene, erbarme sich seiner.

Der Gelehrte Ibn Badrān starb in der Stadt Damaskus im Monat Rabīʿ at-Tānī des Jahres eintausenddreihundertsechundvierzig der Hidschra, entsprechend dem 25.9.1927 n. Chr., und zwar im Krankenhaus der Fremden³, und wurde auf dem Friedhof Bāb aṣ-Ṣaghīr in Damaskus beigesetzt⁴.

¹ Er ist Dr. Ḥusnī Sabāḥ, geboren im Jahr 1900 n. Chr.; er hatte mehrere Ämter inne, darunter das Präsidium der Syrischen Universität und zuletzt das Präsidium der Arabischen Akademie in Damaskus. Er galt als der oberste der Ärzte in Damaskus (asch-Schām) und starb im Jahr 1406 n. H. Siehe seine Lebensbeschreibung in „Man huwa fi Sūriya“, S. 355.

² „Tasliyat al-labīb“ (81/b – 82/b).

³ Es ist das Krankenhaus, das Ibn Badrān bereits zuvor erwähnt hat; es ist heute als das Nationalkrankenhaus bekannt.

⁴ Am Ende des „Madkhal“, S. (a), und „Aʿlām al-adab wa l-fann“ (1/225).

Muhammad Taqī ad-Dīn al-Ḥiṣnī sagte, indem er von einem der Literaten von Damaskus überlieferte: „Es schmerzt dich gewiss sehr, zu erfahren, dass dieser vortreffliche Verstorbene in einer der Stiftungsschulen in einer ärmlichen Kammer gestorben ist. Und der Schmerz wächst in dir noch, wenn du erfährst, dass dem Leichenzug dieses Gelehrten, des Scheichs Ibn Badrān, weder ein Literat noch ein Gelehrter folgte und dass wohl auch niemand davon Notiz nahm. Das

ist das Los dieses gelehrten Literaten: Er lebte ehrenhaft und arm und starb, wie er gelebt hatte." Hier enden seine Worte. Ich sage – das heißt al-Ḥiṣnī –: Was der verehrte Schriftsteller meint, ist richtig. Wahrscheinlich ist, dass die Nachricht von seinem Tod die Menschen nicht erreichte, sodass weder Gelehrter noch Händler noch Literat seinem Leichenzug das Geleit gaben. Was ich weiß, ist, dass er im Hospital der Fremden starb.¹

Gott erbarme sich Ibn Badrāns! Er lebte als Fremder und starb als Fremder – und so: Heil den Fremden.

Seine Totenklage

Muhammad ibn Saʿīd al-Ḥanbalī sagte: „Kurzum, er war die Zierde seines Zeitalters und eine Seltenheit seiner Epoche, mit rühmlichen Vorzügen, die sich nur in einer eigenen Abhandlung erschöpfend darstellen ließen – Gottes weite Barmherzigkeit sei mit ihm. Einige seiner Zeitgenossen haben ihn mit Versen betrauert, die wir vollständig wiedergegeben haben,² und es sind die folgenden Worte von ihm:"

نَارُ الْجَوْيِ قَدْ سَرَتْ فِي الْجِسْمِ بِالسَّقَمِ فَالْدَمْعُ مَا بَيْنَ مَسْجُونٍ وَمُنْسَجِمٍ
 عَمَّ الْأَسَى وَعَلَا السَّيْلُ الزُّبَى وَرَبَا وَكَدْتُ لَوْلَا الْحَيَا أَصْبُو مِنَ الْأَلَمِ
 أَيَحْسَبُ الْعُمْرُ أَنَّ الْعُمْرَ لَا نَحْسُنُ بِهِ فَيَا قُرْبَ هَذَا الْوَهْمِ ^(٣) لِلْوَهْمِ
 يَا عَيْنُ جُودِي دَمًا سَحًّا عَلَى أَدَمِ ^(٤) وَاسْتَنْزِلِي عِبْرًا أَذْهَى مِنَ الدِّيمِ
 لَأَمَ الْعَذُولُ بِالْحَاجِّ فَقُلْتُ لَهُ إِلَيْكَ عَنِي فَلَوْ أَصَبْتَ لَمْ تَلُمِ
 إِنِّي كَفَانِي مِنْ أَمْرِ دَهَمْتُ بِهِ فَالْحُزْنُ مِنِّي وَدَائِي غَيْرُ مُنْجِمِ
 بِاللَّهِ دَعْنِي أَنْوَحُ هَائِمًا وَأَقْلُ وَالْهَفَ نَفْسِي لِفَقْدِ الْبَدْرِ فِي الظُّلَمِ
 بَحْرُ الْعُلُومِ بِحُورِ الْعِلْمِ تَغِيْطُهُ وَابْنُ الْكَرِيمِ فَقُلْ مَا شِئْتَ مِنْ كَرَمِ
 لَأَحِ اسْمُهُ ^(١) قَرَأَ فِي اللَّحْدِ مُنْخَسِفًا حَسًّا وَمَعْنَى لِحَالِ الْقَلْبِ فِي ضَرَمِ
 هُوَ الَّذِي تُشْرِقُ الدُّنْيَا بَطْلَعَتِهِ لَا شَمْسُهَا وَأَبُو إِسْحَاقَ ذُو الشِّيمِ
 سَقَى ضَرِيحَ حِمَاهُ صَوْبُ مَغْفِرَةٍ مِنْ إِلَهِ مُزِيلِ الْكَرْبِ وَالنِّقَمِ
 يَا نَفْسُ لَا تَجْزَعِي مِمَّا دَهَى فَلَكَمُ لِلَّهِ مِنْ فَرْجٍ يُشْفِيكَ مِنْ أَلَمِ
 فَاسْتَسْلِي وَدَعِي الْأَقْدَارَ جَارِيَةً فَأَنْتِ صَائِرَةٌ لَا شَكَّ فِي الْعَدَمِ
 وَانْهَى ^(٢) صَلَاةً بِتَسْلِيمٍ يُقَارِنُهَا عَلَى شَفِيعِ الْوَرَى فِي مَجْمَعِ الْأُمَمِ

Das Feuer der Leidenschaft ist durch die Krankheit in den Leib gedrungen, und die Tränen fließen, teils zurückgehalten, teils strömend.

Der Kummer hat alles erfasst, die Flut ist über die Hügel gestiegen und angeschwollen; beinahe wäre ich, hielte mich nicht die Scham zurück, vor Schmerz außer mir geraten.

Meint der Unerfahrene, das Leben sei für uns nicht unglücksschwanger? Wie nah ist diese Einbildung³ doch dem Irrtum!

O mein Auge, spende Blut in Strömen auf die Wangen⁴ und lass Tränen fließen, verheerender als Regengüsse!

Der Tadler tadelte beharrlich; da sagte ich zu ihm: Lass mich in Ruhe! Wärest du betroffen, du tadeltest nicht.

Mir genügt, was an Unheil über mich hereinbrach; die Trauer in mir und mein Leiden sind nicht zu stillen.

Bei Gott, lass mich verzweifelt klagen und schweig! Ach, meine Seele, um den Verlust des Vollmonds in der Finsternis!

Ein Meer der Wissenschaften, auf das die Meere des Wissens neidisch sind, und ein Sohn des Edlen – sag, was du willst an Edelmut.

Sein Name¹ erschien als Mond, im Grab verfinstert, sinnlich wie auch im Sinn, und das Herz steht in Glut.

Er ist es, durch dessen Antlitz die Welt erstrahlt, nicht durch ihre Sonne – er, Abū Ishāq, der Edle.

Es tränke das Grab seiner Ruhestätte ein Regen der Vergebung von Gott, der Not und Strafen hinwegnimmt.

O meine Seele, verzage nicht ob des Unheils, denn wie viel Erleichterung hat Gott, die dich von Schmerz heilt!

So ergib dich und lass die Schicksalsfügungen ihren Lauf nehmen; du wirst ohne Zweifel zum Nichts.

Und beschließe das Gebet mit einem Segensgruß², der es begleitet, auf den Fürsprecher der Geschöpfe in der Versammlung der Völker.

¹ „Muntakhabāt at-tawārīkh li-Dimashq“ (2/763).

² Am Ende der „Einleitung“ (al-Madkhal), S. (ح).

³ „al-Wahm“ (die Einbildung) mit Ruhezeichen auf dem „h“ bedeutet die Mutmaßung; mit Vokal auf dem „h“ bedeutet es den Irrtum.

⁴ Das heißt: die Haut der Wangen.

* * *

Dies ist ein kurzer Überblick und ein kleiner Auszug aus den Quellen der Lebensbeschreibung dieses ehrwürdigen Imams, der sich selbst in Wissen, Lehre und Schriftstellerei verausgabt hat. O Gott, breite Deine Vergebung über ihn aus und lass Deine Barmherzigkeit reichlich auf ihn herabregnen. Amen.

• • •

¹ Das heißt: im Wort „al-Badr“ („der Vollmond“), das seinem Beinamen in den meisten Buchstaben entspricht.

² Mit Weglassung des Hamza wegen des Versmaßes.

Beschreibung der Handschriften, auf die sich die Veröffentlichung des Buches und die Arbeit daran stützen

Ich stützte mich bei der Veröffentlichung dieses Buches auf zwei hochrangige Handschriften:

Die erste von ihnen: eine kostbare Handschrift von der Hand des Autors al-Balbānī. Sie hat den höchsten Grad an Richtigkeit und Genauigkeit in der Welt der Handschriften. Der Verfasser hat sie mit seiner schönen Handschrift geschrieben, mit Vokalisierung und Zeichensetzung bei vielen Wörtern, und er beendete ihre Abschrift am Mittwoch, dem sechzehnten Tag des Monats Ramadan des Jahres 1054 n. H.

Diese wertvolle Handschrift gehörte zum Besitz des hochangesehenen Gelehrten Scheich ‘Abdallāh ibn Khalaf ad-Duḥayyān al-Ḥanbalī. Sie ist in der Bibliothek der Fiqh-Enzyklopädie beim Ministerium für Stiftungen unter der Nummer (204) hinterlegt, umfasst 43 Blätter mit je 17 Zeilen, und ihr Format beträgt 20 × 14 cm.¹ Der älteste Besitzvermerk darauf lautet auf den

Namen Amīn ad-Dīn an-Nūrī im Jahr 1074 n. H. Ich habe sie mit dem Buchstaben (١) gekennzeichnet.

Die zweite Handschrift: Sie ist ebenfalls korrekt und zählt zu der Rangstufe, die auf die Handschrift des Autors folgt, nämlich die Handschrift des Kommentators, des hochgelehrten ‘Abd ar-Raḥmān ibn ‘Abdallāh al-Khalwatī al-Ḥalabī, dem Ursprung nach al-Ba‘lī al-Ḥanbalī. Er hat das Buch mit seinem Werk „Kashf al-Mukhaddarāt“ kommentiert. Die Handschrift ist abgeschrieben und mit der Handschrift des Autors verglichen, von der sie kopiert wurde, denn kaum ein Blatt ist ohne seinen Vermerk: „Der Vergleich mit der Handschrift des Autors ist bis hierher gelangt.“ Am Ende schrieb er: „Der Vergleich ist erreicht, bezogen auf alles, was darin steht, von Anfang bis Ende, anhand der Handschrift seines Verfassers, und von ihr wurde abgeschrieben.“ Dann sagte er: „Diese Handschrift wurde mit Gottes, des Erhabenen, Hilfe vollendet durch die Hand ihres Schreibers, des Gott dem Erhabenen Bedürftigen, meines Abū ‘Abdallāh ‘Abd ar-Raḥmān ibn ‘Abdallāh al-Ḥanbalī, dem Ursprung nach al-Ḥalabī, und zwar in der Stadt Aleppo, der geschützten, grauen, in der Khalwatiyya-Schule, am gesegneten Freitag, dem elften Tag des Radschab, des Einzelnen, im Jahr eintausendeinhundertsiebenundvierzig.“¹

¹ Ich sage: Wegen der Nähe des Ortes zu mir – Gott sei Lob – habe ich das Buch vom Anfang bis zum Ende mit der Originalhandschrift von der Hand des Autors verglichen; Gott gebührt Lob für Seine Gnade.

Diese Handschrift ist eine Fotokopie aus der Bibliothek des Doktors Muhammad (?) in Bagdad. Das Zentrum für wissenschaftliche Forschung und die Wiederbelebung des islamischen Erbes an der Umm-al-Qurā-Universität in Mekka, der Geehrten, hat sie abgelichtet. Ihre Nummer im Zentrum ist (213), sie umfasst 25 Blätter mit je 27 Zeilen, und ich habe sie mit dem Buchstaben (٢) gekennzeichnet.

Außerdem stützte ich mich auf die im Jahr 1339 n. H. in Damaskus gedruckte Ausgabe, mit dem Randkommentar des Gelehrten Ibn Badrān. Dieser erwähnt, dass er sich auf die Handschrift des Autors stützte.² Doch leider sind in dieser Ausgabe die Abweichungen und einige Druckfehler sehr zahlreich geworden. Ich habe sie nicht alle genannt, da es keinen Nutzen brachte. Ich stieß auf eine handschriftliche Abschrift in der Bibliothek des Gelehrten Scheich Muhammad ibn ‘Abd al-‘Azīz ibn Mānī – Gott, der Erhabene, erbarme sich seiner –, die in der König-Fahd-Nationalbibliothek in Riad hinterlegt ist.³ Doch die Freude über diese Handschrift wurde nicht vollständig, denn es zeigte sich, dass sie von der Handschrift des Gelehrten Ibn Duḥayyān abgeschrieben ist, wie der Abschreiber am Ende der Handschrift sagt: „Diese

¹ Der Gelehrte al-Ba‘lī beendete die Abfassung seines Werkes „Kashf al-Mukhaddarāt“ im Jahr 1138 n. H., wie es in der Handschrift der Bibliothek der Fiqh-Enzyklopädie steht. Zwischen der Abfassung des Kommentars und dieser Abschrift liegen also neun Jahre.

² In der Lebensbeschreibung al-Balbānīs wurde erwähnt, dass er viel abschrieb; deshalb gibt es mehrere Abschriften der „kürzesten Kurzfassungen“ von seiner Hand – Gott, der Erhabene, erbarme sich seiner.

³ Bei dieser Gelegenheit darf ich nicht versäumen, dem auserwählten Bruder und herzlichen Freund, dem Ḥanafiten, Scheich und Forscher ‘Abd as-Salām ibn Burjis Āl ‘Abd al-Karīm – Gott behüte und beschütze ihn – zu danken, und

Abbildungen aus den Handschriften

Hinweis: Diese Ausgabe ist fehlerhaft, weil ich die Seitenübergänge falsch gesetzt habe. Hier die korrigierte, vollständige Fassung der Seiten 64 bis 66:

Diese Handschrift ist eine Fotokopie aus der Bibliothek des Doktors Muhammad (?) in Bagdad. Das Zentrum für wissenschaftliche Forschung und die Wiederbelebung des islamischen Erbes an der Umm-al-Qurā-Universität in Mekka, der Geehrten, hat sie abgelichtet. Ihre Nummer im Zentrum ist (213), sie umfasst 25 Blätter mit je 27 Zeilen, und ich habe sie mit dem Buchstaben (ب) gekennzeichnet.

Außerdem stützte ich mich auf die im Jahr 1339 n. H. in Damaskus gedruckte Ausgabe, mit dem Randkommentar des Gelehrten Ibn Badrān. Dieser erwähnt, dass er sich auf die Handschrift des Autors stützte.² Doch leider sind in dieser Ausgabe die Abweichungen und einige Druckfehler sehr zahlreich geworden. Ich habe sie nicht alle genannt, da es keinen Nutzen brachte. Ich stieß auf eine handschriftliche Abschrift in der Bibliothek des Gelehrten Scheich Muhammad ibn ‘Abd al-‘Azīz ibn Mānī – Gott, der Erhabene, erbarme sich seiner –, die in der König-Fahd-Nationalbibliothek in Riad hinterlegt ist.³ Doch die Freude über diese Handschrift wurde nicht vollständig, denn es zeigte sich, dass sie von der Handschrift des Gelehrten Ibn Duḥayyān abgeschrieben ist, wie der Abschreiber am Ende der Handschrift sagt: „Diese Lebensbeschreibung – das heißt die Lebensbeschreibung al-Balbānīs – des gelehrten Scheichs ‘Abdallāh ibn Khalaf al-Kuwaytī hat dieser nach der Handschrift geschrieben, aus der wir übertragen haben; Gott vergelte ihm mit Gutem.“ Sie wurde im Jahr 1339 n. H. abgeschrieben. Daher habe ich mich nicht auf sie gestützt, sondern sie nur ergänzend herangezogen, ebenso die Handschrift des Kommentars „Kashf al-Mukhaddarāt“ sowie das Original des Buches „Kāfī al-Mubtadī“. Ich habe die Handschrift des Autors zur Grundlage gemacht, sie mit den übrigen Handschriften verglichen und auf die wichtigen Abweichungen hingewiesen. Was den Randkommentar des Gelehrten Ibn Badrān betrifft, so habe ich in manchen Teilen davon einige Mühe gehabt, weil manche Zahlen der Randnotizen an der falschen Stelle stehen, was die Zuordnung bisweilen erschwert, dazu kommen einige Druckfehler; doch ist es mir, Gott sei Dank, gelungen, dies zu bewältigen. Ich wollte diesen knappen Text nicht mit Anmerkungen belasten, um die Absicht des Autors in seiner Kürze zu wahren, und habe mich mit den Anmerkungen Ibn Badrāns begnügt. Allerdings habe ich die Überlieferungen in seinem Randkommentar durch Verweise auf ihre Quellen belegt und die darin enthaltenen Hadithe – es sind wenige – nachgewiesen. Außerdem habe ich mich bemüht, die meisten Wörter des Textes mit Vokalzeichen zu versehen, damit beim Lesen keine Verwechslung entsteht.

Dies ist die Mühe des Bescheidenen, und Gott bitte ich, dass sie nütze.

¹ Der Gelehrte al-Ba‘lī beendete die Abfassung seines Werkes „Kashf al-Mukhaddarāt“ im Jahr 1138 n. H., wie es in der Handschrift der Bibliothek der Fiqh-Enzyklopädie steht. Zwischen der Abfassung des Kommentars und dieser

Abschrift liegen also neun Jahre.

² In der Lebensbeschreibung al-Balbānīs wurde erwähnt, dass er viel abschrieb; deshalb gibt es mehrere Abschriften der „kürzesten Kurzfassungen“ von seiner Hand – Gott, der Erhabene, erbarme sich seiner.

³ Bei dieser Gelegenheit darf ich nicht versäumen, dem auserwählten Bruder und herzlichen Freund, dem Ḥanafiten, Scheich und Forscher ‘Abd as-Salām ibn Burjis Āl ‘Abd al-Karīm – Gott behüte und beschütze ihn – zu danken, und zwar für sein eifriges Bemühen, diese Handschrift zu mir gelangen zu lassen. Gott vergelte ihm reichlich.

Abbildungen aus den Handschriften

Das erste Blatt aus der Abschrift des Gelehrten Ibn Dahyān, die von der Hand des Verfassers geschrieben ist.

Das letzte Blatt aus der Abschrift Ibn Dahyāns. Es zeigt den Abschluss des Buches in der Handschrift seines Verfassers.

Das erste Blatt aus der Abschrift in der Handschrift des Kommentators al-Chalwatī.

Das letzte Blatt aus der Abschrift in der Handschrift des Kommentators al-Chalwatī.

Muster aus der Handschrift des Gelehrten Ibn Badrān, und zwar aus seinem Buch „al-‘Uqūd al-Yāqūtiyya“. Die Handschrift befindet sich in der Bibliothek der Fiqh-Enzyklopädie im kuwaitischen Ministerium für Stiftungen unter der Nummer (541).

Das Buch „Akhsar al-Mukhtasarat“ – über das Recht (Fiqh) nach der Rechtsschule des Imams Ahmad ibn Hanbal – vom Imam Muhammad ibn Badr ad-Din ibn Balban ad-Dimaschqi al-Hanbali, Allah, der Erhabene, erbarme Sich seiner.

Verschen mit einem feinen Kommentar aus dem Diktat des Gelehrten, Usuli und Muhaddith, des Meisters seines Fachs, Scheich Abd al-Qadir, bekannt als Ibn Badran, von Zain al-Abidin al-Hanbali.

DICHTUNG

يقولون لي: قَدْ قَلَّ مَذْهَبُ أَحْمَدَ وَكُلُّ قَلِيلٍ فِي الْأَنَامِ ضَيْلُ
فَقُلْتُ لَهُمْ مَهْلًا غَلِظْتُ بِزَعْمِكُمْ أَلَمْ تَعْلَمُوا أَنَّ الْكَرَامَ قَلِيلُ
وَمَا ضَرَرْنَا أَنَّا قَلِيلٌ، وَجَارُنَا عَزِيزٌ، وَجَارُ الْأَكْثَرِينَ ذَلِيلُ

Sie sagen zu mir: „Die Schule Ahmads ist gering an Zahl geworden, und alles, was unter den Menschen wenig ist, ist unbedeutend.“ Da sagte ich zu ihnen: „Langsam! Ihr irrt euch mit eurer Meinung. Wisst ihr denn nicht, dass die Edlen wenige sind? Und es schadet uns nicht, dass wir wenige sind – unser Nachbar ist mächtig, der Nachbar der Vielen aber ist erniedrigt.“

Gedruckt auf Kosten verdienter Hanbaliten und anderer nach dem Prinzip der Beteiligung durch Anteile.¹

¹ Die Titelseite der Erstausgabe; es ist jene, deren Randglossen der Gelehrte Abd al-Qadir ibn Badran verfasst hat.

Vorwort des gelehrten Imams Scheich Abd al-Qadir ibn Badran

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

O Allah, Spender des Verstandes! Verleihe uns Einsicht in das, was Du Deinen Propheten herabgesandt hast, und lass über unsere Herzen die Geheimnisse Deines Gesetzes strömen, bis wir daran die Spuren Deiner Barmherzigkeit und die wunderbaren Zeichen Deiner Gaben schauen. Und segne und grüße alle Deine Gesandten und Auserwählten, besonders Deinen Propheten, den Inhaber der gepriesenen Stellung, der als Barmherzigkeit für die Welten gesandt wurde, sowie seine Familie und alle seine Gefährten.

Nun denn: Es spricht der auf die Barmherzigkeit seines gnädigen Herrn angewiesene Abd al-Qadir ibn Ahmad al-Badrani, bekannt als Ibn Badran: Als die Rechtsschule des Imams der Leute der Sunna und des Bezwingers der Neuerung, des Imams Ahmad ibn Muhammad ibn Hanbal, arabischen Ursprungs, in unseren Ländern Syriens beinahe ihren Schatten zu verlieren drohte – obwohl sie doch jene Schule ist, die auf dem Beweis gründet, frei von bloßer Meinung und Umdeutung –, da erhoben sich zu ihrer Unterstützung die Fürsten der Arabischen Halbinsel und die Wohlhabenden unter ihnen, und zwar in einer Weise, wie es sie seit Zeitaltern nicht gegeben hatte. Sie gaben gewaltige Summen aus für die Verbreitung und den Druck ihrer umfangreichen Bücher, etwa der beiden Kommentare zu „al-Iqna“ und „al-Muntaha“, zu „al-Muqni“, und des Buches „al-Mughni“, des „Scharh al-Muqni‘ al-kabir“ mit dem Namen „asch-Schafi“, und „al-Furu“ sowie ähnlicher Bücher. So kleidete sich diese Rechtsschule dadurch in unserer Zeit in ein neues Gewand, ein wunderbares Tor des Idschtihad wurde in ihr aufgetan, und die Könner unter ihren Anhängern erfuhren, wie die Bestimmungen aus dem Buch und der Sunna genommen und wie die Einzelfälle aus den Grundlagen abgeleitet werden. Wer in „al-Mughni“, „asch-Schafi“ und „al-Furu“ las, gewann Wissen über die Wege der gängigen und der untergegangenen Rechtsschulen und über ihre Fragen. Da erwachten die Anhänger dieser Rechtsschule in unseren Ländern aus ihrem Schlaf, und es stellte sich bei ihnen etwas Wachheit ein:

DICHTUNG

وَلَكِنْ بَكَتْ قَبْلِي فَهَيَّجَ لِي الْبُكَاءُ بَكَاهَا فَقُلْتُ الْفَضْلُ لِلْمُتَقَدِّمِ

Doch sie weinte vor mir, und ihr Weinen erregte mein Weinen; da sagte ich: Der Vorzug gebührt dem, der vorangeht.

Wir danken ihnen für ihr Bemühen und zählen es als eine neue Öffnung. Da kamen die meisten von ihnen zu mir und sagten: „Die Fürsten der Halbinsel haben die Gebeine der umfangreichen Werke wiederbelebt, und wir hoffen, dass du die Kurzfassungen aus ihren Verstecken hervorholst und aus ihren Verborgenen ans Licht bringst; wir wünschen uns, dass du derjenige bist, der dies betreibt.“ Ich sagte: „Zu Diensten.“ Dann begann ich in der Bibliothek meiner Bücher zu suchen, und unter dem, was die Zeit aus der Bibliothek der Bücher meines Großvaters, des Vaters meiner Mutter, des Rechtsgelehrten Scheich Ahmad ibn Mustafa ibn Husain Ramadan, bekannt als an-Na'sani¹, gestorben im Jahr 1281, übrig gelassen hatte, fand ich von den hinterlassenen

Büchern das Buch „Akhsar al-Mukhtasar“ in der Handschrift seines Verfassers, des gründlichen, vielseitig gebildeten Gelehrten Scheich Muhammad al-Balbani ad-Dimaschqi, Allah, der Erhabene, erbarme Sich seiner. Ich betrachtete es und fand es leicht in der Ausdrucksweise und klar in den Bedeutungen. Trotz seines geringen Umfangs braucht der Kluge, wenn er es genau betrachtet, zu seinem Verständnis nicht innezuhalten; Kleine wie Große ziehen Nutzen daraus, und es gehört zu den in der Rechtsschule anerkannten Grundtexten. So brachte ich es zum Druck, um Nutzen zu stiften, und die Teilhaber gaben die Kosten für seinen Druck, so viel sie vermochten. Ich versah es mit feinen Erläuterungen, deren der Leser darin bedarf, und stellte nach Möglichkeit die Bestimmungen von Fragen klar, die in unserer Zeit aufgekommen sind, indem ich sie auf die Grundlagen zurückführte, und brachte es in eine feine Gestalt, in der Hoffnung auf den Erhabenen, dass Er den Eifer der Leute anrege, auch andere Werke dieser Rechtsschule drucken zu lassen – über ihre Einzelfragen, ihre Grundlagen und ihr rein salafitisches Glaubensbekenntnis. Vor diese kurze Arbeit habe ich drei Einleitungen gestellt. Und Allah, der Erhabene, ist der Helfer und der Rechtleiter zum geraden Weg.

¹ Es ist Scheich Ahmad ibn Mustafa ibn Husain Ramadan, bekannt als Ibn an-Na'sani ad-Dumi, der sich in den religiösen Wissenschaften auszeichnete und für viele Wissensstudenten eine Zuflucht war. Er starb im Jahr 1281 n. d. H. Siehe: „Tarikh Duma“ von Ma'ruf Ruzaiq, S. 99.

Die erste Einleitung

Das Scharia-Urteil ist das, worauf die Anrede des Gesetzgebers hinweist.

Das Pflichtige (al-Wadschib): Sprachlich: das Fallende und das Feststehende. Im Gesetz: das, dessen Unterlasser nach dem Gesetz uneingeschränkt getadelt wird.

GELEHRTENAUSSAGE

قال ابن حمدان: ومنه ما لا يثاب على فعله كنفقة واجبة، ورَدِّ ودیعة وغصب ونحوه إذا فعله مع غفلة، ومن المحرم ما لا يثاب على تركه كتركه غافلاً. انتهى.

Ibn Hamdan¹ sagte: Dazu gehört auch das, wofür man nicht belohnt wird, wenn man es tut – wie der Unterhalt, der Pflicht ist, die Rückgabe eines anvertrauten Guts, von Geraubtem und dergleichen –, wenn man es unachtsam tut. Und zum Verbotenen gehört das, wofür man nicht belohnt wird, wenn man es unterlässt, wie wenn man es achtlos unterlässt. Ende.

Ich sage: Das gilt, wenn jemand die Pflicht nicht tut oder das Verbotene nicht unterlässt aus Gehorsam gegenüber dem Befehl Allahs, des Erhabenen. Tut er es aber aus Gehorsam, so wird er für sein Tun belohnt, wegen des Hadith: „Die Taten gelten nur nach den Absichten.“

Das Fard: Sprachlich: das Bemessen, die Wirkung, das Auferlegen und die Gabe. Im Gesetz: das, was durch einen sicheren Beweis feststeht; oder man sagt: das, was weder absichtlich noch aus Versehen entfällt.

¹ Es ist der Gelehrte Ahmad ibn Hamdan ibn Schabib ibn Hamdan al-Harrani, gestorben im Jahr 695 n. d. H.; siehe seine Biographie in: „Dhail Tabaqat al-Hanabila“ von Ibn Radschab (2/331, 332).

GELEHRTENAUSSAGE

وقال الإمام أحمد: هو ما لزم بالقرآن.

Und Imam Ahmad sagte: Es ist das, was durch den Quran verbindlich geworden ist.

Der Gottesdienst (al-Ibada): Hat er keine vom Gesetzgeber festgelegte Zeit, wie das freiwillige Gebet, so sagt man von ihm weder „zur Zeit verrichtet“ (Ada') noch „nachgeholt“ (Qada') noch „wiederholt“ (I'ada). Hat der Gesetzgeber ihm aber eine bestimmte Zeit gesetzt, wie den fünf Gebeten und der Pilgerfahrt, so heißt er, wenn er in der dafür gesetzlich bestimmten Zeit verrichtet wird, Ada'; wird er nach der Zeit verrichtet, heißt er Qada'. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Aufschub durch eine Entschuldigung bedingt ist, bei der man ihn dennoch zu seiner Zeit hätte verrichten können, wie Reise und Krankheit, oder ob man ihn nicht verrichten konnte wegen eines gesetzlichen Hindernisses wie Menstruation und Wochenbettblutung oder eines verstandesmäßigen wie Schlaf; denn der Gottesdienst ist auch bei Vorliegen der Entschuldigung Pflicht. Die I'ada hingegen ist das, was in der festgelegten Zeit ein zweites Mal getan wird, gleichgültig, ob die Wiederholung wegen eines Mangels in der ersten Ausführung oder ohne Mangel erfolgt. Darunter fällt auch, wenn jemand das Gebet zu seiner Zeit gültig verrichtet hat und dann, während er in der Moschee ist, das Gebet ausgerufen wird und er mitbetet; dieses Gebet heißt bei den Rechtsgelehrten der Schule „Mu'ada“ (wiederholt), obwohl weder ein Mangel noch eine Entschuldigung vorlag.

Der Gottesdienst: Wird seine Verrichtung von jedem Einzelnen persönlich verlangt, wie die fünf Gebete, so heißt er Fard 'ain (individuelle Pflicht). Gehört er zu den freiwilligen Handlungen, wie etwa die Sunna des Fadschr, so heißt er Sunna 'ain. Wird seine Verrichtung allgemein verlangt, wie das Totengebet und die beiden Festgebete, so heißt er Fard kifaya (Gemeinschaftspflicht); wenn einer ihn in ausreichender Weise verrichtet, entfällt er für alle. Und die Sunna kifaya ist wie der Friedensgruß.

Das Verbotene (al-Haram): Das, wofür sein Täter getadelt wird – und sei es nur durch ein Wort – sowie die Tat des Herzens, nach dem Gesetz. Unter unser Wort „und sei es nur durch ein Wort“ fallen üble Nachrede (Ghiba), Verleumdung (Namima) und dergleichen, deren Aussprechen verboten ist; und unter unser Wort „die Tat des Herzens“ fallen Heuchelei, Groll, Neid und Ähnliches. Unser Wort „nach dem Gesetz“ weist darauf hin, dass der Tadel nur vom Gesetz kommen kann; der Tadel der Menschen hat also kein Gewicht. Das Verbotene heißt auch: das Untersagte (mahzur), das Gesperrte (mamnu'), das Abgewehrte (mazdschur), Ungehorsam (Ma'siya), Sünde (Dhanb), das Hässliche (Qabih), das Böse (Sayyi'a), das Abscheuliche (Fahischa) und Vergehen (Ithm).

Das Mandüb (das Empfohlene): Sprachlich bedeutet es „das zu etwas Wichtigem Gerufene“. Es ist von an-nadb abgeleitet, und das ist der Ruf. Im Rechtssinn ist es das, wofür der Ausführende belohnt wird, und sei es nur durch ein Wort oder durch eine Herzenshandlung, dessen

Unterlassen aber überhaupt nicht bestraft wird. Mit seiner Formulierung „wofür der Ausführende belohnt wird“ meint er etwa die Sunan und die regelmäßigen Nebengebete (Rawātib). Mit seiner Formulierung „und sei es nur durch ein Wort“ meint er etwa die Gedenkformeln der Pilgerfahrt und die gesprochenen Sunan des Gebets. Mit seiner Formulierung „Herzenshandlung“ meint er etwa die demütige Andacht im Gebet. Das Mandūb wird auch genannt: Sunna, Mustahabb, Taṭawwu‘, Ṭā‘a, Nafl, Qurba, das Erstrebenswerte, Iḥsān. Seine höchste Stufe ist die Sunna, dann folgt die Faḍīla, dann die Nāfila.

Das Makrūh (das Verpönte): Es ist das Gegenteil des Mandūb, nämlich das, dessen Unterlassen gelobt, dessen Ausführender aber nicht getadelt wird.

Das Mubāḥ (das Erlaubte): Sprachlich bedeutet es „das Erlaubte und Bekannte“. Im Rechtssinn ist es das, was an sich frei von Lob und Tadel ist. Es wird auch Ṭalq und Ḥalāl genannt.

Der Sabab (der Anlass): Sprachlich ist es das, wodurch man zu etwas anderem gelangt. Im Rechtssinn ist es das, woraus sich aus seinem Vorhandensein das Vorhandensein und aus seinem Fehlen das Fehlen ergibt, und zwar an sich. Das Urteil ist dann bei ihm gegeben, nicht durch ihn, wie etwa beim Sonnenhöchststand. Er ist an sich der Anlass für die Pflicht des Mittagsgebets, zum Beispiel. Mitunter liegt der Sonnenhöchststand vor, und das Mittagsgebet ist dennoch nicht verpflichtend, aufgrund eines äußeren Umstands wie Menstruation, Wahnsinn oder fehlender Mündigkeit.

Die Bedingung (Sharṭ): Sprachlich bedeutet es „das Zeichen“. Im Rechtssinn ist es das, woraus sich aus seinem Fehlen das Fehlen ergibt, aus seinem Vorhandensein aber weder ein Vorhandensein noch ein Fehlen an sich, wie etwa die Reinheit für das Gebet. Aus dem Fehlen der Reinheit ergibt sich nämlich die Ungültigkeit des Gebets, aus dem Vorhandensein der Reinheit ergibt sich aber weder das Fehlen noch das Vorhandensein des Gebets.

Das Hindernis (Māni‘): Es ist das, woraus sich aus seinem Vorhandensein das Fehlen ergibt, aus seinem Fehlen aber weder ein Vorhandensein noch ein Fehlen an sich, wie etwa die Schuld bei der Zakāh trotz Besitz des Mindestvermögens (Niṣāb).

Die Gültigkeit (Ṣiḥḥa) bei der gottesdienstlichen Handlung: Es ist das Entfallen der Nachholpflicht durch die tatsächliche Ausführung.

Ungültigkeit (Buṭlān) und Mangelhaftigkeit (Fasād): Das sind zwei bedeutungsgleiche Wörter, von denen jedes bei den Hanbaliten und Schafiiten dasselbe bedeutet wie das andere. Die Schafiiten haben jedoch in einigen Fragen der Rechtslehre zwischen beiden unterschieden.

Die ‘Azīma (die Grundregel): Sprachlich ist es „der feste Entschluss“. Im Rechtssinn ist es das durch einen Rechtsbeweis feststehende Urteil, das frei ist von einem überwiegenden Gegenbeweis.

Die Rukḥṣa (die Erleichterung): Sprachlich ist es „die Leichtigkeit“. Im Rechtssinn ist es das, was entgegen einem Rechtsbeweis aufgrund eines überwiegenden Gegenbeweises feststeht, wie etwa

das Essen von Aas durch den Notleidenden, die Verkürzung des Gebets auf der Reise und das Zusammenlegen von Gebeten.

Dies ist, was wir in dieser Einleitung unbedingt festhalten wollten. Wer mehr Ausführlichkeit wünscht, sei auf die Bücher der Rechtsgrundlagenlehre verwiesen, darunter unser Buch „al-Madkhal ilā madhhab al-Imām Aḥmad ibn Ḥanbal" sowie „ar-Rauḍa" des Imams Muwaffaq ad-Dīn ibn Qudāma und deren Kommentar von uns.

Die zweite Einleitung: Zur Biographie des Verfassers

Über ihn sagte Schaich ‘Abd ar-Raḥmān ibn ‘Abdallāh ibn Aḥmad ad-Dimaschqī, später al-Ḥanbalī, in seinem Kommentar zu „Akḥṣar al-Mukhtaṣarāt":

GELEHRTENAUSSAGE

هو الحَبْرُ الْعُمْدَةُ الْعَلَامُ، فَرِيدُ عَصْرِهِ وَزَمَانِهِ، وَوَحِيدُ دَهْرِهِ وَأَوَانِهِ، زَيْنُ الْعُلَمَاءِ الْعَامِلِينَ، عُمْدَةُ أَهْلِ
التَّحْقِيقِ، وَزُبْدَةُ أَهْلِ التَّدْقِيقِ، مُحَمَّدُ بْنُ بَدْرِ الدِّينِ بْنِ عَبْدِ الْقَادِرِ بْنِ بَلْبَانَ الْخَزْرَجِيِّ الْقَادِرِيِّ، الْحَنْبَلِيُّ^[1].

Er ist der verlässliche Gelehrte, die Stütze, der große Wissende, der Einzigartige seiner Epoche und seiner Zeit, der Alleinstehende seiner Ära und seines Zeitalters, die Zierde der handelnden Gelehrten, die Stütze der Verifizierenden und das Beste der genau Prüfenden: Muḥammad ibn Badr ad-Dīn ibn ‘Abd al-Qādir ibn Balbān al-Khazraǧī al-Qādirī al-Ḥanbalī.¹

¹ „Kashf al-Mukhaddarāt" (1/12).

Und Schaich Muḥammad ibn Kinnān sagte in seinem Buch „ar-Riyāḍ as-sundusiyya fī talkhīṣ tārīkh aṣ-Ṣālihiyya":

ومن أدركناه من العلماء شيخ الإسلام محمد بن بَلَّان، كانت الأفاضل تخرج من الشام إلى المدرسة العمرية – يعني بالصالحية – للقراءة عليه، مع ما كان بدمشق من العلماء في عصره كالصفوري، والعيثي، والإسطواني، والحصكفي، والفتال، وقرأ عليه ما لا يحصى. قال: وما من عالم من العلماء الآن إلا وقرأ عليه، وأخذ عنه الأجلاء مسند الحديث، وقرأ عليه جماعة من مشاهير علماء الإسلام كالخفاجي، وإبراهيم الكوراني وأمثالهما، وكان أعيان البلد والوزراء يخرجون لزيارته، ولا ينزل هو من الصالحية إلى دمشق إلا قليلاً، وكان من جهابذة العلم، ومن تلامذته ابن الحائك المفتي، والكامدي، وأبو المواهب الحنبلي، والشيخ عبد القادر التغلبي الدومي، والعلامة حمزة الدومي، والعلامة القاضي أحمد الدومي (الدومي نسبة إلى دوما على القياس والدوماني على غير القياس)، وأبو الفلاح عبد الحي بن العِماد، ثم ذكر جماعة من تلامذته يطول بنا سردهم.

Zu den Gelehrten, die wir noch erlebt haben, gehört Schaikh al-Islām Muḥammad ibn Balbān. Die Gelehrten und Vortrefflichen verließen asch-Schām, um in die ‘Umariyya-Schule, das heißt in aṣ-Ṣālihiyya, zu gehen und bei ihm zu lesen, trotz all der Gelehrten, die es zu seiner Zeit in Damaskus gab, wie aṣ-Ṣafūrī, al-‘Aythī, al-Iṣṭuwānī, al-Ḥaṣkafī und al-Fattāl. Unzählige lasen bei ihm. Er sagte: Es gibt heute keinen Gelehrten, der nicht bei ihm gelesen hätte. Die Angesehenen nahmen von ihm das Musnad des Hadith auf, und eine Gruppe berühmter Gelehrter des Islams las bei ihm, etwa al-Khafājī, Ibrāhīm al-Kūrānī und ihresgleichen. Die Honoratioren der Stadt und die Minister kamen heraus, um ihn zu besuchen. Er selbst stieg nur selten von aṣ-Ṣālihiyya nach Damaskus hinab. Er gehörte zu den Meistern der Wissenschaft. Zu seinen Schülern zählen Ibn al-Ḥā’ik, der Mufti, al-Kāmidī, Abū l-Mawāhib al-Ḥanbalī, Schaich ‘Abd al-Qādir at-Taghlibī ad-Dūmī, der Gelehrte Ḥamza ad-Dūmī, der Gelehrte und Richter Aḥmad ad-Dūmī (ad-Dūmī ist die regelrechte Herkunftsbezeichnung nach Dūmā, ad-Dūmānī die unregelmäßige) und Abū l-Falāḥ ‘Abd al-Ḥayy ibn al-‘Imād. Danach nannte er eine Gruppe seiner Schüler, deren Aufzählung uns zu lange dauern würde.

Amīn Effendī al-Muḥibbī hat ihn in seiner Geschichte „Khulāṣat al-athar“ gewürdigt¹ und gesagt:

محمد بن بدر الدين بن بَلْبَانَ البَعْلِيِّ الْأَصْلُ الدِّمَشْقِيُّ الصَّالِحِيُّ الْفَقِيهَ الْمُحَدِّثَ الْمُعَمِّرَ، أَحَدَ الْأَئِمَّةِ الزُّهَادِ، وَمِنْ كِبَارِ أَصْحَابِ الشَّهَابِ ابْنِ أَبِي الْوَفَاءِ الْوَفَائِيِّ فِي الْحَدِيثِ وَالْفَقْهِ، ثُمَّ زَادَ عَلَيْهِ فِي مَعْرِفَةِ الْمَذَاهِبِ الْأَرْبَعَةِ، وَكَانَ يَقْرَأُ فِيهَا، وَأَفْتَى مَدَّةَ عَمْرِهِ، وَانْتَهَتْ إِلَيْهِ رِئَاسَةُ الْعِلْمِ بِالصَّالِحِيَّةِ، وَكَانَ عَالِمًا وَرِعًا قَطَعَ أَوْقَاتَهُ بِالْعِبَادَةِ وَالْعِلْمِ، وَالْكِتَابَةِ وَالدَّرْسِ وَالطَّلَبِ، حَتَّى مَكَنَ اللَّهُ مَنْزِلَتَهُ مِنَ الْقُلُوبِ، وَأَحْبَبَهُ الْخَاصُّ وَالْعَامُّ، وَكَانَ دِينًا صَالِحًا، حَسَنَ الْخُلُقِ وَالصَّحْبَةِ، مُتَوَاضِعًا، حُلُوَ الْعِبَارَةِ، كَثِيرَ التَّحْرِي فِي أَمْرِ الدِّينِ وَالْدُّنْيَا، مُنْقَطِعًا إِلَى اللَّهِ تَعَالَى، وَكَانَ كَثِيرًا مَا يُورِدُ كَلَامَ الْحَافِظِ أَبِي الْحَسَنِ عَلِيِّ بْنِ أَحْمَدَ الزَّيْدِيِّ وَهُوَ قَوْلُهُ: اجْعَلُوا النُّوَافِلَ كَالْفَرَائِضِ، وَالْمَعَاصِيَ كَالْكَفْرِ، وَالشَّهَوَاتِ كَالسُّمِّ، وَمُخَالَطَةَ النَّاسِ كَالنَّارِ، وَالْغِذَاءَ كَالدَّوَاءِ. وَكَانَ فِي أَحْوَالِهِ مُسْتَقِيمًا عَلَى أَسْلُوبٍ وَاحِدٍ مِنْذُ عَرَفَ، فَكَانَ يَأْتِي مِنْ بَيْتِهِ إِلَى الْمَدْرَسَةِ الْعَمْرِيَّةِ بِالصَّالِحِيَّةِ فِي الصَّبَاحِ، فَيَجْلِسُ فِيهَا وَأَوْقَاتُهُ مُنْقَسِمَةٌ أَقْسَامًا: صَلَاةٌ، وَقِرَاءَةُ قُرْآنٍ، وَكِتَابَةٌ وَإِقْرَاءٌ، وَانْتَفَعُ بِهِ خَلْقٌ كَثِيرٌ، وَأَخَذَ عَنْهُ الْحَدِيثَ جَمْعٌ مِنْ أَعْيَانِ الْعُلَمَاءِ، وَاتَّفَقَ أَهْلُ عَصْرِهِ عَلَى تَقْدِيمِهِ وَتَفْضِيلِهِ. وَلَهُ كِتَابٌ «كَافِي الْمُبْتَدِي» فِي الْفَقْهِ، وَاخْتَصَرَهُ فِي كِتَابٍ لَطِيفٍ سَمَاهُ أَخْصَرَ الْمُخْتَصَرَاتِ. وَلَهُ كِتَابٌ «مُخْتَصَرُ الْإِفَادَاتِ فِي رُبْعِ الْعِبَادَاتِ مَعَ الْأَدَابِ وَزِيَادَاتِ». وَرِسَالَةٌ فِي الْعَقِيدَةِ السَّلَفِيَّةِ اخْتَصَرَهَا مِنْ كِتَابٍ «نَهَايَةُ الْمُبْتَدِئِينَ» لِابْنِ حَمْدَانَ الْحَنْبَلِيِّ^[2].

Muḥammad ibn Badr ad-Dīn ibn Balbān, von Herkunft aus Baʿlabakk, Damaszener und aṣ-Ṣāliḥī, der Rechtsgelehrte, der Hadithgelehrte, der Hochbetagte, einer der asketischen Imame und einer der bedeutendsten Gefährten von asch-Schihāb Ibn Abī l-Wafāʾ al-Wafāʾī in Hadith und Fiqh. Später übertraf er ihn noch in der Kenntnis der vier Rechtsschulen, lehrte darin und gab sein Leben lang Rechtsgutachten. Die Leitung der Wissenschaft in aṣ-Ṣāliḥiyya ging auf ihn über. Er war gelehrt und gottesfürchtig und verbrachte seine Zeit mit Gottesdienst und Wissen, mit Schreiben, Unterricht und Studium, bis Gott ihm einen festen Platz in den Herzen verschaffte und ihn Gebildete wie einfache Leute liebten. Er war fromm und rechtschaffen, von gutem Charakter und angenehmem Umgang, bescheiden, von wohlklingender Ausdrucksweise, sehr darauf bedacht, in Angelegenheiten von Religion und Diesseits sorgfältig zu prüfen, und ganz Gott, dem Erhabenen, zugewandt. Oft führte er die Worte des Ḥāfiẓ Abū l-Ḥasan ʿAlī ibn Aḥmad az-Zaydī an, nämlich: Haltet die freiwilligen Werke wie Pflichten, die Sünden wie Unglauben, die Begierden wie Gift, den Umgang mit den Menschen wie Feuer und die Nahrung wie Medizin. In seinen Lebensumständen war er, seit man ihn kannte, stets auf ein und derselben Linie: Er kam am Morgen von seinem Haus zur ʿUmariyya-Schule in aṣ-Ṣāliḥiyya und setzte sich dort nieder, seine Zeit in Abschnitte gegliedert: Gebet, Quranrezitation, Schreiben und Unterrichten. Sehr viele Menschen zogen Nutzen aus ihm, eine Gruppe angesehener Gelehrter nahm von ihm Hadith auf, und die Leute seiner Zeit waren sich einig darin, ihn voranzustellen und ihm den Vorzug zu geben. Von ihm stammt das Buch „Kāfī al-mubtadī“ über das Fiqh, das er in einem feinen Buch kürzte, das er „Akhṣar al-Mukhtaṣarāt“ nannte. Von ihm stammt auch das Buch „Mukhtaṣar

al-Ifādāt fī rub‘ al-‘ibādāt ma‘a l-ādāb wa ziyādāt". Ferner verfasste er eine Abhandlung über das salafitische Glaubensbekenntnis, die er aus dem Buch „Nihāyat al-mubtadi‘īn" von Ibn Ḥamdān al-Ḥanbalī kürzte.²

¹ „Khulāṣat al-athar" (3/401, 402).

² In seiner Biographie erwähnen sie, dass von ihm auch stammen: „ar-Risāla az-Zaydiyya fī ajwibat as‘ilat az-Zaydiyya" und „Bughyat al-mustafid fī t-tajwīd" sowie eine Abhandlung über die Lesart ‘Āšims.

GELEHRTENAUSSAGE

وكان له محاسن ولطائف مع العلماء، وولي خطابة الجامع المظفري المسمى بجامع الحنابلة في الصالحية، وكان الناس يقصدون الجامع المذكور للصلاة والتبرك به^[1]. قال المحي: وبالجمله فقد كان بقية السلف وبركة الخلف، وكانت وفاته سنة ثلاث وثمانين وألف، ودفن بسفح قاسيون.

Er hatte Vorzüge und feine Züge im Umgang mit den Gelehrten und übernahm das Predigeramt der Muẓaffarī-Moschee, die „Moschee der Hanbaliten" in aṣ-Ṣālihiyya genannt wird. Die Leute suchten die genannte Moschee auf, um dort zu beten und Segen zu erlangen.¹ Al-Muḥibbī sagte: Kurz gesagt, er war ein Überrest der Altvorderen und ein Segen für die Späteren. Er starb im Jahr 1083 und wurde am Fuß des Qāsiyūn begraben.

Dies ist die Zusammenfassung dessen, was al-Muḥibbī gesagt hat.

Auch Schaich Yaḥyā al-Maṣāliḥi erwähnte ihn in „Manāqib al-‘ulamā’ al-‘āmilīn" und sagte:

GELEHRTENAUSSAGE

هو شيخ الإسلام زُهداً وعبادة وعلماً، كان أحد الأئمة العلماء المنقطعين إلى الله للعبادة، وإقراء العلوم النافعة، وكان إذا رآه أحد عرف بمجرد رؤيته ولايته لإحاطة النور به، كثير التحري في أمور الدين والدنيا. اهـ^[2].

Er ist der Schaikh al-Islām an Askese, Gottesdienst und Wissen. Er war einer der gelehrten Imame, die sich ganz Gott zum Gottesdienst und zur Lehre nützlicher Wissenschaften widmeten. Wenn jemand ihn sah, erkannte er allein beim Anblick seine Gottesnähe, weil ihn ein Licht umgab. Er prüfte in Angelegenheiten von Religion und Diesseits sehr sorgfältig. Ende des Zitats.²

Die dritte Einleitung: Über eine besondere Fachsprache

¹ Der Segen kommt von Gott, dem Erhabenen. Al-Muḥibbī hat sein Buch mit derartigen Ausdrücken und schlimmeren gefüllt. Darin finden sich einige Biographien, in denen eine Art Einbildung beim Spinnen von Aberglauben und erfundenen Wundern steckt. Wir bitten Gott um Wohlergehen.

² Für weitere Angaben zu seiner Biographie siehe: „Maschīkhat Abī l-Mawāhib al-Ḥanbalī" S. 50, 51; „as-Suḥub al-wābila" von Ibn Ḥumaid al-Ḥanbalī S. 373, 374; „an-Na‘t al-akmal" von al-Ghazzī S. 231–233; „Mukhtaṣar ṭabaqāt al-

In dieser Randbemerkung bin ich einer besonderen Fachsprache gefolgt: Wo ich sage „Der Schaich sagte" oder „beim Schaich", meine ich damit den Imam, das Meer der überlieferten und der rationalen Wissenschaften, Taqī ad-Dīn Aḥmad ibn Taimiyya. Wo ich „al-‘Umda" erwähne, meine ich damit das Buch „al-‘Umda" des Imams Muwaffaq ad-Dīn ‘Abdallāh ibn Qudāma al-Maqdisī. Und wo ich sage „Der Kommentator sagte", meine ich damit Schaich ‘Abd ar-Raḥmān ibn ‘Abdallāh ibn Aḥmad ad-Dimaschqī, den Verfasser des Buches „Kashf al-Mukhaddarāt, Kommentar zu Akḥṣar al-Mukhtaṣarāt".

Wisse, dass ich in dieser Eile jene Fragen erwähnt habe, in denen Imam Aḥmad sich von anderen unterscheidet, sowie jene, für die ich ein Urteil abgeleitet habe oder die neu aufgekommen sind. Diese leite ich mit meinen Worten „Ich sage" ein. Dies sind die Anfänge dessen, was wir darlegen wollten. Von Gott kommt der Erfolg, und Er ist der Helfer.

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.

Alles Lob gebührt Allah, der Verständnis verleiht¹, wem Er will von Seinen Geschöpfen in der Religion. Segen² und Heil auf unseren Propheten^[1] Muhammad, den Vertrauenswürdigen³, den Unterstützten⁴ mit Seinem klaren Buch, der festhält an Seinem festen Seil⁵, und auf seine Familie und alle seine Gefährten.

Danach: Es kam mir in den Sinn⁶, mein Buch mit dem Titel „Kāfī al-Mubtadī“ (Das Genügende für den Anfänger) zu kürzen, das in der Rechtslehre des Imams Ahmad ibn Hanbal, des Geduldigen⁸, abgefasst ist, gemäß der Ordnung des Königs, des Urhebers⁹. Das Buch wird damit den Anfängern nähergebracht und sein Auswendiglernen für die Eifrigen erleichtert, und sein Umfang¹⁰ wird für die Lernenden verringert. Ich nannte es „Akḥṣar al-Mukhtaṣarāt“ (Das Kürzeste der Kurzfassungen), weil ich unter den Werken keines gefunden habe, das kürzer wäre und zugleich die Fragen unserer Rechtslehre umfassend zusammenträgt. Und Allah bitte ich, dass Er seinen Leser, seine Auswendiglernenden und seine Betrachter damit nutzen lässt^[1]. Er ist würdig¹¹, die Bittgebete zu erhören. Möge Er es rein für Sein edles Antlitz machen und mich damit Sich nahebringen in den Gärten der Wonne. Mein Gelingen [und mein Schutz]^{[2]12} liegt allein bei Allah; auf Ihn vertraue ich, und zu Ihm wende ich mich reumütig¹³.

¹ Der, der Verständnis verleiht. „Al-khalq“ bedeutet die Geschöpfe, denn das Verbalnomen steht hier im Sinne des Passivpartizips. „Ad-Dīn“ (die Religion) ist das, was Allah an Rechtsurteilen festgelegt hat: erlaubt, verboten, verpflichtend, missbilligt und empfohlen.^[2]

² Die Ṣalāt von Allah ist Barmherzigkeit, von den Engeln Bitte um Vergebung und von anderen demütiges Flehen und Bittgebet. Der Salām ist der Gruß oder die Sicherheit vor Mängeln und Lastern.

³ Der Vertraute über die Offenbarung Allahs, des Erhabenen.

⁴ Von „ayyadahu“: Er stärkte ihn. Das Buch ist der Quran. „Al-Mubīn“ (der Klare) ist das, was die Darlegung dessen enthält, was die Menschen in ihrer Religion und ihrem Diesseits brauchen.

⁵ Mit Seinem Seil, das heißt mit dem Buch Allahs. „Al-matīn“ bedeutet „stark“. Er vergleicht den Irrtum mit einem Abgrund von großer Tiefe. Der Quran ist ein Seil, das sich vom Ort der Sicherheit bis zu diesem Abgrund erstreckt; wer

sich in diesem Abgrund daran festhält, den hebt es hinauf zu den Stätten der Sicherheit.

⁶ „Sanāḥa“ bedeutet: Es bot sich dar, vom Verbtyp „dakhala“. ^[3] „Al-khalad“ mit Fathā auf dem Khā’ und dem Lām ist der Sinn, das Gemüt. Man sagt: „Es fiel in mein Khalad“, das heißt in mein Herz.

^[1] In (ب) und (ط): „seines Propheten“.

^[2] Diese Definition ist unzulänglich, denn die Religion ist umfassender als das. Siehe dazu: „Al-Mawsū‘a al-fiqhiyya“ (4/265).

^[3] Richtig ist, dass es zum Verbtyp „mana‘a“ gehört. Siehe: „Al-Qāmūs al-muḥīṭ“, S. 288, Ausgabe ar-Risāla.

⁷ Ein Kurzwerk, das etwa doppelt so umfangreich ist wie dieses Kurzwerk. Es wurde kommentiert vom Gelehrten und Asketen Scheich Ahmad ibn ‘Abdullāh al-Ḥalabī, gebürtig aus Aleppo, dann in Damaskus lebend, gestorben im Jahr 1188. Er nannte den Kommentar „Ar-Rawḍ an-nadī sharḥ Kāfi al-Muḥtadī“. ^[3]

⁸ In der Prüfung um die Erschaffung des Quran.

⁹ Der Urheber und Schöpfer aller Geschöpfe ohne vorheriges Beispiel.

¹⁰ Der Umfang einer Sache ist ihre ertastbare Wölbung, das heißt das, was unter deiner Hand hervortritt.

¹¹ Man sagt: „Er ist dessen würdig“, das heißt er ist dazu geeignet, und er ist würdig, so zu handeln.

¹² Mein Fernhalten von Sünden und Fehltritten. Man sagt: „i‘taṣama billāh“, das heißt: Er hielt sich durch Allahs Güte von der Sünde fern.

¹³ Man sagt: „anāba ilā llāh“, das heißt: Er wandte sich Allah zu und tat Reue.

^[1] Dieses Wort fehlt in (ط).

^[2] Dieses Wort fehlt in (ل); ich habe es aus (ب) und (ط) ergänzt.

^[3] Dieses Buch wurde in der Salafiyya-Druckerei in Ägypten gedruckt.

Das Buch der Reinheit¹⁴

Das Wasser ist dreifach¹⁵: Das erste ist reinigend (ṭahūr). Das ist das, was in seiner ursprünglichen Beschaffenheit¹⁶ geblieben ist. Dazu gehört auch das Missbilligte, wie das, was sich ohne vermischenden Zusatz verändert hat¹⁷, sowie das Verbotene, das weder das Ḥadath aufhebt noch die Unreinheit beseitigt. Das ist das zu Unrecht Genommene¹⁸ – und [das Wasser] außer dem Brunnen der Kamelstute von Thamūd¹⁹.

¹⁴ Sprachlich: das Sich-Reinhalten, das heißt das Sich-Fernhalten von Verunreinigungen. Rechtlich: die Aufhebung eines Ḥadath und dessen, was im Sinne der Aufhebung liegt, wie das, was durch die Waschung des Toten erreicht wird, denn diese ist eine Anbetungshandlung und nicht auf ein Ḥadath bezogen – mit erlaubtem, reinigendem Wasser, sowie die Beseitigung von Unreinheit damit.

¹⁵ Diese Einteilung ist der Weg der Mehrheit der Gefährten. Der Weg des Scheichs ist, dass das Wasser nur in rein und unrein eingeteilt wird. ^[1]

¹⁶ Die, mit der es erschaffen wurde. Klarer ist die Aussage: Es ist das, was vom Himmel herabgekommen oder aus der Erde hervorgequollen ist, in welchem Zustand auch immer.

¹⁷ Das heißt, mit etwas, das sich ihm beigesellt, wie Öl und Fett, denn deren Bestandteile vermischen sich nicht mit dem Wasser.

¹⁸ Das ist das mit Unrecht Genommene. Ebenso das Wasser, das für einen verbotenen Preis gekauft wurde. Findet der, der die Reinigung beabsichtigt, nichts anderes, so verrichtet er das Tayammum, obwohl beide vorhanden sind. Ähnlich sind das Geraubte, das Gestohlene, das Geplünderte und das zum Trinken bereitgestellte Wasser. Das sagte al-Buhūṭī in „Sharḥ al-Mufradāt“.^[2] Diese Frage und die danach folgende gehören zu den „Mufradāt“ (den Sonderpositionen der Rechtsschule). Dazu gehört: Es ist missbilligt, die Reinigung mit Wasser zu vollziehen, das durch das Verbrennen von unreinem Brennmaterial erhitzt wurde, und es ist missbilligt, ein Ḥadath mit Zamzam-Wasser aufzuheben. Von Ahmad ist auch überliefert: Es ist nicht missbilligt. Und das ist bei einer Gruppe der Gefährten die richtige Ansicht.

¹⁹ Thamūd ist das Volk des Ṣāliḥ, Friede sei auf ihm. Der Brunnen der Kamelstute ist der Brunnen, den die Pilger in Madā'in Ṣāliḥ aufsuchen. Der Anlass dafür: Als der Prophet ﷺ beim Feldzug von Tabūk mit denen, die bei ihm waren, in den Wohnstätten der Thamūd Halt machte, kneteten sie Teig aus dem Wasser der dortigen Brunnen. Da befahl er ihnen, den Teig an die Kamele zu verfüttern und das Wasser, das sie genommen hatten, auszuschütten und aus dem Brunnen zu trinken, zu dem die Kamelstute kam, das heißt die Kamelstute Ṣāliḥs. Überliefert von Imam Muslim.^[1]

^[1] Siehe die Ausführung in „Al-Inṣāf“ von al-Mardāwī (1/21, 22).

^[2] „Al-Minaḥ ash-shāfiyāt bi-sharḥ al-Mufradāt“ von al-Buhūṭī (1/128).

Das zweite ist rein (ṭāhir), hebt aber kein Ḥadath auf und beseitigt keine Unreinheit. Das ist das, was sich durch Vermischung mit etwas Reinem verändert hat²⁰. Dazu gehört auch eine geringe Menge, die bei der Aufhebung eines Ḥadath gebraucht wurde²¹.

Das dritte ist unrein (najis), und sein Gebrauch ist schlechthin verboten. Das ist das, was sich durch eine Unreinheit an einer Stelle verändert hat, die kein Ort der Reinigung ist²², oder was die Unreinheit anderswo berührt hat, und es ist wenig. Fließendes ist wie Stehendes²³. Viel sind zwei Qullas, das sind hundertseven Raṭl nach dem damaszenischen Raṭl; wenig ist, was darunter liegt²⁴.

²⁰ Wie Milch, Zucker, Rosinenwasser, Traubensirup und dergleichen.

²¹ Das heißt Wasser unter zwei Qullas, in dem sich ein Junub gewaschen oder von dem jemand die Gebetswaschung vollzogen hat, sodass das Wasser seiner Waschung hineingeflossen ist.

²² Das heißt: Das Wasser, mit dem die Unreinheit abgewaschen wird, wird unrein, sobald es vom Gewaschenen getrennt ist. Solange es aber auf dem Gewaschenen hin und her läuft oder darauf bleibt und nicht ausgeworfen ist, wird nicht auf seine Unreinheit erkannt. Wird wenig Wasser auf eine Unreinheit gegossen oder fällt eine Unreinheit hinein, so wird es durch bloße Berührung unrein, außer wenn es die Unreinheit zu ihrem Abwaschen berührt, wie zuvor dargelegt.

²³ „Rakada al-mā“ bedeutet: Das Wasser ruhte. Das heißt, fließendes und stehendes Wasser sind im Urteil gleich, ob es nun wenig ist oder nicht.

²⁴ Der damaszenische Raṭl entsprach in alter Zeit sechshundert Dirham; heute aber sind es achthundert Dirham. So betragen die beiden Qullas nach dem heute bekannten damaszenischen Raṭl achtzig und ein Viertel Raṭl abzüglich einer geringen Menge, die der heutige Mehrbetrag des Dirham gegenüber früher ausgleicht. Von Ahmad ist überliefert, dass Öl, Butterschmalz, Milch und dergleichen wie Wasser sind: Fällt eine Unreinheit hinein und beträgt die Menge zwei Qullas, wird es nur durch Veränderung unrein. Das berichtet er in „Al-Furū“ (1/93).

^[1] Al-Bukhārī (6/378) und Muslim (4/2286) überlieferten es vom Hadith des Ibn 'Umar.

Abschnitt

Jedes reine Gefäß darf angefertigt und benutzt werden, außer es besteht aus Gold oder Silber oder ist mit einem von beiden beschlagen²⁵. Doch ist ein geringer Silberbeschlag aus Bedarf erlaubt²⁶. Was von den Gefäßen der Ungläubigen nicht als unrein bekannt ist, sowie ihre Kleider, ist rein. Die Haut eines verendeten Tieres wird nicht durch Gerben rein^[1], und alle ihre Teile sind unrein, außer Haar und dergleichen²⁷. Das vom Lebenden Abgetrennte ist wie dessen Verendetes²⁸.

Abschnitt

Das Istinjā' (die Reinigung nach dem Stuhlgang und Wasserlassen) ist verpflichtend von allem, was herauskommt, außer dem Wind, dem Reinen und dem, was nicht verunreinigend ist²⁹.

²⁵ Die „Dabba“ bedeutet, dass man das Gefäß mit Eisen, Gold oder Silber überzieht. Man sagt: „Ich habe das Holz beschlagen“, das heißt, ich habe ihm Eisen angelegt. Das sagte er in „Sharḥ al-Qāmūs“.^[3]

²⁶ Wenn er kein anderes Gefäß haben kann und das mit Gold oder Silber beschlagene Gefäß braucht.

²⁷ Ebenso Federn und Wolle; das gilt, wenn sie von einem Tier stammen, das zu Lebzeiten rein ist.

²⁸ Das vom Lebenden Abgetrennte hat das Urteil des Verendeten. So ist das, was zu Lebzeiten von Fisch und Heuschrecke abgetrennt wird, rein; bei anderen Tieren nicht.

²⁹ Wie Kotkügelchen und Kies.

^[1] In (ط): „durch das Gerben“.

^[3] „Tāj al-‘arūs“ von az-Zabīdī (2/164).

Sunna ist beim Betreten der Toilette das Sprechen von: „Im Namen Allahs. O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor den männlichen und weiblichen Teufeln³⁰“, und nach dem Verlassen^[1] von ihr: „Deine Vergebung. Alles Lob gebührt Allah, der das Üble von mir genommen und mir Wohlbefinden geschenkt hat“^[2]. Ferner das Bedecken des Kopfes, das Tragen von Schuhen, das Vorantreten mit dem linken Fuß beim Betreten und das Sich-Stützen darauf im Sitzen, beim Hinausgehen aber mit dem rechten – umgekehrt wie bei der Moschee, den Schuhen und dergleichen –, das Sich-Entfernen³¹ im offenen Gelände, das Aufsuchen eines weichen Ortes³² zum Urinieren und das dreimalige Bestreichen des Gliedes mit der linken Hand, wenn der Urin versiegt ist, von seiner Wurzel bis zur Spitze, sowie das dreimalige Ausschütteln.

Missbilligt ist das Betreten der Toilette mit etwas, worin die Erwähnung Allahs, des Erhabenen, steht, das Reden darin ohne Bedarf, das Hochheben des Gewandes, bevor man sich dem Boden nähert, das Urinieren in einem Loch³³ und dergleichen, das Berühren des Geschlechtsteils mit der rechten Hand ohne Bedarf und das Zuwenden zu den beiden Leuchtenden³⁴. Verboten ist das Zuwenden zur Qibla oder das Abwenden von ihr außerhalb von Gebäuden, das Verweilen über das Bedürfnis hinaus, das Urinieren auf einem begangenen Weg und dergleichen oder einem Friedhof^[3] sowie unter einem fruchttragenden Baum, dessen Frucht begehrt ist.

³⁰ Die männlichen Teufel und ihre weiblichen.

³¹ Mit Ḍamma auf dem Bā' und Sukūn auf dem 'Ain.

³² Das Rā' kann mit allen drei Vokalen gesprochen werden.

³³ Mit Fathā auf dem Shīn.

³⁴ Die Sonne und der Mond.

[1] In (ب): „und wenn er hinausgegangen ist“; in (ط) und im Exemplar des Kommentars: „das Hinausgehen“.

[2] Das Hadith vom Bittgebet beim Betreten der Toilette überlieferten al-Bukhārī (1/242) und Muslim (1/283) vom Hadith des Anas ibn Mālik. Was das Bittgebet beim Verlassen betrifft, so überlieferten es Ahmad (6/155), Abū Dāwūd (30), at-Tirmidhī (7), Ibn Mājah (30) und andere von 'Ā'isha, dass der Gesandte Allahs ﷺ, wenn er aus dem Abort hinausging, sagte: „Deine Vergebung.“ Es ist ein authentisches Hadith; al-Ḥāfiẓ Ibn Ḥajar sagte in „Natā'ij al-afkār“ (1/216): „Ḥasan ṣaḥīḥ.“ Was das andere Hadith betrifft, „Alles Lob gebührt Allah, der das Üble von mir genommen hat ...“, so überlieferte es Ibn Mājah (301) vom Hadith des Anas. Seine Überlieferungskette ist schwach; darin steht Ismā'īl ibn Muslim. Mehr als ein Gelehrter, wie an-Nawawī, al-Būṣīrī und andere, hat dieses Hadith als schwach beurteilt.

[3] In (ط): „und Friedhof“.

Es ist Sunna, sich zuerst mit Steinen zu reinigen (Istidschmār) und dann mit Wasser (Isting'ā'). Es ist erlaubt, sich auf eines von beiden zu beschränken; das Wasser ist dann jedoch besser. Die Reinigung mit Steinen gilt nur mit etwas Reinem, Erlaubtem, Trockenem und Säuberndem³⁵. Verboten ist sie mit Dung³⁶, Knochen, Speise, etwas Achtungswürdigem³⁷ und mit etwas, das mit einem Lebewesen verbunden ist. Bedingung dafür ist, dass die Verunreinigung nicht über die gewöhnliche Stelle hinausgeht³⁸, und dass es mindestens drei reinigende Wischvorgänge sind³⁹.

³⁵ Daher genügt nichts Bröckeliges oder Weiches und auch nichts Glattes wie Kristall und Marmor, denn es entfernt die Unreinheit nicht.

³⁶ Gemeint ist der Mist der Tiere.

³⁷ „Speise“ gilt allgemein, ob sie für Menschen oder für Vieh bestimmt ist. „Etwas Achtungswürdiges“ meint zum Beispiel Bücher nützlichen Wissens. „Das mit einem Lebewesen Verbundene“ meint etwa seinen Schwanz und sein Haar.

³⁸ Wer Durchfall hat und dessen Ausscheidung die Umgebung stärker verschmutzt als üblich, dem genügt nur Wasser.

³⁹ Gemeint ist, dass die Stelle sauber wird. Wenn sie mit drei Wischvorgängen nicht sauber geworden ist, bedeutet gründliche Reinigung (Inqā'), dass keine Spur bleibt, die nur Wasser entfernt.

Abschnitt

Es ist Sunna, zu jeder Zeit den Siwak mit Holz⁴⁰ zu benutzen, außer für einen Fastenden nach dem Sonnenhöchststand; das hält er für missbilligt⁴¹. Besonders betont wird der Siwak vor dem Gebet und dergleichen sowie bei einer Veränderung^[1] des Mundgeruchs und dergleichen.

Sunna ist es, dabei – bei der Reinigung und in allen Angelegenheiten – mit der rechten Seite zu beginnen, sich jeden zweiten Tag mit Öl zu salben, in jedes Auge dreimal Kohl aufzutragen, in einen Spiegel zu schauen, sich zu parfümieren, die Schamhaare zu entfernen⁴², den Schnurrbart zu kürzen⁴³, die Nägel zu schneiden und die Achselhaare auszuzupfen⁴⁴. Missbilligt ist Qaza⁴⁵, ebenso das Auszupfen grauer Haare. Sunna ist das Durchstechen des Ohrläppchens eines Jungen. Die Beschneidung von Mann und Frau⁴⁶ ist kurz nach der Pubertät Pflicht, sofern kein

Schaden zu befürchten ist; vor der Pubertät ist sie Sunna. Missbilligt ist sie am siebten Tag nach der Geburt und von der Geburt bis zu diesem Tag.

⁴⁰ Das heißt: mit jedem Holz, das nicht verletzt, nicht zerbröselt und nicht schadet.

Ich sage: Man darf den Siwak auch mit dem Finger und mit der heute bekannten Bürste benutzen, da der Zweck die Reinigung der Zähne ist^[2], ebenso mit dem Holz der Weide und der Pappel; das Holz des Arāk ist jedoch besser.

⁴¹ Von ihm (dem Imam) wird überliefert: Es ist nicht missbilligt. Der Schaych bevorzugt dies, und es ist die vom Beweis her stärkere Ansicht^[3].

⁴² Das Rasieren der Haare oberhalb des Gliedes und um den After.

⁴³ Gemeint ist gründliches Kürzen.

⁴⁴ Das Rasieren ist ebenfalls erlaubt.

⁴⁵ Das Rasieren eines Teils des Kopfes und das Stehenlassen eines Teils.

⁴⁶ Vom Imam wird überliefert, dass sie nur beim Mann Pflicht ist, nicht bei der Frau; so sagt es Ibn Muflīh in „al-Furū“^[4], und die heutige Praxis folgt dieser Überlieferung. Von ihm wird auch überliefert, dass die Beschneidung nur empfohlen ist. Sein Ausdruck „bu‘ayd“ steht mit Damma auf dem Ba und ist die Verkleinerungsform von „ba‘d“ (nach).

^[1] In (Ṭ): „wa-tağyīr“ (mit langem ī).

^[2] Wenn jemand den Siwak mit seinem Finger oder einem Lappen benutzt: Trifft er damit die Sunna? In der Rechtsschule gibt es dazu zwei Ansichten. Es wurde auch gesagt, Lappen und Siwak seien im Vorzug gleich, danach komme der Finger. Siehe ausführlich „al-Inṣāf“ (1/247).

^[3] Siehe „al-Inṣāf“ von al-Mardāwī (1/118).

^[4] „al-Furū“ von Ibn Muflīh (1/133).

Abschnitt

Die Pflichtbestandteile der Gebetswaschung sind sechs: das Waschen des Gesichts samt Mundspülung und Nasenspülung, das Waschen der Hände und der Füße, das Abwischen des gesamten Kopfes samt den Ohren, die Reihenfolge und die lückenlose Abfolge.

Die Absicht ist Bedingung für jede religionsgesetzlich vorgeschriebene Reinigung^[1], ausgenommen die Entfernung von Unreinem, das Waschen einer Frau aus dem Volk der Schrift⁴⁷ zur Erlaubtmachung des Beischlafs^[2] und das Waschen einer Muslimin, die sich (dem Mann) verweigert.

Das Aussprechen des Namens Allahs (Basmala) ist Pflicht bei der Gebetswaschung, bei der Ganzkörperwaschung, beim Tayammum und beim Waschen der Hände dessen, der aus dem Nachtschlaf aufgestanden ist, der die Gebetswaschung aufhebt⁴⁸; es entfällt aus Versehen und aus Unwissenheit.

Zu den Sunnas der Gebetswaschung gehören: das Ausrichten zur Qibla, der Siwak und das Beginnen mit dem Waschen der Hände – bei dem, der nicht aus dem Nachtschlaf aufgestanden ist; für diesen ist das dreimalige Waschen als Gottesdienst Pflicht –, ferner die Mundspülung, dann die Nasenspülung und das gründliche Durchführen beider für den Nichtfastenden, das Durchkämmen dichten Haares⁴⁹ mit den Fingern, ein zweites und drittes Waschen; missbilligt ist

mehr als das. Sunna ist es, nach Beendigung der Waschung den Blick zum Himmel zu heben und das Überlieferte zu sprechen⁵⁰. Und Allah weiß es am besten.

⁴⁷ Die befolgte Regel lautet: Juden und Christen nennt man „Leute der Schrift“. Götzen- und Sternenanbeter und andere nennt man dagegen Ungläubige und Götzendiener.

⁴⁸ Das heißt: Wer aus dem Nachtschlaf aufsteht, muss dreimal die Hände waschen, mit Absicht und Basmala. Dieses Waschen ist ein reiner Gottesdienst (ta‘abbudī), den uns der Gesetzgeber befohlen hat, ohne dass wir seinen Grund kennen. Hätte er das Wasser verwendet, ohne seine Hand ins Gefäß zu tauchen, so wäre seine Gebetswaschung nicht gültig und das Wasser verdorben; so sagt es „al-Furū“. In „al-Mubdi“ heißt es: Wenn er vergisst, sie zu waschen, entfällt es überhaupt^[3].

^[1] In (Ṭ): „Gottesdienst“.

^[2] In (B) und (Ṭ): „und das Waschen einer Frau aus dem Volk der Schrift und einer sich verweigernden Muslimin zur Erlaubtmachung des Beischlafs“. Die hier gesetzte Fassung stammt aus (A) und aus dem Wortlaut von „ar-Rauḍ an-Nadī“ des Verfassers.

^[3] „al-Furū“ (1/144), „al-Mubdi“ (1/108).

Abschnitt

Es ist erlaubt, über Lederstrümpfe (Chuff) und dergleichen zu wischen⁵¹, ferner über einen Turban eines Mannes, der unter dem Kinn umgeschlagen ist oder ein herabhängendes Ende hat, und über das Kopftuch von Frauen, das unter ihrem Kinn umgelegt ist⁵², sowie über eine Schiene⁵³, die das für ihr Anlegen Nötige nicht überschreitet. Überschreitet sie es, oder hat er sie nicht in Reinheit angelegt, muss er sie abnehmen. Fürchtet er Schaden, macht er Tayammum – zusammen mit dem Abwischen dessen, was in Reinheit angelegt wurde.

⁴⁹ Kathāfa bedeutet Dichte; das Verb folgt dem Muster „zarufa“.

⁵⁰ Von ‘Umar ibn al-Chattāb – Allah habe Wohlgefallen an ihm –: Der Gesandte Allahs ﷺ sagte: „Wer die Gebetswaschung vollzieht und sie gut verrichtet, dann spricht: ‚Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah allein, der keinen Teilhaber hat, und dass Muhammad sein Diener und Gesandter ist – o Allah, mache mich zu den Reumütigen und mache mich zu den sich Reinigenden‘, dem werden die acht Tore des Paradieses geöffnet; er tritt durch das ein, welches er will.“ Überliefert von Muslim und at-Tirmidhī dem Sinn nach; Muslim erwähnt nicht: „O Allah, mache mich zu den Reumütigen“^[2] usw.

⁵¹ Ursprünglich bedeutet „Chuff“ den Huf des Kamels; dann wurde der Begriff auf alles ausgedehnt, was ein Mann an den Füßen trägt, unter den folgenden Bedingungen^[3].

^[1] Dieses Wort fehlt in (A); ich habe es aus (B) und (Ṭ) sowie aus der Handschrift von „aš-Šarḥ wa-l-fawā’id al-muntachabāt“ von ‘Uthmān an-Nag̃dī ergänzt.

^[2] Von Muslim überliefert (1/210). Der erwähnte Zusatz wurde von at-Tirmidhī (Nr. 55) überliefert und ist authentisch (ṣaḥīḥ). Der Gelehrte Scheich Aḥmad Schākīr – Allah, der Erhabene, habe Erbarmen mit ihm – hat in seiner Randglosse zu den Sunan at-Tirmidhī (1/78–83) ausführlich darüber gesprochen.

^[3] Gemeint sind die Bedingungen, die auf Seite 96 folgen.

Ein Ansässiger und ein Sünder durch seine Reise darf nach einem Hadath, der nach dem Anlegen eintritt, einen Tag und eine Nacht wischen, ein Reisender auf einer Kürzungsreise drei Tage mit

ihren Nächten⁵⁴. Wenn jemand auf einer Reise wischt und dann ansässig wird oder umgekehrt⁵⁵, so gilt er wie ein Ansässiger. Bedingung ist, dass das Anlegen nach vollständiger Reinheit erfolgt ist⁵⁶, dass das Abgewischte die Pflichtstelle bedeckt, dass es von selbst hält, dass man üblicherweise damit gehen kann und dass es rein und erlaubt ist.

⁵² Diese beiden Fälle gehören zu den „Mufradāt“^[1]. „Muḥannaka“ bedeutet, dass ein Ende des Turbans genommen und unter dem Kinn herumgeführt wird. „Du’āba“ ist das herabhängende Ende des Turbans hinter dem Turbanträger. „Chimār“ ist das, was die Frau auf ihren Kopf legt und dessen Ende sie unter ihrem Kinn herumführt. (Hinweis) In „al-Furū“ heißt es: Der Schaych sagte, es sei einleuchtend, dass beim Turban nicht verlangt wird, dass das Wischen in Reinheit beginnt; es genügt dabei die fortdauernde Reinheit. Dem neigte Ibn Hubaira zu, und es ist die Lehre Dāwūds^[2].

⁵³ „G’ābira“ bezeichnet ursprünglich die Hölzer, mit denen Knochen geschient werden; dann wurde der Begriff auf alles ausgedehnt, womit eine Wunde, ein Geschwür oder ein Brandmal verbunden wird. Sein Ausdruck „das Maß des Bedarfs“ meint: so viel, wie zum Verbinden nötig ist; nicht gemeint ist, dass sie der Größe der Wunde oder des Geschwürs entsprechen müsse. Das Arzneimittel an der Krankheitsstelle ist wie die Schiene; so sagt es „al-Furū“^[3]. Al-Challāl und al-Muwaffaq haben gewählt – und das ist die vereinbare Ansicht –, dass bei der Schiene nicht verlangt wird, sie in Reinheit anzulegen. Demnach wischt er darüber, wenn er vom Abnehmen Schaden befürchtet, gleich ob er sie in Reinheit angelegt hat oder nicht^[4].

⁵⁴ Al-Laith sagte: Man wischt ohne zeitliche Begrenzung; dies sagte auch die Mehrheit der Gefährten Mālik[s].

^[1] Siehe: „al-Minaḥ aṣ-Ṣāfiyāt bi-ṣarḥ al-Mufradāt“ von al-Buhūtī (1/150, 151).

^[2] „al-Furū“ (1/165, 166).

^[3] „al-Furū“ (1/166).

^[4] Siehe: „al-Muḡnī“ von Ibn Qudāma (1/278) und „Fatāwā Šaiḥ al-Islām Ibn Taimiya“ (21/176–182).

Pflicht ist das Abwischen des größeren Teils der Windungen des Turbans, des größeren Teils der Oberseite des Fußes beim Lederstrumpf und der gesamten Schiene. Wird ein Teil der Pflichtstelle sichtbar oder ist die Frist abgelaufen, beginnt die Reinigung von neuem.

Abschnitt

Die Aufhebungen der Gebetswaschung sind acht:

Etwas, das aus dem Vorder- oder Hinterausgang austritt, ganz gleich was⁵⁷; etwas, das aus dem übrigen Körper austritt, nämlich Urin, Kot und viel von anderer Unreinheit⁵⁸; der Verlust des Verstandes, außer bei geringem Schlaf im Stehen oder Sitzen⁵⁹; das Waschen eines Toten⁶⁰; der Verzehr von Kamelfleisch; der Abfall vom Glauben; alles, was eine Ganzkörperwaschung verpflichtend macht, außer dem Tod; das Berühren des Geschlechtsteils eines Menschen, wenn es noch angewachsen ist⁶¹, oder des Afterrings mit der Hand; und das Berühren des Gliedes oder der Scham des anderen aus Begierde⁶², ohne dass etwas dazwischen ist; nicht aber die Berührung von Haar, Zahn und Nagel oder mit ihnen, und nicht die Berührung von jemandem unter sieben Jahren.

⁵⁵ Das heißt: Er wischte, als er ansässig war, und reiste dann.

⁵⁶ Es wurde auch gesagt, dass dies nicht verlangt wird; das ist die Wahl des Schaychs. Er sagte: Das Wischen über einen zerrissenen Lederstrumpf ist erlaubt, solange der größte Teil nicht sichtbar wird. Al-Madschd sagte: Das Wischen ist erlaubt über den zerrissenen Lederstrumpf, der das Weitergehen nicht verhindert^[1].
Ich sage: Das ist die bevorzugte Ansicht, im Hinblick auf die äußere Gestalt der Lederstrümpfe der Gefährten (des Propheten).

⁵⁷ „Sabīl“ sind Vorder- und Hinterausgang. Sein Ausdruck „ganz gleich“ bedeutet: ob wenig oder viel.

⁵⁸ Wie Erbrochenes, Blut und Eiter, wenn es viel wird; die Menge wird bei jedem einzelnen nach seinem eigenen Maß bemessen.

⁵⁹ Geringer Schlaf ohne feste Haltung, wie bei dem, der sich im Gebet verbeugt oder niederwirft, hebt die Waschung nicht auf.

⁶⁰ Gemeint ist der Waschende, der den Toten berührt und umdreht, nicht der, der das Wasser gießt.

⁶¹ Gemeint ist ein abgetrenntes Glied; man nennt es „das abgetrennte Geschlechtsteil“, das heißt das Abgeschnittene.

⁶² Das heißt: Zu den Aufhebungen gehört, dass die Frau den Mann oder der Mann die Frau aus Begierde berührt. Der Schaych sagte: Das Berühren eines bartlosen Jünglings aus Begierde hebt die Gebetswaschung auf; das ist die bekannte Lehre Mālikis. Die Schafiiten sagen, es hebt sie nicht auf.
Ich sage: Das Erste ist die bevorzugte Ansicht.

^[1] Siehe: „al-Iḥtiyārāt al-fiqhiya“ von Šaiḥ al-Islām Ibn Taimiyya, S. 16, „al-Furū“ (1/179) und „al-Inšāf“ (1/179).

Die Berührung eines Berührten hebt die Gebetswaschung niemals auf. Wer an Reinheit oder an einem Zustand der Unreinheit (Hadath) zweifelt, baut auf seiner Gewissheit auf.

Wer im Zustand des Hadath ist, dem ist verboten: das Berühren eines Mushafs, das Gebet und der Tawaf. Dem Junub und Ähnlichen⁶³ ist zudem dies verboten, außerdem das Rezitieren eines Quranverses und das Verweilen⁶⁴ in einer Moschee ohne Gebetswaschung.

Abschnitt

Der Ghusl (die Ganzkörperwaschung) wird aus sieben Gründen zur Pflicht:

das Austreten der Samenflüssigkeit aus ihrem Austrittsort mit Lust und ihr Fortbewegen⁶⁵; das Verschwinden der Eichel⁶⁶ in einer Scheide oder einem After, auch bei einem Tier oder einem Toten, ohne Hindernis; der Islam eines Ungläubigen; der Tod; die Menstruation und das Wochenbett.

Sunna ist der Ghusl für das Freitagsgebet, das Festgebet, das Sonnenfinsternisgebet, das Regengebet⁶⁷, bei Wahnsinn, bei Bewusstlosigkeit ohne Traumpollution in beiden Fällen, bei Blutfluss (Istihada) für jedes Gebet, für den Ihram, für das Betreten Mekkas,

⁶³ Wie die Menstruierende und die Wöchnerin. Mit „dies“ ist das zuvor Genannte gemeint.

⁶⁴ Der Aufenthalt.

⁶⁵ Das heißt: sein Fortbewegen von seiner Stelle, auch wenn er nicht aus dem Glied ausgetreten ist.

⁶⁶ Im Volksmund „die Frucht“ genannt; es ist die Spitze des Gliedes.

⁶⁷ Das heißt: für das Gebet dieser genannten Anlässe.

für sein Haram, für das Stehen in Arafa, den Besuchs-Tawaf, den Abschieds-Tawaf, das Nächtigen in Muzdalifa und das Steinewerfen.

Die Frau löst ihr Haar bei Menstruation und Wochenbett, nicht bei Dschanaba, wenn sie die Haarwurzeln durchnässt.

Sunna ist die Gebetswaschung mit einem Mudd und die Ganzkörperwaschung mit einem Sa'⁶⁸; verpönt ist Verschwendung⁶⁹. Hat er mit dem Ghusl die Aufhebung der beiden Hadath-Arten oder des Hadath allgemein beabsichtigt oder es unbestimmt gelassen, so werden sie aufgehoben.

Sunna ist es für den Junub, seine Scham zu waschen, sowie die Gebetswaschung vor Essen, Trinken, Schlafen und der Wiederholung des Beischlafs, wobei der Ghusl dafür besser ist; verpönt ist es, dass ein Junub ohne Gebetswaschung schläft.

Abschnitt

Gültig ist das Tayammum mit reinem⁷⁰, erlaubtem Erdstaub, der Staub hat, wenn Wasser fehlt – wegen Gefangenschaft⁷¹ oder anderem – oder wenn man dessen Gebrauch fürchtet oder sein Suchen dem Körper oder dem Vermögen oder anderem schadet. Es wird für alles verrichtet, was mit Wasser verrichtet wird⁷², ausgenommen Unreinheit an anderem als dem Körper, wenn die Zeit eines Pflichtgebets eingetreten ist⁷³; für anderes ist es erlaubt.

⁶⁸ Das Sa' sind sechshundertfünfundachtzig Dirham, und der Mudd ist ein Viertel davon, da das Sa' vier Mudd umfasst; das Sa' ist also das Gefäß, das das zuvor genannte Maß fasst.

⁶⁹ Beim Wasser in Gebetswaschung und Ghusl.

⁷⁰ Der Richter Abu Ya'la sagte: Das Tayammum mit Sand ist gültig, wenn er Staub hat^[1]. Und der Scheich sagte in den „Ikhtiyarat“: Wer kein Wasser hat, keinen Erdboden findet, aber Sand besitzt, macht damit Tayammum, betet und muss nach Ansicht der Mehrheit der Gelehrten nicht wiederholen. Ende.^[2] Und wenn er mit etwas Reinem, das Staub hat, Tayammum macht, ist es erlaubt, auch wenn er Erde fände; dies sagte er in den „Furu“^[3].

⁷¹ Das heißt: wegen Gefangenschaft, bei der ihm das Wasser vorenthalten wird oder er daran gehindert wird, oder weil der Feind das Wasser einer Stadt abgeschnitten hat, oder weil das Wasser in einem Brunnen ist und er nicht hingelangen kann, oder das Wasser vorhanden ist und verkauft wird, er aber den Preis nicht bei sich hat, oder es verkauft wird, doch sein Wert den Preis seinesgleichen um ein Vielfaches übersteigt, oder das Wasser nahe ist, er aber fürchtet, dass sein Reittier davonläuft, dass er bestohlen wird oder dass er seine Weggefährten verpasst. Der Scheich sagte: Die Frau, die ins Bad gehen will und ihre Kinder bei sich hat und dabei die Gebetszeit erreicht, das Bad aber nur nach Ablauf der Zeit verlassen kann – ihr ist erlaubt, als Dschunub Tayammum zu machen und in ihrem Haus zu beten und danach ins Bad zu gehen^[2]. Er sagte auch: Wenn ein Pflichtiger erwacht, den Ghusl schuldet und die Zeit eng geworden ist, so betet er nach der Ansicht der Mehrheit der Gelehrten mit Tayammum.^[3]

^[1] Er überlieferte es von ihm in „al-Insaf“ (1/284).

^[2] „al-Ikhtiyarat al-Fiqhiyya“, S. 21.

^[3] (1/224).

⁷² Das heißt: Das Tayammum tritt an die Stelle des Wassergebrauchs, außer bei Unreinheit, wenn sie sich auf etwas anderem als dem Körper befindet; diese wird mit Wasser beseitigt, und Tayammum dafür ist nicht erlaubt.

⁷³ „Wenn“ hängt an „ist gültig“, das heißt: Das Tayammum ist gültig, wenn die Zeit eingetreten ist; davor ist es nicht gültig.

⁷⁴ Etwa wenn das Wasser verkauft wurde und er vergaß, dass er das Mittel zum Kaufen bei sich hat.

[1] In der Ausgabe (Ṭ): „Pflicht“.

[2] Ibn Muflīh überlieferte es sinngemäß von ihm in den „Furu“ (1/220).

[3] Der gelehrte Verifizierer Scheich Ibn Qasim überlieferte es von ihm in seiner „Hashiya ‘ala r-Rawd al-Murbi“ (1/314).

Findet er Wasser, das für seine Reinigung nicht ausreicht, so benutzt er es und macht danach Tayammum.

Er macht für die Wunde beim Waschen Tayammum, wenn sie nicht mit Wasser bestrichen werden kann, und wäscht das Gesunde.

Das Suchen nach Wasser ist Bedingung^[1]; hat er vergessen, dass er dazu fähig ist⁷⁴, und Tayammum gemacht, so wiederholt er.

Seine Pflichtteile: das Bestreichen seines Gesichts und seiner Hände bis zu den Ellbogen; beim kleineren Hadath zudem Reihenfolge und Aufeinanderfolge.

Die Absicht der Erlaubtheit⁷⁵ dessen, wofür man Tayammum macht, ist Bedingung; man betet damit keine Pflicht, wenn man ein freiwilliges Gebet beabsichtigt hat oder es unbestimmt ließ.

Es wird ungültig durch den Ablauf der Zeit, durch die Ungültigmacher der Gebetswaschung und durch das Finden von Wasser, wenn man es wegen dessen Fehlens gemacht hat. Sunna ist es für den, der auf Wasser hofft, das Gebet bis zum Ende einer bevorzugten Zeit zu verschieben.

Wer weder Wasser noch Erde hat oder sie nicht gebrauchen kann, betet nur die Pflicht^[1] so, wie es ihm möglich ist, ohne Wiederholung; er beschränkt sich auf das Genügende und liest außerhalb des Gebets nichts, wenn er Dschunub ist.

Abschnitt

Erdboden und Ähnliches⁷⁶ wird rein durch das Entfernen der Substanz der Unreinheit und ihrer Spur mit Wasser; ebenso der Urin eines Knaben, der noch keine Nahrung aus Begierde gegessen hat, und sein Erbrochenes, indem man es damit überflutet; und das Übrige⁷⁷ mit sieben

⁷⁵ Das heißt: dass er mit dem Tayammum die Erlaubtheit des Gebets beabsichtigt. (Nutzen) Beim Fehlen von Wasser ist das Tayammum auch für Unreinheit am Körper erlaubt; das gehört zu den Alleinstellungen (al-Mufradat)^[2].

⁷⁶ Wie Felsen, Ziegelböden von Bädern und das Erstarren von Dibs (Traubensirup) auf Stein und Mauern.

⁷⁷ Also alles außer dem Urin des Knaben und seinem Erbrochenen.

[1] Dieses Wort fehlt in (Ṭ).

[2] „al-Minah ash-Shafiyat bi-sharh al-Mufradat“ (1/170).

Waschungen, eine davon mit Erde oder Ähnlichem⁷⁸ – bei der Unreinheit von Hund und Schwein – nur mit ihrem Verschwinden; das Verbleiben von Farbe, Geruch oder beidem schadet bei Unvermögen nicht⁷⁹. Ein Wein, der von selbst zu Essig wurde, wird rein, ebenso sein Krug⁸⁰, nicht aber Öl und was Unreinheit aufgesogen hat⁸¹. Verziehen wird bei anderem als Flüssigem und Essbarem geringes Blut, das unrein ist, und Ähnliches⁸² von einem reinen Lebewesen, nicht jedoch Blut aus den Geschlechtswegen, außer Menstruationsblut. Was kein fließendes Blut hat⁸³ – Läuse, Flöhe, Stechmücken und Ähnliches – ist in jedem Fall rein⁸⁴. Unrein sind: berauschende Flüssigkeit; was von Vögeln und Vierbeinern nicht gegessen wird und der Gestalt nach größer als die Katze ist; Milch und Samen von Nichtmenschen; Urin, Mist und Ähnliches von nicht essbaren Tieren. Rein davon⁸⁵ ist, was von essbaren Tieren stammt, ebenso das, was kein fließendes Blut hat. Verziehen wird auch ein geringer Rest Straßenschlamm nach allgemeinem Brauch, wenn seine Unreinheit bekannt ist; andernfalls ist er rein.

⁷⁸ Wie Seife, Uschnan-Kraut und Weizenkleie.

⁷⁹ Das heißt: wenn er unfähig ist, die Farbe oder den Geruch zu entfernen. Das Verbleiben des Geschmacks aber schadet, da es auf das Verbleiben der Unreinheit hinweist.

⁸⁰ Und sein Gefäß.

⁸¹ Wie Teig und Getreide.

⁸² Wie Eiter und Wundflüssigkeit.

⁸³ „Nafs“ wird für Blut gebraucht, wie [der Dichter] sagte: „Auf der Schneide der Schwerter fließt unser Nafs“ – das heißt: unser Blut.

⁸⁴ Das heißt: im Leben und nach dem Tod.

⁸⁵ Das heißt: vom Fleisch essbarer Tiere; und der Samen des Menschen ist rein. (Nutzen) Vom Imam wird überliefert, dass die Unreinheit von anderem als Hund und Schwein dreimal gewaschen wird; der Scheich hat dies gewählt. Und in „al-Mughni“ wurde gewählt, dass das Maßgebliche das Verschwinden der Substanz ist, und so sage ich es entsprechend dem Beleg. Der Scheich sagte: Verziehen wird ein geringes Maß Mäusehaar. Und er sagte: Die Flüssigkeiten, wie Butterschmalz, Öl, Essig, Milch und Dibs – wenn eine Unreinheit hineinfällt, etwa eine tote Maus oder ähnliche Unreinheiten, so gilt für sie das Urteil des Wassers: Beträgt sie zwei Qullas, wird sie nur durch Veränderung unrein; ist es weniger als das, und es werden zwei Qullas hinzugefügt oder wird so viel hinzugefügt, bis sie zwei Qullas erreicht, so wird sie rein. Und in den „Furu“ wird eine Überlieferung vom Imam Ahmad berichtet, dass geringer Urin von Maultier und Esel, ihr Schweiß und der Rest ihres Trinkwassers verziehen werden^[1]. Und der Scheich sagte: Wenn die Unreinheit zu Asche oder Qasarmal geworden ist, so ist das sicher Richtige, dass sie rein wird; dies ist eine der beiden Überlieferungen von Ahmad^[2].

^[1] Siehe „al-Mughni“ von Ibn Qudama (1/54), „al-Furu“ (1/256, 258) und „Ikhtiyarat Schaikh al-Islam“, S. 23, 26, 27.

^[2] Siehe „Hashiyat ar-Rawd al-Murbi“ (1/349); er hat den Sinn der Worte des Schaikh al-Islam überliefert; siehe ebenso „al-Furu“ (1/242).

Abschnitt über die Menstruation

Es gibt keine Menstruation bei Schwangerschaft, nicht nach fünfzig Jahren⁸⁶ und nicht vor Vollendung von neun Jahren.

Ihre geringste Dauer ist ein Tag und eine Nacht, ihre längste fünfzehn (Tage), ihre häufigste sechs oder sieben; die kürzeste Reinheit zwischen zwei Menstruationen beträgt dreizehn (Tage), und für ihr Höchstmaß gibt es keine Grenze. Der Menstruierenden ist das Verrichten von Gebet und Fasten verboten, und sie muss dessen Nachholung⁸⁷ leisten.

Der Beischlaf mit ihr in der Scheide verpflichtet zu einem Dinar oder dessen Hälfte⁸⁸ als Sühne; erlaubt ist die Berührung bei dem, was darunter liegt.

⁸⁶ Sieht sie nach den fünfzig Jahren Blut, so ist es Istihada, keine Menstruation; dies gehört zu den Alleinstellungen^[3].

⁸⁷ Das heißt: des Fastens.

⁸⁸ Der Dinar ist ein Mithqal Gold, und sein Wert in Silber genügt. (Ergänzung) Der Dichter der „Mufradat“^[1] sagte: Bei der Menstruierenden ist Genuss erlaubt, ohne Scham, sodass kein Beischlaf stattfindet. ^[1] Das ist der Imam Muhammad ibn ‘Ali ibn ‘Abd ar-Rahman al-‘Umari, gestorben im Jahr 820 n. H.; sein Gedicht ist dasjenige, das Imam Mansur ibn Yunus al-Buhuti erläutert hat; siehe „al-Minah ash-Shafiyat“ (1/174).

^[3] „al-Minah ash-Shafiyat“ (1/172).

Eine Frau mit Zwischenblutung (Mustahada), die eine feste Gewohnheit hat, richtet sich vorrangig nach dieser Gewohnheit. Ihr und Vergleichbaren obliegt es, die Stelle zu waschen und zu verbinden, für jedes Gebet die Gebetswaschung zu vollziehen, sofern etwas ausgetreten ist, und die Absicht zu fassen, sich das Gebet erlaubt zu machen. Der Geschlechtsverkehr mit ihr ist verboten, außer bei der Befürchtung von Unzucht.

Die längste Dauer des Wochenflusses beträgt vierzig Tage. Die Phase der Reinheit darin ist Reinheit⁹⁰; der Geschlechtsverkehr in dieser Zeit ist missbilligt. In seinen Bestimmungen gleicht der Wochenfluss der Monatsblutung, außer bei der Wartezeit und der Geschlechtsreife⁹¹.

⁹⁰ Die Wöchnerin nimmt die Ganzkörperwaschung vor und tut, was die reinen Frauen tun.

⁹¹ Das heißt: Es wird nicht entschieden, dass die Frau vom Beginn des Wochenflusses an die Geschlechtsreife erreicht hat. Entschieden wird vielmehr, dass sie sie ab dem Beginn ihrer Schwangerschaft erreicht hat, weil diese durch einen Samenerguss zustande kam.

Das Buch des Gebets

Die fünf Gebete sind für jeden mündigen Muslim¹ verpflichtend, außer für die menstruierende Frau und die Wöchnerin. Sie sind weder vom Geisteskranken gültig noch von einem Kind ohne Unterscheidungsvermögen². Dessen Vormund hat ihm mit sieben Jahren das Gebet zu befehlen und es wegen dessen Unterlassens mit zehn zu schlagen. Es ist verboten, das Gebet bis zur Notzeit hinauszuzögern, außer für jemanden, der es mit der Absicht des Zusammenlegens tut, und für jemanden, der mit einer Voraussetzung dafür beschäftigt ist³, die bald erfüllt wird. Wer es leugnet, ist ein Ungläubiger⁴.

Abschnitt

Der Gebetsruf (Adhan) und der Ruf zum Beginn des Gebets (Iqama) sind Gemeinschaftspflicht für freie, ansässige Männer⁵ bei den fünf Gebeten, sowohl beim pünktlich verrichteten Gebet als auch beim Freitagsgebet. Sie sind nur gültig, wenn sie in der richtigen Reihenfolge, unmittelbar aufeinanderfolgend und mit Absicht gesprochen werden, von einem männlichen, unterscheidungsfähigen, rechtschaffenen⁶ Menschen, und sei es nur dem äußeren Anschein nach, und nach Eintritt der Zeit, außer beim Fajr-Gebet⁷. Es ist Sunna, dass er eine kräftige Stimme hat, vertrauenswürdig und mit den Gebetszeiten vertraut ist⁸.

Wer Gebete zusammenlegt oder versäumte Gebete nachholt, ruft für das erste den Adhan aus und für jedes Gebet die Iqama.

Dem Muezzin und dem Hörer ist es Sunna, dessen Worte⁹ leise nachzusprechen, außer bei der Hai'ala: Dort spricht er die Hauqala¹⁰, und beim Tathwib¹¹ spricht er: „Du hast die Wahrheit gesagt und Gutes getan.“ Ferner das Segensgebet auf den Propheten, Friede sei auf ihm, nachdem der Muezzin geendet hat, das Sprechen des Überlieferten¹² und das Bittgebet.

[Verboten ist es, nach dessen Gebetsruf die Moschee ohne Entschuldigung¹³ oder ohne die Absicht zurückzukehren zu verlassen]^[1].

Abschnitt

Die Gültigkeitsbedingungen des Gebets sind sechs:

Die Reinheit vom Hadath – sie wurde bereits behandelt –, der Eintritt der Zeit: Die Zeit des Dhuhr-Gebets reicht vom Zenitdurchgang der Sonne, bis ein aufrechter Gegenstand und sein Schatten – abgesehen vom Zenitschatten – gleich lang werden¹⁴. Darauf folgt die bevorzugte Zeit des Asr-Gebets, bis der Schatten jedes Dinges das Doppelte davon beträgt, abgesehen vom Zenitschatten; die Notzeit reicht bis zum Sonnenuntergang. Darauf folgt das Maghrib-Gebet, bis das rote Abendrot verschwindet. Darauf folgt die bevorzugte Zeit des Ischa-Gebets bis zum ersten Drittel der Nacht; die Notzeit reicht bis zum Aufgang der zweiten Morgendämmerung. Darauf folgt das Fajr-Gebet bis zum Sonnenaufgang.

Ein Pflichtgebet gilt als erreicht, wenn man in seiner Zeit das Eröffnungstakbir spricht. Es ist jedoch verboten, es auf einen Zeitpunkt hinauszuzögern, zu dem es nicht mehr hineinpasst. Man betet nicht, bevor man sich des Zeiteintritts sicher ist¹⁵, oder – wenn man zur Gewissheit nicht in der Lage ist – bevor man ihn überwiegend vermutet. Hat man sich geirrt, wiederholt man das Gebet.

¹ Volljährig und verständig.

² Unterscheidungsfähig ist, wer sieben Jahre erreicht hat; sein Vormund ist, wer seine Angelegenheiten führt.

³ Etwa wer mit der Gebetswaschung, der Ganzkörperwaschung oder dem Bedecken der Blöße beschäftigt ist, wenn bekannt ist, dass dies zustande kommt, solange die Zeit noch besteht. Andernfalls vollzieht der durch Dschanaba Verunreinigte das Tayammum und betet.

⁴ Das heißt: wer bestreitet, dass das Gebet Pflicht ist.

⁵ In den Dörfern und den Städten.

⁶ Das heißt: wer keine große Sünde begeht und nicht auf einer kleinen beharrt.

⁷ Der Adhan für das Fajr-Gebet ist nach Mitternacht gültig.

⁸ Ich sage: entweder mit Hilfe eines astronomischen Geräts wie dem Rub' al-Mujayyab, dem Muqantar oder den Basa'it; andernfalls mit einer Stunde (Uhr), deren Genauigkeit sich wiederholt bewährt hat. Daraus erkennt man auch, dass die Zeitbestimmung zu den religiösen Wissenschaften gehört.

⁹ Das heißt: Er sagt dasselbe wie dessen Worte, außer: „Auf zum Gebet, auf zum Erfolg!“

¹⁰ Er spricht: „Es gibt keine Macht und keine Kraft außer bei Allah, dem Erhabenen, dem Gewaltigen.“

¹¹ „Das Gebet ist besser als der Schlaf.“

¹² Muslim überlieferte von Sa'd ibn Abi Waqqas, dass der Prophet ﷺ sagte:

HADITH

«مَنْ قَالَ حِينَ يَسْمَعُ الْمُؤَذِّنَ: أَشْهَدُ أَنْ لَا إِلَهَ إِلَّا اللَّهُ وَحْدَهُ لَا شَرِيكَ لَهُ، وَأَنَّ مُحَمَّدًا عَبْدُهُ وَرَسُولُهُ، رَضِيتُ بِاللَّهِ رَبًّا وَبِالْإِسْلَامِ دِينًا وَبِمُحَمَّدٍ رَسُولًا، غُفِرَ لَهُ ذَنْبُهُ»

„Wer, wenn er den Muezzin hört, sagt: ‚Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, allein, ohne Teilhaber, und dass Muhammad sein Diener und sein Gesandter ist. Ich bin zufrieden mit Allah als Herrn, mit dem Islam als Religion und mit Muhammad als Gesandtem‘, dem werden seine Sünden vergeben.“^[2]

¹³ Nach dem Adhan, vor dem Gebet.

^[1] Das in Klammern Stehende stammt aus (B) und (T).

^[2] Von Muslim überliefert (1/290).

¹⁴ Seine Erklärung: Du beobachtest die Sonne. Siehst du sie bis zur Mittagslinie des Tages gelangt und hat sie sich ein wenig davon geneigt, so ist das der Zeitpunkt des Zenits. Dann stellst du einen Zeiger aus Eisen oder Holz auf, dessen Länge zum Beispiel zehn Fingerbreit beträgt, und stellst fest, dass sein Schatten zwei Fingerbreit misst, was du dir merkst. Werden der Zeiger und sein Schatten – nach Abzug des Zenitschattens, der zwei Fingerbreit beträgt – gleich lang, so ist die Dhuhur-Zeit ausgegangen und die Asr-Zeit eingetreten. Beträgt dann der Schatten des Zeigers zwanzig Fingerbreit, nach Abzug von zwei Fingerbreit davon, so ist die bevorzugte Asr-Zeit ausgegangen, und es bleibt die Notzeit bis zum Sonnenuntergang. Schließe hieraus auf alles Aufrechte.

¹⁵ Das heißt: Er gewinnt Gewissheit über den Zeiteintritt durch Beobachtung, oder seine Vermutung, dass sie eingetreten ist, überwiegt aufgrund eines astronomischen Geräts oder einer Stunde (Uhr), deren Genauigkeit sich wiederholt bewährt hat. Wisse, dass viele Leute sagen: „Ich habe meine Uhr nach dem Adhan des Maghrib oder nach dem Adhan der Umayyaden-Moschee gestellt“, und dies als Beleg für die Richtigkeit ihrer Uhr nehmen. Diese Betrachtung ist heute hinfällig, denn die Muezzine verlassen sich nachahmend auf die Uhren. Notwendig ist daher, die Uhren der Muezzine auf den Zenit einzustellen, gestützt auf die astronomischen Geräte wie die Basa'it und das Mizwal. Dies war früher maßgeblich, und die Früheren setzten in den großen Moscheen zwei Zeitwächter ein und gewährten ihnen ein festes Gehalt. Dann ließ die Sorgfalt nach, die Unwissenden übernahmen die Gehälter, die Geräte wurden vernachlässigt, und niemand beachtet sie mehr.

Wer vor Ablauf der Gebetszeit – um die Dauer eines Takbirs – zur Erfüllung der Pflicht fähig wird¹⁶, dem wird das Gebet zur Pflicht, ebenso das, was mit ihm zusammengelegt wird und davor

liegt. Versäumte Gebete müssen sofort in der richtigen Reihenfolge nachgeholt werden, solange man dadurch keinen Schaden erleidet [oder es nicht vergisst]^[1] und nicht das Verpassen eines gegenwärtigen Gebets oder dessen bevorzugter Zeit befürchtet.

Drittens: das Bedecken der Blöße. Es ist verpflichtend, auch außerhalb des Gebets sowie in Einsamkeit und Dunkelheit, mit etwas, das die Haut nicht erkennen lässt.

Die Blöße eines Mannes, einer freien Heranwachsenden¹⁷ und einer Sklavin ist das, was zwischen Nabel und Knie liegt; bei einem Jungen von sieben bis zehn Jahren sind es die beiden Scham-Öffnungen. Die ganze freie Frau ist Blöße, außer ihrem Gesicht¹⁸, im Gebet.

Wer betet, obwohl ein Teil seiner Blöße aufgedeckt ist und es erheblich war, oder wer in etwas Unreinem oder in einem unrechtmäßig angeeigneten Gewand oder an einem solchen Ort¹⁹ betet, muss das Gebet wiederholen – nicht jedoch, wer an einem unreinen [oder unrechtmäßig angeeigneten]^[2] Ort festgehalten wird, den er nicht verlassen kann.

¹⁶ Dadurch, dass das Kind die Geschlechtsreife erreicht oder der Geisteskranke zu Verstand kommt. Tritt dies beim Sonnenuntergang ein, holt er Dhuhur und Asr nach; beim Verschwinden des roten Abendrots holt er Maghrib und Ischa nach.

¹⁷ Die der Geschlechtsreife nahe ist; ebenso die Sklavin, die im Besitz eines anderen ist.

¹⁸ Eine Gruppe von Gelehrten sagte: und ihre Handflächen. Ich sage: Das ist die bevorzugte Ansicht.

¹⁹ Gemeint ist: Die Zeit zieht sich lange hin, gleichgültig, ob das unrechtmäßig Angeeignete eine Sache selbst war, indem er Land oder ein Haus seinem Besitzer zu Unrecht wegnahm, oder ein unrechtmäßig angeeigneter Nutzen, indem er Land oder ein Haus unter nichtigem Vorwand als Mietobjekt nahm oder behauptete, Land, ein Haus oder ein Mietverhältnis zu besitzen, gestützt auf falsche Zeugen. Darauf wies er im „Scharh“ hin^[3]. Ich sage: Dasselbe gilt für jemanden, der eine Schule oder eine Moschee an sich reißt und sie durch eine List zu einem Haus oder Grundstück macht.

^[1] Aus (B) und (T).

^[2] Aus (B) und (T); im „Scharh“ nicht vorhanden.

^[3] Siehe: „Kaschf al-Mukhaddarat“ (1/61).

Das Vierte: das Meiden von Unreinheit, die nicht verziehen wird, am Körper und am Gewand^[1] sowie am Gebetsplatz, sofern man dazu fähig ist²⁰.

Wer einen gebrochenen Knochen mit Unreinem geschient oder genäht hat und durch dessen Entfernung Schaden erleiden würde, muss es nicht entfernen. Er vollzieht Tayammum, wenn das Fleisch es nicht bedeckt.

Das Gebet ist ohne Entschuldigungsgrund nicht gültig: auf einem Friedhof, an einem Abort²¹, in einem Badehaus, an den Lagerplätzen der Kamele²², in einem Schlachthaus²³, auf einer Müllhalde, auf dem Weg, den die Füße betreten²⁴, und auch nicht auf deren Dächern.

Das Fünfte: das Ausrichten nach der Qibla. Ohne sie ist das Gebet nicht gültig, außer für einen, der dazu unfähig ist²⁵, und für den, der auf einer erlaubten Reise ein freiwilliges Gebet verrichtet. Für den, der ihr nahe ist, gilt als Pflicht, die Kaaba selbst zu treffen. Für den, der weit entfernt ist,

gilt die Richtung. Man handelt verpflichtend nach der Auskunft eines zuverlässigen Gewährsmanns, die auf Gewissheit beruht²⁶, und nach den Gebetsnischen der Muslime. Ist man auf der Reise im Zweifel, bemüht sich ein Kundiger

²⁰ Das heißt: sie zu meiden.

²¹ Das, was für die Verrichtung der Notdurft bereitet ist.

²² Das ist der Ort, an dem die Kamele sich aufhalten und zu dem sie sich zurückziehen.

²³ Der zum Schlachten bereitete Ort.

²⁴ Das heißt: die Stelle, an der die Füße den Weg betreten, gleich ob dort Reisende gehen oder nicht. Es schadet jedoch nicht, auf dem Pfad weniger Häuser zu beten, noch auf dem, was über die Wegmitte nach rechts und links hinausgeht. So sagt er es im „Scharh“^[2].

²⁵ Wie im Gebet der Furcht.

²⁶ Das heißt: Wenn der Betende die Richtung der Qibla nicht kennt und ein aufrichtiger Mann sie ihm mitteilt, und zwar aus Gewissheit, nicht aus bloßer Vermutung, so muss er nach dessen Wort handeln.

Ich sage: Was das sogenannte „Nadelhaus“, genannt „Qibla-Nama“ (der Kompass), betrifft: Es ist erlaubt, danach zu handeln, wenn sich sein Treffen wiederholt.

[1] Dieses Wort steht in (ﻱ) und (ﻱ) vor dem davor stehenden.

[2] Siehe: „Kaschf al-Mukhaddarat“ (1/63).

anhand ihrer Anzeichen²⁷ mit eigenem Urteil, und ein anderer folgt einem anderen. Wer ohne eines von beiden betet [trotz der Fähigkeit]^[1], holt das Gebet in jedem Fall nach²⁸.

Das Sechste: die Absicht. Man muss ein bestimmtes Gebet festlegen²⁹. Es ist Sunna, dass sie mit dem Eröffnungs-Takbir zusammenfällt, und es schadet nicht, wenn sie ihm um ein Geringes vorausgeht.

Bedingung ist die Absicht, Imam zu sein, und die Absicht, dem Imam zu folgen. Dem Folgenden ist es aus einem Entschuldigungsgrund erlaubt, allein weiterzubeten. Sein Gebet wird ungültig, wenn das Gebet seines Imams ungültig wird, nicht aber umgekehrt, wenn der Imam die Absicht fasst, allein zu beten.

²⁷ Das Idschtihad bei der Qibla gibt es nur für den, der ihre Anzeichen kennt. Er schließt auf sie aus Bergen und Sternen, aus astronomischen Instrumenten oder aus der Richtung der Qibla, wie sie in eigens dafür angelegten Tabellen festgelegt ist.

²⁸ Gleich ob er sich geirrt oder richtig getroffen hat.

²⁹ Man beabsichtigt, dass das Gebet Dhuhur, Asr, Tarawih oder etwas anderes ist, und Ähnliches; so haben sie es gesagt. Ibn al-Qayyim sagt in „Zad al-Ma'ad“: „Wenn der Prophet ﷺ zum Gebet aufstand, sagte er: ‚Allah ist am größten‘ und sprach vorher nichts und sprach die Absicht keinesfalls aus. Er sagte auch nicht: ‚Ich bete dieses Gebet der Qibla zugewandt, vier Rak'a, als Imam oder als Folgender‘, und er sagte nicht: ‚als rechtzeitiges oder nachgeholtes Gebet‘, und nicht: ‚als Pflicht der Zeit‘. Das sind zehn Neuerungen, von denen niemand je auch nur ein einziges Wort mit einer Überlieferungskette überliefert hat, weder einer sahih noch einer schwachen, noch einer musnad noch einer mursal, ja nicht einmal von einem seiner Gefährten. Kein Gefährte hat sie gutgeheißen, kein Tabi'i und keiner der vier Imame.“^[2] Ende. Das Ergebnis: Die Absicht hat ihren Sitz im Herzen. Wann immer man sich der Qibla in der Absicht des Gebets

zuwendet, oder in der Absicht, Imam oder Folgender zu sein oder das Dhuhr-Gebet oder ein anderes zu verrichten, so ist das die Absicht, die die Rechtsgelehrten meinen, gleich ob man sie ausspricht oder nicht.

[1] Aus (ب) und (ط) und der Ausgabe des Scharh.

[2] „Zad al-Ma'ad“ (1/201).

Kapitel: Die Beschreibung des Gebets

Es ist Sunna, dass man zum Gebet gereinigt hinausgeht, in Gelassenheit³⁰ und Würde, und dabei spricht, was überliefert ist³¹. Ebenso ist es Sunna, dass der Imam aufsteht. Wer nicht die Iqama spricht, steht dazu auf, wenn der Iqama-Sprecher sagt: „Das Gebet hat begonnen.“ Dann sagt er: „Allah ist am größten“, während er im Pflichtgebet steht und seine Hände bis auf Höhe seiner Schultern³² erhebt. Danach fasst er mit seiner Rechten das Handgelenk seiner Linken und legt beide unter seinen Nabel. In jedem seiner Gebete blickt er auf seinen Niederwerfungsplatz. Dann spricht er: „Gepriesen seist Du, o Allah³³, und mit Deinem Lob; gesegnet ist Dein Name, erhaben ist Deine Größe, und es gibt keinen Gott außer Dir.“ Dann nimmt er Zuflucht³⁴, dann spricht er die Basmala [leise]^[1], dann rezitiert er die Fatiha in der richtigen Reihenfolge und ohne Unterbrechung; sie enthält elf Verdopplungszeichen. Wenn er damit fertig ist, sagt er: „Amin“³⁵. Imam und Folgender sprechen es gemeinsam laut, und zwar im lauten Gebet, und andere³⁶ in dem, was laut gebetet wird.

³⁰ Sakina, mit Fatha des Sin und Kasra des Kaf: das Bedächtigsein in den Bewegungen. Waqar, mit Fatha des Waw: das Senken des Blickes und das Nichtumherschauen.

³¹ Von den Bittgebeten, die in den ausführlichen Werken genannt sind.

³² Hadhw, mit Fatha des Ha und Sukun des Dhal, bedeutet „gegenüber“. Das Mankib ist die Verbindung von Oberarmknochen und Schulter, das heißt: Er hebt sie bis zur Schulter Spitze.

³³ Die Bedeutung von „Subhanaka“: Ich spreche Dich frei von allem, was Deiner Erhabenheit nicht geziemt. „Baraka“ und „tabaraka“ haben eine einzige Bedeutung, nämlich dass der Segen durch das Nennen Deines Namens entsteht. „Ta'ala jadduka“: Deine Größe ist erhaben.

³⁴ Er sagt: „Ich suche Zuflucht bei Allah vor dem verfluchten Satan“, und er spricht die Basmala: „Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen.“

³⁵ Seine Bedeutung: O Allah, erhöhe.

³⁶ „Ghair“ ist marfu' als Subjekt, das heißt: andere als Imam und Folgender.

[1] Was zwischen den Klammern steht, ist aus (ب) und (ط).

Es ist Sunna, dass der Imam bei der Rezitation des Morgen-, Freitags-, Fest-, Sonnenfinsternis- und Regenbittgebets sowie der ersten beiden Rak'a von Maghrib und Ischa laut rezitiert. Für den Folgenden ist das laute Rezitieren verpönt, und der Alleinbetende und Ähnliche haben die Wahl. Danach rezitiert er eine Sure: im Morgengebet von den langen Suren des Mufassal³⁷, im Maghrib von den kurzen und in den übrigen Gebeten von den mittleren. Dann verneigt er sich unter Takbir und erhebt dabei seine Hände. Danach legt er sie mit gespreizten Fingern auf seine Knie, macht seinen Rücken gerade und spricht dreimal: „Gepriesen sei mein Herr, der Gewaltige“; das

ist das Mindestmaß der Vollkommenheit. Dann hebt er seinen Kopf und mit ihm seine Hände³⁸ und sagt: „Allah hört den, der Ihn lobt.“ Nach dem Aufrichten sagt er: „Unser Herr, und Dir gebührt das Lob, die Fülle der Himmel und die Fülle der Erde und die Fülle dessen, was Du danach noch willst“³⁹. Der Folgende sagt nur: „Unser Herr, und Dir gebührt das Lob.“ Dann spricht er den Takbir und wirft sich auf den sieben Gliedern nieder: Er setzt zuerst seine Knie, dann seine Hände, dann seine Stirn und seine Nase.

Es ist Sunna, dass er auf den Spitzen seiner Finger⁴⁰ ruht, seine Oberarme⁴¹ von seinen Seiten abhält, seinen Bauch von seinen Oberschenkeln und seine Knie auseinanderhält. Er spricht: „Gepriesen sei mein Herr, der Höchste“

³⁷ Tiwal, mit Kasra des Ta. Der Mufasssal beginnt mit der Sure Qaf. Ibn Aqil sagt in „al-Funun“: Sein Anfang ist die Sure al-Hudschurat und sein Ende das Ende des Qurans. Seine langen Suren reichen von ihr bis „'Amma“, seine mittleren von „'Amma“ bis ad-Duha, und der Rest sind seine kurzen.

³⁸ Das heißt: Er hebt seine Hände zusammen mit seinem Kopf bis auf Höhe seiner Schultern.

³⁹ Das heißt: Ich lobe Ihn mit einem Lob, das Himmel und Erde füllen würde, wenn es Körper wären.

⁴⁰ Die Zehen seiner Füße.

⁴¹ Mudschafa bedeutet „Abstandhalten“. Das „Adud“ ist der Arm (as-Sa'id), nämlich vom Ellbogen bis zur Schulter. Es hat vier Sprechweisen: mit Damma des Dad, mit seiner Kasra, mit seinem Sukun, sowie mit Damma des 'Ain und Sukun des Dad.

dreimal; das ist das Mindestmaß [der Vollkommenheit]^[1]. Dann hebt er sich unter Takbir und setzt sich ausgestreckt (muftarisch)⁴². Er spricht dreimal: „Mein Herr, vergib mir“; das ist seine Vollendung. Er wirft sich ebenso ein zweites Mal nieder, dann steht er unter Takbir auf und stützt sich dabei mit seinen Händen auf seine Knie. Fällt ihm das schwer, so stützt er sich auf den Boden. Er verrichtet das Gleiche⁴³, außer Absicht, Eröffnungs-Takbir, Eröffnungsbittgebet und Zufluchtnahme, falls er Zuflucht genommen hatte⁴⁴. Dann setzt er sich ausgestreckt. Es ist Sunna, dass er seine Hände auf seine Oberschenkel legt, Kleinfinger und Ringfinger seiner Rechten einschlägt, deren Daumen mit dem Mittelfinger zu einem Ring formt und mit ihrem Zeigefinger im Tashahhud und im Bittgebet beim Nennen Allahs, ganz allgemein⁴⁵, deutet, und dass er die Linke ausbreitet. Dann spricht er das Tashahhud und sagt: „Die Grußformeln⁴⁶ gehören Allah, ebenso die Gebete und die guten Dinge. Friede sei mit dir, o Prophet, und Allahs Barmherzigkeit und Seine Segnungen. Friede sei mit uns und mit Allahs rechtschaffenen Dienern. Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Gesandter ist.“

⁴² Das heißt: Er breitet seinen linken Fuß aus und setzt sich darauf, stellt den rechten auf und führt ihn unter sich hervor. Er legt die Unterseiten seiner Zehen gespreizt auf den Boden und stützt sich darauf, sodass die Spitzen seiner Zehen zur Qibla zeigen. Seine Hände breitet er mit geschlossenen Fingern auf seinen Oberschenkeln aus.

⁴³ Das heißt: Er vollzieht die zweite Rak'a wie die erste.

⁴⁴ In der ersten Rak'a; wenn nicht, nimmt er Zuflucht.

⁴⁵ Im Gebet und außerhalb davon.

⁴⁶ At-Tahiyyat ist der Plural von Tahiyya. Das sind Beständigkeit, Größe und Herrschaft, ferner die Gebete und die Barmherzigkeit, mit denen Allah Seine Diener auszeichnet. Alle Gebete gehören Allah, und es ist nicht erlaubt, mit ihnen einen anderen zu meinen. Diese Bedeutung ist die gewählte. Die Rechtschaffenen sind diejenigen, die ihre Pflichten gegenüber Allah und gegenüber Seinen Dienern erfüllen. Es sind nicht die faulen Einfältigen, die das Aussprechen von Religion zu einem Werkzeug machen, um sich die Güter der Welt zu verschaffen, und sich in Sufitum kleiden, um Listen anzuwenden und so den Besitz der Menschen zu verzehren.

[1] Was zwischen den Klammern steht, ist aus (ـ) und (ـ).

Dann erhebt er sich im Maghrib und im Vierrak'a-Gebet⁴⁷ unter Takbir und betet das Übrige ebenso leise, wobei er sich auf die Fatiha beschränkt. Dann setzt er sich in Tawarruk⁴⁸, spricht das erste Tashahhud und sagt dann: „O Allah, segne Muhammad und die Familie Muhammads, wie Du die Familie Ibrahims gesegnet hast; wahrlich, Du bist lobenswert und ruhmvoll. Und segne Muhammad und die Familie Muhammads, wie Du die Familie Ibrahims gesegnet hast; wahrlich, Du bist lobenswert und ruhmvoll.“ Es ist Sunna, Zuflucht zu nehmen und zu sagen: „Ich suche Zuflucht bei Allah vor der Strafe der Hölle, vor der Strafe des Grabes, vor der Versuchung des Lebens und des Todes und vor der Versuchung des Messias ad-Dadschdschal. O Allah, ich suche Zuflucht bei Dir vor Sünde und Schuldenlast“⁴⁹. Das Gebet wird ungültig durch ein Bittgebet um eine weltliche Sache⁵⁰. Dann spricht er nach rechts und danach nach links: „Der Friede und die Barmherzigkeit Allahs seien auf euch“, in dieser Reihenfolge und mit bestimmtem Artikel⁵¹, und das als Pflicht.

Die Frau ist wie der Mann, nur dass sie sich zusammenzieht und im Schneidersitz sitzt oder ihre Beine nach rechts ausgestreckt hält; das ist besser. Verpönt sind im Gebet ohne Bedarf das Umherblicken und Ähnliches, das Hocken (Iq'a)⁵², das Ausbreiten der Unterarme in der Niederwerfung, Spielerei, das Abstützen der Hand an der Hüfte, das Knacken der Finger und das Ineinanderflechten der Finger, ferner dass man Harn oder Stuhl zurückhält und Ähnliches und dass man sich nach Speise sehnt und Ähnlichem.

⁴⁷ Das heißt: alles außer dem Fadschr-Gebet, denn dieses hat zwei Rak'a.

⁴⁸ Er breitet seinen linken Fuß aus, stellt den rechten auf, führt seine beiden Füße unter sich nach rechts hervor und setzt sich mit dem Gesäß auf den Boden.

⁴⁹ Ithm ist die Sünde, und Ma'tham ist ihr Ort. „Ich suche Zuflucht“ heißt: Ich schütze mich bei Dir vor der Sünde und ihrem Ort. Maghram ist das dauerhafte Übel und die Strafe, das heißt: Ich schütze mich bei Dir vor dem dauerhaften Übel und der Strafe und deren Ort. Das ist besser, als es mit Schuldenlast (al-Ghirama) zu deuten.

⁵⁰ Das heißt: durch das, was ausschließlich das Diesseits betrifft, wie sein Wort: „O Allah, beschere mir ein weites Haus und Gärten.“ Sagte er aber: „O Allah, beschere mir Vermögen, damit ich es im Guten ausgeben, und ein weites Haus für die Gäste“, so wird das Gebet nicht ungültig.

⁵¹ Mit Alif und Lam, indem er „as-Salam“ sagt.

⁵² Das ist, dass er seine beiden Füße ausbreitet und auf seinen Fersen oder zwischen ihnen sitzt, seine Füße aufgestellt.

Und wenn ihm etwas zustößt⁵⁷, sagt der Mann „Subhanallah“, und die Frau klatscht mit der Innenfläche ihrer Hand auf den Rücken der anderen. Er darf Speichel und Ähnliches mit seinem

Gewand entfernen, und es ist erlaubt⁵⁸, außerhalb einer Moschee nach links auszuspucken; verpönt ist es nach vorn und nach rechts.

Abschnitt

Die Gesamtheit ihrer Säulen beträgt vierzehn: das Stehen, der Eröffnungstakbir⁵⁹, die Fatiha, die Verbeugung, das Aufrichten daraus, die Niederwerfung, das Aufrichten daraus, das Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen, die Ruhe⁶⁰, das letzte Tashahhud und das Sitzen dafür, der Segensgruß auf den Propheten, Friede sei auf ihm, die beiden Taslim und die Reihenfolge.

⁵⁷ Das heißt: es tritt an ihn heran und widerfährt ihm.

⁵⁸ Das heißt: das Ausspucken.

⁵⁹ Der Takbir des Weihezustands.

⁶⁰ In den zuvor genannten Handlungen; die Ruhe ist das Stillhalten.

Ihre Pflichten sind acht: der Takbir außer dem Eröffnungstakbir, das Tasmi'⁶¹, das Tahmid, das Lobpreisen in Verbeugung und Niederwerfung, das Sprechen von „Mein Herr, vergib mir“ jeweils einmal⁶², das erste Tashahhud und das Sitzen dafür; alles Übrige ist Sunna. Die Bedingungen sind Sunna; Säule und Bedingung entfallen weder durch Versehen noch durch Unwissenheit, die Pflicht dagegen entfällt durch beides⁶³.

Abschnitt

Die Niederwerfung des Versehens⁶⁴ ist vorgeschrieben bei einem Zuviel, einem Zuwenig und bei Zweifel, nicht aber bei Absicht. Sie ist verpflichtend bei dem, was durch absichtliches Tun das Gebet ungültig macht⁶⁵; sie ist Sunna, wenn man aus Versehen etwas Vorgeschriebenes Gesprochenes an der falschen Stelle sagt, was durch Absicht das Gebet nicht ungültig macht; und sie ist erlaubt, wenn man eine Sunna ausgelassen hat.

Ihr Ort ist vor dem Taslim, als Empfehlung, außer wenn er den Taslim gesprochen hat, obwohl eine Gebetseinheit oder mehr fehlte; dann ist ihr Ort danach, als Empfehlung.

Spricht er den Taslim absichtlich vor der Vollendung des Gebets, wird es ungültig; geschieht es aus Versehen und erinnert er sich bald, so vollendet er es und wirft sich nieder.

⁶¹ „Sami‘a llahu li-man hamidah“; und das Tahmid ist: „Rabbana wa laka l-hamd“.

⁶² Was darüber hinausgeht, ist Sunna.

⁶³ Durch Versehen und Unwissenheit, wie in der Einleitung dargelegt.

⁶⁴ Das heißt: sie ist teils Pflicht, teils Sunna und teils erlaubt. Lässt der Betende versehentlich eine der Pflichten des Gebets aus, etwa das Tasmi', das Tahmid oder das erste Tashahhud, so ist die Niederwerfung des Versehens für ihn verpflichtend. Spricht er versehentlich etwas Vorgeschriebenes an der falschen Stelle, etwa wenn er die Fatiha an der Stelle des Tashahhud liest oder das Tashahhud an der Stelle der Fatiha, so ist die Niederwerfung des Versehens für ihn Sunna. Lässt er versehentlich eine Sunna aus, etwa das Lobpreisen über das eine Mal hinaus oder Ähnliches von den Sunnas des Gebets, so ist die Niederwerfung des Versehens für ihn erlaubt.

⁶⁵ Dazu gehört der Taslim vor der Vollendung des Gebets sowie das versehentliche Hinzufügen einer Verbeugung und einer Niederwerfung.

Wenn er die kleine Unreinheit hat oder laut auflacht, wird es ungültig, ebenso wenn er beides mitten im Gebet tut⁶⁶. Und wenn er bläst, schluchzt, nicht aus Gottesfurcht, oder sich ohne Bedarf räuspert⁶⁷ und dabei zwei Buchstaben hörbar werden, wird das Gebet ungültig.

Wer eine Säule außer dem Eröffnungstakbir ausgelassen hat und sich daran erst erinnert, nachdem er mit der Rezitation einer weiteren Gebetseinheit begonnen hat, dessen Gebetseinheit, in der die Säule fehlte, wird ungültig, und die, in deren Rezitation er begonnen hat, tritt an ihre Stelle. Erinnert er sich davor, kehrt er zurück, führt sie und das, was danach folgt, aus. Erinnert er sich nach dem Taslim, ist es wie das Auslassen einer Gebetseinheit⁶⁸. Steht er vom ersten Tashahhud vergesslich auf, ist seine Rückkehr verpflichtend⁶⁹; sie ist verpönt, wenn er bereits aufrecht steht, und verboten⁷⁰ und ungültig machend, wenn er mit der Rezitation begonnen hat – es sei denn, er hat es vergessen oder wusste es nicht. Und er folgt seinem Imam⁷¹. Die Niederwerfung dafür ist in jedem Fall verpflichtend⁷². Und er baut auf die Gewissheit, das heißt auf das Geringere, wenn er an einer Säule oder an der Zahl zweifelt⁷³.

⁶⁶ Etwa wenn er die kleine Unreinheit hat oder auflacht mitten im Gebet, das heißt während er es verrichtet.

⁶⁷ Der Scheich hat die Auffassung gewählt, dass das Gebet durch Räuspern und Stöhnen nicht ungültig wird, gleich ob mit oder ohne Entschuldigungsgrund. In den „Ägyptischen Fatwas“^[1] hat er den Beleg dafür ausführlich dargelegt.

⁶⁸ Er führt dann eine Gebetseinheit aus und wirft sich zum Versehen nieder, sofern die Unterbrechung nicht lang wurde, er nicht die kleine Unreinheit hat und nicht spricht.

⁶⁹ Wenn er sich erinnert, bevor er aufrecht steht.

⁷⁰ Das heißt seine Rückkehr; und sein Gebet wird ungültig, das heißt wenn er dies absichtlich tut.

⁷¹ Das heißt: Tut der Imam versehentlich etwas, muss der Nachfolgende ihm darin folgen.

⁷² Das heißt: gleichgültig, ob er sich an die ausgelassene Säule erinnert, bevor er mit der Rezitation der darauffolgenden Einheit begonnen hat oder danach, und gleichgültig, ob seine Rückkehr vor dem aufrechten Stehen geschah oder danach.

⁷³ Zweifelt er etwa, ob er sich verbeugt oder niedergeworfen hat, sagt man ihm: Im Grundsatz hat er es nicht getan. Oder zweifelt er, ob er eine oder zwei Gebetseinheiten gebetet hat, baut er auf das Geringere, nämlich eine Einheit, und entsprechend verfährt man bei Vergleichbarem.

[1] „Mukhtasar al-Fatawa al-Misriyya“, S. 52; siehe ferner: „Al-Fatawa al-Kubra“ (1/107–112).

Abschnitt

Das am nachdrücklichsten bekräftigte freiwillige Gebet ist das Gebet bei einer Sonnenfinsternis, dann das Bittgebet um Regen, dann die Tarawih, dann das Witr. Seine Zeit reicht vom Nachtgebet bis zum Morgengebet. Seine kleinste Zahl ist eine Gebetseinheit, seine größte elf, jeweils zu zweit; und er schließt mit einer einzelnen Einheit ab. Das Mindestmaß der Vollkommenheit sind drei Einheiten mit zwei Taslim. Nach der Verbeugung spricht er als Empfehlung das Qunut und sagt: „O Allah, leite mich unter denen, die Du rechtgeleitet hast“⁷⁴,

gewähre mir Wohlergehen unter denen, denen Du Wohlergehen gewährt hast, nimm mich in Deine Obhut unter denen, die Du in Obhut genommen hast, segne mir, was Du mir gegeben hast, und bewahre mich vor dem Übel dessen, was Du bestimmt hast. Du entscheidest, und über Dich wird nicht entschieden. Wahrlich, nicht erniedrigt wird⁷⁵, wen Du zum Freund nimmst, und nicht mächtig wird, wen Du zum Feind nimmst. Gesegnet und erhaben bist Du, unser Herr. O Allah, wir suchen Zuflucht bei Deinem Wohlgefallen vor Deinem Zorn, bei Deiner Vergebung vor Deiner Strafe und bei Dir vor Dir. Wir können Dein Lob nicht aufzählen; Du bist so, wie Du Dich selbst gepriesen hast.“ Dann spricht er den Segensgruß auf den Propheten ﷺ, der Nachfolgende sagt „Amin“, und der Imam verwendet die Mehrzahlform⁷⁶. Und der Betende streicht sich in jedem Fall mit seinen beiden Händen über das Gesicht⁷⁷.

Die Tarawih bestehen im Ramadan aus zwanzig Gebetseinheiten; Sunna ist, dass das Witr mit ihnen in Gemeinschaft gebetet wird. Ihre Zeit liegt zwischen der Sunna des Nachtgebets und dem Witr. Dann folgen die regelmäßigen Sunna-Gebete: zwei Einheiten vor dem Mittagsgebet und zwei danach, zwei Einheiten nach dem Abendgebet, zwei Einheiten nach dem Nachtgebet und zwei Einheiten vor dem Morgengebet, und diese beiden sind unter ihnen die am stärksten bekräftigten⁷⁸. Das Nachtgebet ist nachdrücklich Sunna, und es ist vorzüglicher als das Tagesgebet.

⁷⁴ Das heißt: Festige mich in der Rechtleitung und mehre sie mir.

⁷⁵ Mit Kasra auf dem punktierten Dhal („yadhillu“); und „ya‘izzu“ mit Kasra auf dem ‘Ain.

⁷⁶ Der Alleinbetende sagt: „Allahumma ihdini“ („O Allah, leite mich“), der Imam dagegen sagt: „Allahumma ihdina wa ‘afina“ („O Allah, leite uns und gewähre uns Wohlergehen“) in der Mehrzahlform.

⁷⁷ Das heißt: ein Imam und andere, nach dem Qunut-Bittgebet und anderen Bittgebeten außerhalb des Gebets.

⁷⁸ Das heißt: Die beiden Einheiten des Morgengebets sind stärker bekräftigt als die übrigen regelmäßigen Sunna-Gebete.

Ebenso die Niederwerfung der Rezitation für den Rezitierenden und den Zuhörenden⁷⁹; er spricht den Takbir, wenn er sich niederwirft und wenn er sich aufrichtet, setzt sich und spricht den Taslim. Für einen Imam ist es verpönt, sie im stillen Gebet zu rezitieren⁸⁰, und ebenso seine Niederwerfung dafür⁸¹; der Nachfolgende aber muss ihm in anderen Gebeten darin folgen.

Ferner die Niederwerfung des Dankes bei einer neu eintretenden Gnade und der Abwehr eines Unheils. Durch sie wird das Gebet dessen ungültig, der nicht unwissend⁸² und nicht vergesslich ist; sie verhält sich wie die Niederwerfung der Rezitation.

Die verbotenen Zeiten sind fünf: vom Anbruch der zweiten Morgendämmerung bis zum Aufgang der Sonne; vom Nachmittagsgebet bis zum Sonnenuntergang; beim Aufgang der Sonne, bis sie eine Speerlänge hoch gestiegen ist, und beim Stehen der Sonne im Zenit, bis sie sich neigt⁸³; und beim Untergang, bis er vollendet ist. In ihnen ist der Beginn eines freiwilligen Gebets durchweg verboten⁸⁴; nicht aber das Nachholen einer Pflicht, das Verrichten der beiden Einheiten des Umlaufs, die rechtzeitig verrichtete Sunna des Morgengebets⁸⁵ vor dem Morgengebet sowie ein Totengebet nach dem Morgen- und dem Nachmittagsgebet.

⁷⁹ Das ist, wer im Gebet und sonst zuzuhören beabsichtigt; für den, der nicht zuzuhören beabsichtigt, ist die Niederwerfung nicht Sunna.

⁸⁰ Das heißt: Für den Imam ist es verpönt, im stillen Gebet einen Niederwerfungsvers zu rezitieren. (Nutzen) Der Scheich sagte: Betet jemand in der Nacht der Mitte des Scha'ban allein oder in einer besonderen Gemeinschaft, wie es Gruppen von den Altvorderen taten, so ist das besser. Das Zusammenkommen in den Moscheen zu einem festgelegten Gebet dagegen, etwa das Zusammenkommen zu hundert Einheiten mit tausendmaliger Rezitation von „Sprich: Er ist Allah, der Eine“ als Dauereinrichtung, ist eine Neuerung, die keiner der Altvorderen für empfehlenswert hielt.^[1]

⁸¹ Das heißt: Für den Imam ist es verpönt, sich niederzuwerfen, wenn er im stillen Gebet einen Niederwerfungsvers rezitiert hat. Wirft er sich nieder, ist der Nachfolgende nicht verpflichtet, ihm zu folgen.

⁸² Das heißt: wer das Urteil nicht kennt. (Hinweis) Das Auswendiglernen des Qurans ist nach Konsens eine Gemeinschaftspflicht, das Auswendiglernen der Fatiha ist individuell verpflichtend; und der Verpflichtete muss sich das Wissen aneignen, dessen er in den Angelegenheiten seiner Religion bedarf.

[1] „Majmu‘ al-Fatawa“ (23/131).

Wisse, die Sonne wird „stehend“ genannt, wenn sie die Linie der Tagesmitte erreicht⁸³.

Abschnitt

Die Gemeinschaft ist für die fünf verrichteten Gebete eine Pflicht für freie, dazu fähige Männer. Es ist verboten, dass jemand vor dem ständigen Imam die Leitung übernimmt⁸⁶, außer mit dessen Erlaubnis, bei dessen Verhinderung oder wenn man weiß, dass er es nicht ablehnt.

Wer vor dem Taslim des ersten Imams den Takbir spricht, hat die Gemeinschaft erreicht. Und wer den Imam in der Verbeugung erreicht, hat die Gebetseinheit erreicht, unter der Bedingung, dass er ihn verbeugt erreicht, nicht daran zweifelt und seinen Weihetakbir stehend gesprochen hat⁸⁷. Für die Verbeugung ist ein zweiter Takbir Sunna⁸⁸. Was er mit ihm am Ende erreicht, und was er nachholt, ist dessen Anfang⁸⁹.

⁸³ Wisse: Wenn die Sonne die Linie der Tagesmitte erreicht, heißt sie „stehend“, weil sie den höchsten Punkt ihres Kreises erreicht hat. Verlässt sie diesen Punkt, so heißt ihr Verlassen ihr Zawal, das Neigen.

⁸⁴ Gleichgültig, ob er wissend, vergesslich oder unwissend ist. Tritt die verbotene Zeit ein, während er sich in einem freiwilligen Gebet befindet, so macht er sich durch dessen Vollendung schuldig.

⁸⁵ Nicht nachgeholt.

⁸⁶ Mit Damma auf dem Ya und Fatha auf dem Hamza.

⁸⁷ Das Erreichen hat drei Bedingungen: dass der Nachfolgende den Takbir stehend spricht; dass er sich verbeugt, während der Imam verbeugt ist; und dass er nicht daran zweifelt, ob seine Verbeugung in die Verbeugung des Imams oder in dessen Aufrichten daraus fiel.

⁸⁸ Ein zweiter Takbir.

⁸⁹ Was er mit dem Imam betet, ist das Ende seines Gebets, und was er nachholt, tut er so, als wäre es der Anfang seines Gebets. Die erste Gebetseinheit des Nachholens eröffnet er also damit, sucht Zuflucht und rezitiert die Fatiha und eine Sure. Hat er aber als Verspäteter mit seinem Imam eine Gebetseinheit eines Vierergebets oder des Abendgebets erreicht, so spricht er das Tashahhud im Anschluss an eine weitere Einheit, damit die Gestalt des Gebets nicht verändert wird.

Er trägt für seinen Gefolgsmann (Ma'mum) die Rezitation, die Niederwerfung des Versehens⁹⁰, die Niederwerfung der Rezitation, die Sutra⁹¹, das Qunut-Bittgebet und das erste Tashahhud, wenn dieser mit einer Rak'a im Rückstand ist. Es ist jedoch Sunna, dass der Gefolgsmann in den Gebetspausen des Imams leise rezitiert, und auch dann, wenn er ihn nicht hört, aufgrund der Entfernung, nicht aufgrund von Taubheit.

Für den Imam ist es Sunna, das Gebet zu erleichtern und dabei dennoch zu vollenden, die erste Rak'a länger zu machen als die zweite und auf einen Eintretenden zu warten, solange es nicht beschwerlich wird⁹².

Abschnitt

Der Rezitationskundigste, der zugleich um das Recht seines Gebets weiß, ist vorzuziehen gegenüber dem, der in der Rechtskunde am kundigsten ist. Das Gebet hinter einem Frevler (Fasiq)⁹³ ist nicht gültig – außer beim Freitags- und beim Festgebet, wenn man keinen anderen Imam hinter sich haben kann. Ebenso ist nicht gültig die Imamschaft dessen, dessen Hadath

⁹⁰ Wenn er sich in den Rak'a, die er mit dem Imam betete, versehen hat. War er jedoch im Rückstand und versah sich bei der Nachholung, so trägt der Imam das nicht für ihn.

⁹¹ Das, was der Betende vor sich hinstellt, denn der Imam trägt für den Gefolgsmann die Bedeckung der Blöße¹.

⁹² Das Warten ist gemeint wie in den großen Moscheen; denn würde der Imam auf jeden Eintretenden warten, würde die Zeit ablaufen, während er wartet.

⁹³ Durch Taten, wie der Unzüchtige, der Dieb, der Lügner und der Zinsverzehrer, und durch Überzeugung, wie jemand, der die Gefährten hasst, und der Neuerer, der eine Neuerung vertritt, die im Schariarecht nicht bekannt ist.

¹ So im Original; vermutlich ist dem Schreiber ein Fehler unterlaufen, gemeint ist wohl, dass die Sutra des Imams eine Sutra für die ist, die hinter ihm stehen.

andauert⁹⁴, und die Imamschaft eines Umami – das ist jemand, der die Fatiha nicht gut beherrscht oder in ihr einen Buchstaben assimiliert, der nicht assimiliert wird, oder in [ihr] einen Fehler (Lahn) macht¹, der die Bedeutung verändert⁹⁵ –, außer hinter seinesgleichen. Ebenso [ist nicht gültig die Imamschaft] dessen, der an Urininkontinenz leidet und unfähig ist zu Verbeugung, Niederwerfung, Sitzen und Ähnlichem oder dazu, Unreinheit zu meiden oder sich zur Qibla zu wenden; und nicht die eines, der zum Stehen unfähig ist, für einen, der dazu fähig ist – außer einem festen Imam, bei dem man die Genesung von seiner Krankheit erhofft; und nicht die eines Unterscheidungsfähigen (Mumayyiz) für einen Volljährigen im Pflichtgebet, nicht die einer Frau für Männer und Khuntha⁹⁶, und nicht hinter einem Muhdith oder Unreinen. Wusste er es aber nicht, bis [der Imam] das Gebet beendet hatte, so ist es für den Gefolgsmann gültig. Verpönt ist die Imamschaft eines Lahhan, eines Fa'fa' und Ähnlicher⁹⁷.

Es ist Sunna, dass die Gefolgsleute hinter dem Imam stehen, und der Einzelne zu seiner Rechten – das ist verpflichtend,

⁹⁴ Wie jemand, der an Urininkontinenz, Ta'qiya oder Kayy leidet.

⁹⁵ Wie das Fatha beim Hamza von „ihdina“ und das Damma beim Ta' von „an'amta“ oder dessen Kasra.

⁹⁶ Der Khuntha ist, wer die Scham einer Frau und das Glied eines Mannes hat.

⁹⁷ Das heißt: ein Fehler, der die Bedeutung nicht verändert, wie das Kasra beim Dal von „al-hamd“ und das Fatha beim Ha' von „al-jalala“. Der Fa'fa' ist, wer beim Sprechen das Fa' wiederholt; ebenso der Ta'ta', der das Ta' wiederholt. Nach Ansicht des Scheichs ist die Imamschaft dessen verpönt, der bei Totengebeten, an den Gräbern und beim Tahlil rezitiert, weil die Rezitation bei Bestattungen verpönt ist; und dafür einen Lohn zu nehmen, ist noch weit verpönt, das sagte er in den „al-Fatawa al-Misriyya“².

Was das Anmieten für die Imamschaft betrifft: Die bekannte Meinung in der Schule von Abu Hanifa, Malik und Ahmad ist, dass es nicht erlaubt ist. Es wurde auch gesagt: Es ist erlaubt – das ist die Schule asch-Schafi'is, eine Überlieferung von Ahmad und eine Aussage in der Schule Maliks.

¹ Das in eckigen Klammern Stehende stammt aus (B) und (T) und der Fassung des Kommentars.

² Siehe: „Mukhtasar al-Fatawa al-Misriyya“, S. 63.

und die Frau hinter ihm. Wer links vom Imam betet, obwohl dessen rechte Seite frei ist, oder allein⁹⁸ eine Rak'a [betet], dessen Gebet ist nicht gültig. Verbindet sie beide [Imam und Gefolgsleute] eine Moschee, so ist das Nachfolgen uneingeschränkt gültig, unter der Bedingung, dass man die Bewegungen des Imams kennt⁹⁹. Andernfalls ist¹ Bedingung, dass man den Imam oder jemanden hinter ihm sieht, auch wenn nur in einem Teil [des Gebets]. Verpönt ist es, dass der Imam um eine Elle¹⁰⁰ oder mehr höher steht als der Gefolgsmann; sein Gebet in einem Mihrab, der den Anblick verwehrt; sein freiwilliges Beten an der Stelle des Pflichtgebets; sein langes Verweilen mit Blick zur Qibla nach dem Salam; und dass ein Gefolgsmann zwischen Pfeilern¹⁰¹ steht, die die Reihen üblicherweise unterbrechen – außer bei Bedarf in allen [genannten Fällen]. Verpönt ist auch das Erscheinen in Moschee und Gemeinschaft für den, dessen Geruch anstößig ist, von Zwiebel oder anderem². Als entschuldigt gilt beim Unterlassen von Freitag und Gemeinschaft: ein Kranker, wer einen der beiden Unreinen [Urin oder Kot] zurückhalten muss¹⁰², wer eine Speise vor sich hat, die er braucht, wer den Verlust seines Vermögens fürchtet¹⁰³ oder den Tod seines Verwandten,

⁹⁸ Das heißt: Er betete mit dem Imam, aber allein in einer Reihe.

⁹⁹ Der Fall ist: Der Imam befindet sich in der Moschee und die Gefolgsleute im Hof der Freitagsmoschee; dann ist das Nachfolgen gültig, wenn sie das Verbeugen, Niederwerfen und Aufrechtstehen des Imams kennen. Befindet sich der Imam in der Moschee und die Nachfolgenden außerhalb, so ist Bedingung, dass sie den Imam oder einige der Gefolgsleute sehen, die sich zeitweise in der Moschee befinden, und dass sie die Bewegungen des Imams kennen.

¹⁰⁰ Eine Handelle.

¹⁰¹ Mit Fatha beim Sin: die Säulen und Stützpfeiler.

¹⁰² Urin oder Kot.

¹⁰³ Etwa Ernte auf der Tenne, Obstlese in den Tagen der Ernte und Wasser zur Zeit seiner Reihe, oder wie der Hirte und der Wächter, der den Verlust dessen fürchtet, was in seiner Obhut ist, und dergleichen.

¹ In (B) und (T) und der Fassung des Kommentars: „Und wenn sie keine Bedingung verbindet ...“; das Richtige ist das im Original Verzeichnete.

² In (B) und (T) nicht vorhanden.

oder Schaden von einem Machthaber¹⁰⁴ oder Regen und Ähnliches, oder die Verfolgung durch einen Gläubiger, wenn er zahlungsunfähig ist, oder das Verpassen seiner Reisebegleitung und dergleichen¹⁰⁵.

Abschnitt

Der Kranke betet stehend; kann er das nicht, so sitzend; kann er auch das nicht, so auf der Seite, wobei die rechte besser ist. Verpönt ist es, auf dem Rücken liegend zu beten, obwohl man auf der Seite beten könnte; sonst ist es verpflichtend. Er deutet Verbeugung und Niederwerfung an und macht die Niederwerfung niedriger. Ist er dazu unfähig, so deutet er mit seinen Augen an¹⁰⁶ und nimmt es sich im Herzen vor wie ein verängstigter Gefangener. Ist er auch dazu unfähig, so vollzieht er es mit seinem Herzen, indem er sich Wort und Tat vergegenwärtigt. Sein Gebet entfällt nicht, solange der Verstand bestehen bleibt. Tritt währenddessen Unfähigkeit oder Fähigkeit ein, so wechselt er [die Haltung] und baut darauf auf¹⁰⁷.

¹⁰⁴ Machthaber ist jeder, der Autorität besitzt, bis hin zum Dorfvorsteher.

¹⁰⁵ Das heißt: Ähnliches wie das Genannte. Ebenso, wenn er fürchtet, dass seine Waschung ungültig wird, wenn er auf Freitag und Gemeinschaft wartet; das sagte Ibn al-Jawzi. Zur Entschuldigung zählen auch Schlamm, kalter und starker Wind, Erdbeben und quälende Hitze. Ebenso, wenn er den Verlust des Lebensunterhalts fürchtet, den er braucht, wie jemand, der zur Ernte oder Ähnlichem angestellt wurde. Das sagte er in „al-Furu“¹ von Ibn Muflih.

¹⁰⁶ Das heißt: Er deutet mit seinen Augen auf die Handlungen des Gebets hin.

¹⁰⁷ Wenn der Kranke sitzend oder ähnlich gebetet hat und dann die Fähigkeit zum Stehen erlangt, so vollendet er sein Gebet stehend. Hat er stehend oder ähnlich gebetet und wird dann unfähig, so vollendet er sein Gebet mit dem, wozu er fähig ist, und bricht es in beiden Fällen nicht ab.

¹ (2/41, 42).

Abschnitt

Es ist Sunna, das Vier-Rak'a-Gebet auf einer langen, erlaubten Reise zu kürzen¹⁰⁸. Ein Gebet auf der Reise holt man im Aufenthalt nach und umgekehrt, jeweils vollständig.

Wer unbedingt beabsichtigt, an einem Ort zu bleiben, oder mehr als vier Tage, oder wer einem Ansässigen folgt, vollendet das Gebet. Wird er jedoch zu Unrecht festgehalten oder hat er keinen Aufenthalt beabsichtigt, so kürzt er stets¹⁰⁹. Ihm¹¹⁰ ist es erlaubt, die beiden Mittagsgebete¹¹¹ und die beiden Abendgebete¹¹² zur Zeit eines der beiden zusammenzulegen, und ebenso einem Kranken

¹⁰⁸ Für das Kürzen des Gebets gibt es drei Bedingungen:

Die erste: Die Reise muss erlaubt sein, wie eine Reise für Handel, Ausflug und Verwandtschaftspflege.

Die zweite: die Dauer, nämlich dass die Strecke zwei Tagesreisen oder mehr beträgt, vom Beginn seiner Reise bis zum Ort seines Ziels. Die Schätzung der Strecke bemisst sich nach dem Gang von Tieren, die schwere Lasten tragen, und dem Gehen des Fußgängers in gewohntem Schritt, unter Berücksichtigung des Abladens der Lasten zur Rast und des Aufladens. Legt der Reisende diese Strecke in kürzerer Zeit zurück, etwa mit der Eisenbahn, dem Flugzeug, einem Wagen oder anderem, so darf er kürzen; und das Meer ist wie das Land.

Die dritte: Der Beginn des Kürzens liegt darin, dass der Reisende die Häuser seines Dorfes oder – wenn er zu den Wüstenbewohnern gehört – die Zelte seines Volkes hinter sich lässt.

(Hinweis: Der Soldat folgt seinem Befehlshaber und die Frau ihrem Ehemann; das sagte er im „Kommentar“¹.)

¹⁰⁹ Wer sich aus einem Bedürfnis in einem Land aufhält und nicht weiß, wann es sich erledigt, oder wen eine Krankheit, Regen, Schnee oder ein Feind festhält, der kürzt das Gebet, auch wenn er Jahre bleibt.

¹¹⁰ Das heißt: dem Reisenden und dem, der zu Unrecht festgehalten wird, und Ähnlichen.

¹¹¹ Dhuhur und Asr.

¹¹² Maghrib und Ischa.

¹ „Kaschf al-Mukhaddarat“ (1/102).

und Ähnlichen, den das Unterlassen in Beschwernis bringt¹¹³. Zwischen den beiden Abendgebeten [ist das Zusammenlegen erlaubt] nur bei Regen und Ähnlichem¹¹⁴, der die Kleidung durchnässt und dabei Beschwernis verursacht, bei Schlamm sowie bei starkem, kaltem Wind – nicht bei bloßer Kälte –, [und] nur in einer finsternen Nacht¹¹⁵. Besser ist es, das jeweils Zuträglichere zu tun, Vorziehen oder Verschieben. Verpönt ist es, es ohne Notwendigkeit¹ in seinem Haus und dergleichen zu tun. Das vorgezogene Zusammenlegen² wird ungültig durch [Verletzung] der Reihenfolge zwischen beiden und durch eine Trennung mit mehr als einer leichten Waschung und der Iqama¹¹⁶.

Das Furchtgebet ist in jeder Form erlaubt, die vom Propheten ﷺ als gesichert überliefert ist; gesichert ist es in sechs Formen¹¹⁷. Darin ist es Sunna, leichte Waffen zu tragen, die nicht beschweren.

¹¹³ Ebenso die Stillende, die Mustahada, wer an Urininkontinenz, Ta'qiya oder Kayy leidet, und der Entschuldigte, dessen Entschuldigung das Unterlassen von Freitag und Gemeinschaft erlaubt, und wer Schaden fürchtet für einen Lebensunterhalt, den er braucht, wie die Ernte und Ähnliches. Mehr dazu nannte er im „Kommentar“³.

¹¹⁴ Wie Schnee, Hagel und Eis.

¹¹⁵ Die Bedingung der Finsternis ist eine bevorzugte Ansicht des Verfassers, dem der Scheich darin folgt. Im „Sharh al-Muntaha“ heißt es, dass das Zusammenlegen bei kaltem Wind gültig ist, auch wenn es keine finstere Nacht ist⁴.

¹¹⁶ Zu den Bedingungen des Zusammenlegens zählen die Reihenfolge und die Absicht des Zusammenlegens beim Eröffnen des ersten Gebets beim vorgezogenen Zusammenlegen; ferner, dass die Entschuldigung beim Beginn beider Gebete und beim Salam des ersten vorliegt und dass die erlaubende Entschuldigung – bei anderem als Regen und Ähnlichem – bis zum Ende des zweiten Gebets bestehen bleibt. Für das nachgezogene Zusammenlegen gilt als Bedingung: die Reihenfolge, die Absicht des Zusammenlegens in der Zeit des ersten Gebets und das Fortbestehen der Entschuldigung bis zum Eintritt der Zeit des zweiten.

¹¹⁷ Die Einzelheiten stehen in den ausführlichen Büchern der Hadith- und Rechtswissenschaft.

¹ In (T) fehlt es; in (B) steht: „ohne Entschuldigung“.

² Diese beiden Wörter fehlen in (T).

³ „Kaschf al-Mukhaddarat“ (1/104).

⁴ Siehe: „Sharh Muntaha al-Iradat“ von Mansur al-Buhuti (1/281).

Abschnitt

Das Freitagsgebet ist für jeden mündigen¹¹⁸ Muslim verpflichtend: männlich, frei und in einer Siedlung mit festen Bauten ansässig.

Wer das Mittagsgebet (Zuhr) vor dem Imam verrichtet, obwohl das Freitagsgebet für ihn verpflichtend ist, dessen Gebet ist nicht gültig. Ist es für ihn nicht verpflichtend, ist es gültig¹¹⁹. Besser ist es jedoch, es nach dem Imam zu verrichten. Verboten ist die Reise für den, dem das Freitagsgebet nach dem Sonnenhöchststand obliegt¹²⁰. Davor ist sie verpönt, solange er es nicht auf seinem Weg verrichtet oder nicht befürchtet, den Anschluss an seine Reisegefährten¹²¹ zu verpassen.

Eine Bedingung für die Gültigkeit des Freitagsgebets ist die Zeit. Sie beginnt mit der Zeit des Festgebets¹²² und reicht bis zum Ende der Zuhr-Zeit. Ist die Zeit vor dem Eröffnungstakbir abgelaufen, verrichten sie das Zuhr-Gebet, sonst das Freitagsgebet. Ebenso gehört dazu die Anwesenheit von vierzig Personen zusammen mit dem Imam, die zur Verrichtung des Freitagsgebets verpflichtet sind¹²³. Werden es vor seiner Vollendung weniger, beginnen sie das Freitagsgebet von Neuem, wenn es möglich ist¹²⁴; andernfalls verrichten sie Zuhr. Wer mit dem Imam eine Gebetseinheit erreicht, vollendet sie als Freitagsgebet.

¹¹⁸ Mündig und bei Verstand.

¹¹⁹ Das heißt: Auch wenn er nicht zu denen gehört, für die das Freitagsgebet verpflichtend ist, ist sein Gebet gültig, wenn er es vor dem Gebet des Imams verrichtet.

¹²⁰ Bis er es verrichtet; sobald er es verrichtet hat, ist ihm die Reise erlaubt.

¹²¹ Ich sage: Dasselbe gilt für den, der eine Fahrkarte für eine Reise mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn oder mit anderen Verkehrsmitteln mit festgelegter Abfahrtszeit besitzt, sodass ihm die Reise entgehen würde und das Geld, das er als Fahrpreis gezahlt hat, verloren wäre, wenn er sich verspäten würde.

¹²² Ab dem Zeitpunkt, an dem die Sonne um eine Speerlänge gestiegen ist.

¹²³ Die Überlieferungen von Ahmad über die Festlegung der Zahl gehen auseinander. Von ihm wird überliefert, dass es mit sieben gültig ist, von ihm auch mit fünf, mit vier und mit drei – und das ist die Wahl des Schaichs –, und von ihm mit drei in den Dörfern außerhalb der Großstädte. Diese Überlieferungen hat er in „al-Furu“ wiedergegeben^[1]. Ich sage: Für die Festlegung der Zahl ist kein Beleg als gesichert überliefert; die gewählte Zahl ist daher drei.

^[1] „al-Furu“ von Ibn Muflih (2/99).

Zu den Bedingungen der beiden Predigten gehört, dass sie dem Gebet vorangehen: die Zeit, das Lob Gottes, der Segen auf Seinen Gesandten, Friede sei auf ihm, die Rezitation eines Verses, die Anwesenheit der erforderlichen Zahl, das Erheben der Stimme im Maß des Hörbaren, die Absicht und die Ermahnung zur Gottesfurcht – deren Wortlaut ist nicht festgelegt. Ferner, dass beide von jemandem gehalten werden, der in diesem Gebet als Imam vorstehen darf, (zwingend) nicht aber von dem, der das Gebet leitet.

Sunna ist es, die Predigt auf einer Kanzel oder an einem erhöhten Ort zu halten, dass der Prediger grüßt, wenn er hinaustritt und wenn er sich ihnen zuwendet, dass er sich bis zum Ende des

Gebetsrufs hinsetzt und auch zwischen den beiden Predigten kurz sitzt, dass die Predigt im Stehen gehalten wird, auf ein Schwert oder einen Stock gestützt, ihnen zugewandt, dass beide Predigten kurz sind, die zweite noch kürzer, und dass das Bittgebet für die Muslime gesprochen wird. Es ist auch für einen Bestimmten erlaubt, wie den Sultan.

Das Freitagsgebet besteht aus zwei Gebetseinheiten; in der ersten wird nach der Fatiha die Sure „al-Dschumu‘a“ (Der Freitag) rezitiert, in der zweiten „al-Munafiqun“ (Die Heuchler). Verboten ist es, das Freitagsgebet und das Festgebet an mehr als einem Ort innerhalb einer Stadt abzuhalten, außer bei Bedarf¹²⁵. Die geringste Sunna danach sind zwei Gebetseinheiten, die meiste sechs.

Sunna vor dem Freitagsgebet sind vier Gebetseinheiten, die nicht zu den festen Nebengebeten (Rawatib) zählen, die Rezitation der Sure „al-Kahf“ (Die Höhle) an seinem Tag und in seiner Nacht,

¹²⁴ Indem nach der Verringerung noch vierzig übrig bleiben; bleiben weniger übrig, verrichten sie Zuhr.

¹²⁵ Etwa wenn die Moschee der Stadt für ihre Leute zu eng ist, wegen großer Entfernung, aus Furcht vor Zwietracht (Fitna) und Ähnlichem; dann sind das spätere und das frühere Freitagsgebet gültig. Das ist ausdrücklich überliefert und wurde in seinem „Scharh“ so gesagt^[1].

Im „al-Muqni“ heißt es: Es ist erlaubt, das Freitagsgebet an zwei Orten der Stadt abzuhalten, wenn ein Bedarf besteht; ohne Bedarf ist es nicht erlaubt. Tun sie es dennoch, ist das Freitagsgebet des Imams das gültige. Sind beide gleichzeitig, ist das zweite ungültig. Fallen beide zusammen oder ist das erste nicht bekannt, sind beide ungültig^[2].

[1] „Kaschf al-Mukhaddarat“ (1/110).

[2] „al-Muqni“ von Ibn Qudama (1/250, 251).

viel Bittgebet und Segenswünsche auf den Propheten ﷺ, die Ganzkörperwaschung, Reinigung und Körperpflege, das Auftragen von Duft, das Tragen weißer Kleidung, das frühe Hingehen zu Fuß, die Nähe zum Imam.

Für andere als den Imam ist es verpönt, über die Nacken (der Sitzenden) hinwegzusteigen, außer um eine Lücke¹²⁶ zu erreichen, die er nur auf diese Weise erreicht. Ebenso ist es verpönt, einem anderen einen besseren Platz zu überlassen; das Annehmen ist dagegen nicht verpönt.

Verboten ist es, einen anderen als einen Knaben von seinem Platz aufstehen zu lassen, um sich dorthin zu setzen, ebenso das Sprechen während der Predigt – außer für den Prediger und wer mit ihm aus einem Bedarf spricht. Wer eintritt, während der Imam predigt, verrichtet nur das Begrüßungsgebet der Moschee, und zwar kurz.

Abschnitt

Das Gebet der beiden Feste ist eine gemeinschaftliche Pflicht (fard kifaya). Seine Zeit entspricht der des Duha-Gebets¹²⁷, und sein Ende ist der Sonnenhöchststand. Wird das Fest erst danach bekannt, verrichten sie das Gebet am nächsten Tag als Nachholgebet.

Für seine Verpflichtung gelten die Bedingungen des Freitagsgebets; für seine Gültigkeit sind Ansässigkeit und die Zahl wie beim Freitagsgebet erforderlich. Es ist jedoch Sunna, dass der, der es ganz oder teilweise versäumt hat, es nachholt, und zwar in derselben Form wie sonst, was besser ist.

Sunna ist es, das Festgebet im Freien zu verrichten, das Fitr-Gebet zu verzögern und davor zu essen, das Adha-Gebet vorzuziehen und davor nicht zu essen – für den, der opfern will¹²⁸. Er verrichtet es als zwei Gebetseinheiten vor der Predigt,

Der Richter Abu Ya'la sagte in seinem Buch „at-Takhrij“: Es ist erlaubt, dass das Freitagsgebet mehrfach abgehalten wird, aus Bedarf und aus anderen Gründen. Dasselbe sagte Ibn 'Aqil an zwei Stellen^[1].

¹²⁶ Mit Damma auf dem Fa: der freie, weite Platz in der Reihe.

¹²⁷ Ab dem Zeitpunkt, an dem die Sonne um eine Speerlänge gestiegen ist.

¹²⁸ Für den, der ein Opfertier schlachten will.

[1] Siehe: „al-Insaf“ von al-Mardawi (2/400, 441).

wobei er in der ersten nach dem Eröffnungsgebet und vor der Zuflucht und der Rezitation sechsmal den Takbir spricht, in der zweiten vor der Rezitation fünfmal, und bei jedem Takbir hebt er seine Hände. Zwischen je zwei Takbirs sagt er: „Gott ist der Allergrößte in großer Größe, und Lob gebührt Gott in Fülle, und gepriesen sei Gott am Morgen und am Abend, und Gott segne Muhammad und seine Familie und schenke ihnen viel Heil“, oder etwas anderes. Danach rezitiert er nach der Fatiha in der ersten Einheit „Sabbih“ (Sure al-A'la) und in der zweiten „al-Ghaschiya“ (Sure „Die Überwältigende“). Dann hält er eine Predigt wie die beiden Freitagspredigten, beginnt aber in der ersten mit neun Takbirs und in der zweiten mit sieben. Beim Fitr-Fest erklärt er ihnen, was sie (als Abgabe) zu entrichten haben¹²⁹, und beim Adha-Fest, was sie zu opfern haben¹³⁰.

Sunna ist der uneingeschränkte Takbir in den beiden Festnächten, wobei er in der Fitr-Nacht stärker betont ist, sowie vom Beginn des Monats Dhu l-Hidscha bis zum Ende der Predigt. Der gebundene Takbir wird nach jedem Pflichtgebet in Gemeinschaft gesprochen: vom Morgengebet des Arafa-Tages an für den, der nicht im Weihezustand ist, und für den Pilger vom Zuhr des Opfertages bis zum Asr des letzten der Taschriq-Tage.

Abschnitt

Sunna ist das Gebet bei der Sonnen- oder Mondfinsternis (Kusuf): zwei Gebetseinheiten, jede Einheit mit zwei Stehphasen und zwei Verbeugungen, mit Verlängerung einer Sure und des Lobpreises, wobei jeweils die erste Stehphase und Verbeugung länger ist, sowie das Regenbittgebet (Istisqa), wenn die Erde ausgetrocknet ist und der Regen ausbleibt¹³¹.

Seine Form und seine Bestimmungen entsprechen denen des Festgebets, und es – wie auch das davor genannte – ist in Gemeinschaft besser.

Wenn der Imam zu diesem Zweck hinausgehen will, ermahnt er die Menschen, befiehlt ihnen die Reue und das Hinausgehen aus Unrecht,

¹²⁹ Was zur Fitra gehört, nach Art und Menge.

¹³⁰ Das heißt: Er lehrt sie die Bestimmungen des Opfers.

¹³¹ „Dschadb“ ist das Gegenteil von Fruchtbarkeit; „Qaht“ ist das Ausbleiben des Regens. Dasselbe gilt, wenn das Wasser der Quellen und Flüsse versiegt.

den Verzicht auf Feindschaft¹³², das Fasten und das Almosengeben. Er verspricht ihnen einen Tag, an dem sie hinausgehen. Dann geht er demütig, ehrfürchtig, unterwürfig und flehend hinaus, gepflegt, aber nicht parfümiert. Bei ihm sind die Leute der Religion und der Rechtschaffenheit, die Älteren und die unterscheidungsfähigen Kinder. Er betet, dann hält er eine einzige Predigt, die er mit Takbir eröffnet wie die Festpredigt. Darin spricht er häufig die Bitte um Vergebung und rezitiert die Verse, in denen dazu aufgefordert wird. Er erhebt seine Hände, deren Rücken zum Himmel zeigen, und bittet mit dem Bittgebet des Propheten ﷺ, zu dem gehört: „O Gott, gib uns Regen, rettenden, hilfreichen Regen“, bis zu dessen Ende¹³³.

Wird der Regen so stark, dass man sich fürchtet, ist es Sunna zu sagen: „O Gott, um uns herum und nicht gegen uns. O Gott, auf die Hügel und die Berge¹³⁴, in die Talgründe und auf die Wachstumsstätten der Bäume“ und: „Unser Herr,bürde uns nicht auf, wofür wir keine Kraft haben“ [al-Baqara: 286] – bis zum Ende des Verses.

● ● ●

¹³² Gegenseitigen Hass und Feindschaft.

¹³³ Vollständig ist es in den ausführlichen Werken erwähnt. Abu l-Khattab sagte in „al-Hidaya“: Es ist empfohlen, dass sie im Anschluss an ihre Gebete um Regen bitten. Er erwähnte auch seinen Lehrer Abu Ya‘la, wonach es für den Imam empfohlen ist, in der Freitagspredigt um Regen zu bitten^[1].

¹³⁴ „Zirab“ (mit Kasra auf dem Za): kleine Anhöhen, das heißt Hügel; „Akam“: kleine Berge.

Zum Schluss: Das Hinausgehen zum Regenbittgebet mit Trommel, Flöten und neu erfundenen Wegen ist eine verbotene Neuerung (Bid‘a). Zu den Neuerungen gehört ebenfalls das Raghaib-Gebet.

^[1] „al-Hidaya“ von Abu l-Khattab al-Kalwadhani (1/57).

Das Buch der Totenbestattung

Das Unterlassen von Medizin ist besser¹. Sunna ist die Vorbereitung auf den Tod, das häufige Gedenken an ihn, der Besuch eines Muslims, der kein Neuerer ist², und ihn an Reue und Vermächtnis zu erinnern. Wenn der Tod ihn ereilt, ist es Sunna, sein Befinden zu beachten, nämlich seinen Rachen mit Wasser oder einem Getränk zu befeuchten³, seine Lippen anzufeuchten und ihn zu unterweisen: „Es gibt keinen Gott außer Gott“, einmal; es wird nicht mehr als dreimal wiederholt, außer wenn er danach spricht, dann wird es wiederholt, und zwar mit Milde. Ferner die Rezitation der Fatiha und von Yasin bei ihm^[1] und seine Ausrichtung zur

Qibla. Ist er gestorben, werden seine Augen geschlossen und sein Kinn festgebunden, seine Gelenke geschmeidig gemacht, seine Kleider ausgezogen, er wird mit einem Tuch bedeckt, und ein Stück Eisen oder Ähnliches wird auf seinen Bauch gelegt. Er wird auf sein Waschbett gelegt, mit dem Gesicht zur Qibla, gegen die Füße hin abschüssig, und seine Vorbereitung wird beschleunigt. Verpflichtend ist die Eile⁴ bei der Verteilung seines Vermächtnisses und der Begleichung seiner Schuld.

¹ Der Richter Abu Ya'la, Ibn 'Aqil und Ibn al-Dschauzi bevorzugten die Ansicht, dass das Anwenden von Medizin besser ist als ihr Unterlassen, und das ist die gewählte Meinung.

² Ein Neuerer ist, wer von dem abweicht, worauf die rechtschaffenen Altvorderen unter den Gefährten und den Nachfolgern waren.

³ Mit Verdopplung des Lam. Nützlicher Hinweis: Wenn man vergessen hat, dem Toten die Augen zu schließen, hält ein Mann ihn an den Oberarmen und ein anderer an den großen Zehen seiner Füße; dann schließen sie sich.

⁴ Das heißt: die Eile.

[1] Die Überlieferungen über den Vorzug der Sure Yasin und über den Vorzug ihrer Rezitation bei den Sterbenden sind nicht als gesichert überliefert. Siehe: „al-Fawa'id al-madschmu'a“ von asch-Schaukani, S. 300.

Kapitel

Wenn man mit der Waschung beginnt, ist die Blöße des Toten zu bedecken. Es ist Sunna, den ganzen Körper vor den Blicken zu verbergen. Verpönt ist die Anwesenheit eines Menschen, der nicht als Helfer bestimmt ist.⁵ Dann fasst man die Absicht und spricht die Basmala. Beides genügt, wie bei der Waschung eines Lebenden.⁶ Danach hebt man den Kopf des Toten, sofern es keine Schwangere ist, bis nahe an die Sitzhaltung. Man drückt seinen Bauch behutsam aus und gießt dabei reichlich Wasser darüber. Dann wickelt man sich einen Lappen um die Hand und reinigt ihn damit. Es ist verboten, die Blöße eines Siebenjährigen zu berühren.

Dann führt man seine beiden Finger⁷ ein, auf denen ein angefeuchteter Lappen liegt, und streicht damit über seine Zähne im Mund. Ebenso reinigt man seine beiden Nasenlöcher, ohne Wasser hineinzubringen. Dann nimmt man mit ihm die Gebetswaschung vor und wäscht seinen Kopf und seinen Bart mit dem Schaum des Lotusblattes⁸ und seinen Körper mit dem Bodensatz davon. Dann gießt man Wasser über ihn. Es ist Sunna, dreimal oder siebenmal zu waschen und dabei jedes Mal mit der Hand über seinen Bauch zu streichen. Wird er dadurch nicht sauber, erhöht man die Zahl, bis er sauber ist. Verpönt ist es, sich auf eine einzige Waschung und auf Wasser zu beschränken, ferner heißes Wasser, Zahnstocher⁹, Seifenkraut ohne Bedarf und das Kämmen seines Haares.

⁵ Mit Damma auf dem Mim und Fatha auf dem 'Ain gesprochen: der, der dem Waschenden hilft.

⁶ Das heißt: Die Basmala und die Absicht sind hier ebenso Pflicht wie bei der Waschung eines Lebenden.

⁷ Daumen und Zeigefinger.

⁸ Mit „Sidr“ ist der Lotusbaum (Nabq) gemeint, und gemeint ist sein Blatt. Diese Art ist in unseren Ländern nicht bekannt, und Seife tritt an ihre Stelle. Das Wort „bi-thuflī-hi“ wird mit Damma auf dem Tha' gesprochen und bedeutet

das, was sich unten von allem absetzt.

⁹ Das heißt: Verpönt ist es, dass man seine Zähne mit einem Holzstäbchen und Ähnlichem durchstochert.

Sunna ist Kampfer und Lotus bei der letzten Waschung, das Färben des Haares, das Kürzen des Schnurrbarts, das Schneiden der Fingernägel, falls sie lang sind, und das Abtrocknen. Ein Pilger im Weihezustand (Muhrim), der stirbt, wird von dem ferngehalten, wovon er zu seinen Lebzeiten ferngehalten wurde.¹⁰ Eine Fehlgeburt¹¹ nach vier Monaten wird wie ein lebend Geborener behandelt. Ist die Waschung eines Toten nicht möglich, wird er mit Tayammum versehen. Es ist Sunna, einen Mann in drei weiße Tücher zu hüllen, nachdem sie geräuchert wurden. Der Hanut¹² wird dazwischen gelegt. Von ihm legt man mit Watte etwas zwischen seine Gesäßbacken, und der Rest kommt auf die Öffnungen seines Gesichts und die Stellen seiner Niederwerfung. Dann schlägt man das Ende des obersten Tuches von der linken Seite her über seine rechte Körperhälfte, danach das rechte über das linke, dann ebenso das zweite und das dritte. Den größeren Überschuss legt man an seinen Kopf.

Für eine Frau sind fünf Gewandstücke Sunna: Hüfttuch, Kopftuch, Hemd und zwei Umhüllungstücher. Für ein kleines Mädchen sind es ein Hemd und zwei Umhüllungstücher. Pflicht ist ein einziges Gewand, das den ganzen Toten bedeckt.

Kapitel

Das Gebet über den Toten entfällt, wenn ein Pflichtfähiger (Mukallaf) es verrichtet. Es ist Sunna, es in Gemeinschaft zu verrichten. Der Imam und der Alleinbetende stellen sich auf Höhe der Brust eines Mannes und der Mitte einer Frau. Dann spricht man viermal den Takbir. Nach dem ersten liest man die Zuflucht und die Fatiha, ohne das Eröffnungsgebet. Nach dem zweiten spricht man den Segen auf den Propheten ﷺ, und nach dem dritten bittet man für den Toten. Am besten ist das, was überliefert ist, darunter:

HADITH

«اللَّهُمَّ اغْفِرْ لِحَيِّنَا وَمَيِّتِنَا، وَشَاهِدِنَا وَغَائِبِنَا، وَصَغِيرِنَا وَكَبِيرِنَا، وَذَكَرْنَا وَأُنْثَانَا، إِنَّكَ تَعْلَمُ مُنْقَلَبَنَا وَمَمَوَّنَا، وَأَنْتَ عَلَى كُلِّ شَيْءٍ قَدِيرٌ»

„O Allah, vergib unseren Lebenden und unseren Toten, unseren Anwesenden und unseren Abwesenden, unseren Kleinen und unseren Großen, unseren Männern und unseren Frauen. Du kennst unseren Rückkehrort¹³ und unseren Aufenthaltsort, und Du hast Macht über alle Dinge.“

¹⁰ Das heißt: Ein Pilger im Weihezustand der Hadsch, der stirbt, wird nicht mit Duftstoff versehen, und es wird an ihm nichts getan, was einem lebenden Pilger im Weihezustand nicht erlaubt ist.

¹¹ Das Wort wird mit allen drei Vokalen auf dem Sin gesprochen: das Kind, das vor Vollendung der Schwangerschaftsdauer aus dem Leib seiner Mutter fällt.

¹² Das, was dem Toten an Kampfer und Ähnlichem aufgelegt wird.

¹³ Unser Ziel und unser Aufenthaltsort, nämlich unsere Bleibe.

«اللَّهُمَّ مَنْ أَحْيَيْتَهُ مِنَّا فَأَحْيِهِ عَلَى الْإِسْلَامِ وَالسُّنَّةِ، وَمَنْ تَوَفَّيْتَهُ مِنَّا فَتَوَفَّهُ عَلَيْهِمَا، اللَّهُمَّ اغْفِرْ لَهُ وَارْحَمْهُ وَعَافِهِ وَاعْفُ عَنْهُ، وَأَكْرِمْ نَزْلَهُ، وَأَوْسِعْ مَدْخَلَهُ، وَاغْسِلْهُ بِالْمَاءِ وَالثَّلْجِ وَالْبَرَدِ، وَنَقِّهِ مِنَ الذُّنُوبِ وَالْخَطَايَا كَمَا يَنْقَى الثَّوْبُ الْأَبْيَضُ مِنَ الدَّنَسِ، وَأَبْدِلْهُ دَارًا خَيْرًا مِنْ دَارِهِ، وَزَوْجًا خَيْرًا مِنْ زَوْجِهِ، وَأَدْخِلْهُ الْجَنَّةَ، وَأَعِزَّهُ مِنْ عَذَابِ الْقَبْرِ وَعَذَابِ النَّارِ، وَافْسَحْ لَهُ فِي قَبْرِهِ وَنُورَ لَهُ فِيهِ»

„O Allah, wen von uns Du am Leben erhältst, den erhalte im Islam und in der Sunna am Leben, und wen von uns Du abberufst, den berufe darin ab. O Allah, vergib ihm, erbarme Dich seiner, schenke ihm Wohlergehen und verzeihe ihm. Ehre seine Aufnahme, mache seinen Eingang weit und wasche ihn mit Wasser, Schnee und Hagel¹⁴. Reinige ihn von den Sünden und Verfehlungen, so wie das weiße Gewand vom Schmutz gereinigt wird. Gib ihm eine bessere Wohnstätte als seine Wohnstätte, eine bessere Gattin als seine Gattin, führe ihn ins Paradies ein und bewahre ihn vor der Strafe des Grabes und der Strafe des Feuers. Weite sein Grab für ihn und erfülle es für ihn mit Licht.“

Ist der Tote ein Kind oder geisteskrank, spricht man:

«اللَّهُمَّ اجْعَلْهُ ذُخْرًا لِوَالِدَيْهِ وَفِرْطًا وَاجِرًا وَشَفِيعًا مُجَابًا، اللَّهُمَّ ثَقِّلْ بِهِ مَوَازِينَهُمَا وَأَعْظِمْ بِهِ أَجُورَهُمَا، وَالْحَقُّهُ بِصَالِحِ سَلَفِ الْمُؤْمِنِينَ، وَاجْعَلْهُ فِي كِفَالَةِ إِبْرَاهِيمَ وَقِهِ بِرَحْمَتِكَ عَذَابَ الْحَجِيمِ»

„O Allah, mache ihn zu einem Schatz für seine Eltern, zu einem Vorausgeschickten¹⁵, zu einem Lohn und zu einem Fürsprecher, dessen Fürsprache erhört wird. O Allah, beschwere durch ihn ihre Waagschalen und mehre durch ihn ihren Lohn. Lass ihn zu den rechtschaffenen Vorangegangenen unter den Gläubigen gehören, nimm ihn in die Obhut Ibrahims auf und bewahre ihn durch Deine Barmherzigkeit vor der Strafe der Hölle.“

Nach dem vierten Takbir verweilt man kurz, dann spricht man den Friedensgruß und hebt bei jedem Takbir die Hände.

¹⁴ Mit Fatha auf dem Ba und dem Ra.

¹⁵ Das heißt: ein Vorausgeschickter, der für die Belange seiner Eltern im Jenseits bereitet ist, gleich ob er zu ihren Lebzeiten oder nach ihrem Tod gestorben ist.

Sunna ist es, die Bahre an allen vier Seiten zu tragen, sich zu beeilen, und dass der Gehende vor ihr geht und der Reitende, wenn er es braucht, hinter ihr, ferner die Nähe zur Bahre und dass das Grab mit einer Nische (Lahd) angelegt wird. Wer den Toten ins Grab hinablässt, spricht: „Im Namen Allahs und nach der Glaubensgemeinschaft des Gesandten Allahs.“ Man legt ihn in seiner Nische auf die rechte Seite, und es ist Pflicht, ihn zur Qibla zu richten. Verpönt ist es, ohne Bedarf zu sitzen, wenn man der Bahre folgt, bevor sie abgesetzt ist. Verpönt sind ferner das Verputzen eines Grabes, das Bauen darauf, das Beschriften, das Darübergehen und das Daraufsitzen, ebenso, dass man ihm etwas hineinlegt, das vom Feuer berührt wurde, das Lächeln und das

Reden über eine Angelegenheit der Diesseitswelt bei ihm.¹⁶ Verboten ist es, zwei oder mehr in einem Grab zu bestatten, außer aus Notwendigkeit. Jede Handlung der Gottesnähe, die man verrichtet und deren Lohn man einem lebenden Muslim oder einem Verstorbenen zukommen lässt, nützt ihm.

Für Männer ist es Sunna, das Grab eines Muslims zu besuchen, bei ihm zu lesen und ihm Erleichterung zu verschaffen, und sei es dadurch, dass man einen frischen Palmzweig ins Grab legt. Der Besucher und der Vorübergehende sprechen:

HADITH

«السَّلَامُ عَلَيْكُمْ دَارَ قَوْمٍ مُؤْمِنِينَ، وَأَنَا إِن شَاءَ اللَّهُ بِكُمْ لَا حَقُونَ، يَرْحَمُ اللَّهُ الْمُسْتَقْدِمِينَ مِنْكُمْ وَالْمُسْتَأَخِرِينَ، نَسْأَلُ اللَّهَ لَنَا وَلَكُمْ الْعَافِيَةَ، اللَّهُمَّ لَا تَحْرِمْنَا أَجْرَهُمْ وَلَا تَفْتِنَّا بَعْدَهُمْ وَاعْفِرْ لَنَا وَلَهُمْ»

„Friede sei mit euch, Bewohner der Stätte gläubiger Leute. Und wir werden, wenn Allah will, zu euch stoßen. Allah erbarme sich der Vorausgegangenen unter euch und der Nachfolgenden. Wir bitten Allah für uns und für euch um Wohlergehen. O Allah, enthalte uns nicht ihren Lohn vor, lass uns nach ihnen nicht in Versuchung geraten und vergib uns und ihnen.“

Das Beileid für den, den der Tod eines Menschen getroffen hat, ist Sunna. Das Weinen um den Toten ist erlaubt. Verboten sind Wehklage, Klagegeschrei, das Zerreißen des Gewandes, das Schlagen auf die Wange und Ähnliches.

¹⁶ Zu den Neuerungen bei Beerdigungen in unseren Ländern, die von den Götzendienern zu uns gelangt sind, gehört, dass sie die Bahre sich sträuben lassen. Das ist abscheulich. Denn wenn der Tote zu den Leuten des Paradieses gehört, warum sollte er es dann verabscheuen und sich ihm nicht zuwenden? Und wenn er zu den Leuten des Feuers gehört, so mag er zurückweichen und sich sträuben. Warum aber rechnet man sein Sträuben als Ehrung für ihn? Dazu gehören auch die lang anhaltende Trauer der Frauen um den Toten, das Tragen von Schwarz und das Verhängen der Wände damit, der Aufwand großer Geldsummen auf neuerfundene Wege, das Bauen von Gräbern mit Marmor und die Übertreibung dabei, sodass das Grab dem von Suwa', Yaghuth, Ya'uq und Manat ähnelt, das Errichten von Mauern um das Grab, was als Aneignung von Friedhofsland gilt, das Aufschlagen eines Zeltes darüber und das Sitzen darin zu übler Nachrede, Verleumdung und Sünden, sowie das Schlachten von Schafen am Grab, ähnlich dem, was die Menschen der Dschahiliyya für ihre Götzen schlachteten. Dazu kommen andere zahllose Neuerungen, deren Ursprünge auf die Gepflogenheiten der Menschen der Dschahiliyya unter den Götzendienern zurückgehen. Keiner der Imane der Gemeinschaft Muhammads hat sie für erlaubt erklärt. Allah gebe uns unsere Rechtleitung ein.

Das Buch der Zakat

Sie ist bei fünf Dingen Pflicht: bei Weidevieh¹, Bargeld², Handelsware, dem, was aus der Erde hervorkommt, und bei Früchten. Voraussetzung sind der Islam, die Freiheit, der Besitz eines Nisab und dessen Beständigkeit³, die Freiheit von einer Schuld, die den Nisab schmälert, und der Ablauf eines Jahres, außer bei Erntegütern⁴, beim Nachwuchs⁵, bei weidendem Vieh und beim Handelsgewinn⁶. Nimmt der Bestand in [einem Teil]^[1] des Jahres durch Verkauf oder anderes ab, ohne dass dies in Fluchtabsicht geschieht⁷, wird das Jahr unterbrochen. Tauscht er es aber gegen

Gleichartiges ein, wird es nicht unterbrochen. Wird eine Forderung eingezogen, entrichtet man die Zakat dafür für die vergangene Zeit.⁸ Für Weidevieh gilt als Bedingung außerdem das Weiden auf freier Weide.⁹

¹ Das sind Kamele, Rinder und Schafe bzw. Ziegen.

² Gold und Silber.

³ Seine Beständigkeit: Beim Getreide besteht sie darin, dass man es auf die Tenne legt, ebenso bei den Datteln. Von daher schließe man auf anderes.

⁴ Wie Körner, Datteln und Honig; „ar-Rikaz“ ist der Schatzfund.

⁵ Mit Kasra auf dem Nun gesprochen: das, was das Tier gebiert. Bei ihm wird nicht verlangt, dass ein Jahr verstrichen ist, denn es wird zusammen mit seinem Muttertier verzakatet, wenn dieses einen Nisab ausmacht, sobald dessen Jahr vollendet ist.

⁶ Denn der Gewinn folgt dem Kapital in dessen Jahr, wenn es einen Nisab erreicht.

⁷ Das heißt: etwa wenn er es einem anderen schenkt, bevor das Jahr vollendet ist, und es dann zurückholt, wie es diejenigen tun, die Listen anwenden, um die Zakat zu umgehen.

[1] Das zwischen den Klammern Stehende stammt aus (ب) und (ط).

Der geringste Nisab bei Kamelen sind fünf, und dafür ist ein Schaf zu geben. Bei zehn sind es zwei Schafe, bei fünfzehn drei und bei zwanzig vier. Bei fünfundzwanzig ist es eine Bint Machad, das ist die einjährige. Bei sechsunddreißig ist es eine Bint Labun, das ist die zweijährige. Bei sechsundvierzig ist es eine Hiqqa, das ist die dreijährige. Bei einundsechzig ist es eine Dscha‘a¹⁰, das ist die vierjährige. Bei sechsundsiebzig sind es zwei Bint Labun, bei einundneunzig zwei Hiqqa, bei einhunderteinundzwanzig drei Bint Labun. Danach ist bei je vierzig eine Bint Labun und bei je fünfzig eine Hiqqa zu geben.

Der geringste Nisab bei Rindern sind dreißig, und dafür ist ein Tabi‘ zu geben, das ist das einjährige, oder eine Tabi‘a. Bei vierzig ist es eine Musinna, das ist die zweijährige. Bei sechzig sind es zwei Tabi‘. Danach ist bei je dreißig ein Tabi‘ und bei je vierzig eine Musinna zu geben.

⁸ Von ihm wird überliefert, dass man die Zakat für ein einziges Jahr entrichtet, denn für die Pflicht der Zakat wird die Möglichkeit der Entrichtung berücksichtigt. Für die vergangene Zeit wurde nichts dergleichen gefunden. Ibn Muflih überliefert es in „al-Furu“.^[2]

⁹ Das Weiden bedeutet, dass das Vieh den größeren Teil des Jahres oder das ganze Jahr auf freiem Weideland weidet, ohne dass dafür ein Preis gezahlt wird.

¹⁰ Mit Fatha auf dem Dschim und dem Dhal.

¹¹ Mit Damma auf dem Cha’: die Teilhaberschaft; mit Kasra: das Beisammensein (‘Ishra), und dieses Wort wird mit Kasra auf dem ‘Ain gesprochen.

[1] Das zwischen den Klammern Stehende stammt aus (ب) und (ط).

[2] Siehe: al-Furu‘ (2/344).

Der geringste Nisab bei Schafen und Ziegen sind vierzig, und dafür ist ein Schaf zu geben. Bei einhunderteinundzwanzig sind es zwei Schafe, bei zweihunderteins drei [bis vierhundert]^[1]. Danach ist bei je hundert ein Schaf zu geben. Das Schaf ist ein einjähriges von den Ziegen und ein halbjähriges von den Schafen. Die Vermischung (Chalta)¹¹ beim Weidevieh macht unter ihrer Bedingung die beiden Eigentümer wie einen einzigen.

Abschnitt

Die Zakat ist bei jedem lagerfähigen, mit dem Hohlmaß gemessenen Erzeugnis fällig, das aus der Erde hervorgeht. Sein Nisab beträgt fünf Wasq. Das sind dreihundertzweiundvierzig und sechs Siebtel Ratl nach damaszenischem Gewicht¹². Die Bedingung für sein Eigentum ist der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht entsteht. Das ist, wenn das Korn hart wird und die Frucht Reife zeigt. Die Pflicht steht aber erst fest, wenn man es auf die Tenne und dergleichen gebracht hat.

Fällig ist ein Zehntel von dem, was ohne Aufwand¹³ bewässert wurde, die Hälfte davon von dem, was mit Aufwand bewässert wurde, und drei Viertel davon von dem, was mit beidem bewässert wurde¹⁴. Unterscheiden sich beide Arten, so gilt die überwiegende; bei Unkenntnis gilt das Zehntel.

¹¹ Mit Damma auf dem Chā' bedeutet es „Teilhaberschaft“, mit Kasra „Umgang, Gemeinschaft“; und dieses Wort wird mit Kasra auf dem 'Ain gesprochen.

¹² Der damaszenische Ratl betrug früher sechshundert Dirham, heute sind es achthundert Dirham. Wenn wir also den Nisab nach dem heutigen Ratl von Damaskus bemessen, betrug er zweihundertsiebenundfünfzig und ein Siebtel Ratl. Der heutige „Dimaschqi“ wurde früher „Qudsi“ genannt, und er ist der heutige damaszenische Ratl.

¹³ Zur Erläuterung: Was „mit Aufwand“ bewässert wird, ist das, dessen Bewässerung Kosten in Dirham erfordert, um das Wasser heraufzuholen. Dazu gehören etwa die Schöpfräder, die Tiere drehen, und die Hebewerke, die der Dampf antreibt, der Holz und Petroleum braucht, ebenso die, die der Strom antreibt, und Ähnliches, wie der Schöpfeimer und der Ziehbrunnen, das heißt die Sawani.

Was aber mit dem Wasser von Quellen, Flüssen und Kanälen bewässert wird, gehört zu dem, was nicht „mit Aufwand“ bewässert wird. Man sagt nicht, es habe einen Aufwand im Graben des Flusses, in seiner Pacht oder seiner Instandhaltung, denn ich sage: Ein solcher Aufwand gleicht dem Aufwand des Bodens für seine Bearbeitung und Beschäftigung damit und hat daher keine Wirkung. Zu dem, was ohne Aufwand bewässert wird, gehört auch das Regenfeldland (Ba'l).^[1]

^[1] Siehe die weitere Erläuterung hierzu in „Kaschf al-Mukhaddarat“ (1/143).

Beim Honig ist das Zehntel fällig, gleichgültig ob man ihn von herrenlosem Land nimmt oder aus seinem Eigentum, wenn er hundertsechzig irakische Ratl erreicht¹⁵.

Wer aus einer Mine einen Nisab gewinnt, bei dem ist sofort ein Viertel des Zehntels fällig. Beim Rikaz ist ausnahmslos ein Fünftel fällig; das ist das, was man an Vergrabenem aus der Zeit der Dschahiliyya findet.

Abschnitt

Der geringste Nisab beträgt bei Gold zwanzig Mithqal¹⁶ und bei Silber zweihundert Dirham. Beide werden zur Vervollständigung des Nisab zusammengerechnet, und die Handelswaren werden jedem von beiden hinzugerechnet; fällig ist darin ein Viertel des Zehntels.

¹⁴ Wie das, was einmal mit Aufwand und ein andermal ohne Aufwand bewässert wird.

¹⁵ Der Nisab des Honigs nach dem Ratl, der achthundert Dirham beträgt, sind fünfundzwanzig Ratl und fünf Siebtel Ratl.

¹⁶ Der Mithqal sind ein Dirham und drei Siebtel Dirham. Der Nisab des Goldes beträgt also in Dirham achtundzwanzig Dirham und vier Siebtel Dirham. Der französische Dinar sind zwei Dirham, sodass der Nisab nach dieser Rechnung vierzehn französische Dinar in Gold und vier Siebtel Dinar beträgt.

Ich sage: Was das „Kaghid“ betrifft, das heißt das Papier, mit dem die Menschen heute Handel treiben, so habe ich darüber in meinem Buch „Die perlenden Verträge in den kuwaitischen Rechtsgutachten“^[1] ausführlich gesprochen. Das Ergebnis dessen, was ich dort ermittelt habe, ist: Für Papiergeld gilt weder das Urteil der Handelswaren noch das Urteil von Gold und Silber. Sein Urteil ist vielmehr das der Schuld: Wer etwas davon besitzt, hat damit eine Schuld bei der Regierung, wenn sie es ist, die die Scheine ausgegeben hat, oder bei der Bank, wenn es Banknoten sind. Der Umgang damit ist ein Umgang per Schuldübertragung (Hawala). Wer etwas davon in Empfang nimmt, dessen Empfang geschieht in Zufriedenheit mit der Schuldübertragung auf den, der die Scheine ausgegeben hat. Das Urteil über ihre Zakat entspricht dem Urteil über die Zakat einer Schuld, sofern der Schuldner zur Begleichung imstande ist.

^[1] S. 230–238.

Einem Mann ist an Silber ein Ring erlaubt, der Griff eines Schwertes, der Schmuck eines Gürtels und Ähnliches, und an Gold der Schwertgriff sowie das, was die Notwendigkeit erfordert, wie eine Nase¹⁷. Frauen ist von beidem erlaubt, was ihrer Gewohnheit gemäß getragen wird. Für erlaubten Schmuck, der zum Gebrauch oder zum Verleihen bereitgehalten wird, ist keine Zakat zu entrichten.

Es ist Pflicht, die Handelsware zu dem Wert zu bemessen, der für die Armen von beiden (Gold oder Silber) der vorteilhaftere ist, und die Zakat wird von ihrem Wert abgegeben. Kauft jemand eine Ware mit einem Nisab, der nicht aus weidendem Vieh besteht, so baut er auf dessen Jahr auf.

Abschnitt

Die Fitra ist für jeden Muslim Pflicht, wenn sie über den Unterhalt, der am Festtag und in dessen Nacht fällig ist, und über die Grundbedürfnisse hinaus übrig bleibt. Er gibt sie für sich selbst ab und für jeden Muslim, den er unterhält. Für einen Fötus ist sie Sunna.

Sie wird mit dem Sonnenuntergang in der Nacht des Fitr fällig. Es ist zulässig, sie davor zu entrichten, jedoch nur um zwei Tage. Am Tag des Festes vor dem Gebet ist besser; für den Rest des Tages ist es verpönt, und es ist verboten, sie darüber hinaus zu verzögern. Sie ist dann zwingend nachzuholen. Sie beträgt einen Sa' an Weizen, Gerste, deren Mehl oder Grütze, Datteln, Rosinen oder Trockenkäse. Besser sind Datteln, dann Rosinen, dann Weizen, dann das, was

nützlicher ist. Fehlen diese Arten, so genügt jedes Korn, das als Nahrung dient¹⁸. Es ist erlaubt, einer Gruppe zu geben, was einem Einzelnen obliegt, und umgekehrt.

¹⁷ Auch wenn es möglich wäre, sie aus etwas anderem als Gold herzustellen.

Ich sage: Ebenso die Zähne, die man heute aus Gold anfertigt; sie sind erlaubt, auch wenn Metall und Silber an ihre Stelle treten könnten. Wer sich in dieser Sache widersetzt, ist hartnäckig oder unwissend in den Grundlagen.

Abschnitt

Es ist Pflicht, die Zakat sofort auszusahlen, sobald es möglich ist. Für ein Kind und für einen Geisteskranken zahlt ihr Vormund sie aus. Bedingung dafür ist eine Absicht.

Verboten ist es, sie über eine Entfernung hinaus zu überführen, auf der man das Gebet kürzt, wenn Anspruchsberechtigte vorhanden sind. Befindet sich jemand in einem Land und sein Vermögen in einem anderen, so zahlt er die Vermögens-Zakat im Land des Vermögens aus; seine Fitra und die Fitra, die ihm für andere obliegt, zahlt er im Land seiner eigenen Person aus. Es ist erlaubt, sie vorzuziehen, jedoch nur um zwei Jahre.

Sie wird nur an die acht Gruppen¹⁹ gegeben, und das sind: die Armen, die Bedürftigen, die damit Beauftragten, diejenigen, deren Herzen gewonnen werden sollen, bei den Sklaven (zum Freikauf), die Schuldner, auf dem Weg Gottes und der Reisende.

¹⁸ Der Sa' sind vier Handvoll eines Mannes von mittlerer Statur; in Dirham sind es sechshundertfünfundachtzig Dirham und fünf Siebtel Dirham.

Seine Aussage „jedes Korn“ ist keine Einschränkung. Daher sagte al-Muwaffaq in „al-‘Umda“: „Findet er (die genannten Arten) nicht, so gibt er von seiner Nahrung ab, was immer es sei.“^[1] Ende. Imam Ibn ‘Aqil sagte: Das Brot genügt. Der Scheich (Ibn Taymiyya) hat die Ansicht gewählt, dass die Hauptnahrung seines Landes genügt, wie Reis und Ähnliches. Von Ahmad wird überliefert, dass der Wert genügt, in Übereinstimmung mit Abu Hanifa; das erwähnt er in „al-Furu“.^[2]

¹⁹ Er sagte in „al-Iqna“: Es genügt, die Zakat an die Charidschiten und die Aufrührer (Bughat) auszusahlen; das ist über die Charidschiten ausdrücklich festgehalten: Wenn sie die Oberhand über ein Land gewinnen und das Zehntel davon nehmen, tritt es an die rechte Stelle. Ebenso verhält es sich mit dem, der sie von den Sultanen nimmt, sei es mit Gewalt oder freiwillig, ob diese darin gerecht oder ungerecht sind. Ende.^[3]

Ich sage: Der Sultan ist jeder Inhaber von Macht, und das wird den Worten des Qadi im Buch „Die Herrschaftsordnungen“ entnommen: dass das, was die Herrscher von heute an Zehnten nehmen, und was sie für die Schafe und für die Zakat selbst nehmen, den Zahlenden davon freispricht und entlastet, wenn er es dem Herrscher gezahlt hat. Und er sagte in „Die Herrschaftsordnungen“: Wenn der Sultan die Zakat nicht an ihre Stellen legt, muss man sie vor ihm verbergen. Ende.^[1]

Ich sage: Das ist das, was mit den Grundsätzen übereinstimmt. Ebenso gilt: Würde er mehr nehmen als das, was schariatisch festgelegt ist, so muss man den überschüssigen Teil verbergen.

^[1] „al-‘Umda“ von Ibn Qudama, S. 138, aus „al-‘Idda“, dem Kommentar zu al-‘Umda.

^[2] (2/537, 538).

^[3] „al-Iqna“ von al-Hadschawi (1/284, Ausgabe at-Tidschariyya al-Kubra).

Es ist erlaubt, sich auf eine Person aus einer Gruppe zu beschränken; besser ist es, sie alle einzubeziehen und unter ihnen gleichzustellen.

Sie wird als Sunna an diejenigen unter den Verwandten gegeben, deren Unterhalt einem nicht obliegt. Sie wird nicht an die Banu Haschim und ihre Freigelassenen gegeben, auch nicht an Vorfahren und Nachkommen, an Sklaven und Ungläubige. Gibt jemand sie einem, den er für berechtigt hielt, und es war nicht so, oder umgekehrt, so genügt es nicht, außer wenn er einen Reichen für arm hielt.

Das freiwillige Almosen aus dem, was über den eigenen Bedarf und den Bedarf derer hinausgeht, die man unterhält, ist eine bekräftigte Sunna. Im Ramadan, in einer vorzüglichen Zeit und an einem vorzüglichen Ort und zur Zeit der Not ist es noch besser.

[1] „Die Herrschaftsordnungen“ von Abu Ya‘la, S. 130.

Das Buch des Fastens

Das Fasten obliegt jedem zurechnungsfähigen Muslim¹, der dazu imstande ist, durch die Sichtung des Neumondes² – und sei es nur durch einen Rechtschaffenen –, oder durch die Vollendung des Scha‘ban, oder wenn in der Nacht des dreißigsten Tages davon ein Hindernis für die Sichtung besteht, wie Wolken, Berge und anderes. Wird der Neumond tagsüber gesehen, so gilt er für die kommende Nacht. Wird jemand im Laufe des Ramadan zur Pflicht fähig³, oder kommt ein Reisender an, der nicht gefastet hat, oder wird eine Menstruierende rein, so enthalten sie sich (des Essens) und holen das Fasten nach. Wer wegen hohen Alters oder wegen einer Krankheit, von der keine Heilung zu erhoffen ist, nicht fastet, speist für jeden Tag einen Bedürftigen.

¹ Daher ist es weder für Kinder noch für Geistesranke Pflicht, noch für den, der wegen Krankheit zum Fasten unfähig ist.

² Er sagte in „as-Sihah“: Der Hilal ist der Mond in der ersten, zweiten und dritten Nacht, danach heißt er Qamar. [1]

³ Das heißt: Stammt die Sichtung von einer einzigen Person. Er sagte in „al-‘Umda“: Wenn die Ansicht über den Neumond von einem Rechtschaffenen stammt, fasten die Menschen auf seine Aussage hin; und auch wenn er ein Frevler ist, obliegt ihm selbst das Fasten allein. [2]

(Ergänzung) Er sagte in „al-Furu“, und er folgte darin „al-Iqna“ und anderen: Wenn die Sichtung des Neumondes an einem nahen oder fernen Ort feststeht, obliegt allen Ländern das Fasten, und das Urteil über den, der ihn nicht gesehen hat, ist wie das über den, der ihn gesehen hat, auch wenn die Aufgangsorte verschieden sind; das ist ausdrücklich festgehalten. Ende. [3]

Und der Scheich sagte: Stimmen die Aufgangsorte der Länder überein, so ist das Fasten für alle Pflicht; sind die Aufgangsorte hingegen verschieden, so ist es nicht Pflicht. [4]

[1] „as-Sihah“ von al-Dschauhari (5/1851).

[2] „al-‘Umda“, S. 148.

[3] „al-Furu“ (3/12), „al-Iqna“ (1/303).

[4] Siehe: „al-Furu“ (3/13).

Es ist Sunna, das Fasten zu brechen, wenn man krank ist und das Fasten ihm Mühe bereitet, und wenn man reist und das Gebet verkürzt. Brechen eine Schwangere oder eine Stillende das Fasten aus Sorge um sich selbst, so holen beide es nur nach. Tun sie es aus Sorge um ihr Kind, so holen sie es nach und speisen zusätzlich einen Armen, und zwar von dem, der für das Kind aufkommt⁴. Wer ohnmächtig wird oder den ganzen Tag über den Verstand verliert, dessen Fasten ist nicht gültig. Der Ohnmächtige holt es nach.

Ein Pflichtfasten ist nur mit einer bestimmten Absicht (Niyya) in einem Teil der Nacht gültig. Ein freiwilliges Fasten ist gültig bei jemandem, der nichts Fastenbrechendes getan hat, und zwar mit einer Absicht, die zu jeder Zeit des Tages gefasst werden kann.

Abschnitt

⁴ Der Unterhalt und die Speisung betragen ein Mudd Weizen, d. h. eine Handvoll eines Mannes mittlerer Statur, oder einen halben Sa' von anderem Getreide. Das sind zwei Handvoll.

⁵ Gemeint ist: sein Glied.

Wer etwas in seinen Rumpf oder in einen Hohlraum seines Körpers wie das Gehirn einführt oder durch eine Spritze hineinbringt, und zwar von irgendeiner Stelle aus außer seiner Harnröhre⁵, oder wer Schleim verschluckt, nachdem er seinen Mund erreicht hat, oder wer sich zum Erbrechen bringt und erbricht, oder wer sich selbst befriedigt, oder wer ohne Beischlaf körperlich berührt und es zum Samenerguss kommt, oder wer Präejakulat (Madhy)⁶ absondert, oder wer den Blick wiederholt schweifen lässt und es zum Samenerguss kommt, oder wer die Absicht fasst, das Fasten zu brechen, oder wer schröpft oder sich schröpfen lässt, absichtlich und freiwillig⁷ und im Bewusstsein seines Fastens, der hat das Fasten gebrochen. Nicht jedoch, wenn er nur nachdenkt⁸ und es dabei zum Samenerguss kommt, oder wenn beim Mundspülen Wasser in ihn gelangt oder beim Einsaugen von Wasser in die Nase Wasser in seinen Hals dringt, auch wenn er dabei übertreibt oder mehr als dreimal spült.

Wer im Ramadan tagsüber den Beischlaf vollzieht, ohne Entschuldigungsgrund, etwa aus heftiger Geschlechtslust oder dergleichen⁹, der muss nachholen und eine Sühne leisten, ohne Einschränkung¹⁰. Die Frau hat keine Sühne zu leisten, wenn sie einen Entschuldigungsgrund hat, wie Schlaf, Zwang, Vergessen oder Unwissenheit; sie muss aber nachholen. Die Sühne besteht im Freilassen eines Sklaven. Findet er keinen, so fastet er zwei aufeinanderfolgende Monate. Vermag er das nicht, so speist er sechzig Arme. Findet er auch das nicht, so entfällt sie.

Makruh ist es, seinen Speichel zu sammeln und ihn dann zu schlucken, Speisen zu kosten und zähes Kaugummi¹¹ zu kauen, das sich nicht auflöst. Findet er den Geschmack von beiden in seinem Hals, so hat er das Fasten gebrochen. Ebenso ist der Kuss¹² und Ähnliches makruh bei jemandem, dessen Begierde dadurch erregt wird.

⁶ Mani (Samenflüssigkeit) ist, was mit Lust und in sanftem Schub aus dem Glied austritt. Madhy (Präejakulat) ist, was nach dessen Erregung austritt.

⁷ Das heißt: nicht gezwungen. Das Fastenbrechen des Schröpfers und des Geschröpften gehört zu den Einzelmeinungen (Mufradat)^[1]. In „al-Umda al-Qadima“ heißt es: „Tut er es vergessend oder gezwungen, so wird sein Fasten nicht ungültig.“^[2]

⁸ Mit Verdoppelung des Kaf, d. h. er denkt nach.

⁹ Shabaq ist die Heftigkeit der Geschlechtslust. Sein Ausdruck „und dergleichen“ meint den, der eine Krankheit hat, bei der ihm der Beischlaf nützt.

¹⁰ Gleich ob er unwissend, vergesslich oder irrend war.

¹¹ Jedes Kaugummi, das man kaut.

¹² Mit Damma auf dem Qaf. „Und dergleichen“ meint das Umarmen, Berühren und wiederholte Anschauen.

^[1] „al-Minah ash-Shafiyat“ (1/288).

^[2] „al-Umda“, S. 154.

Verboten ist es, wenn er einen Samenerguss vermutet. Ebenso verboten ist das Kauen von Kaugummi, das sich auflöst, [sowie Lüge]^[1], üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung und Ähnliches, und zwar mit besonderem Nachdruck¹³.

Sunna ist es, das Fasten rasch zu brechen, das Suhur zu verzögern und beim Fastenbrechen zu sprechen, was dazu überliefert ist¹⁴, und das Nachholen sofort und aufeinanderfolgend zu verrichten¹⁵. Verboten ist es, es ohne Entschuldigung auf einen anderen Ramadan¹⁶ zu verschieben. Tut er es dennoch, so kommt zum Nachholen, wenn es ihm obliegt, die Speisung eines Armen für jeden Tag hinzu. Stirbt der Nachlässige¹⁷, auch vor einem weiteren Ramadan, so wird ebenso für ihn aus seinem Vermögen gespeist, und es wird nicht für ihn gefastet. Liegt auf dem Verstorbenen ein Gelübde, sei es aus Hadsch oder aus Fasten oder Gebet und dergleichen¹⁸, so ist es Sunna, dass sein Erbe es nachholt. Und bei einer Hinterlassenschaft ist die Erfüllung verpflichtend, nicht aber, dass der Erbe sie selbst ausführt¹⁹.

^[1] Das zwischen den eckigen Klammern Stehende stammt aus (B) und (T) sowie aus „Kafi al-Mubtadi“ des Verfassers.

¹³ Das heißt: eine verstärkte Missbilligung. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Sünden.

¹⁴ Dazu gehört: „O Allah, für Dich habe ich gefastet, und mit Deiner Versorgung habe ich das Fasten gebrochen. Gepriesen seist Du, o Allah, und Dir gebührt der Lobpreis. O Allah, nimm es von mir an, denn Du bist der Allhörende, der Allwissende.“^[2]

¹⁵ Das heißt: ohne Verzögerung.

¹⁶ Bis zu einem anderen Ramadan.

¹⁷ Mit Damma auf dem Mim und Verdoppelung des Ra mit Kasra, d. h. der beim Nachholen Nachlässige.

¹⁸ Wie Tawaf, Gelübde und I'tikaf.

¹⁹ Zusammengefasst: Stirbt der Nachlässige, so hat er das Nachholen entweder mit Entschuldigung oder ohne Entschuldigung hinausgezögert. Geschah es mit Entschuldigung, so lastet nichts auf ihm. Geschah es ohne Entschuldigung, so wird für ihn gespeist, und sein Erbe speist für jeden Tag einen Armen, nur dies, gleich ob er nach

seinem Tod noch einen weiteren Ramadan erreicht hätte oder nicht.

Ich sage: Hieraus wird entnommen, dass es erlaubt ist, die Sühne für das Fasten nach dem Tod auszuzahlen, und zwar in der Weise, wie die Hanafiten es beim Erlass des Gebets und von Ähnlichem wie Tawaf und I'tikaf handhaben. =

[2] Ibn as-Sunni hat es in „Amal al-Yawm wa-l-Layla“ (481) aus dem Hadith des Ibn Abbas überliefert. Al-Hafiz Ibn Hadschar sagte: „Gharib, und seine Überlieferungskette ist äußerst schwach.“ „al-Futuh al-Rabbaniyya“ (4/341).

Abschnitt

Sunna ist das Fasten der weißen Tage²⁰, des Donnerstags und des Montags, von sechs Tagen aus dem Schawwal und des Monats Allahs, des Muharram. Am nachdrücklichsten ist der Zehnte, dann der Neunte. Ebenso sind es die neun Tage des Dhu l-Hiddscha, am nachdrücklichsten der Tag von Arafah für jemanden, der nicht dort als Pilger weilt.

Das beste Fasten ist, einen Tag zu fasten und einen Tag nicht zu fasten. Makruh ist es, den Radschab allein zu fasten, ebenso den Freitag und den Samstag allein, den Zweifelstag, jedes Fest der Ungläubigen und das Vorziehen des Ramadan um einen oder zwei Tage, sofern dies nicht in allen Fällen mit einer üblichen Gewohnheit zusammenfällt.

Verboten ist das Fasten an den beiden Festtagen uneingeschränkt und an den Tagen des Taschriq, außer anstelle des Opfers (Dam) der Tamattu'- und der Qiran-Pilgerfahrt.

Wer mit einer Pflicht von weitem Zeitrahmen begonnen hat, dem ist es verboten, sie ohne Entschuldigung abubrechen²¹. Wer mit einem freiwilligen Werk außer Hadsch und Umra begonnen hat, dem ist es makruh, es ohne Entschuldigung abubrechen.

Abschnitt

Das I'tikaf ist Sunna. Es ist nicht gültig bei jemandem, dem das Gemeinschaftsgebet obliegt, außer in einer Moschee, in der das Gebet abgehalten wird, falls eine Gebetszeit über ihn kommt. Es wird dafür Reinheit von dem verlangt, was eine Ganzkörperwaschung erfordert.

¹⁹ (Fortsetzung) Und sein Ausdruck „es ist Sunna, dass sein Erbe es nachholt“ bedeutet: das Nachholen des genannten Gelübdes. Es ist auch jemandem erlaubt, der nicht Erbe ist, dies zu tun, und er braucht dazu nicht die Erlaubnis des Erben. Es ist auch erlaubt, dass eine Gruppe von Personen an einem einzigen Tag für ihn fastet. Hat der Verstorbene, auf dem das genannte Gelübde lag, einen Nachlass hinterlassen, so ist die Erfüllung des Gelübdes verpflichtend. Dem Erben ist es jedoch nicht zur Pflicht gemacht, es selbst nachzuholen. Vielmehr ist es ihm erlaubt, es selbst nachzuholen, und es ist ihm auch erlaubt, aus dem Nachlass demjenigen, der für ihn fastet, für jeden Tag die Speisung eines Armen zu geben.

²⁰ Es sind der dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Tag eines jeden Monats.

²¹ Etwa das Nachholen eines Ramadan vor dem zweiten Ramadan und das Pflichtgebet in der ersten Zeit seiner Zeit.

Gelobt er es oder das Gebet in einer anderen Moschee als den dreien, so darf er es in einer anderen verrichten. Gelobt er es in einer von ihnen, so darf er es in dieser verrichten oder in der besseren. Die beste von ihnen²² ist die Heilige Moschee, dann die Moschee des Propheten, Friede sei auf ihm, [dann al-Aqsa]^[1].

Wer ein gelobtes, aufeinanderfolgendes I'tikaf hält, verlässt es nur für das, was unumgänglich ist²³. Er besucht keinen Kranken und nimmt an keiner Beerdigung teil, außer unter einer Bedingung²⁴.

Der Beischlaf macht es ungültig, ebenso ein Samenerguss durch körperliche Berührung. Für das Ungültigmachen ist eine Schwursühne zu leisten.

Sunna ist es, sich mit Handlungen der Gottesnähe zu beschäftigen und zu meiden, was ihn nichts angeht²⁵.

²² Darlegung der drei Moscheen und ihrer Rangfolge im Vorzug.

²³ Etwa dass er sich Essen und Trinken bringen lässt, weil er keinen Diener hat.

²⁴ Das heißt: außer wenn er sagt: „Ich habe ein I'tikaf von zehn Tagen gelobt, unter der Bedingung, dass ich währenddessen hinausgehe, um zu tun, was ich tun muss, etwa mein Land zu bewässern oder die Angelegenheiten meines Hauses zu erledigen“, und Ähnliches.

²⁵ „Ya'nihi“ wird mit Fatha auf dem Ya gesprochen. Im „Mutalla“ heißt es: Man darf es nicht mit Damma sprechen. Al-Dschauhari sagte: d. h. was ihn nicht kümmert.^[2]

(Hinweis) Der Verfasser sagte in „Kafi al-Mubtadi“: Es gehört sich, dass jede Moschee geschützt wird vor jedem Schmutz, Ekelhaftem, Lärm, Streit, Wahnsinnigen und Betrunkenen, vor Nichtunterscheidungsfähigen, vor den Flöten des Satans und Ähnlichem; ferner, dass er beim Betreten die Absicht auf I'tikaf fasst. Darin sind Kauf, Verkauf und Vermietung verboten sowie der Erwerb durch ein Handwerk, nicht aber durch Schreiben, und es wird darin verhindert, dass Männer sich mit Frauen vermischen.^[3]

^[1] Das zwischen den eckigen Klammern Stehende stammt aus (T), aus „Kafi al-Mubtadi“ und aus der Fassung des Kommentars.

^[2] „al-Mutalla“ von al-Ba'li, S. 159.

^[3] „Kafi al-Mubtadi“ des Verfassers, S. 53.

Das Buch von Hadsch und Umra

Hadsch und Umra sind für den freien¹ Muslim obligatorisch, der zurechnungsfähig und dazu imstande² ist, einmal im Leben, und zwar sofort. Fällt das Hindernis für den Hadsch bei Arafa weg und für die Umra vor ihrem Tawaf und werden sie dann vollzogen, so gelten sie als Pflichterfüllung. Ist er wegen hohen Alters oder einer Krankheit, von der man keine Genesung erwartet, unfähig, so muss er jemanden bestellen, der für ihn den Hadsch und die Umra vollzieht, und zwar vom Ort der Verpflichtung aus. Dies genügt ihm, solange er nicht vor dem Ihram des Stellvertreters genest.

Bei einer Frau ist außerdem ein Mahram Bedingung³. Hat sie die Hoffnung auf ihn aufgegeben, so bestellt sie einen Stellvertreter. Und stirbt jemand, dem beide obliegen, so werden sie aus seinem Nachlass ausgeführt⁴.

¹ Das ist der, der nicht im Besitz eines anderen ist.

² In „al-Umda“ heißt es: Es bedeutet, dass er Reiseproviant findet und ein Reittier samt Zubehör, wie es sich für seinesgleichen gehört, über das hinaus, was er braucht, um seine Religionsschuld zu begleichen und den Unterhalt für sich selbst und seine Angehörigen dauerhaft zu bestreiten. Ende des Zitats.^[1]

Ich sage: Seine Bedeutung von „dauerhaft“ ist, dass er kein Haus verkauft, in dem er wohnt, und kein Land, von dessen Ertrag er lebt. Ebenso wird die Sicherheit des Weges vorausgesetzt. Wären dort Beduinen, die sie einschüchtern, oder eine Quarantäne, die den Pilgern Schaden zufügt oder ihnen ihre Ruhe raubt, so entfällt die Fähigkeit.

³ Der Mahram ist jeder, den zu heiraten ihr für immer verboten ist. Zur Unwissenheit gehört, was die Leute sagen: „Dies ist mein Bruder; ich und er haben uns an Zamzam verbrüdet“, und was die Frau sagt: „Dies ist mein Sohn, den ich von meinem Halsschmuck herabgelassen habe“, und Ähnliches, was die Unwissenden tun. Sein Wort „Hat sie die Hoffnung aufgegeben“ bedeutet: Findet sie keinen Mahram, so bestellt sie jemanden, der für sie den Hadsch vollzieht, und sie pilgert nicht selbst.

⁴ Auch wenn er es nicht testamentarisch angeordnet hat.

^[1] „al-Umda“, S. 162.

Für den, der den Ihram anlegen will, ist es Sunna, eine Ganzkörperwaschung (Ghusl) vorzunehmen, oder bei einer Entschuldigung die Trockenreinigung (Tayammum). Ebenso gehören es zur Sunna, sich zu säubern und den Körper zu parfümieren. Das Parfümieren des Gewandes ist verpönt. Weiter ist es Sunna, den Ihram in einem Lendentuch und einem Umhang anzulegen, beide weiß, und zwar im Anschluss an ein Pflichtgebet oder an zwei Rak'a zu einer Zeit, in der das Gebet nicht verboten ist.

Die Absicht dafür ist eine Bedingung. Die Vorbehaltsklausel (Ischtirāt) dabei ist Sunna.⁵

Die vorzüglichste der Riten ist das Tamattu'. Dabei legt man in den Hadsch-Monaten den Ihram für die Umra an und beendet sie. Danach legt man im selben Jahr den Ihram für den Hadsch an. Dann folgt das Ifrād. Dabei legt man den Ihram für den Hadsch an und danach, nach dessen Beendigung, den für eine Umra. Das Qirān besteht darin, dass man den Ihram für beide zugleich anlegt. Oder man legt ihn für die Umra an und führt den Hadsch noch vor Beginn des Tawāf in sie ein. Jeder Tamattu'- und Qirān-Pilger, der ein Auswärtiger (Ufuqī)⁶ ist, schuldet ein Opfer (Dam) für den Ritus, sofern dessen Bedingungen erfüllt sind. Bekommt eine Frau, die das Tamattu' vollzieht, ihre Monatsblutung und fürchtet sie, den Hadsch zu verpassen, so legt sie den Ihram für ihn an, und es wird zum Qirān.

Die Talbiya ist Sunna. Sie wird besonders bekräftigt, wenn er eine Anhöhe⁷ hinaufsteigt oder in ein Tal hinabsteigt, oder wenn er ein Pflichtgebet verrichtet hat, oder wenn die Nacht oder der Tag anbricht, oder wenn Reisegefährten aufeinandertreffen, oder wenn er aufsitzt oder absteigt, oder wenn er jemanden die Talbiya rufen hört, oder wenn er das Haus (die Kaaba) sieht, oder wenn er aus Vergesslichkeit etwas Verbotenes getan hat. Verpönt ist es, den Ihram vor den Mīqāt-Orten anzulegen und den Hadsch vor seinen Monaten zu vollziehen.

⁵ Er spricht: „O Allah, ich will den Ritus so und so vollziehen. Erleichtere ihn mir und nimm ihn von mir an. Und wenn mich ein Hindernis aufhält, so ist mein Ort der Lösung (aus dem Ihram) dort, wo Du mich aufhältst.“ Daraus ergibt sich, dass er, wenn er durch Krankheit, einen Feind oder Ähnliches vom Hadsch abgehalten wird, aus dem Ihram heraustritt und nichts auf ihm lastet.

⁶ „Ufuqī“ (mit Damma auf Hamza und Fāʾ) ist, wer nicht zu den Leuten von Mekka gehört. Die Bedingungen sind sieben: dass er nicht zu denen gehört, die in der Nähe der Heiligen Moschee anwesend sind; dass seine Umra in den Hadsch-Monaten liegt; dass er im selben Jahr den Hadsch vollzieht; dass er zwischen Hadsch und Umra keine Reise über eine Entfernung von Gebetsverkürzung (Qaṣr) oder mehr unternimmt; dass er aus der Umra heraustritt, bevor er den Ihram für den Hadsch anlegt; dass er den Ihram für die Umra an den Miqāt-Orten oder aus einer Entfernung von Gebetsverkürzung oder mehr von Mekka anlegt; und dass er das Tamattuʿ zu Beginn der Umra oder währenddessen beabsichtigt.

⁷ Mit Fatha: ein hoher Ort.

Abschnitt

Der Miqāt der Leute von Medina ist Dhū l-Ḥulaifa. Der Miqāt für Syrien, Ägypten und den Maghreb ist al-Juḥfa⁸, für den Jemen Yalamlam, für Nadschd Qarn⁹ und für den Osten Dhāt ʿIrq. Wer sich in Mekka befindet, legt von dort den Ihram für den Hadsch an, und für die Umra aus dem Gebiet außerhalb des Heiligtums (Ḥill).

Die Hadsch-Monate sind Schawwāl, Dhū l-Qaʿda und die ersten zehn Tage von Dhū l-Ḥijja.

Der Verbote im Ihram sind neun: das Entfernen von Haar, das Schneiden der Nägel, das Bedecken des Kopfes eines Mannes, das Tragen von Genähtem – außer Hosen, wenn kein Lendentuch vorhanden ist, und Lederstrümpfen, wenn keine Sandalen vorhanden sind –, Parfüm, das Töten von Landwild¹⁰, das Schließen eines Ehevertrags, der Beischlaf und die körperliche Berührung unterhalb des Beischlafs.

Bei weniger als drei Haaren und drei Nägeln, bei jedem einzelnen von ihnen oder weniger, ist es die Speisung eines Armen. Bei drei und mehr ist es ein Opfer (Dam). Beim Bedecken des Kopfes mit etwas Anhaftendem, beim Tragen von Genähtem und beim Parfümieren am Körper oder am Gewand, beim Riechen oder beim Salben¹¹ ist es die Sühneleistung (Fidya). Tötet er überhaupt essbares Landwild, so hat er dafür die Vergeltung zu leisten.

⁸ Mit Damma auf dem Dschīm.

⁹ Mit Fatha auf dem Qāf und Sukūn auf dem Rāʾ. Seine Aussprache mit Fatha auf dem Rāʾ ist falsch. „ʿIrq“ wird mit Kasra auf dem ʿAin gesprochen. „Dhū l-Qaʿda“ wird mit Fatha oder Kasra auf dem Qāf gesprochen, „Dhū l-Ḥijja“ mit Fatha. Manche erlaubten dort die Kasra, andere verneinten sie.

¹⁰ Das Essbare und sein Schlachten.

Der Beischlaf vor der ersten Lösung (Taḥallul) beim Hadsch und vor der Beendigung des Saʿy bei der Umra macht beide Riten in jedem Fall ungültig. Dafür ist beim Hadsch ein Kamel (Badana) fällig, bei der Umra ein Schaf. Beide setzen den ungültigen Ritus fort und holen ihn in jedem Fall nach. Sind sie bereits religionsmündig, so geschieht das sofort, andernfalls nach Eintritt der Religionsmündigkeit. Die Pflicht-Pilgerfahrt des Islam (Ḥajjat al-Islām) ist sofort nachzuholen.

Der Ritus wird durch bloße Berührung nicht ungültig. Doch wird dafür ein Kamel fällig, wenn er Samen ergießt, andernfalls ein Schaf. Ebenso wird er nicht ungültig durch Beischlaf beim Hadsch nach der ersten Lösung und vor der zweiten. Allerdings wird dann der Ihram ungültig. Er legt aus

dem Gebiet außerhalb des Heiligtums den Ihram an, um den Besuchs-Tawāf in einem gültigen Ihram zu vollziehen. Er verrichtet das Sa‘y, falls er nicht schon gelaufen ist, und ihm obliegt ein Schaf.

Der Ihram einer Frau ist wie der eines Mannes, außer beim Tragen von Genähtem. Sie meidet den Gesichtsschleier (Burqu¹¹) und die Handschuhe (Quffāzān)¹² sowie das Bedecken des Gesichts. Bedeckt sie es ohne Entschuldigung, so entrichtet sie eine Sühneleistung.

Abschnitt über die Sühneleistung (Fidya)

Bei der Sühneleistung für Rasieren, Haarkürzen, Kopfbedeckung und Parfüm hat man die Wahl zwischen dem Fasten von drei Tagen, der Speisung von sechs Armen – jedem Armen ein Mudd Weizen oder ein halbes Šā‘ Datteln, Rosinen oder Gerste – oder dem Schlachten eines Schafes. Bei der Vergeltung für erlegtes Wild hat man die Wahl zwischen einem gleichartigen Tier oder dessen Schätzwert in Dirham, mit denen man Nahrung kauft, die bei der Zakāt al-Fiṭr genügt, und speist dann für jeden Armen ein Mudd Weizen oder ein halbes Šā‘ von etwas anderem, oder fastet für die Speise jedes Armen einen Tag. Bei einem Tier ohne gleichartige Entsprechung hat man die Wahl zwischen Speisung und Fasten.

¹¹ Mit Fatha auf dem Dāl.

¹² „Burqu¹¹“ wird mit Fatha oder Damma auf dem Qāf gesprochen: das, was die Frau auf ihr Gesicht legt. „Quffāz“ hat die Form wie „Uqqāz“: etwas, das für die Hände angefertigt wird, mit Baumwolle gefüllt, mit Knöpfen, die wegen der Kälte an den Unterarmen zugeknöpft werden. Die Frau trägt es, und es sind zwei Quffāzān. Es ist das, was die Leute „Handschuhe“ nennen.

Findet ein Tamattu‘- oder Qirān-Pilger kein Opfertier (Hady), so fastet er drei Tage während des Hadsch. Besser ist es, den letzten davon auf den Tag von ‘Arafa zu legen. Sieben Tage fastet er, wenn er zu seiner Familie zurückkehrt. Der an der Vollendung Gehinderte (Muḥṣar)¹³ fastet zehn Tage, wenn er kein Opfertier findet, und tritt dann aus dem Ihram heraus. Bei Vergessen entfällt die Sühneleistung für das Tragen von Genähtem, das Parfümieren und das Bedecken des Kopfes.

Jedes Opfertier und jede Speisung gehört den Armen des Heiligen Bezirks (Ḥaram). Ausgenommen ist die Sühneleistung für Beeinträchtigung, für das Tragen von Genähtem und Ähnliches. Diese kann dort erbracht werden, wo ihr Anlass auftritt. Das Fasten genügt überall. Das Opfer ist ein Schaf oder ein Siebtel¹⁴ eines Kamels oder Rindes.

Bei der Vergeltung für Wild greift man auf das zurück, was die Gefährten entschieden haben. Wo sie nichts entschieden haben, greift man auf die Aussage zweier gerechter, sachkundiger Männer zurück. Für ein Tier, das keine Entsprechung hat, ist an Ort und Stelle sein Wert zu entrichten.

Das Wild des Heiligen Bezirks von Mekka ist ausnahmslos verboten, ebenso das Abschneiden seiner Bäume und seines Grases. Ausgenommen ist das Idhkhir¹⁵. Dafür gibt es eine Vergeltung. Ebenso verboten sind die Jagd im Heiligen Bezirk von Medina und das Abschneiden seiner Bäume und seines Grases ohne Bedarf an Futter und Packsattelholz (Qatab)¹⁶ und Ähnlichem. Dafür gibt es keine Vergeltung.

¹³ Das ist, wer festgehalten wurde, das heißt, wen Krankheit oder anderes daran gehindert hat, die Handlungen des Hadsch zu vollenden.

¹⁴ Mit Sukūn auf dem Bā': eines von sieben. „Badana“ ist die Kamelstute.

¹⁵ Mit Kasra auf Hamza und Khā': eine wohlriechende Pflanze. Die Einzahl ist „Idhkhira“.

¹⁶ Das, was auf den Rücken des Kamels gelegt wird. Er ist größer als der Reitsattel (Raḥl).

Kapitel über das Betreten Mekkas

Sunna ist es, tagsüber von seinem oberen Teil aus einzutreten und die Moschee durch das Tor der Banū Schaiba zu betreten. Sobald er das Haus sieht, hebt er seine Hände und spricht, was überliefert ist. Dann vollzieht der Umra-Pilger den Tawāf mit entblößter rechter Schulter (Idṭībā')¹⁷, und bei der Ankunft auch jeder andere. Er berührt den Schwarzen Stein und küsst ihn. Fällt es ihm schwer, so deutet er auf ihn und spricht, was überliefert ist. Der Auswärtige macht bei diesem Tawāf den Eilschritt (Ramal)¹⁸. Ist er fertig, so betet er zwei Rak'a hinter dem Maqām¹⁹. Dann berührt er den Schwarzen Stein und geht zum Ṣafā durch dessen Tor²⁰ hinaus. Er steigt hinauf, bis er das Haus sieht, spricht dreimal den Takbīr und spricht, was überliefert ist. Dann steigt er gehend zum ersten Zeichen²¹ hinab, läuft schnell bis zum anderen, geht dann weiter und steigt auf den Marwa. Dort spricht er, was er auf dem Ṣafā gesagt hat. Dann steigt er hinab, geht an seiner Gehstelle und läuft an seiner Laufstelle bis zum Ṣafā. Das tut er siebenmal und zählt dabei sein Hingehen und sein Zurückgehen mit.

Der Tamattu'-Pilger, der kein Opfertier bei sich hat, tritt durch das Kürzen seines Haares aus dem Ihram heraus. Wer ein Opfertier bei sich hat, tritt heraus, wenn er den Hadsch vollzieht.

Der Tamattu'-Pilger bricht die Talbiya ab, sobald er mit dem Tawāf beginnt.

¹⁷ Er legt die Mitte des Umhangs unter seine rechte Achsel und dessen beide Enden auf seine linke Schulter.

¹⁸ „Ramal“ mit zwei Fathas: der Eilschritt zwischen Ṣafā und Marwa. „Ufuqī“ mit Damma auf Hamza und Fā': wer den Ihram nicht aus Mekka oder aus dessen Nähe anlegt.

¹⁹ Der Maqām Ibrāhīm, Friede sei auf ihm.

²⁰ Das Tor der Moschee.

²¹ Für das Haus gibt es zwei Zeichen, nämlich die beiden grünen Markierungen, die sich in den beiden Ecken der Heiligen Moschee befinden.

Abschnitt über die Beschreibung von Hadsch und Umra

Für jemanden, der in Mekka nicht im Ihram ist, ist es Sunna, den Ihram für den Hadsch am Tag der Tarwīya²² anzulegen und in Minā zu übernachten. Wenn die Sonne aufgegangen ist, zieht er nach 'Arafa. Ganz 'Arafa ist Standplatz, außer dem Talgrund von 'Uranah²³. Dort fasst er Dhuhr und 'Aṣr vorgezogen zusammen und spricht viele Bittgebete aus dem Überlieferten.

Die Zeit des Stehens reicht vom Morgengrauen des ‘Arafa-Tages bis zum Morgengrauen des Opfertages. Dann bricht er nach Sonnenuntergang in Ruhe und Würde²⁴ nach Muzdalifa auf. Dort fasst er die beiden Nachtgebete verspätet zusammen und übernachtet dort. Hat er das Morgengebet verrichtet, so kommt er zum Masch‘ar²⁵ al-Ḥarām, besteigt ihn und bleibt bei ihm stehen. Er lobpreist Allah, spricht den Takbīr und rezitiert: „Wenn ihr von ‘Arafāt aufbrecht ...“ (al-Baqara 198), die beiden Verse, und er betet, bis es hell wird. Dann zieht er nach Minā. Erreicht er Muḥassir²⁶, so beschleunigt er um die Länge eines Steinwurfs. Er nimmt die Kiesel für die Jamarāt auf, siebzig, größer als eine Kichererbse und kleiner als eine Haselnuss. Dann wirft er den Jamarat al-‘Aqaba [allein]¹ mit sieben Kiesel. Dabei hebt er seine rechte Hand, bis die Helle seiner Achsel zu sehen ist, und spricht bei jedem Kiesel den Takbīr. Dann schlachtet er und rasiert sich oder kürzt von seinem gesamten Haar, die Frau um die Länge eines Fingergliedes²⁷. Dann ist ihm alles erlaubt außer den Frauen. Danach zieht er nach Mekka und vollzieht den Besuchs-Tawāf, der ein Pfeiler ist. Dann verrichtet er das Sa‘y, falls er noch nicht gelaufen ist, und ihm ist alles erlaubt.

²² Das ist der achte Tag von Dhū l-Ḥijja. „Minā“ wird mit Kasra auf dem Mīm und Fatha auf dem Nūn gesprochen.

²³ Mit Damma auf dem ‘Ain und Fatha auf Rā’ und Nūn: das Tal, das man die Moschee von ‘Arafa nennt.

²⁴ Mit Fatha auf dem Sīn und Kasra auf dem Kāf: Sanftmut und Würde, wie im „Ṣiḥāḥ“.

²⁵ „Masch‘ar“ mit Fatha oder Kasra auf dem Mīm ist eine Sprachvariante.

²⁶ Mit Kasra auf dem Sīn und mit Verdoppelung: ein Ort zwischen Muzdalifa und Minā.

²⁷ Das heißt, die Frau kürzt von ihrem Haar das Maß des obersten Fingergliedes.

¹ Was in eckigen Klammern steht, stammt aus (B) und (T) und der Ausgabe des Kommentars.

Es ist Sunna, vom Zamzam-Wasser nach Belieben zu trinken, sich daran satt zu trinken⁽²⁸⁾ und das überlieferte Bittgebet zu sprechen. Danach kehrt er zurück und verbringt drei Nächte in Mina. An jedem der Tage des Taschrīq wirft er die Steine auf die Jamarāt, und zwar nach dem Sonnenzenit und vor dem Gebet. Wer sich auf zwei Tage beeilt, ist, wenn er Mina nicht vor Sonnenuntergang verlässt, zum Übernachten dort und zum Steinewerfen am folgenden Tag verpflichtet.

Der Abschiedstawaf ist Pflicht, die man verrichtet. Danach steht man am Multazam und spricht dabei das überlieferte Bittgebet. Die Menstruierenden und die Wöchnerinnen bitten an der Tür der Moschee⁽²⁹⁾.

Es ist Sunna, das Grab des Propheten ﷺ und die Gräber seiner beiden Gefährten zu besuchen^[1]
(30).

Die Beschreibung der Umra: Wer sich im Haram befindet, nimmt dafür den Ihram vom nächstgelegenen Ort außerhalb des Haram (al-Ḥill) an. Wer von anderswo kommt, nimmt ihn von der Wohnstätte seiner Familie an, wenn diese innerhalb der Mīqāt-Orte liegt, andernfalls vom Mīqāt selbst. Danach umkreist er die Kaaba, verrichtet das Sa‘y und kürzt sein Haar.

²⁸ Das heißt, er füllt seine Seiten mit Wasser. Seine Worte „nach Belieben“ bedeuten: wovon er wünscht, dass Allah ihm davon an Gutem im Diesseits und im Jenseits gibt.

²⁹ Sie betreten die Moschee nicht, und das Bittgebet ist empfohlen, nicht verpflichtend.

³⁰ Der Schaich sagt in seinem „Manāsik“: Der Besucher grüßt den Propheten ﷺ, und die Imame sind sich einig, dass er die Kammer nicht berührt, nicht küsst, nicht umkreist, sich nicht betend ihr zuwendet, sie nicht küsst und dort nicht bittet, indem er sich der Kammer zuwendet. Denn all dies ist nach Übereinstimmung der Imame verboten, und Mālik gehört zu den Imamen, die dies am entschiedensten ablehnten^[2]. Ibn ‘Aqīl und Ibn al-Dschauzī sagen: Es ist verpönt, Gräber aufzusuchen, um dort zu bitten^[3].

^[1] Richtig ist, dass der Besuch der Moschee des Gesandten ﷺ gesetzlich vorgesehen ist. Wenn man sie besucht, ist es empfohlen, den Propheten ﷺ und seine beiden Gefährten, Allahs Wohlgefallen auf beiden, zu grüßen.

^[2] „Madschmū‘ ar-Rasā’il al-Kubrā“ von Schaichul-Islam Ibn Taymiyya (2/408).

^[3] Die unumgängliche Wahrheit ist, dass er es nicht nur verpönt findet, sondern dass es eine verwerfliche Neuerung ist, die ihren Anhänger zum Schirk führt. Wir bitten Allah um Wohlergehen. Siehe „Madschmū‘ ar-Rasā’il al-Kubrā“ von Schaichul-Islam (2/410).

Abschnitt

Die Säulen des Hadsch sind vier: Ihram, Stehen (in ‘Arafa), Tawaf und Sa'y.

Seine Pflichten sind sieben: ein Ihram, den man an einem Mīqāt antritt, an dem man vorbeikommt; das Verweilen bis in die Nacht, wenn man tagsüber in ‘Arafa steht; das Übernachten in Muzdalifa bis nach der Mitte der Nacht, wenn man dort vor dieser Zeit eintrifft, und in Mina in dessen Nächten; das Steinewerfen in der richtigen Reihenfolge; das Rasieren oder Kürzen des Haares; und der Abschiedstawaf.

Die Säulen der Umra sind drei: Ihram, Tawaf und Sa'y.

Ihre Pflichten sind zwei: der Ihram von außerhalb des Haram (al-Ḥill) und das Rasieren oder Kürzen des Haares.

Wer das Stehen verpasst, hat den Hadsch verpasst. Er löst sich mit einer Umra⁽³¹⁾ und einem Opfertier aus dem Ihram, wenn er (diese Bedingung) nicht gestellt hat.

Wer am Haus gehindert wird, schlachtet ein Opfertier und löst sich dann aus dem Ihram. Findet er es nicht⁽³²⁾, fastet er zehn Tage. Wer von ‘Arafa abgehalten wird, löst sich mit einer Umra aus dem Ihram, ohne Sühneopfer.

Abschnitt

Das Opfer (al-Uḍḥiya)⁽³³⁾ ist eine Sunna, deren Unterlassen für den, der dazu in der Lage ist, verpönt ist.

Die Zeit des Schlachtens beginnt nach dem Festgebet oder nach dem Zeitraum, den dieses beansprucht, und reicht bis zum Ende des zweiten Tages des Taschrīq.

³¹ Das heißt, er wandelt seinen Hadsch in eine Umra um, wenn er nicht gesagt hat: „Und wenn mich ein Hindernis aufhält, so ist mein Ort der Lösung dort, wo du mich festhältst.“

³² Das heißt, er findet das Opfertier nicht.

³³ Dafür gibt es vier Aussprachevarianten: mit Dammah und mit Kasra beim Hamza sowie mit verdoppeltem und mit nicht verdoppeltem Yā'.

Dem Schlachter wird sein Lohn⁽³⁴⁾ nicht davon gegeben, und sein Fell und nichts davon wird verkauft, vielmehr nutzt man es.

Das beste Opfertier für das Hadj-Opfer und das Opfer (Uḏḥiya) sind Kamele, dann Rinder, dann Schafe und Ziegen.

Es genügt nur ein Dschadha' von den Schafen⁽³⁵⁾ oder ein Thanī von anderen Tieren. Ein Thanī der Kamele ist, was fünf Jahre alt ist, der Rinder, was zwei Jahre alt ist. Ein Schaf genügt für einen Einzelnen, das Kamel und das Rind genügen für sieben. Nicht genügt ein abgemagertes Tier⁽³⁶⁾, eines mit offensichtlicher Einäugigkeit, eines mit offensichtlicher Krankheit oder Lahmheit, eines, dem die Schneidezähne fehlen, oder dem der größere Teil seines Ohres oder seines Hornes fehlt. Sunna ist es, Kamele stehend zu schlachten (nahr), mit gebundenem linkem Vorderbein, und andere Tiere zu schlachten (dhabḥ). Dabei spricht er: „Im Namen Allahs. O Allah, dies ist von dir und für dich.“

Es ist Sunna, davon zu essen, zu schenken und zu spenden, und zwar in jedem Fall zu Dritteln⁽³⁷⁾, und das Rasieren des Haares erfolgt danach. Und wenn er alles aufisst bis auf eine Uqiyya, ist das erlaubt. Dem, der es beabsichtigt, ist verboten, in den (ersten) zehn Tagen etwas von seinem Haar, seinen Nägeln und seiner Haut⁽³⁸⁾ zu nehmen.

³⁴ Das ist der, der die Kamele schlachtet (nahr) und die Schafe schlachtet (dhabḥ).

³⁵ Der Dschadha' ist ein Tier, das volle sechs Monate alt ist, und der Thanī der Ziegen ist eines, das ein volles Jahr alt ist.

³⁶ Das Abgemagerte ist das Gegenteil des Fettes. Offensichtliche Einäugigkeit ist die, deren Einäugigkeit sichtbar ist; wäre sie verborgen, so wäre es zulässig. Dazu gehört auch die offensichtliche Lahmheit. Die Thanāyā sind die vorderen Zähne.

³⁷ Das heißt, gleichgültig, ob es eine Pflicht war wie ein Gelübde oder keine Pflicht.

³⁸ Seine Haut.

³⁹ Das Schlachttier, das für den Neugeborenen an dessen siebtem Tag geschlachtet wird. Im „al-Muṭṭalī“^[1] heißt es: Sie wurde nach dem Haar benannt, das sich auf dem Kopf des Jungen befindet; und das ist passender als das Erste.

[1] „al-Muṭṭalī“, S. 208.

Die 'Aqīqa⁽³⁹⁾ ist Sunna. Sie besteht für den Jungen aus zwei Schafen und für das Mädchen aus einem Schaf, das am siebten Tag geschlachtet wird. Wird dieser Tag verpasst, dann am vierzehnten, und wird auch dieser verpasst, dann am einundzwanzigsten. Danach werden die Wochen nicht mehr beachtet.

Und ihr Rechtsurteil ist wie das des Opfers⁽⁴⁰⁾.

⁴⁰ Es genügt dabei nur, was auch beim Opfer genügt, und ebenso verhält es sich bei dem, was empfohlen und was verpönt ist. (Ergänzung:) Im „Naẓm al-Mufradāt“^[1] heißt es: „In den zehn Tagen von Dhū l-Ḥiddscha ist das Schneiden der Nägel dem, der ein Opfer darbringt, verboten, und ebenso das Haar.“

[1] „al-Minaḥ ash-Shāfiyāt bi-Scharḥ al-Mufradāt“ (1/328).

Das Buch des Dschihad

Er ist eine Pflicht der Gemeinschaft (fard kifāya), außer wenn jemand an der Kampflinie anwesend ist, wenn er belagert wird, wenn ein Feind sein Land bedroht oder wenn die allgemeine Mobilmachung ausgerufen wird. Dann ist er eine individuelle Pflicht (fard ‘ayn). Niemand darf freiwillig daran teilnehmen, dessen Vater oder Mutter ein freier Muslim ist, außer mit dessen Erlaubnis.

Sunna ist das Ribāṭ⁽¹⁾. Sein Mindestmaß ist eine Stunde, seine Vollendung vierzig Tage.

Dem Imam obliegt es, den Entmutiger⁽²⁾ und den Gerüchteverbreiter abzuhalten, und dem Heer obliegen der Gehorsam ihm gegenüber und die Geduld mit ihm.

Die Beute geht durch Inbesitznahme in Besitz über, wenn sie im Kriegsgebiet erobert wird. Ihr Fünftel wird in fünf Anteile geteilt: ein Anteil für Allah und seinen Gesandten, ein Anteil für die Verwandten, das sind die Banū Hāschim und die Banū al-Muṭṭalib, ein Anteil für die bedürftigen Waisen, ein Anteil für die Armen und ein Anteil für die Wanderer. Wer einen Anteil erhält, für den ist der Islam Bedingung.

Dann wird der Rest unter denen verteilt, die an der Schlacht teilgenommen haben: Der Fußsoldat erhält einen Anteil, der Reiter auf einem arabischen Pferd⁽³⁾ drei und auf einem anderen Pferd zwei. Verteilt wird an einen freien Muslim; anderen wird eine Kleinigkeit⁽⁴⁾ gegeben.

¹ Wegen des Verbleibens an der Grenzstelle (Thaghr) aus Furcht vor dem Feind. Der Thaghr ist ein Ort der Gefahr, etwa eine Festung oder anderes an den Rändern des Landes.

² Mit Dammah beim Mīm, Faṭḥa beim punktierten Khā' und verdoppeltem punktiertem Dhāl mit Kasra: Das ist der, der vom Kampf abschreckt. Al-Murdschif, mit Sukūn beim Rā' und Kasra beim Dschīm, ist der, der Gerede über die Stärke der Feinde verbreitet und dem Feind den Sieg über das Heer bereitet.

³ Den Arabern zugeschrieben; heute nennt man es „aṣīl“ (reinrassig).

⁴ Das ist das Geben einer geringen Sache.

Wenn sie ein Land mit dem Schwert erobern, hat der Imam die Wahl zwischen seiner Aufteilung und seiner Widmung (Waḳf) für die Muslime. Dabei legt er darauf eine fortdauernde Abgabe (Charādsch) fest, die von dem erhoben wird, der es in Händen hat⁽⁵⁾.

Was vom Besitz eines Polytheisten ohne Kampf genommen wird, wie Dschizya, Charādsch und Zehnt, ist Fay⁽⁶⁾ für die Belange der Muslime. Ebenso verhält es sich mit dem Fünftel der Beute.

Abschnitt

Der Dhimma-Vertrag ist erlaubt für den, der eine Schrift besitzt oder etwas, das einer Schrift ähnelt⁽⁷⁾. Diese werden bekämpft, bis sie Muslime werden oder die Dschizya entrichten; die anderen, bis sie Muslime werden oder getötet werden. Von ihnen wird die Dschizya genommen, während sie gedemütigt und erniedrigt sind. Sie wird nicht von Kind, Sklave, Frau, Armen, der sie nicht aufbringen kann, und dergleichen genommen.

Es ist verpflichtend, sie nach dem Recht des Islam zu behandeln in dem, was sie selbst für verboten halten, sei es in Bezug auf Leben, Ehre, Besitz oder anderes.

Sie müssen sich von den Muslimen unterscheiden. Ihnen ist erlaubt, andere Tiere als Pferde ohne Sattel zu reiten.

Es ist verboten, sie zu ehren und ihnen zuerst den Friedensgruß zu entbieten.

Wenn der Dhimmi sich an einem Muslim vergreift oder Allah, sein Buch oder seinen Gesandten mit Bösem erwähnt, bricht er seinen Vertrag, und der Imam hat bei ihm die Wahl wie bei einem Kriegsgefangenen.

⁵ Das ist das, was die Leute „al-Wirkū“ nennen; es wird als Gegenleistung für die Verpachtung des Landes erhoben.

⁶ Fay' ist der Charādsch und die Beute.

⁷ Abū 'Uбайд sagte: Dhimma bedeutet Sicherheit. Wer etwas hat, das einer Schrift ähnelt, sind die Madschūs; man sagt, sie hätten eine Schrift mit einem Gesetz gehabt, die verloren ging.

Das Buch des Kaufs und der übrigen Rechtsgeschäfte

Der Kauf kommt zustande durch Handreichung¹ oder durch Angebot und Annahme, und zwar unter sieben Bedingungen: Beide müssen einverstanden sein; der Vertragsschließende muss zur Verfügung berechtigt sein²; die Kaufsache muss ein Vermögensgut sein, das heißt etwas, dessen Nutzung erlaubt ist; sie muss dem Verkäufer gehören oder er muss dazu ermächtigt sein³; sie muss zudem übergeben werden können, beiden durch Besichtigung oder durch eine ausreichende Beschreibung beim Salam-Kauf bekannt sein, und der Preis muss bekannt sein. Deshalb ist der Kauf nicht gültig mit etwas, bei dem sich der Preis erst durch das Ende des Marktgeschehens ergibt⁴.

¹ „Mu'ātāh“ bedeutet sprachlich das Reichen. Ein Beispiel: Der Käufer sagt zum Verkäufer: „Gib mir für diesen Dirham Brot“ oder Ähnliches, und der Verkäufer gibt ihm, womit er zufrieden ist, ohne dass er sagt: „Ich habe dir verkauft“, und der andere sagt: „Ich habe gekauft“. Oder er kommt etwa an einem Gebäckverkäufer vorbei, nimmt eines, legt den Preis dafür hin und geht, ohne zu sprechen. Oder er feilscht mit ihm um eine Ware zu einem Preis, und deren Verkäufer sagt: „Nimm sie“ oder „Ich gebe sie dir für einen Dirham“ oder Ähnliches, und der Käufer nimmt sie oder schweigt oder dergleichen. Der Kauf durch Handreichung ist bei Wenigem wie bei Vielem gültig. Abu al-Khattab sagte in „al-Hidāya“ (1/133): Unser Schaykh, gemeint ist Abu Ya'la, sagte: Das gilt nur bei geringfügigen Dingen, nicht bei bedeutenden. Ende. Ich sage: Maßgeblich ist die erste Ansicht.

² Also frei, zurechnungsfähig und urteilsfähig.

³ Das heißt: zum Zeitpunkt des Vertrags, wie der Bevollmächtigte, der Vormund eines Minderjährigen und der Verwalter einer Stiftung. Mit seiner Aussage „übergabefähig“ ist der Verkauf von Vögeln in der Luft, von Fischen im Wasser und Ähnlichem ausgeschlossen.

... sowie dass die Kaufsache beiden durch Besichtigung oder durch eine ausreichende Beschreibung beim Salam-Kauf bekannt ist, und dass der Preis bekannt ist. Deshalb ist der Kauf nicht gültig mit etwas, bei dem sich der Preis erst durch das Ende des Marktgeschehens ergibt⁴.

Verkauft jemand einen ungeteilten Anteil, der ihm und einem anderen gemeinsam gehört, oder seinen Sklaven⁵ zusammen mit dem Sklaven eines anderen ohne dessen Erlaubnis, oder einen Sklaven zusammen mit einem Freien, oder Essig zusammen mit Wein in einem einzigen Geschäft⁶, so ist der Verkauf gültig hinsichtlich seines Anteils, seines Sklaven und des Essigs, im Verhältnis zu dem auf sie entfallenden Preis, und der Käufer hat das Wahlrecht.

Nicht gültig ist ohne Bedarf⁷ ein Verkauf oder Kauf durch jemanden, dem das Freitagsgebet obliegt, nach dessen zweitem Ruf. Alle übrigen Verträge bleiben gültig⁸. Ebenso ist nicht gültig der Verkauf von Saft oder Trauben an jemanden, der daraus Wein macht, von Waffen in einer Fitna und eines muslimischen Sklaven an einen Ungläubigen, wenn er nicht auf ihn hin freigelassen wird⁹.

Verboten und nicht gültig ist es, auf den Verkauf seines Bruders hin zu verkaufen, auf dessen Kauf hin zu kaufen und auf dessen Preisangebot hin ein Preisangebot zu machen.

⁴ Das nennt man „Verkauf zum Marktpreis“, wie ihn manche Leute heute tätigen. Es ist nicht gültig, dass er so verkauft, wie die Leute verkaufen. Abu al-Khattab sagte in „al-Hidāya“ (1/129): Der Verkauf eines Stiftungsguts ist nicht erlaubt, außer dass unsere Gefährten sagten: Ist es verfallen, oder ist es ein Pferd, das lahm geworden ist, so ist sein Verkauf erlaubt, und sein Erlös wird für Ähnliches verwendet.

⁵ Im Akkusativ, angeschlossen an „und ihm gehört ungeteilt“.

⁶ „Safqa“ ist der Verkauf mehrerer Dinge in einem Vertrag.

⁷ Bedarf bedeutet hier Notlage, etwa bei jemandem, der auf Essen, Trinken oder Ähnliches angewiesen ist und es zur Zeit des Rufs zum Verkauf findet und befürchtet, es nicht mehr zu finden, wenn er es bis nach dem Gebet lässt, oder der zur Zeit des Rufs hungrig war.

⁸ Wie Heirat, Pacht, Vergleich, Darlehen, Pfand und Bürgschaft.

⁹ Wird er aber auf ihn hin freigelassen, wie sein Vater und sein Sohn, so ist dessen Kauf gültig, denn er wird allein durch den Kauf freigelassen.

Abschnitt

Die Bedingungen beim Kauf sind zweierlei:

Gültige: wie die Bedingung eines Pfandes, einer Bürgschaft und einer Stundung des Preises, ferner die Bedingung des Verkäufers, eine bekannte Nutzung zu behalten, etwa im Fall des Hausverkaufs dort einen Monat zu wohnen, oder die Bedingung des Käufers, eine Nutzung des

Verkäufers zu erhalten, etwa dass dieser Holz trägt oder zerkleinert. Verbindet er jedoch zwei Bedingungen, so ist der Kauf nichtig¹⁰.

Ungültige, die den Kauf ungültig machen: wie die Bedingung eines weiteren Vertrags, etwa eines Darlehens oder anderer Art, oder was den Kauf in der Schwebe hält, etwa: „Ich habe dir verkauft, wenn du mit so und so viel kommst" oder „wenn Zayd zufrieden ist".

Und ungültige, die den Kauf nicht ungültig machen¹¹: wie die Bedingung, dass kein Verlust entsteht, oder „sobald er abgesetzt wird, sonst gebe ich ihn zurück" und Ähnliches.

Wenn er die Freisprechung von jedem unbekannten Mangel bedingt, so wird er nicht frei.

¹⁰ Auch wenn beide Bedingungen gültig wären, etwa Holztragen und Zerkleinern oder das Nähen und Zuschneiden eines Kleides, gilt dies dann, wenn die Bedingung nicht zum Wesen des Kaufs gehört. Gehört sie aber zu dessen Wesen, wie die Bedingung eines Pfandes oder zweier bestimmter Bürgen für den Preis, so ist der Kauf dann gültig.

¹¹ Hier beginnt die Aufzählung der ungültigen Bedingungen, die den Kauf nicht nichtig machen.

Abschnitt

Das Wahlrecht hat sieben Arten:

Das Sitzungswahlrecht: Die beiden Vertragspartner haben das Wahlrecht, solange sie sich nach allgemeinem Brauch körperlich nicht getrennt haben.

Das Bedingungswahlrecht: Beide oder einer von ihnen bedingen es sich für eine bekannte Frist aus.

Verboten ist es als List¹², und der Kauf ist nicht gültig; das Eigentum geht in beiden Fällen auf den Käufer über, doch es ist verboten.

Nicht gültig ist während ihrer Frist eine Verfügung über die Kaufsache und ihren Gegenwert, außer der uneingeschränkten Freilassung durch den Käufer, und außer seiner Verfügung über die Kaufsache, wenn ihm das Wahlrecht zusteht.

Das Wahlrecht wegen einer Übervorteilung, die über das Übliche hinausgeht, durch Preistreiberei¹³ oder anderes, nicht wegen Eile.

Das Wahlrecht wegen Täuschung durch etwas, das den Preis erhöht, wie das Zubinden des Euters und das Schwärzen des Haares einer Sklavin.

Das Wahlrecht wegen Übervorteilung, Mangel und Täuschung gilt als hinausschiebbar, solange kein Zeichen der Zufriedenheit vorliegt, ...

¹² Das heißt: damit er an dem verdient, was er verliehen hat, denn dadurch gelangt er zu einem Darlehen, das Nutzen einbringt. Die Form ist diese: Er kauft von ihm ein Grundstück oder Haus, etwa für tausend, und legt das Wahlrecht auf eine bekannte Frist fest, etwa einen Monat oder ein Jahr oder zwei, mit der Maßgabe, dass der Kauf wirksam wird, wenn die Frist verstreicht, ohne dass der Verkäufer ihm den Preis bringt. Bringt er ihm aber den Preis am Ende der Frist oder vor deren Ablauf, so tritt der Käufer von der Kaufsache zurück. Währenddessen verfügt der Käufer über das

Gekaufte, indem er es vermietet, bewohnt oder den Ertrag des Grundstücks nutzt, und macht diesen Nutzen zum Gegenwert für das, was er vom Preis gegeben hat. Das nennt man „Kauf mit Erfüllung“, und die meisten Leute verwenden ihn als List für ein Darlehen, das Nutzen einbringt. Kauft aber jemand etwas auf diese Weise und lässt es in der Hand seines Verkäufers, und der Käufer zieht daraus nichts als Gegenleistung für den Preis, so ist das erlaubt, weil er für sich daraus keinen Nutzen zieht; äußerstenfalls tat er es zur Sicherung des Preises.

¹³ Mit Sukun auf dem Jim. Ibn ash-Shajari sagte: Es bedeutet, dass jemand die Ware lobt oder ihren Preis in die Höhe treibt, damit sie verkauft und vermarktet wird, obwohl er sie gar nicht kaufen will, damit ein anderer in sie hineingerät.¹ Und seine Aussage „oder anderes“ meint zum Beispiel den „Mustarsil“, ein Aktivpartizip: den, der den Wert nicht kennt und nicht weiß, wie man um den Preis feilscht.

¹ Siehe „al-Muṭṭali“, S. 235.

... außer bei der Täuschung durch Zubinden des Euters: dann gelten drei Tage¹⁴.

Das Wahlrecht wegen eines Mangels, der den Wert der Kaufsache mindert, wie eine Krankheit, der Verlust eines Gliedes oder dessen Überzähligkeit.

Erfährt der Käufer von dem Mangel, so hat er die Wahl zwischen dem Behalten mit Ausgleichszahlung¹⁵ und der Rückgabe unter Erhalt des Preises.

Ist die Kaufsache untergegangen oder freigelassen worden oder Ähnliches, so steht der Ausgleich fest. Wird sie auch mangelhaft, so hat er darin die Wahl zwischen dem Annehmen eines Ausgleichs und der Rückgabe unter Zahlung eines Ausgleichs, wobei er ihren Preis erhält.

Streiten sie darüber, bei wem der Mangel entstanden ist, so gilt das Wort des Käufers mit seinem Eid¹⁶.

Das Wahlrecht wegen Preisauskunft: Sobald sich zeigt, dass der Preis höher war, oder dass er auf Zahlungsziel gekauft hat, oder von jemandem, dessen Zeugnis für ihn nicht angenommen wird¹⁷,

...

¹⁴ Die Täuschung beim Kauf ist das Verschweigen eines Mangels der Kaufsache vor dem Käufer. Das Zubinden des Euters bedeutet, dass man die Euter eines Schafs, einer Kamelstute oder einer Kuh zubindet und sie tagelang nicht melkt, bis sich die Milch in ihrem Euter sammelt. Melkt der Käufer sie dann, hält er sie für ergiebig. Das sagte der Imam ash-Shafi'i.¹ Und seine Aussage „drei Tage“ meint: von dem Zeitpunkt an, da man es erfuhr. Danach ist er entweder zufrieden oder nicht. Ist er zufrieden, so hat er kein Wahlrecht. Ist er nicht zufrieden: Hat er sie nicht gemolken, so gibt er sie selbst zurück; hat er sie gemolken, so gibt er sie zurück und einen Sa' Datteln dazu.

¹⁵ „Arsh“ mit Fatha auf dem Hamza ist das, was der Käufer vom Verkäufer nimmt, wenn er einen Mangel an der Kaufsache entdeckt. Die Form ist diese: Die Kaufsache wird, frei von Mangel, etwa auf tausend geschätzt, dann mit Mangel auf sechshundert; die verbleibenden vierhundert, die der Käufer vom Verkäufer erhält, heißen „Arsh“.

¹⁶ Er schwört mit Gewissheit, dass er sie gekauft hat und sie diesen Mangel schon hatte, oder dass er bei ihm nicht entstanden ist.

¹ „al-Muṭṭali“, S. 236.

... oder zu mehr als seinem Preis durch eine List, oder er verkaufte einen Teil davon zu dessen Anteil am Preis und stellte das nicht klar, so hat der Käufer das Wahlrecht.

Und das Wahlrecht wegen Uneinigkeit der beiden Vertragspartner: Streiten sie über die Höhe des Preises oder des Lohns, und es gibt keinen Beweis, oder haben beide einen, so schwört der Verkäufer: „Ich habe es nicht um so viel verkauft, sondern um so viel.“ Dann schwört der Käufer: „Ich habe es nicht um so viel gekauft, sondern um so viel.“ Jedem von beiden steht die Auflösung zu, wenn er mit dem Wort des anderen nicht zufrieden ist. Nach dem Untergang der Kaufsache schwören beide, und der Käufer schuldet ihren Wert.

Streiten sie über eine Frist oder eine Bedingung¹⁸ oder Ähnliches, so gilt das Wort dessen, der es leugnet; streiten sie über die Identität der Kaufsache oder ihr Maß, so gilt das Wort des Verkäufers.

Das Wahlrecht besteht fest bei Abweichung in der Beschaffenheit und bei Veränderung dessen, was zuvor gesehen wurde.

¹⁷ Etwa seine Eltern, seine Großeltern, seine Ehefrau und Ähnliche. Ein solcher Verkauf erfolgt auf Grund der Mitteilung des Verkäufers an den Käufer. Besonders verwerflich ist dabei, dass manche Händler etwas für hundert kaufen und es dann einigen ihrer Nachbarn zum Verkauf anbieten, die den Preis zum Beispiel um zwanzig erhöhen. Dann teilen sie den Gewinn in zwei Hälften, und der Besitzer schlägt seinen Anteil zum Preis hinzu. Kommt ein Käufer, so schwört er, er habe es für hundertzwanzig gekauft; dann einigen sich beide auf einen Gewinn, der über den Wert hinausgeht, und er verkauft es. Das ist eine verbotene List, die unter Händlern verbreitet ist.

¹⁸ Etwa wenn der Käufer sagt: „Ich habe es für einen Dinar auf Zahlungsziel gekauft“, und der Verkäufer es bestreitet, oder einer von beiden sagt: „Ich habe es unter der und der Bedingung gekauft“, und der andere es bestreitet.

Abschnitt

Wer etwas Gemessenes oder Ähnliches kauft, ist durch den Vertrag gebunden, doch seine Verfügung darüber ist vor der Besitzergreifung nicht gültig. Die Besitzergreifung dessen, was nach Maß oder Ähnlichem verkauft wurde, geschieht durch dieses Messen oder Ähnliches bei Anwesenheit des Käufers oder seines Vertreters; sein Gefäß gilt dabei wie seine Hand. Bei einem Haufen und bei Beweglichem geschieht sie durch Wegtragen, bei dem, was man in die Hand nimmt, durch Nehmen, bei allem anderen durch Freigabe.

Die Rücknahme²⁰ ist eine Auflösung und für den Reuigen eine Sunna.

²⁰ Das Aufheben und Ungültigmachen des Kaufs.

Die Rücknahme des Kaufs (Iqāla)²⁰ ist eine Auflösung des Vertrags und für den, der den Kauf bereut, Sunna.

Abschnitt

Der Zins (Ribā) ist von zweierlei Art: der Zins des Überschusses (Ribā al-fadl) und der Zins der Frist (Ribā an-nasī'a).

Der Ribā al-fadl ist bei allem Messbaren und Wägbaren verboten, wenn es gegen seine eigene Gattung mit Ungleichheit verkauft wird, und sei es auch ein geringer Unterschied, der sich nicht

abmessen lässt²¹. Gültig ist es bei Gleichheit. Gegen eine andere Gattung²² ist es uneingeschränkt gültig, unter der Bedingung der Übergabe vor der Trennung. Nicht gültig ist es, Gemessenes gegen seine Gattung nach Gewicht zu verkaufen, und ebenso nicht umgekehrt, es sei denn, ihre Gleichheit im Maßstab der Scharia ist bekannt²³.

¹⁹ Das heißt: Hätte der Käufer sein Gefäß geschickt, damit das Gekaufte hineingelegt wird, so wäre das wie seine persönliche Anwesenheit. Die Šubra ist der aufgeschüttete Haufen.

²⁰ Die Aufhebung und Ungültigmachung des Kaufs.

²¹ Das Abmessen dessen, etwa eine Dattel gegen zwei Datteln.

²² Das heißt: Der Verkauf von Gemessenem und Gewogenem gegen seinesgleichen ist unter zwei Bedingungen gültig. Die erste: die Übergabe vor der Trennung aus der Vertragssitzung. Die zweite: die Gleichheit bei der Gattung, etwa Weizen gegen Weizen und Gerste gegen Gerste. Wird die Gattung aber gegen eine andere verkauft, etwa Weizen gegen Gerste oder Hirse gegen Datteln, so ist der Überschuss erlaubt; die Übergabe vor der Trennung ist dabei Bedingung.

²³ Abū l-Khaṭṭāb sagte in „al-Hidāya“^[1]: Maßgeblich für Hohlmaß und Gewicht ist der Brauch im Hidschāz zur Zeit des Propheten ﷺ. Ist die verkaufte Sache etwas, wofür es im Hidschāz keinen Brauch gibt, so kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Die eine: dass der Brauch an ihrem Ort berücksichtigt wird. Die andere: dass sie auf das ihr ähnlichste Ding im Hidschāz zurückgeführt wird. Ende. Ich sage: Die erste ist der Richtigkeit näher, und ihr Ergebnis ist, dass als Hohlmaß gilt, was im Hidschāz Hohlmaß war, und ebenso das Gewogene, auch wenn sich seine Beurteilung später ändert.

[1] (1/138).

Der Ribā an-nasī'a ist verboten bei dem, worin beide (Seiten) in der Ursache des Ribā al-fadl übereinstimmen, etwa Gemessenes gegen Gemessenes oder Gewogenes gegen Gewogenes bei Fristgewährung²⁴ – außer wenn der Preis eine der beiden Geldarten ist; dann ist es gültig. Erlaubt ist der Verkauf von Gemessenem gegen Gewogenes und umgekehrt, und zwar uneingeschränkt, ebenso der Tausch von Gold gegen Silber und umgekehrt²⁵.

Trennen sich zwei Tauschende, so wird der Vertrag ungültig hinsichtlich dessen, was nicht übergeben wurde.

Abschnitt

Verkauft jemand ein Haus, so umfasst der Verkauf seinen Boden, seine Bauten und sein Dach, eine fest angebrachte Tür, eine Leiter²⁶ und ein Regal, die angenagelt sind, und einen vergrabenen Vorratskrug – nicht aber ein Schloss, einen Schlüssel, einen Eimer, eine Rolle und dergleichen. Oder (verkauft er) ein Grundstück, so umfasst der Verkauf seine Pflanzungen und Bauten, nicht aber Saat und Samen, außer es wird zur Bedingung gemacht. Der Verkauf ist auch bei Unkenntnis davon gültig.

²⁴ An-Nasī'a und an-nasā' (mit Faṭḥa auf dem Nūn) bedeuten Aufschub. Seine Aussage „in der Ursache des Ribā“ meint Hohlmaß und Gewicht, auch wenn sich die Gattung unterscheidet. Das Ergebnis ist: Beim Ribā an-nasī'a ist Bedingung, dass (der Gegenwert) sofort fällig ist und in der Sitzung übergeben wird; außer wenn der Preis Gold oder Silber ist, dann wird diese Bedingung nicht gestellt. Bei uns ist verbreitet, dass man den alten Riyal gegen einen neuen

Riyal und den alten Dinar gegen den neuen Dinar verkauft und einen Aufschlag nimmt, obwohl jedes von derselben Gattung und demselben Gewicht ist. Dieser Aufschlag ist eindeutig Ribā, und es ist nicht erlaubt, ihn zu nehmen.

²⁵ Ihre Form: Jemand tauscht zum Beispiel einen Dinar gegen Silber. Dieser Verkauf kommt nur zustande, wenn der gesamte Preis übernommen wird. Wurde nur die Hälfte übernommen und trennten sie sich, so ist der Verkauf hinsichtlich des Übernommenen gültig und hinsichtlich des Restes ungültig.

²⁶ Mit Sīn-Ḍamma. Das Qufl (mit Qāf-Ḍamma und Fā'-Sukūn) ist das Schloss. Die Dschiza (mit Dschīm-Kasra) ist das, was zum Schnitt bereit ist, wie die Luzerne; die Luqaṭa (Nachlese) ist das, was von seinen Stämmen aufgelesen wird, wie Gurke und Schlangengurke; die Ṭal' ist die Hülle der Blütentraube.

Sein Wort „mubaqqā“ (mit Tashdīd auf dem Qāf) und „al-dschadād“ (mit Dschīm-Fathā) bedeutet das Abschneiden der Palmfrüchte, das heißt ihr Abtrennen; die Bedeutung von „bād ṣāhir“ ist „sichtbar“. An-Nawr (mit Nūn-Fathā) ist die Blüte, und die Akmām sind die Hüllen der Frucht.

Was gestutzt oder mehrmals aufgelesen wird, dessen Stämme gehören dem Käufer; eine bereits sichtbare Dschiza und Luqaṭa gehören dem Verkäufer, sofern der Käufer sie nicht zur Bedingung gemacht hat.

Wer Palmen verkauft, deren Blütenscheide aufgesprungen ist, dem gehört die Frucht; sie bleibt bis zur Erntezeit beim Verkäufer, sofern der Käufer es nicht zur Bedingung macht. Ebenso verhält es sich bei einem Baum, an dem Frucht sichtbar ist oder dessen Blüte sichtbar wurde wie bei der Aprikose, oder die aus ihren Hüllen herausgekommen ist wie Rose und Baumwolle. Was davor liegt, sowie das Laub, gehört uneingeschränkt dem Käufer.

Der Verkauf von Früchten vor Erkennbarkeit ihrer Reife ist nicht gültig, und ebenso nicht der Verkauf von Saat vor Erhärtung ihres Korns an jemanden, dem weder Stamm noch Grundstück gehört²⁷ – außer unter der Bedingung der Abtrennung, wenn er daraus Nutzen zieht und es kein ungeteilter Anteil ist; ebenso bei Grünzeug und frischem Futter²⁸, und nicht bei Gurken und dergleichen, außer Pflückung um Pflückung oder zusammen mit ihrem Stamm. Lässt er das stehen, dessen Abtrennung zur Bedingung gemacht wurde, so wird der Verkauf bei einer nicht geringen Zunahme ungültig – außer bei Holz [dort nicht] –, und beide sind an ihr gemeinsam beteiligt^[1].

²⁷ Seine Erläuterung: Hat jemand ein Grundstück gemietet oder einen Feldbestellungsvertrag (Muzāra'a) über ein Grundstück oder einen Bewässerungsvertrag (Musāqāt) über Bäume geschlossen und will dann die Saat vor Erhärtung ihres Korns oder die Frucht vor Erkennbarkeit ihrer Reife verkaufen, so ist der Käufer entweder – bezogen auf die Saat – der Eigentümer des Grundstücks, bzw. – bezogen auf die Frucht – der Eigentümer der Stämme, das heißt der Bäume, oder er ist es nicht. Ist Ersteres der Fall, so ist der Verkauf gültig, gleichgültig ob der Verkäufer die sofortige Abtrennung zur Bedingung gemacht hat oder nicht. Ist der Käufer ein anderer, so ist der Verkauf gültig, wenn er die sofortige Abtrennung zur Bedingung macht und die Sache bei der Abtrennung nutzbar ist wie unreife Trauben und grünes Gerstenfutter (Qaṣīl)^[1] und kein ungeteilter Anteil ist. Ist sie ein ungeteilter Anteil, oder wurde die sofortige Abtrennung nicht zur Bedingung gemacht, oder wurde sie zur Bedingung gemacht, die Sache ist aber nicht nutzbar, wie die Walnussfrucht vor ihrer Reife, so ist der Verkauf nicht gültig. Allerdings: Wenn die Walnussfrucht geeignet wäre, Eingemachtes (Konfitüre) zu werden, und er sie dafür kauft, ist er gültig; denn das Ziel ist der Nutzen, auf welche Weise auch immer.

^[1] Das ist die Gerste, die grün zum Futter für das Vieh geschnitten wird. Qaṣīl wurde sie genannt, weil sie abgetrennt wird (yufsal), während sie frisch ist. „Al-Miṣbāḥ al-munīr“ (2/506).

Ernte, Nachlese und Dattelpflücke^[2] obliegen dem Käufer, das Bewässern dem Verkäufer, auch wenn der Stamm überhaupt Schaden nimmt.

Was bis auf eine Kleinigkeit durch ein Unheil vom Himmel zugrunde geht, geht zu Lasten des Verkäufers, sofern es nicht samt dem Stamm verkauft wurde oder die Ernte nicht über die Gewohnheit hinaus hinausgezögert wurde.

Die Reife eines Teils der Frucht eines Baumes ist die Reife für alle seine Arten, die im Obstgarten stehen. Die Reife der Dattelfrucht besteht darin, dass sie rot oder gelb wird; die der Traube darin, dass sie süßes Wasser bekommt; und bei den übrigen Früchten darin, dass ihre Reife sichtbar wird²⁹, sie ausgereift und genießbar zum Essen sind. Der Verkauf eines Reittiers umfasst sein Zaumzeug, seinen Führstrick³⁰ und seine Hufeisen, und der Verkauf eines Sklaven seine Kleidung, sofern sie nicht zur Zierde dient.

²⁸ Jede Pflanze, die aus der Erde grün hervorgeht, heißt Baql (Kraut). Ar-Ruṭba ist die Luzerne und wird auch al-Qaḍb genannt. Al-Ḥaṣād (mit Ḥā'-Fatḥa und -Kasra) ist das Abschneiden der Saat; Luqāṭ as-sunbul (mit Lām-Ḍamma) ist die Ährennachlese; al-Dschudhādh (mit Dschīm-Ḍamma und -Kasra) und al-Dschadd bedeuten Abschneiden und Abtrennen.

²⁹ Mit Tashdīd auf dem Wāw, das heißt: sichtbar werden.

³⁰ Al-'Idhār ist der Zaum. Dies sagte er in seinem „Scharḥ“ und im „Scharḥ al-Muntahā“^[3]. Al-Miqwad (mit Kasra auf dem Mīm) ist der Führstrick.

^[1] Das, was zwischen den Klammern steht, stammt aus (b) und (t), aus der Fassung des Scharḥ und aus „Kāfī al-mubtadī“ des Verfassers.

^[2] In (t): „dschidhādh“; das Richtige ist, was in (a) und (b) steht; beide sind zulässig. Siehe: „al-Muṭlī“, S. 243.

^[3] „Kaschf al-mukhaddarāt“ (1/242) und „Scharḥ Muntahā al-irādāt“ von al-Buhūtī (2/213).

Abschnitt

Der Salam³¹ ist unter sieben Bedingungen gültig:

Dass er sich auf etwas bezieht, dessen Eigenschaften sich festlegen lassen, wie Hohlmaß-Ware und dergleichen; dass Gattung und Art genannt werden sowie jede Eigenschaft, in der sich der Preis gewöhnlich unterscheidet, ferner Neuheit und Alter, und dass seine Menge genannt wird. Er ist nicht gültig bei Gemessenem nach Gewicht und umgekehrt. Weiter: dass eine bekannte Frist genannt wird, etwa ein Monat; dass die Ware meistens an ihrem Ort vorhanden ist³² – ist das unmöglich, oder (nur) ein Teil davon, so übt er Geduld oder nimmt sein Kapital zurück –; dass der Preis vor der Trennung übergeben wird; und dass er als Verbindlichkeit (Dhimma) abgeschlossen wird. Daher ist er nicht gültig bei einem bestimmten Gegenstand und nicht bei der Frucht eines bestimmten Baumes.

Die Erfüllung am Ort des Vertragsschlusses ist verpflichtend, wenn sie nicht anderswo vereinbart wurde.

Der Verkauf dessen, worauf der Salam abgeschlossen wurde, vor seiner Übernahme ist nicht gültig, ebenso nicht die Schuldübertragung damit oder darauf, noch die Annahme eines Pfandes

oder einer Bürgschaft dafür, noch das Nehmen von etwas anderem anstelle davon.

³¹ As-Salam und as-Salaf haben dieselbe Bedeutung.

³² Mit Kasra auf dem Hā', das heißt: die Zeit der Fälligkeit des Salam. Daher ist der Salam bei Trauben und Aprikosen zum Beispiel nicht gültig unter der Bedingung, dass die Lieferung im Kānūn oder im Ādhār erfolgt. Imam Abū l-Khaṭṭāb sagte in „al-Hidāya“^[1]: Schließt er den Salam über etwas ab, dessen Ausbleiben nicht zu befürchten ist – er meint Dinge wie Rosinen und Hanfschalen –, und es bleibt am Ort des Käufers dennoch aus, so hat der Käufer die Wahl: entweder er wartet, bis es vorhanden ist, oder er löst den Vertrag auf und erhält den Preis zurück, wenn dieser noch vorhanden ist, oder dessen Gleiches, wenn er zu den Dingen gehört, die ein Gleiches haben, oder seinen Wert, wenn er weder Hohlmaß- noch Gewichtsware ist – dies in einer der beiden Möglichkeiten. Die andere Möglichkeit: Der Vertrag löst sich durch das Ausbleiben selbst auf. Ende. Die erste ist das, was im „Muntahā“ und anderswo steht.

^[1] (1/147).

Abschnitt

Alles, dessen Verkauf gültig ist, dessen Darlehen³³ ist gültig – außer bei Menschen.

Zurückzugeben ist Gleichartiges wie Fulūs (Kupfermünzen), Hohlmaß- und Gewichtsware. Ist es nicht mehr vorhanden, so gilt sein Wert am Tag seines Verschwindens, bei anderem der Wert am Tag der Übernahme.

Verboten ist jede Bedingung, die einen Nutzen nach sich zieht³⁴. Zahlt er es aber in besserer Qualität zurück oder schenkt ihm nach der Rückzahlung ohne Bedingung ein Geschenk, so ist das unbedenklich.

Abschnitt

Alles, was verkauft werden darf, darf verpfändet werden, ebenso Früchte und Saat, deren Reife nicht sichtbar geworden ist, sowie ein Sklave ohne sein Kind und dergleichen³⁵.

Für den Verpfänder wird es durch Übergabe verbindlich³⁶.

Das Verfügen eines jeden von beiden darüber ohne Erlaubnis des anderen ist ungültig, außer der Freilassung durch den Verpfänder; dann wird sein Wert von ihm als Pfand genommen³⁷.

³³ Al-Qard, mit Fatha oder Kasra auf dem Qāf, ist eine sprachliche Variante.

³⁴ Zum Beispiel, dass er ihm ein Darlehen gibt unter der Bedingung, dass er in seinem Haus wohnt, oder dass er ihm Besseres zurückgibt als das Genommene – wie es diejenigen tun, die den Ribā durch Tricks umgehen und sagen: „Ein Haus ohne Miete und Dirhams ohne Nutzen.“

³⁵ Es ist daher nicht gültig, dass jemand seinen Sohn, seinen Bruder oder seinen Vater zum Pfand macht; und was die Beduinen tun, nämlich ihre Kinder oder Brüder zu verpfänden, ist ungültig.

³⁶ Das heißt: Sobald der Pfandnehmer es übernommen hat, wird das Pfand bindend.

³⁷ Wenn das Pfand ein Sklave war und der Verpfänder ihn freiließ, wo er sich befindet (beim Pfandnehmer), so ist die Freilassung gültig, und sein Wert wird als Pfand an seiner Stelle genommen.

Es ist ein Anvertrautes in der Hand des Pfandnehmers.

Hat jemand bei zwei Personen etwas verpfändet und dem einen von beiden seine Forderung beglichen, oder haben zwei Personen ihm etwas verpfändet und er hat von einem von beiden seine Forderung erhalten, so wird das Pfand in dessen Anteil frei.

Wird die Schuld fällig und der Schuldner weigert sich, sie zu begleichen, dann gilt Folgendes. Hat er dem Pfandnehmer den Verkauf erlaubt, so verkauft dieser das Pfand. Andernfalls wird der Schuldner zur Begleichung oder zum Verkauf des Pfandes gezwungen. Weigert er sich, wird er inhaftiert oder mit einer Ermessensstrafe belegt. Beharrt er weiter auf seiner Weigerung, so verkauft der Richter das Pfand und begleicht seine Schuld³⁸. Ein Abwesender wird dabei wie jemand behandelt, der sich verweigert.

Hat er zur Bedingung gemacht, dass das Pfand nicht verkauft werden darf, wenn die Schuld fällig wird, oder dass er ihm sein Recht zu einer bestimmten Zeit bringt, sonst gehöre das Pfand dem Gläubiger [für die Schuld]¹, so ist die Bedingung nicht gültig³⁹.

Der Pfandnehmer darf das Reittier besteigen und das Milchtier melken, im Umfang seiner Unterhaltsaufwendungen und ohne Erlaubnis. Hat er ohne Erlaubnis für das Pfand aufgewendet, obwohl es möglich war, den Pfandgeber zu fragen⁴⁰, so kann er keinen Ersatz fordern. War es nicht möglich, so fordert er den geringeren Betrag: entweder das, was er aufgewendet hat, oder einen Unterhalt in gleicher Höhe, sofern er die Rückforderung beabsichtigte.

³⁸ Das heißt: Wenn er die Schuld nicht begleicht, bestraft ihn der Richter mit einer Ermessensstrafe, nämlich indem er ihn festhält. Weigert er sich nach der Haft weiter zu zahlen, verkauft der Richter das Pfand und begleicht die Schuld aus dessen Erlös. Der Abwesende hat im Urteil denselben Status wie derjenige, der sich verweigert.

³⁹ Der Vertrag ist in beiden Fällen gültig, und der Richter zwingt ihn zur Begleichung, wie zuvor dargelegt.

⁴⁰ Das heißt: die Möglichkeit, eine Erlaubnis einzuholen. Seine Wendung „wa-illā“ („andernfalls“) bedeutet: wenn er nicht in der Lage war, wegen der Abwesenheit des Pfandgebers um Erlaubnis zu bitten. Seine Wendung „wa-in nawāhu“ („wenn er es beabsichtigte“) bedeutet: wenn er die Rückforderung beabsichtigte, auch wenn er keinen Richter um Erlaubnis bat, obwohl er dazu in der Lage war, und auch wenn er es nicht bezeugen ließ. So hat er es in seinem Kommentar gesagt², und ihm wird bei seinem Eid geglaubt. Seine Wendung „wa-mu‘ār“ („und ein Geliehenes“): Das Mīm darin und in dem, was darauf folgt, trägt eine Damma; es ist ein Partizip Passiv.

¹ Das in Klammern Stehende stammt aus (ب) und (ط) sowie aus „Kāfi al-Mubtadi“.

² „Kashf al-Mukhaddarāt“ (1/252).

Ein Geliehenes, ein Vermietetes und ein Hinterlegtes verhalten sich wie ein Pfand.

Verfällt das Pfand und baut er es wieder auf, so erhält er nur sein Baumaterial zurück⁴¹.

Abschnitt

Gültig ist die Bürgschaft eines Verfügungsberechtigten für das, was einen anderen bereits trifft oder künftig treffen wird – nicht aber für Anvertrautes, wohl aber für die Veruntreuung daran – und nicht für die Kopfsteuer⁴². Bedingung ist allein die Zustimmung des Bürgen. Der Gläubiger hat das Recht, von beiden einzufordern, von wem er will.

Gültig ist die Personalbürgschaft für die Person dessen, der eine finanzielle Schuld zu erfüllen hat, sowie für jeden Gegenstand, für den die Bürgschaft gültig ist⁴³.

Bedingung ist allein die Zustimmung des Personalbürgen. Stirbt der Verbürgte oder geht der Gegenstand durch eine Fügung Gottes, des Erhabenen⁴⁴, zugrunde, bevor Freistellung verlangt wurde, so ist der Bürge frei.

Die Schuldübertragung ist zulässig auf eine feststehende Schuld⁴⁵, wenn beide Schulden in Art, Frist, Beschaffenheit und Höhe übereinstimmen. Sie ist gültig, wenn fünf auf fünf von zehn übertragen werden, und umgekehrt.

⁴¹ Was das Material betrifft, so ist es Eigentum des Pfandnehmers. Was aber kein Material ist, wie der Preis des Wassers, Kalkmörtel, Lehm, Steine, Lehmziegel und der Lohn der Bauarbeiter, dafür erhält er den Preis nur, wenn der Bau mit Erlaubnis des Pfandgebers geschah.

⁴² Das heißt: Die Bürgschaft ist nicht gültig bei Anvertrautem wie einer Hinterlegung, einer Teilhaberschaft und einer Mudāraba. Auch die Bürgschaft für Veruntreuung bei Anvertrautem ist nicht gültig, denn für diese Dinge wird bei Verlust nicht gehaftet.

⁴³ Wie Geraubtes und Geliehenes.

⁴⁴ Ebenso, wenn der Bürge den Verbürgten dem Begünstigten am Ort des Vertrags übergeben hat.

⁴⁵ Das heißt: in der Schuld feststehend – damit ist die Brautgabe vor dem Vollzug der Ehe ausgenommen. Die Schuldübertragung ist nur bei gleicher Art gültig; daher ist es nicht gültig, Dinare auf Dirham zu übertragen.

Erforderlich ist die Zustimmung des Schuldübertragenden und des Gläubigers, auf den übertragen wird, wenn die Übertragung auf einen nicht Zahlungsfähigen erfolgt⁴⁶.

Abschnitt

Der Vergleich⁴⁷ in Vermögensangelegenheiten ist von zwei Arten:

Die eine beruht auf Anerkennung, und sie ist zweifach. Erstens: der Vergleich über die Art des Rechts selbst, zum Beispiel dass er ihm eine Schuld oder eine Sache anerkennt⁴⁸, dann einen Teil nachlässt oder ihm schenkt und den Rest nimmt. Das ist gültig von jedem, dessen Schenkung gültig ist, auch ohne das Wort „Vergleich“ und ohne Bedingung⁴⁹. Zweitens: der Vergleich auf etwas anderes als die Art des Rechts. Besteht er in Geldwerten gegen Geldwerte, so ist es ein Geldwechsel; besteht er in Ware anstelle von Bargeld, oder umgekehrt, so ist es ein Kauf.

Die zweite Art: der Vergleich auf Ableugnung hin, indem jemand gegen einen anderen Anspruch erhebt und dieser leugnet oder schweigt, und er dann mit ihm einen Vergleich schließt. Dann ist er gültig und gilt für ihn als Erlass seines Rechts und für den Kläger als Kauf.

Wer weiß, dass er selbst lügt, für den ist der Vergleich in seinem Recht nichtig.

⁴⁶ „Al-mālī“ wird mit und ohne Hamza gesprochen. Gemeint ist der Wohlhabende, der nicht zögert zu zahlen. So hat er es in „al-Kāfī“ gesagt¹.

⁴⁷ Der Vergleich ist ein Vertrag, durch den man zwischen Streitenden zur Aussöhnung gelangt. Er kommt meist nur dadurch zustande, dass eine Seite von ihrem Rang auf einen niedrigeren herabsteigt, nach Art der Nachsicht, um einen Teil des Ziels zu erreichen.

⁴⁸ Die Sache (‘ayn) ist zum Beispiel ein Reittier oder ein Haus. Seine Wendung „fa-yaḍa“ bedeutet: dann lässt er nach und überlässt ihm etwas von der Schuld oder der Sache. Gültig ist die Schenkung des Geschäftsfähigen, der Eigentümer ist.

⁴⁹ Das heißt: Der Vergleich ist nicht gültig, wenn er an eine Bedingung geknüpft ist, etwa wenn er sagt: „Ich erlasse dir von den hundert zehn, wenn du mir jene bestimmte Sache verkaufst oder mir so und so viel gibst.“

¹ „Al-Kāfi“ von Ibn Qudāma (2/221).

Abschnitt

Ragt in seinen Boden, seine Mauer oder seinen Luftraum ein Ast vom Baum eines anderen oder dessen Obergemach⁵⁰ hinein, so ist es Pflicht, dies zu beseitigen. Der Besitzer haftet für das, was dadurch nach einer Aufforderung⁵¹ zugrunde geht. Weigert er sich, so wird er nicht gezwungen, den Ast zu biegen. Ist das nicht möglich, so darf er ihn ohne richterlichen Spruch abschneiden.

⁵⁰ Das Obergemach (al-ghurfa): al-‘ulliya, mit Damma auf dem ‘Ain und verdoppeltem Lām mit Kasra.

⁵¹ Das heißt: Er haftet für alles, was der Ast verdorben hat. Schadet etwa der Ast eines Walnussbaums dem Olivenbaum, so fordert der Besitzer des Olivenbaums den Besitzer des Walnussbaums auf, den Schaden zu beseitigen und ihm zu ersetzen, was er an Oliven wegen des Astes eingebüßt hat. Weigert sich der Besitzer des Walnussbaums, den Ast zu beseitigen, so biegt ihn der Besitzer des Olivenbaums zur Seite. Ist das nicht möglich, so darf er ihn ohne richterlichen Spruch abschneiden.

⁵² Der Imam ist ursprünglich der Sultan. Heute wird die Bezeichnung in solchen Angelegenheiten auf den Vorsteher der Stadtverwaltung angewandt. Die Stadtverwaltung hieß früher „al-ḥisba“ (mit Kasra auf dem Ḥā’ und Sukūn auf dem Sīn), und ihr Vorsteher wird Muḥtasib genannt. Das Öffnen von Türen in einer Durchgangsgasse, das Herausragen eines Vorbaus (g’ anāḥ), das ist der Erker (rawshan), eines Überbaus (sābāt), das ist die Überdachung über der Straße, und eines Wasserspeiers, der auf die Straße ausgießt, ist nur unter zwei Bedingungen erlaubt: Die erste ist, dass der Allgemeinheit kein Schaden entsteht; die zweite ist die Erlaubnis der Stadtverwaltung. Ebenso ist es nicht erlaubt, Müll auf der Durchgangsstraße abzulegen, gleich ob daraus Schaden entsteht oder nicht und ob der Vorsteher der Stadtverwaltung es erlaubt oder nicht erlaubt. So haben es unsere Gefährten gesagt. Das Tun all dieser genannten Dinge in einer gemeinschaftlichen Gasse, das heißt einer nicht durchgängigen, ohne Erlaubnis der Bewohner des Viertels ist verboten. Es ist verboten, Wasserspeier anzubringen, die Passanten schaden; der Richter muss sie beseitigen, und ihre Beseitigung ist kein Unrecht, sondern Gerechtigkeit. Ebenso ist es, wenn jemand dies im Eigentum seines Nachbarn ohne dessen Erlaubnis tut. Baut er ein Obergemach über dem Dach seines Nachbarn ohne dessen Erlaubnis, so ist es Raub, und das Gebet darin ist nicht gültig. Vergreift er sich an der Moschee und baut ein Obergemach auf ihrem Dach oder auf einem Teil ihres Daches, der geraubt war, so ist auch jede Übertretung daran verboten. Diejenigen, die sich Moscheen durch Tricks aneignen, begehen Verbotenes, und ihr Gebet in dem, was sie sich angeeignet haben, ist nicht gültig. Die meisten Leute unseres Landes sind darin verstrickt. Der Richterspruch macht Verbotenes nicht erlaubt und Erlaubtes nicht verboten.

Es ist erlaubt, in einer Durchgangsgasse eine Tür zum Durchgang zu öffnen. Nicht erlaubt ist es, einen Vorbau, einen Überbau oder einen Wasserspeier herausragen zu lassen, außer mit Erlaubnis des Imams⁵² und wenn kein Schaden zu befürchten ist. Dies im Eigentum des Nachbarn oder in einer gemeinschaftlichen Gasse ohne Erlaubnis eines Berechtigten zu tun, ist

verboten. Ebenso verhält es sich mit dem Auflegen von Balken, es sei denn, eine Überdachung ist nur damit möglich und es entsteht kein Schaden; dann wird der andere dazu gezwungen.

Eine Moschee verhält sich wie ein Haus.

Fordert ein Teilhaber an einer Mauer oder an einem eingestürzten Dach⁵³ seinen Partner auf, mit ihm zu bauen, so wird dieser dazu gezwungen, ebenso wie beim Abriss aus Furcht vor dem Einsturz. Baut er es in der Absicht der Rückforderung, so kann er zurückfordern.

Ebenso verhält es sich mit einem Bach und Ähnlichem⁵⁴.

Abschnitt

Wessen Vermögen nicht ausreicht für das, was er sofort schuldet, bei dem ist die Entmündigung auf Verlangen einiger seiner Gläubiger Pflicht.

Es ist Sunna, sie öffentlich bekanntzumachen. Seine Verfügung über sein Vermögen nach der Entmündigung ist nicht wirksam, ebenso wenig sein Anerkenntnis darüber. Es haftet vielmehr seine Schuld, und es wird nach der Aufhebung der Entmündigung eingefordert.

⁵³ Gleich ob das Dach gemeinsam zwischen beiden ist oder ob es zwischen dem Untergeschoss des einen und dem Obergeschoss des anderen liegt.

⁵⁴ Ebenso der Brunnen, das Wasserschöpftrad und der gemeinsame Kanal zwischen zweien oder mehreren: Der Teilhaber wird zum Bauen gezwungen, wenn er sich weigert. Wer ein Obergeschoss und ein drittes Stockwerk besitzt, beteiligt sich nicht am Bau dessen, was unter ihm eingestürzt ist, sei es vom Untergeschoss oder vom mittleren Geschoss. Dessen Eigentümer wird zum Bau gezwungen, damit der Besitzer des Obergeschosses es nutzen kann.

Wer jemandem, der von der Entmündigung nichts wusste, die Sache eines Vermögens übergeben hat, nimmt sie zurück, wenn sie noch unverändert ist, ihr Gegenwert noch vollständig bestehen bleibt und kein Recht eines anderen an ihr haftet. Der Richter verkauft sein Vermögen und verteilt es unter seinen Gläubigern.

Wer nicht imstande ist, irgendetwas von seiner Schuld zu begleichen, oder wessen Schuld befristet ist, den zu mahnen und einzusperren ist verboten, ebenso, ihm nicht von der Seite zu weichen.

Eine befristete Schuld wird weder durch Zahlungsunfähigkeit⁵⁵ noch durch den Tod fällig, wenn die Erben sie durch ein sicheres Pfand⁵⁶ oder einen zahlungsfähigen Bürgen absichern. Tritt nach der Verteilung noch ein Gläubiger hervor, so greift er mit seinem Anteil auf die Gläubiger zurück.

Abschnitt

Entmündigt wird der Minderjährige, der Geisteskranke und der Schwachsinnige⁵⁷ zu ihrem eigenen Schutz.

Wer ihnen sein Vermögen durch einen Vertrag oder ohne Vertrag übergeben hat, kann das Übriggebliebene zurückfordern, nicht aber das Verlorengegangene. Sie haften für Vergehen⁵⁸ und

für die Vernichtung dessen, was ihnen nicht übergeben wurde.

Wer als Vernünftiger die Reife erlangt, oder wer als Geisteskranker die Reife erlangt und dann zu Verstand und Einsicht kommt, bei dem endet die Entmündigung ohne richterlichen Spruch, und ihm wird sein Vermögen herausgegeben – auf keinen Fall früher⁵⁹.

⁵⁵ Das heißt: Ist die Schuld befristet, so wird die Schuld dessen, der zahlungsunfähig wird, nicht sofort fällig. Der Zahlungsunfähige ist hier derjenige, dessen Schulden größer sind als sein Vermögen und dessen Ausgaben seine Einnahmen übersteigen. Das hat er in „al-Muṭṭalī ‘alā abwāb al-Muqni“ gesagt¹.

⁵⁶ Ein sicheres Pfand ist eines, aus dem die Begleichung möglich ist; ein zahlungsfähiger Bürge ist einer, der zur Zahlung in der Lage ist.

⁵⁷ Der Schwachsinnige ist das Gegenteil des Vernünftigen; seine Erklärung folgt später.

⁵⁸ An Person und Vermögen.

⁵⁹ Auch wenn er ein hochbetagter Greis geworden ist.

¹ S. 254.

Sein Vermögen wird ihm nicht ausgehändigt, bis er geprüft wurde⁶⁰, und zwar in dem, was zu ihm passt, und bis ihm Besonnenheit (Rushd) anzumerken ist. Der Zeitpunkt dafür liegt vor der Volljährigkeit. Besonnenheit bedeutet hier, das Vermögen richtig zu verwalten: Er verkauft und kauft, ohne in der Regel übervorteilt zu werden, und gibt sein Vermögen nicht für Verbotenes oder Nutzloses aus⁶¹.

Ihr Vormund (Walī) ist während der Entmündigung der Vater, dann dessen Testamentsvollstrecker, dann der Richter. Er handelt für sie nur zu ihrem größten Vorteil. Seine Aussage wird nach Aufhebung der Entmündigung angenommen, wenn es um Nutzen, Notwendigkeit und Verlust geht, nicht aber bei der Aushändigung des Vermögens nach eingetretener Besonnenheit⁶², außer bei einem, der unentgeltlich handelt.

Die Schuld eines (zum Handel) ermächtigten (Sklaven)⁶³ haftet an der Verpflichtung seines Herrn. Die Schuld eines anderen, die Sühneleistung für ein Vergehen eines Sklaven und der Wert der von ihm zerstörten Güter haften an seiner Person.

Kapitel

Die Bevollmächtigung ist gültig durch jedes Wort, das auf eine Erlaubnis hinweist, und ihre Annahme durch jedes Wort oder jede Handlung, die darauf hinweist.

⁶⁰ Mit Damma auf dem Ya. Die Quintessenz: Der Landwirt wird geprüft anhand seiner Kenntnis der Angelegenheiten seines Landes, seines Anbaus und dessen, was ihm nützt und schadet; der Handwerker anhand seiner Kenntnis seines Handwerks; und der Kaufmann anhand dessen, was der Verfasser erwähnt hat.

⁶¹ Wer sein Vermögen für Verbotenes ausgibt, gilt danach als Törichter und wird entmündigt, damit sein Vermögen erhalten bleibt. Seine Worte „ihr Vormund“ bedeuten: der Vormund derer, die zuvor erwähnt wurden.

⁶² Das heißt: Die Aussage des Vormunds wird dann nicht angenommen, wenn der Vormund seine Vormundschaft unentgeltlich, ohne Entlohnung, ausübt.

⁶³ Mit dem Ermächtigten ist hier der Sklave gemeint, dem sein Herr erlaubt hat, Schulden zu machen. Hat er mit dessen Erlaubnis Schulden gemacht, liegt die Schuld bei seinem Herrn; andernfalls haftet sie an seiner Person, und sein Herr löst ihn aus.

Und es ist Bedingung, dass beide⁶⁴ verfügungsberechtigt sind. Wer in einer Sache verfügbefugt ist, darf in ihr selbst handeln und auch einen Bevollmächtigten einsetzen.

Sie ist gültig bei jedem Recht eines Menschen – nicht aber beim Zihar, beim Li'an und bei den Schwüren – und bei jedem Recht Gottes, bei dem Stellvertretung zulässig ist⁶⁵.

Sie, die Gesellschaft, die Mudaraba, die Musaqah, die Muzara'a, die Hinterlegung und die Dscha'ala sind zulässige Verträge, die jeder von beiden auflösen kann.

Ohne Erlaubnis ist der Verkauf eines Bevollmächtigten an sich selbst nicht gültig⁶⁶, ebenso wenig sein Kauf von sich selbst für seinen Vollmachtgeber. Sein Kind, sein Vater und sein Mukatab sind darin wie er selbst.

Verkauft er unter dem angemessenen Preis oder kauft er für mehr, ist es gültig, und er haftet für das Mehr bzw. das Fehlende. Der Bevollmächtigte für einen Verkauf übergibt die Ware, nimmt aber den Preis nicht entgegen⁶⁷, außer bei einem Anhaltspunkt dafür. Der Bevollmächtigte für einen Kauf übergibt den Preis. Der Bevollmächtigte für Streitfälle nimmt kein Geld entgegen, und der Bevollmächtigte für den Empfang führt keinen Streit.

Der Bevollmächtigte ist ein Treuhänder: Er haftet nur bei Übertretung oder Nachlässigkeit⁶⁸. Seine Aussage wird angenommen, wenn er beides verneint⁶⁹, und beim Verlust unter Eid, ebenso bei der Behauptung eines unentgeltlich Handelnden, er habe die Sache oder ihren Preis dem Vollmachtgeber zurückgegeben – nicht aber (wird die Aussage) seiner Erben (angenommen), außer mit einem Beweis.

⁶⁴ Das heißt: der Bevollmächtigte und der Vollmachtgeber. „Verfügungsberechtigt“ schließt den Törichten aus.

⁶⁵ Wie Almosen, Gelübde, Zakat, Sühne, Hadsch und Umra.

⁶⁶ Gemeint ist, dass er das, was er zum Verkauf übernommen hat, von sich selbst für sich kauft. Ebenso ist es nicht gültig, wenn er zum Kauf einer Sache bevollmächtigt wurde und sie von sich selbst für seinen Vollmachtgeber kauft, aus Furcht vor dem Verdacht (der Eigennützigkeit). Seine Worte „sein Kind“ stehen im Nominativ, das heißt: das Kind des Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte darf also beim Verkauf nicht an sein Kind oder seinen Vater verkaufen.

⁶⁷ Wenn ein Mensch ihn bevollmächtigt, dem Käufer etwas zu übergeben, so schließt seine Vollmacht den Empfang des Preises nicht ein, es sei denn, ein Anhaltspunkt weist auf den Empfang hin, etwa dass es dabei seine Gewohnheit ist.

⁶⁸ At-Tafrīt ist das Verbalnomen von farraṭa, das heißt: Er hat bei der Sache nachlässig gehandelt und sie vernachlässigt, bis sie verloren ging.

⁶⁹ Das heißt: Übertretung und Nachlässigkeit.

Kapitel

Die Gesellschaft hat fünf Arten:

Die Schirkat 'Inān⁷⁰: Dabei bringen zwei oder mehr verfügbungsberechtigte Personen jeweils einen bekannten Barbetrag aus ihrem Vermögen ein, damit alle damit arbeiten, mit der Maßgabe, dass jeder einen bekannten, ungeteilten Anteil am Gewinn hat.

Die zweite: die Mudaraba. Sie besteht darin, dass man einem, der damit Handel treibt, ein bestimmtes, bekanntes Vermögen übergibt, gegen einen [bekannten]^[1] ungeteilten Anteil an dessen Gewinn⁷¹.

Betreibt er für einen anderen Mudaraba und schadet er (dadurch dem ersten)⁷², ist es ihm dem Ersten gegenüber verboten, und er gibt seinen Anteil an die Gesellschaft zurück.

⁷⁰ Ash-Sharika mit Fatha auf dem Schin und Kasra auf dem Ra mit Sukun, auch mit Kasra auf dem Schin bei Sukun des Ra. Al-'Inān mit Kasra auf dem 'Ain; sprachlich ist das der Riemen, an dem man den Zügel hält. Seine Worte „yuhḍar“ mit Damma auf dem Ya. Seine Worte „von der Zahl“ meinen: zwei oder mehr, von denen jeder weder töricht noch minderjährig ist. Bargeld ist Gold und Silber, und gleich ihnen Rosinen, Dattelsirup, Stoff und das heute gebräuchliche Papier(geld).

⁷¹ Etwa die Hälfte, ein Zehntel oder anderes.

⁷² Das heißt: Er hat sich vergangen. Dann gilt für ihn das Urteil über den Usurpator: Sein Gewinnanteil tritt an die Stelle dessen, was er (dem Ersten) geschadet hat, und wird dem Kapital hinzugefügt.

^[1] Das in Klammern Stehende stammt aus (ب) und (ط), aus der Handschrift des Kommentars und aus „Kāfi al-Mubtadī“.

Geht das Kapital oder ein Teil davon nach dem Handeln verloren oder entsteht Verlust, wird es⁷³ aus dem Gewinn vor der Teilung ausgeglichen.

Die dritte: die Schirkat al-Wudschūh. Sie besteht darin, dass beide am Gewinn dessen teilhaben, was sie auf ihre Verbindlichkeit hin aufgrund ihres Ansehens⁷⁴ kaufen; jeder ist Vertreter des anderen und sein Bürge für den Preis.

Die vierte: die Schirkat al-Abdān. Sie besteht darin, dass beide an dem teilhaben, was sie mit ihren Körpern an Erlaubtem erwerben, etwa durch Jagd und Ähnliches⁷⁵, oder dass beide eine Arbeit auf ihre Verbindlichkeit hin übernehmen, wie etwa Schneiderei.

Was einer von beiden annimmt, ist für beide verbindlich zu leisten und wird von beiden verlangt. Lässt einer von ihnen die Arbeit aus einem Entschuldigungsgrund oder ohne einen solchen, so gehört der Verdienst beiden. Wer entschuldigt⁷⁶ ist oder die Arbeit nicht kennt, ist verpflichtet, auf Verlangen seines Partners einen Vertreter an seine Stelle zu setzen.

Die fünfte: die Schirkat al-Mufāwāḍa. Dabei überträgt jeder dem anderen jede finanzielle Verfügung⁷⁷, und sie sind beteiligt an allem, was ihnen zusteht und was sie belastet. Sie ist gültig, wenn sie keinen seltenen Erwerb einbringen⁷⁸.

Alle sind zulässig, und bei ihnen gibt es keine Haftung außer bei Übertretung oder Nachlässigkeit.

⁷³ Mit Damma auf dem Dschim und Kasra auf dem Ba, das heißt: Das Kapital wird aus dem Gewinn aufgefüllt, und danach ist das Übrige Gewinn.

⁷⁴ Das heißt: das Vertrauen der Kaufleute in sie, wie beim Grassammeln, Fischfang, Ausgraben der Süßholzwurzel und Ähnlichem.

⁷⁵ Indem er anwesend und gesund ist.

⁷⁶ Von 'udhira, mit Damma auf dem 'Ain und Kasra auf dem Dhal, das heißt: Ihm ist eine Entschuldigung entstanden, etwa Krankheit, sodass er die Arbeit mit seinem Partner unterlässt. Dann ist er verpflichtet, einen Vertreter zu stellen, der an seiner Stelle arbeitet, wenn sein Partner es von ihm verlangt.

⁷⁷ Wie Verkauf, Kauf auf Verbindlichkeit, Mudaraba und Bevollmächtigung.

⁷⁸ Wie das Finden von Fundsachen oder eines Schatzes oder was ihnen an Erbe zufällt. Bringen sie dies in die Gesellschaft ein, wird sie ungültig, und jeder von beiden erhält den Gewinn seines Vermögens und den Lohn seiner Arbeit.

Kapitel

Die Musaqaḥ⁷⁹ ist gültig bei Bäumen, die Früchte tragen, welche gegessen werden, und bei bereits vorhandener Frucht gegen einen Teil davon; ebenso bei Bäumen, die er pflanzt und bearbeitet⁸⁰, bis sie Frucht tragen, gegen einen Teil der Frucht oder der Bäume oder von beiden. Kündigt der Eigentümer, bevor eine Frucht erscheint, so hat der Arbeiter seinen Lohn; kündigt der Arbeiter, hat er nichts.

Die Frucht wird durch ihr Erscheinen zu Eigentum. Der Arbeiter muss die Arbeit vollenden, wenn nach ihrem Erscheinen gekündigt wurde⁸¹. Dem Arbeiter obliegt alles, was Wachstum, Verbesserung, Ernte und Ähnliches betrifft; dem Eigentümer des Baumbestands obliegen Schutz und Ähnliches⁸²; und beide tragen die Pflückung im Verhältnis ihrer Anteile.

Die Muzara'a ist gültig gegen einen bekannten Teil dessen, was aus dem Boden hervorgeht, unter der Bedingung, dass das Saatgut⁸³ bekannt ist, ebenso seine Menge, und dass es vom Eigentümer des Bodens stammt⁸⁴.

⁷⁹ Das heißt: Jemand übergibt einem anderen seine Bäume, damit dieser sie bewässert und alles Übrige besorgt, was nötig ist, gegen einen ihm bekannten Teil ihrer Früchte.

⁸⁰ Diese Art heißt in unseren Ländern Munāṣaba.

⁸¹ Das heißt: nach dem Erscheinen der Frucht. Im „Tanqīḥ“ heißt es: Daraus entnimmt man, dass der Arbeiter bei der Munāṣaba die Arbeit fortsetzen muss, selbst wenn gekündigt wurde, bis die Früchte abgeerntet werden^[1], das heißt: abgeschnitten werden.

⁸² Das heißt: der Schutz der Bäume oder Früchte, das Beschaffen von Dung und dessen, was dem Boden zuträglich ist.

⁸³ Mit Fatha auf dem Ba: das Saatgut. Der „Herr des Bodens“ ist sein Eigentümer.

⁸⁴ Dies ist die erste Überlieferung von Aḥmad. Die zweite Überlieferung lautet: Es ist nicht Bedingung, dass das Saatgut vom Eigentümer des Bodens stammt. Im „Hidāya“^[2] wird sie erwähnt und für stärker erklärt.

[1] „Al-Tanqīh al-Muschbi“ von ‘Alā’ ad-Dīn al-Mardāwī, S. 161.

[2] (1/178).

Kapitel

Die Idschāra (Miete bzw. Dienstvertrag) ist unter drei Bedingungen gültig: Kenntnis des Nutzens, seine Erlaubtheit⁸⁵ und Kenntnis des Entgelts – außer bei einem Lohnarbeiter und einer Amme⁸⁶, die für ihre Verpflegung und Kleidung (angestellt werden).

Betritt jemand ein Bad oder ein Schiff oder gibt er sein Kleid einem Schneider und Ähnlichem⁸⁷, so ist es gültig, und ihm steht der übliche Lohn zu.

Sie hat zwei Arten:

Die Miete einer Sache⁸⁸. Bedingung sind die Kenntnis der Sache, die Fähigkeit zu ihrer Übergabe und ein Vertrag, der – außer bei einer Amme – auf ihren Nutzen zielt und nicht auf ihre Bestandteile; ferner, dass sie Nutzen enthält und dass sie dem Vermieter gehört oder er dazu ermächtigt ist⁸⁹.

Die Miete einer Sache hat zwei Unterarten: auf eine bekannte Frist⁹⁰, in der man überwiegend annehmen kann, dass die Sache bestehen bleibt.

⁸⁵ Daher ist die Miete nicht gültig für Unzucht, Flötenspiel und Gesang, auch nicht für Theater und Totenklage, und auch nicht die Vermietung eines Hauses oder Ladens für den Verkauf von Wein oder für Glücksspiel – gleich ob dies im Vertrag zur Bedingung gemacht wurde oder nicht.

⁸⁶ Die Stillende: Wird sie für ihre Verpflegung und Kleidung gemietet, ist die Miete gültig.

⁸⁷ Wie der Makler, der Lastträger, der Barbier und der Färber.

⁸⁸ Gleich ob sie bestimmt ist oder in der Verbindlichkeit beschrieben wird.

⁸⁹ Auf dem Weg der Vormundschaft, wie ein Richter, der das Vermögen eines Törichten oder Abwesenden vermietet, ferner ein Waqf, das keinen Verwalter hat; auch der Bevollmächtigte gehört zu den Ermächtigten.

⁹⁰ Die Frist ist ein Zeitraum wie ein Monat, ein Jahr und Ähnliches.

Das Zweite: für eine bestimmte Arbeit, etwa das Mieten eines Reittiers zum Reiten oder zum Transport einer Last an einen bestimmten Ort.⁹¹

Die zweite Art: ein Vertrag über einen Nutzen, der zulasten der Verpflichtung (dimma) bei einer bestimmten oder beschriebenen Sache besteht. Dabei ist Bedingung, dass er durch eine Arbeit oder durch eine Dauer bemessen wird, etwa den Bau eines Hauses oder das Nähen, und dass man ihn kennt und genau bestimmt.⁹² Der darin Angestellte muss ein verfassungsberechtigter Mensch sein, und die Arbeit darf keine sein, deren Ausführender zwingend zu den Leuten der Gottesnäherung gehören muss.⁹³

Dem Vermieter obliegt alles, was nach Brauch und Herkommen üblich ist, wie Halfter und Zaumzeug eines Reittiers, Festschnallen, Abladen und Aufladen. Dem Mieter obliegt Derartiges

wie die Sänfte und das Sonnendach⁹⁴ sowie das Räumen etwa einer Sickergrube, wenn er sie leer übernommen hat. Dem Vermieter obliegt ihre Übergabe in gleicher Weise.

Abschnitt

Sie ist ein bindender Vertrag. Zieht der Mieter während der Laufzeit ohne Grund weg, schuldet er den gesamten Lohn. Lässt ihn der Eigentümer wechseln, steht ihm nichts zu.

⁹¹ Wenn jemand ein Tier mietet, um es bis zu einem bestimmten Ort zu reiten, darf er einen Weg nehmen, der dem vertraglich vereinbarten an Länge und Bequemlichkeit gleichkommt, nicht aber einen weiteren Weg.

⁹² Das heißt: damit man sich nicht streitet. Er sagt etwa: „Nähe mir dieses Kleid“ und nennt dessen Art, Maß und die Beschaffenheit der Näharbeit. Und wenn er ihn für den Bau eines Hauses mietet, muss er dessen Beschaffenheit erklären. In manchen Ländern hat sich ein guter Brauch eingebürgert, nämlich die Ausschreibung unter den Bewerbern. Ist die Sache auf ein bekanntes Maß vereinbart, beginnt der Arbeiter mit der Arbeit. Wird sie gemäß dem Plan des Ingenieurs vollendet, erhält er den Lohn; andernfalls wird er zur Vollendung gezwungen, damit Baumeister und Auftraggeber Ruhe haben.

⁹³ Wie der Gebetsruf, das Vorbeten und die Iqama.

⁹⁴ Al-Maḥmil: mit Fatha auf dem ersten Mīm und Kasra auf dem zweiten. Al-Mizalla: mit Kasra auf dem Mīm; mit Fatha (Maḥalla) bezeichnet es das große unter den Zelten.

Sie wird aufgelöst durch den Untergang des Vertragsgegenstands, den Tod eines Säuglings, das Ausfallen eines Backenzahns oder eines Geschwürs oder dessen Genesung und dergleichen.

Ein Einzelangestellter haftet nicht für das, was seine Hand aus Versehen angerichtet hat. Ebenso wenig ein Schröpfer, Arzt oder Tierarzt, deren Geschick bekannt ist, sofern ein Verpflichteter oder der Vormund eines anderen es erlaubt hat⁹⁵ und ihre Hände nicht gefrevelt haben. Auch ein Hirte haftet nicht, solange er nicht überschreitet oder nachlässig ist.

Ein Gemeinschaftsangestellter haftet für das, was durch sein Tun zugrunde gegangen ist, nicht aber für das, was aus seiner Verwahrung kommt, und er erhält keinen Lohn dafür.

Der Einzelangestellte ist, wessen Nutzen zeitlich bemessen ist,⁹⁶ der Gemeinschaftsangestellte, wessen Nutzen durch die Arbeit bemessen ist.

Der Lohn wird durch den Vertrag fällig, solange er nicht aufgeschoben wurde.

Ein Mieter haftet nicht, außer bei Überschreitung oder Nachlässigkeit; bei deren Bestreitung gilt sein Wort.

Abschnitt

Wettkämpfe sind erlaubt im Laufen, Bogenschießen, mit Schiffen, Wurfspeeren und allen Tieren, oder gegen ein Entgelt, außer bei Kamelen, Pferden und Pfeilen.

⁹⁵ Das Nichthaften hat zwei Bedingungen. Erstens: die Erlaubnis des Verpflichteten oder des Vormunds des Kindes oder des Wahnsinnigen. Zweitens: dass ihre Hände nicht frevelhaft sind, etwa wenn der Beschneider mehr als das Übliche abschneidet oder der Arzt mehr als nötig schneidet. Fehlt eine dieser beiden Bedingungen, haften sie.

⁹⁶ Der Mieter hat Anspruch auf den gesamten bemessenen Nutzen des Einzelangestellten, außer auf das Verrichten der fünf Gebete zu ihren Zeiten mit ihren Sunnas sowie des Freitags- und des Festgebets. Ich sage: Ebenso gehört dazu die Zeit des üblichen Essens und Trinkens und der Notdurft.

Bedingung sind die Bestimmung der beiden Reittiere und ihre Gleichartigkeit, die Bestimmung der Schützen, die Festlegung der Strecke, die Kenntnis des Preises und seine Erlaubtheit sowie dass es frei ist von der Ähnlichkeit mit Glücksspiel.⁹⁷ Und Allah weiß es am besten.

Abschnitt

Die Leihe ist Sunna.

Alles, wovon man bei Fortbestand der Sache selbst einen erlaubten Nutzen hat, darf verliehen werden, außer Geschlechtsteilen,⁹⁸ einem muslimischen Sklaven an einen Ungläubigen, Wild und Ähnlichem an einen im Weihezustand Befindlichen sowie einer Sklavin und einem Bartlosen an jemanden, dem man nicht vertrauen kann.

Sie wird unbedingt ersetzt, und zwar mit einem gleichartigen Gegenstand beziehungsweise dem Wert eines anderen am Tag des Untergangs. Das gilt nicht, wenn sie durch üblichen Gebrauch zugrunde ging, etwa die Noppen eines Handtuchs,⁹⁹ und auch nicht, wenn sie eine Stiftung ist wie Bücher des Wissens, außer bei Nachlässigkeit; ihm obliegen die Kosten ihrer Rückgabe.

Lässt er jemanden, der gestrandet ist, um Allahs willen aufsitzen, haftet er nicht.

⁹⁷ Al-Qimār (mit Kasra auf dem Qāf) und al-muqāmara: das gegenseitige Übertreffen. Man sagt „qāmarahu“, wenn er mit ihm gewettet und ihn besiegt hat. Dazu gehört, was die einfachen Leute gebrauchen. Es ist Glücksspiel, nämlich dass sich eine Rechtsfrage stellt und jeder der beiden die Richtigkeit seiner Aussage behauptet, dann sagt einer zum anderen: „Wir fragen Scheich Soundso, und wer von uns beiden sich geirrt hat, muss Dirhams zahlen oder ein Frühstück oder ein Mittagessen oder Ähnliches geben.“

⁹⁸ Daher ist das Verleihen einer Frau zum Beischlaf nicht gültig.

⁹⁹ Das sind die Fransen, die sich am Badetuch und am Handtuch befinden.

Abschnitt

Der Raub ist eine Großsünde.¹⁰⁰ Wer einen Hund an sich reißt, der zum Halten bestimmt ist, oder den Wein eines geschützten Dhimmi, muss beides zurückgeben, nicht aber das Fell eines Aases.

Die Vernichtung der drei ist ohne Ersatz.

Hat jemand einen freien Muslim in seine Gewalt gebracht, haftet er nicht für ihn, wohl aber für die Kleidung eines Kindes und seinen Schmuck.¹⁰¹ Setzt er ihn zwangsweise ein oder hält ihn fest, schuldet er ihm seinen Lohn wie bei einem Sklaven.

¹⁰⁰ Der Raub (ghasb) bedeutet sprachlich, etwas zu Unrecht zu nehmen; im Fachsinn: sich fremden Eigentums gewaltsam und ohne Recht zu bemächtigen.

Sein Wort „Großsünde“ meint das, wofür es im Diesseits eine Strafe oder im Jenseits eine Androhung gibt. Zur Androhung gehört hier, was al-Bukhari und Muslim von ‘Ā’isha überliefert haben, dass der Prophet ﷺ sagte: „Wer

eine Spanne Land ungerecht an sich bringt, dem wird sie aus sieben Erden um den Hals gelegt.“^[1]

Al-Qīd: mit Kasra auf dem Qāf und Sukun auf dem Yā', das heißt das Maß einer Spanne. Ṭuwwiqahu: mit Damma auf dem Ṭā' und Kasra auf dem verdoppelten Wāw, das heißt: Er macht diese Spanne am Tag der Auferstehung zu einem Halsband für ihn.

In manchen Fassungen heißt es: „Und der Raub ist verboten unter den Großsünden.“

Sein Wort „yuqtanā“: mit Damma auf dem Yā', wie der Hund, der für die Jagd gehalten wird oder zur Bewachung von Saaten, Bäumen, Vieh und Häusern.

Sein Wort „hadar“: mit Fatha auf dem Dāl, nichtig; es gibt darin keine Haftung.

¹⁰¹ Das heißt: Er haftet für die Kleidung eines freien Kindes, das er geraubt hat, und für den Schmuck, den es trägt.

[1] Al-Bukhari (5/103) und Muslim (3/1232).

Er muss das Geraubte samt seinem Zuwachs zurückgeben. Hat es sich ohne Preisänderung verringert,¹⁰² schuldet er seinen Ersatzbetrag.

Hat er gebaut oder gepflanzt, muss er es entfernen, und er schuldet den Ausgleich für die Minderung, die Einebnung des Landes und den Mietlohn.

Hat er etwas geraubt, womit er handelte, jagte oder erntete, so gehört alles, was dadurch erzielt wurde, dem Eigentümer.

Vermischt er es mit etwas, das nicht unterscheidbar ist,¹⁰³ oder färbt er das Kleid, so sind beide nach Maß ihres Besitzes Teilhaber; verringert sich der Wert, haftet er.

Abschnitt

Wer ein Land kauft, darauf pflanzt oder baut und dann wird es von einem Dritten rechtmäßig beansprucht und das Gepflanzte oder Gebaute entfernt, der hat Rückgriff auf den Verkäufer in Höhe dessen, was er aufgewendet hat.

Hat er es einem Wissenden mit seinem Raub zu essen gegeben, haftet der Esser.

Gleichartiges wird mit seinesgleichen ersetzt, anderes mit seinem Wert.

¹⁰² Hat er etwas geraubt, das zur Zeit des Raubs gefragt war, und gibt es zurück, nachdem der Preis gefallen ist, haftet er nicht für die Minderung. Hat er es aber zum Beispiel fett genommen und gibt es mager zurück, haftet er für die Minderung.

¹⁰³ Das Nichtunterscheidbare ist etwa, wenn er Weizenmehl mit Gerstenmehl vermischt. Sein Wort „beide sind Teilhaber“ bedeutet, dass es verkauft und der Preis nach dem Verhältnis der beiden Werte verteilt wird. Ebenso, wenn er Öl raubt und daraus Seife macht.

Dem Räuber ist die Verfügung über das Geraubte verboten; ein Vertrag ist ungültig, ebenso ein Gottesdienst.¹⁰⁴

Bei einem Untergegangenen gilt sein Wort über dessen Menge und Beschaffenheit; bei dessen Rückgabe und einem Mangel daran gilt das Wort seines Herrn.

Wer einen Raub oder anderes in der Hand hat und dessen Herrn nicht kennt, darf damit in dessen Namen Almosen geben, mit der Absicht, dafür aufzukommen; damit entfällt die Sünde

des Raubs.

Wer etwas zerstört, auch aus Versehen, haftet dafür, sofern es geschützt ist.

Bindet jemand ein Tier an einer engen Straße an, haftet er unbedingt für das, was es zerstört.¹⁰⁵

Befindet es sich in der Hand eines Reiters, Führers oder Treibers, haftet dieser für das Vergehen seines Vorderteils und für sein Treten mit dem Fuß.

Abschnitt

Das Vorkaufsrecht¹⁰⁶ besteht sofort für einen Muslim mit vollständigem Eigentum am Anteil seines Teilhabers, der gegen ein Vermögensentgelt an einen anderen übergegangen ist, und zwar zu dem, worauf sich der Vertrag festgelegt hat.

¹⁰⁴ Das heißt: Gottesdienst ist mit Geraubtem nicht gültig. So ist der Istijmār mit einem geraubten Stein nicht gültig, ebenso wenig die Waschung und das Tayammum mit Geraubtem; das Gebet ist nicht gültig in einem geraubten Kleid oder auf geraubtem Boden, und weder der Hadsch noch die Zakat noch andere Gottesnähen mit geraubtem Gut.

¹⁰⁵ Gleichgültig, ob es ihm oder einem anderen gehört, ob seine Hand darauf lag oder nicht und ob er es geschlagen hat oder nicht.

¹⁰⁶ Es ist das Entziehen des Anteils seines Teilhabers aus der Hand dessen, der ihn gekauft hat. So sagt es „al-Hidāya“^[1]. Und in „al-Mughnī“^[2] heißt es: Es ist das Anrecht des Teilhabers, den auf einen anderen übergegangenen Anteil seines Teilhabers aus der Hand dessen zu nehmen, an den er übergegangen ist.

[1] (1/197).

[2] (5/307).

Pflanzungen und Bauwerke sind als Zubehör mit eingeschlossen, nicht aber Früchte und Saat; und es wird der gesamte verkaufte Gegenstand genommen. Will der Vorkaufsberechtigte nur einen Teil nehmen, oder kann er nach Ablauf der ihm gewährten dreitägigen Frist einen Teil des Preises nicht aufbringen, oder sagt er zum Käufer: „Verkaufe es mir“ oder „Einige dich mit mir“, oder teilt ihm ein Rechtschaffener den Verkauf mit und er hält ihn für einen Lügner und dergleichen, so erlischt sein Recht. Verzichten einige der Berechtigten, so nehmen die übrigen von ihnen das Ganze oder lassen es.

Stirbt ein Vorkaufsberechtigter, bevor er das Recht geltend gemacht hat, so verfällt es.

Ist der Preis gestundet, so nimmt es ein Zahlungskräftiger dafür, ein anderer mit einem zahlungskräftigen Bürgen¹⁰⁸.

Räumt der Verkäufer den Verkauf ein und bestreitet ihn der Käufer, so besteht das Vorkaufsrecht fort.

Abschnitt

Es ist Sunna, ein Depositum von jemandem anzunehmen, der von sich weiß, dass er vertrauenswürdig ist; und es ist verpflichtend, es an einem Ort zu verwahren, der für Dinge dieser

Art üblich gesichert ist¹⁰⁹. Hat der Eigentümer einen bestimmten Ort festgelegt und der Verwahrer bewahrt es an einem geringeren auf, oder überschreitet er die Vorgabe, oder vernachlässigt er es, oder schneidet er einem Tier ohne Anweisung das Futter ab¹¹⁰, so haftet er. Angenommen wird die Aussage des Verwahrers bei der Rückgabe an seinen Eigentümer oder an einen anderen mit dessen Erlaubnis – nicht an seinen Erben –, ferner beim Verderb der Sache, beim Fehlen von Nachlässigkeit und Übertretung und bei der Frage der Erlaubnis.

Haben zwei Personen etwas Gemessenes oder Gewogenes hinterlegt, das geteilt wird, und verlangt einer von beiden seinen Anteil, weil sein Partner abwesend ist oder sich weigert¹¹¹, so wird ihm dieser ausgehändigt.

Der Hinterleger, der Mudarib, der Pfandgläubiger und der Mieter dürfen den Gegenstand einfordern, wenn er unrechtmäßig entwendet wurde.

¹⁰⁸ Ist der Preis gestundet und ist der Antragsteller auf das Vorkaufsrecht imstande, die Zahlung zu leisten, und gilt er dafür als zuverlässig, so nimmt er, was er verlangt, und der Preis wird ihm gestundet. Ist das nicht der Fall, so wird von ihm ein Bürge für den Preis verlangt, der zur Zahlung imstande ist.

Abschnitt

Wer Land belebt, das frei ist von besonderen Rechten¹¹² und vom Eigentum einer geschützten Person, dem gehört es.

¹⁰⁹ „Al-Ḥirz“ – mit Kasra auf dem Ḥā – ist der befestigte Ort; das Ḥirz jeder Sache ist das, was ihr entspricht.

¹¹⁰ Das heißt: ohne dass ihr Besitzer zu ihm sagt: „Füttere sie nicht und tränke sie nicht.“

¹¹¹ Das heißt: die Weigerung des Teilhabers zur Teilung. Das Wort „sullima“ wird mit Damma auf dem Sīn gesprochen und steht im Passiv.

¹¹² Das heißt: Wer Land belebt, das davon frei ist, dass jemand es für sich beansprucht. Dieser Satz und das, was ihm folgt, umfasst zwei Fälle: Der erste: Land, von dem man nicht weiß, dass es je in Besitz war, und in dem sich keine Spur einer Bebauung durch einen Eigentümer findet; dann kam jemand und belebte es, indem er ihm Grenzen setzte und ihm Wasser aus einem Fluss, Kanal oder Brunnen zuleitete. Der zweite: Land, über das das Eigentum eines Muslims oder Dhimmis lief, der es dann verließ, bis es verfiel und zur Ödnis wurde. Im ersten Fall gehört es dem, der es belebt hat. Im zweiten Fall wird es durch Belebung nicht erworben, wenn es zuvor im Besitz eines Geschützten stand, das heißt eines Menschen, dem das Recht auf Eigentum zukommt; stand es nicht im Eigentum eines Geschützten – etwa weil sein Besitzer es durch Raub und dergleichen an sich genommen hatte –, so wird es durch seine Belebung erworben.

Der Besitz daran wird erlangt durch ihre Einfriedung mit einer stabilen Mauer, durch die Zuleitung von Wasser, ohne das sie nicht bepflanzt werden kann, durch das Abschneiden von Wasser, bei dem sie nicht bepflanzt werden kann, durch das Graben eines Brunnens oder durch das Pflanzen von Bäumen darauf.

Wer als Erster zu einem weiten Weg gelangt, hat das größere Anrecht, sich dort aufzuhalten, solange seine Habe dort bleibt, sofern er niemandem schadet.

Abschnitt

Es ist erlaubt, für denjenigen, der eine Arbeit verrichtet, eine bekannte Sache als Lohn auszusetzen, auch wenn die Arbeit unbestimmt ist – etwa die Rückführung eines Sklaven, eines Fundstücks oder der Bau einer Mauer. Wer es nach Kenntnis davon tut, hat Anspruch darauf¹¹³.

Jedem von beiden steht die Auflösung zu: Wer als Arbeitender zurücktritt, hat nichts; wer als Auslobender zurücktritt, schuldet dem Arbeitenden den Lohn für seine Arbeit.

Arbeitet jemand, der sich nicht dafür bereithält, für andere Lohn zu nehmen, ohne Auslobung, oder arbeitet ein dafür Bereitstehender ohne Erlaubnis, so hat er nichts – außer bei der Beschaffung von Gut aus dem Meer oder aus der Wüste; dann hat er den üblichen Lohn.

Für die Rückführung eines Sklaven sind es ein Dinar oder zwölf Dirham.

¹¹³ Das Pronomen in „ilmihi“ („seine Kenntnis“) und „istaḥaqqahu“ („er hat Anspruch darauf“) bezieht sich auf das Dschu‘l (den ausgesetzten Lohn). Was die Dschī‘āla betrifft, so wird sie mit Kasra auf dem Dschīm gesprochen, auch mit Fatha [und mit Damma]. Ibn Fāris sagt im „Mudschmal“: Das Dschu‘l mit Damma, die Dschī‘āla und die Dschu‘ayla ist das, was man einem Menschen für eine Tat gibt, die er verrichtet.^[1]

^[1] „Mudschmal al-Lugha“ von Ibn Fāris (1/440); siehe auch: „al-Muṭṭali“, S. 281.

Abschnitt

Das Fundgut hat drei Arten: Erstens, was den Sinn der durchschnittlichen Menschen nicht beschäftigt, wie ein Brotladen oder ein Sandalenriemen¹¹⁴; es wird ohne Bekanntmachung zu Eigentum.

Zweitens: verirrte Tiere, die sich vor kleinen Raubtieren schützen können, wie Pferde, Kamele und Rinder. Es ist verboten, sie aufzunehmen, und sie werden nicht durch Bekanntmachung zu Eigentum.

Drittens: das übrige Vermögen, wie Zahlungsmittel, Gerät, Schafe, Fohlen und Kälber¹¹⁵. Wer sich selbst dabei für vertrauenswürdig hält, darf es aufnehmen.

Man muss es verwahren und an den Versammlungsorten der Menschen – außer in den Moscheen – ein volles Jahr lang bekanntmachen¹¹⁶; danach wird es rechtlich zu Eigentum erworben.

¹¹⁴ „Al-Shis“ – mit Kasra auf dem Schīn: einer der Sandalenriemen, der zwischen die beiden Zehen läuft. „Aḍ-Ḍawālī“ ist der Plural von „ḍālla“; das ist alles Verlorene von dem, was man an Tieren und anderem hält. So steht es in „an-Nihāya“^[1]. Und in „al-Mukhtār“ heißt es: Es sind die Tiere, die sich verirrt haben, männliche und weibliche^[2]. Und seine Wendung „von den kleinen Raubtieren“: Das heißt: wie Wolf und Schakal.

¹¹⁵ „Al-Fuṣlān“ – mit Damma auf dem Fā’ – ist der Plural von „faṣīl“; das ist das Junge der Kamelstute, wenn es von seiner Mutter entwöhnt ist. „Al-‘Adschādschīl“ ist der Plural von „idschl“; das ist das Kalb der Kuh. Und sein Wort „amina“ wird mit Fatha auf dem Hamza und Kasra auf dem Mīm gesprochen.

¹¹⁶ Das heißt: ein volles Jahr; und zwar indem man es auf den Märkten und an den Moscheetüren ausruft: Wer etwas verloren hat, Gold oder Silber – so sagt es „al-Hidāya“^[3]. Und im „Mughnī“^[4] heißt es: Es wird nur seine Gattung erwähnt, nichts weiter; man sagt also: Wer hat Gold oder Silber oder Dinare oder Dirham oder Kleider und

dergleichen verloren? Ende. Das stimmt mit dem überein, was in der „Hidāya al-Ḥanbalīya“ steht. Und sein Wort „ḥukman“: Das heißt: wie bei Erbschaften; er verfügt darüber, wie er will, unter der Bedingung, dafür zu haften, wenn sein Besitzer kommt.

[1] „an-Nihāya fī gharīb al-ḥadīth“ von Ibn al-Athīr (3/98).

[2] „Mukhtār aṣ-Ṣiḥāḥ“ von ar-Rāzī, S. 383.

[3] (1/202).

[4] (5/697).

Es ist verboten, darüber zu verfügen, bevor man sein Behältnis¹¹⁷, seinen Verschluss und seine Verschnürung, seine Menge, seine Gattung und seine Beschaffenheit kennt.

Kommt sein Besitzer und beschreibt es, so ist man verpflichtet, es ihm auszuhändigen.

Wem seine Sandale und dergleichen genommen wird und wer an ihrer Stelle eine andere findet, für den ist diese ein Fundstück.

Der Findling ist ein Kind, dessen Abstammung und Sklavenstatus unbekannt sind, ausgesetzt¹¹⁸ oder verirrt bis zur Unterscheidungsfähigkeit.

Seine Aufnahme ist eine Gemeinschaftspflicht. Hat das Kind nichts bei sich und ist die Staatskasse nicht erreichbar, so bestreitet ein Wissender darum seinen Unterhalt ohne Rückgriff.

Es gilt als Muslim, wenn es in einem Land gefunden wird, in dem viele Muslime leben; und bekennt sich jemand dazu, bei dem es möglich ist, dass das Kind von ihm stammt, so wird es ihm angeschlossen.

Abschnitt

Der Waqf¹¹⁹ ist Sunna.

Er ist gültig durch ein Wort und durch eine Handlung, die nach dem Brauch darauf hinweist – etwa wenn jemand auf seinem Land eine Moschee baut oder einen Friedhof anlegt und den Menschen allgemein erlaubt¹²⁰, darin zu beten und dort zu bestatten.

¹¹⁷ „Al-Wi‘ā“ ist das, worin etwas gelegt wird; „al-wikā“ ist das, womit das Gefäß zugebunden wird, wie ein Faden und Ähnliches; „al-‘ifāṣ“ – mit Kasra auf dem ‘Ain – ist die Beschaffenheit der Bindung, ob sie eine Schlaufe oder ein Knoten ist.

¹¹⁸ Mit Damma auf dem Nūn und Kasra auf dem Bā’: das heißt, auf eine Straße oder anderswohin geworfen; „waḍalla“: das heißt, verloren gegangen.

¹¹⁹ Das Festhalten der Substanz und das Freigeben des Nutzens.

Seine ausdrückliche Form lautet: „Ich habe gestiftet, ich habe festgehalten, ich habe freigegeben“; seine andeutende Form: „Ich habe gespendet, ich habe verboten, ich habe auf ewig bestimmt“¹²¹.

Seine Bedingungen sind fünf: dass er sich auf einen bestimmten Gegenstand bezieht, dessen Verkauf gültig ist – ausgenommen ein Koranexemplar¹²² –, und man damit bei seinem

Fortbestehen Nutzen ziehen kann; dass er einem frommen Zweck dient¹²³ – er ist gültig von einem Muslim zugunsten eines Dhimmis und umgekehrt –; dass er, sofern es sich nicht um eine Moschee und dergleichen handelt, auf einen Bestimmten gerichtet ist, der Eigentum erwerben kann; dass der Stifter Verfügungsfähig ist; und dass sein Waqf sofort wirksam ist¹²⁴.

Es ist verpflichtend, nach der Bedingung des Stifters zu handeln, sofern sie mit dem Schariarecht übereinstimmt; und bei uneingeschränkter Fassung sind Reicher und Armer, Mann und Frau gleich.

Fehlt eine Bedingung, so steht die Aufsicht dem Begünstigten zu, wenn dieser begrenzt ist; andernfalls dem Richter¹²⁵, wie wenn der Waqf für eine Moschee und dergleichen bestimmt wäre.

¹²⁰ Das heißt: eine allgemeine Erlaubnis. Eine besondere Erlaubnis zählt nicht, denn jeder erlaubt seinem Nächsten, an seinem Ort zu beten.

¹²¹ Mit diesen Ausdrücken wird der Waqf nur begründet, wenn eine Absicht oder ein Indiz darauf hinweist, dass ihr Sprecher den Waqf wollte.

¹²² Das heißt: Sein Waqf ist gültig, sein Verkauf ist nicht gültig. Dies ist die Ansicht des Verfassers des „al-Iqnā“, und der Verfasser (dieses Textes) folgt ihm darin in seinen Werken^[1]. Al-Futūḥī sagt in seinem Kommentar zum „Muntahā“: Sein Verkauf und sein Waqf sind gültig.

¹²³ Wie die Armen, die Moscheen, die Brücken und die Verwandten.

¹²⁴ Das heißt: nicht an eine Bedingung geknüpft, etwa „wenn Soundso einverstanden ist“, und nicht zeitlich befristet, etwa auf ein Jahr, einen Monat und dergleichen.

[1] Siehe: „al-Iqnā“ von al-Ḥadschāwī (3/2).

¹²⁵ Das heißt: Auch wenn er nicht begrenzt ist – wie die Armen und die Studenten der Wissenschaften –, steht die Aufsicht dem Richter zu.

Stiftet er für seinen Sohn oder für das Kind eines anderen, so ist die Stiftung für männliche und weibliche Begünstigte zu gleichen Teilen bestimmt, danach für die Kinder seiner Söhne. Stiftet er für seine Söhne oder für die Söhne des Soundso, so gilt sie nur für die männlichen Begünstigten. Handelt es sich dagegen um einen Stamm, so sind die Frauen eingeschlossen, nicht aber ihre Kinder von anderen Männern. Stiftet er für seine Verwandten, seine Hausangehörigen oder sein Volk, so sind Männer und Frauen eingeschlossen: seine Kinder, die Kinder seines Vaters, seines Großvaters und seines Urgroßvaters, nicht jedoch jene, die einer anderen Religion angehören.

Stiftet er für eine Gruppe, deren Zahl sich erfassen lässt¹²⁶, so ist es verpflichtend, alle einzubeziehen und unter ihnen gleich zu verteilen. Andernfalls ist es erlaubt, einen zu bevorzugen oder sich auf einen Einzelnen zu beschränken.

Abschnitt

Die Schenkung ist empfohlen¹²⁷.

Gültig ist die Schenkung eines Koranexemplars und alles dessen, was man gültig verkaufen kann. Sie kommt durch das zustande, was nach dem Brauch darauf hinweist.

Verbindlich wird sie durch die Inbesitznahme mit Erlaubnis des Schenkers.

Wer seinem Schuldner die Schuld erlässt, bei dem ist der Schuldner frei, auch wenn dieser es nicht annimmt¹²⁸.

Bei einer Gabe an Erben ist Gleichbehandlung verpflichtend: Er gibt jedem nach dem Maß seines Erbteils. Bevorzugt er jemanden¹²⁹, so muss er dies durch Rücknahme ausgleichen. Stirbt er davor, so bleibt die Bevorzugung bestehen.

¹²⁶ Wie seine Söhne, seine Brüder oder die Söhne des Soundso, die kein Stamm sind.

¹²⁷ Die Schenkung (Hiba) ist die unentgeltliche Übereignung einer Sache. Wird damit die Annäherung an Allah, den Erhabenen, durch eine Gabe an einen Bedürftigen angestrebt, so ist sie Sadaqa (Almosen). Wird sie von einem Ort zum Beschenkten getragen, um ihn zu ehren, zu würdigen und ihm Zuneigung zu erweisen, so ist sie Hadiya (Geschenk). Gilt sie anderem als dem Genannten, so ist sie Hiba. Geschieht sie in der Todeskrankheit, so ist sie 'Atiyya (Zuwendung). Die Schenkung ist empfohlen, wenn sie um Allahs willen erfolgt, wie die Gabe an Gelehrte, Arme und Rechtschaffene, und ebenso das, was der Pflege der Verwandtschaftsbande dient. Verboten ist, was aus Prahlerei, Heuchelei und Ruhmsucht geschieht.

¹²⁸ Der Schuldner, dem die Schuld erlassen wird.

¹²⁹ Das heißt: Bevorzugt er einige der Erben, so ist er verpflichtet, auf die Gabe zurückzukommen und sie unter ihnen gleichzustellen.

Dem Schenker ist es verboten, seine Schenkung nach der Inbesitznahme zurückzunehmen; vor der Inbesitznahme ist es verpönt, außer beim Vater.

Der Vater darf sich vom Vermögen seines Kindes, mit Ausnahme von dessen Konkubine¹³⁰, aneignen, was er will, und zwar durch Inbesitznahme zusammen mit einer ausdrücklichen Äußerung oder einer Absicht, sofern es dem Kind nicht schadet, er es nicht einem anderen Kind¹ gibt, keiner von beiden in der Todeskrankheit ist und der Vater nicht Ungläubiger ist, während der Sohn Muslim ist.

Weder ein Kind noch dessen Erben dürfen vom Vater eine Schuld oder Ähnliches¹³¹ einfordern, wohl aber den geschuldeten Unterhalt.

Wessen Krankheit nicht lebensbedrohlich ist, dessen Verfügungen gelten wie die eines Gesunden. Ist sie lebensbedrohlich, wie Birsam¹³² oder anhaltender Durchfall, ...

Und wenn zwei muslimische, gerechte Ärzte bei Unklarheit erklären, dass sie lebensbedrohlich ist, so ist seine Schenkung an einen Erben in nichts verbindlich und an andere nicht über ein Drittel hinaus, außer die Erben stimmen zu.

¹³⁰ Das Wort ist mit Damma auf dem Sin und verdoppeltem Ra mit Kasra zu lesen: die Sklavin des Sohnes, der er beigewohnt hat. Dem Vater ist es nicht erlaubt, sie sich anzueignen, da sie einer Ehefrau gleichgestellt ist.

¹³¹ Etwa die Pacht für ein Stück Land und dessen Bestellung oder für ein Haus, das er bewohnt.

¹³² Birsam (mit Kasra auf dem Ba) ist eine Erkrankung im Gehirn, durch die sich der Verstand des Menschen verändert und er wirr redet. Der anhaltende Durchfall ist der, der sich nicht zurückhalten lässt, auch nur für eine

Stunde. Ebenso verhält es sich mit dem Schlaganfall in seinem Anfangsstadium und der Schwindsucht in ihrem Endstadium.

¹ Was zwischen den eckigen Klammern steht, stammt aus den Handschriften (ﻡ) und (ﻡ) und der Fassung des Kommentars.

Wessen Krankheit sich lange hinzieht, etwa Lepra und Ähnliches, und ihn nicht ans Bett fesselt, der ist wie ein Gesunder. Beim Tod wird berücksichtigt, ob er Erbe ist oder nicht, und man beginnt bei den Gaben jeweils mit der ersten, dann mit der folgenden.

Ein Widerruf ist dabei nicht gültig. Ihre Annahme wird berücksichtigt, sobald sie vorliegt, und das Eigentum daran besteht von diesem Zeitpunkt an. Das Vermächtnis verhält sich in alledem anders.

Das Buch der Vermächtnisse¹

Wer viel Vermögen hinterlässt – nach dem üblichen Maßstab² –, für den ist es Sunna, über ein Fünftel davon ein Vermächtnis zu machen.

Verboten ist es für jemanden, der von einem anderen als einem Ehegatten beerbt wird, mehr als ein Drittel an einen Fremden zu vermachen oder irgendetwas an einen Erben.

Das Vermächtnis ist gültig, hängt aber von der Zustimmung ab³. Es ist verpönt bei einem Armen, dessen Erbe bedürftig ist. Reicht das Drittel für die Vermächtnisse nicht aus, so werden sie anteilig gekürzt, wie bei den Fällen der ‘Aul⁴. Die Pflichten aus Schuld, Hadsch und Zakat werden in jedem Fall aus dem gesamten Vermögen entrichtet⁵.

Gültig ist ein Vermächtnis an seinen Sklaven mit einem ungeteilten Anteil, etwa einem Drittel; er wird dann in entsprechendem Umfang freigelassen, und bleibt etwas übrig, so nimmt er es. Gültig ist es auch an eine Leibesfrucht, deren Existenz feststeht, nicht aber an eine Kirche, ein Feuerhaus, die Bücher der Tora und des Evangeliums und Ähnliches. Gültig ist es mit etwas Unbekanntem, Nichtexistentem und mit dem, was man nicht übergeben kann⁶.

¹ Plural von Wasiyya (Vermächtnis). Es heißt so, weil der Verstorbene, wenn er ein Vermächtnis macht, das, was er in den Tagen seines Lebens hatte, mit dem verbindet, was nach ihm in den Tagen seines Todes ist.

² Das heißt: Die Menge des Vermögens bemisst sich nach dem Brauch im Land des Erblassers und nach seinem Gewerbe, denn Vermögen gilt bei manchen Menschen als wenig und bei anderen als viel. Sein Wort „bi-khumsihī“ („über ein Fünftel davon“) wird mit Damma auf dem Kha und Sukun auf dem Mim gelesen.

³ Stimmen die Erben zu, so ist es gültig, sonst nicht.

⁴ Das heißt: Vermacht er mehr als ein Drittel – etwa wenn sein Vermögen dreitausend beträgt und er zweitausend vermacht, nämlich Zaid ein Viertel, einem anderen ein Drittel und einem weiteren den Rest – und ist den Erben die Erhöhung über das Drittel nicht erlaubt, so ist der Fall ein Fall der ‘Aul: Man nimmt ein Drittel und ein Viertel vom Tausend, und der Rest bleibt für die übrigen.

⁵ Das heißt: gleichgültig, ob er es vermacht hat oder nicht.

Was nach dem Vermächtnis hinzukommt, fällt darunter. Es wird hinfällig durch den Untergang des bestimmten Vermachten⁶. Vermacht er das Gleiche wie den Anteil eines bestimmten Erben, so erhält der Bedachte das Gleiche, dem Rechenfall hinzugefügt⁷. Vermacht er das Gleiche wie den Anteil eines seiner Erben, so erhält er das Gleiche wie der Geringste von ihnen. Vermacht er einen Anteil seines Vermögens, so erhält er ein Sechstel⁸. Vermacht er „etwas“, ein „Los“ oder einen „Teil“, so gibt der Erbe, was er will.

Abschnitt

Gültig ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers bei jedem mündigen, einsichtigen und gerechten Muslim, auch wenn er nur dem Anschein nach gerecht ist, sowie von einem Ungläubigen an einen Muslim, der in seiner Religion gerecht ist.

Sie ist nur gültig bei etwas Bekanntem, das der Vermächtnisgeber selbst tun darf⁹. Wer an einem Ort stirbt, an dem es weder einen Richter noch einen Testamentsvollstrecker gibt, dessen Nachlass darf ein Muslim in Besitz nehmen und damit das Beste tun, nämlich ihn verkaufen und Ähnliches und den Verstorbenen daraus herrichten. Gibt es keinen Nachlass, so geschieht es aus dem Eigenen dieses Muslims¹⁰. Er darf darauf Rückgriff nehmen, und ebenso auf den, dem der Unterhalt des Verstorbenen obliegt, wenn er dies beabsichtigt oder einen Richter um Erlaubnis gebeten hat.

⁶ Unbekanntes, wie ein Kleid und Ähnliches; der Erbe gibt, was unter diesen Namen fällt. Nichtexistentes, wie wenn er vermacht, was sein Tier tragen wird oder was sein Baum, sein Weinberg oder seine Olivenbäume hervorbringen werden. Nicht Übergabefähiges, wie ein Vogel in der Luft und die Leibesfrucht im Mutterleib.

⁷ Hat er zwei Söhne und eine Ehefrau und vermacht das Gleiche wie den Anteil seiner Frau, so geht der Rechenfall von acht aus, und der Rest verteilt sich so: ein Achtel für die Ehefrau, ein Achtel für das Vermächtnis und der Rest für die beiden Söhne.

⁸ Dieser Fall gehört zu den „Mufradat“ (Einzelfällen). Der Dichter, der sie in Verse gefasst hat, sagt:¹ Wer beim Vermächtnis sagt: „Für Zaid ein Los“, so gibt man das Sechstel, wo auch immer der Anteil liegt.

¹ „Al-Minah ash-Shafiyat bi-Sharh al-Mufradat“ (2/465).

⁹ Das heißt: Das Vermächtnis ist nur gültig, wenn der Bevollmächtigte weiß, was ihm vermacht wurde, damit er es ausführen kann.

¹⁰ Das heißt: Auch wenn der Verstorbene keinen Nachlass hinterlässt, ist seine Herrichtung von dem zu leisten, der dabei zugegen ist. Dieser hat Rückgriff auf den Nachlass des Verstorbenen, sofern vorhanden, oder auf den, dem dessen Unterhalt obliegt, wenn er nicht aus freien Stücken gespendet hat.

Das Buch der Erbanteile¹

Die Gründe des Erbes sind: Verwandtschaft², Ehe und Wala' (das Klientelverhältnis).

Seine Hindernisse sind: Tötung, Sklaverei und Verschiedenheit der Religion.

Seine Säulen sind: ein Erbe, ein Erblasser und hinterlassenes Vermögen.

Seine Bedingungen sind: das Feststehen des Todes des Erblassers, das Feststehen der Existenz eines Erben und die Kenntnis des Grundes, der zum Erbe berechtigt.

Die Erben sind: der Quotenerbe, der Agnat ('Asaba) und der entfernte Verwandte (Dhu Rahim).

Der Quotenerben sind zehn: die beiden Ehegatten, die beiden Eltern³, der Großvater, die Großmutter, die Tochter, die Tochter des Sohnes, die Schwester und das Mutterkind⁴.

Die im Buch Allahs festgelegten Quoten sind sechs: die Hälfte, das Viertel, das Achtel, zwei Drittel, ein Drittel und ein Sechstel.

Die Hälfte ist die Quote von fünf: dem Ehemann, wenn die Ehefrau weder ein Kind noch ein Kind des Sohnes hat, und der Tochter und der Tochter des Sohnes⁵ bei Fehlen eines leiblichen Kindes, und der Schwester von beiden Eltern bei Fehlen von Kind und Kind des Sohnes, und der Schwester väterlicherseits bei Fehlen der vollbürtigen Geschwister.

Das Viertel ist die Quote von zweien: dem Ehemann bei Vorhandensein eines Kindes oder eines Kindes des Sohnes, und der Ehefrau oder mehreren Ehefrauen bei Fehlen beider⁶.

Das Achtel ist die Quote von einem: der Ehefrau, oder mehreren Ehefrauen, bei Vorhandensein eines Kindes oder eines Kindes des Sohnes.

Die zwei Drittel sind die Quote von vierein: zwei oder mehr Töchtern, zwei oder mehr Töchtern des Sohnes, zwei oder mehr Schwestern von beiden Eltern und zwei oder mehr Schwestern väterlicherseits.

Das Drittel ist die Quote von zweien: zwei oder mehr Mutterkindern, unter denen die Männlichen und die Weiblichen gleichgestellt sind, und der Mutter, wenn weder ein Kind noch ein Kind des Sohnes noch eine Mehrzahl von Brüdern und Schwestern vorhanden ist; sie erhält jedoch in den beiden „Umariyya“-Fällen ein Drittel des Restes. Das sind die Fälle, in denen die beiden Eltern und ein Ehemann oder eine Ehefrau vorhanden sind⁷.

Das Sechstel ist die Quote von sieben: der Mutter bei Vorhandensein eines Kindes, eines Kindes des Sohnes oder einer Mehrzahl von Brüdern und Schwestern; der Großmutter, oder mehreren, wenn sie im gleichen Grad stehen⁸; der Tochter des Sohnes, oder mehreren, neben der leiblichen Tochter⁹; der Schwester väterlicherseits, oder mehreren, neben einer Schwester von beiden Eltern; dem Einzelnen unter den Mutterkindern; dem Vater bei Vorhandensein eines Kindes oder eines Kindes des Sohnes; und ebenso dem Großvater.

⁵ Einzelfall, auch wenn ihr Vater tiefer steht, wie die Tochter des Sohnes des Sohnes oder die Tochter des Sohnes des Sohnes des Sohnes.

⁶ Das heißt: Sohn und Sohn des Sohnes.

⁷ Wenn eine Frau stirbt und einen Ehemann, eine Mutter und einen Vater hinterlässt, dann geht die Aufgabe aus zwölf: Dem Ehemann gehört die Hälfte, das sind sechs; der Mutter ein Drittel des Restes, das sind zwei; und der Rest gehört dem Vater. Stirbt ein Mann und hinterlässt eine Ehefrau und seine Eltern, dann geht die Aufgabe aus vier: Der Ehefrau gehört das Viertel, das ist eins; der Mutter ein Drittel des Restes, das ist eins; und der Rest gehört dem Vater.

⁸ Das heißt, sie stehen im selben Grad, sodass keine von ihnen höher oder tiefer steht als die andere, wie die Mutter der Mutter und die Mutter der Mutter des Vaters.

Abschnitt

Der Großvater ist zusammen mit den Brüdern und Schwestern von beiden Eltern oder väterlicherseits wie einer von ihnen¹⁰. Hat er keinen Quotenerben bei sich, so steht ihm das Günstigere von zwei Dingen zu: die Teilung oder ein Drittel des gesamten Vermögens. Ist ein Quotenerbe bei ihm, so steht ihm das Günstigste von drei Dingen zu: die Teilung, oder ein Drittel des Restes nach dem Quotenerben, oder ein Sechstel des gesamten Vermögens. Bleibt außer ihm niemand übrig, nimmt er es, und sie fallen aus, außer in der Akdariyya. Sie lautet: Ehemann, Mutter, Großvater und eine Schwester von beiden Eltern oder väterlicherseits. Dem Ehemann gehört die Hälfte, der Mutter ein Drittel, dem Großvater ein Sechstel und der Schwester die Hälfte; so steigt die Aufgabe auf neun. Dann wird der Anteil des Großvaters und der Schwester zwischen den beiden aufgeteilt; das sind vier auf drei, sodass es sich aus siebenundzwanzig ergibt. Bei den Aufgaben des Großvaters gibt es kein Aufsteigen, und einer Schwester neben ihm wird von vornherein keine Quote zugewiesen, außer in diesem Fall. Ist neben dem Vollbürtigen ein Kind des Vaters (ein Halbgeschwister väterlicherseits) da, so zählt er es gegen den Großvater mit; dann nimmt er, was ihm zugefallen ist¹¹, und eine Schwester von beiden Eltern nimmt die Vervollständigung ihrer Quote, und der Rest gehört dem Kind des Vaters.

⁹ Die Ergänzung auf die zwei Drittel, wenn keiner bei ihr ist, der sie zur Agnatin macht. Und seine Aussage „neben einer Schwester von beiden Eltern“ meint: wenn keiner bei ihr ist, der sie zur Agnatin macht.

¹⁰ Solange das Drittel für ihn nicht günstiger ist; ist es für ihn günstiger, nimmt er es, und der Rest gehört ihnen, wobei dem Männlichen so viel zusteht wie dem Anteil zweier Weiblicher. Die Einzelheiten der Aufgaben des Großvaters würden diesen Abriss sprengen und gehören an einen anderen Ort.

(Hinweis) Der Imam Ahmad hat als Einziger die Lehre, dass die Großmutter väterlicherseits vom Sohn ihres Sohnes erbt, selbst wenn der Vater des Sohnes noch lebt; sie wird von ihm nicht ausgeschlossen. Ebenso erbt der Erbe, wenn er vor der Teilung des Erbes seines muslimischen Verwandten, aber nach dem Tod des Erblassers den Islam annimmt. Ebenso gilt: Wenn zwei oder mehr gegenseitig Erbberechtigte durch Ertrinken, Verbrennen, Einsturz von etwas über ihnen oder Ähnliches sterben und nicht bekannt ist, wer zuerst und wer später starb, dann erbt jeder von ihnen von dem, was ihm das Vermögen seiner Gefährten nachfolgt, und zwar von dem Vermögen, das der Verstorbene hinterlassen hat, nicht von dem, was ihm erst durch das Erbe von seinen Gefährten hinzugekommen ist. Das heißt, jeder von ihnen wird Erbe des anderen^[1].

^[1] Siehe die Einzelheiten dazu in „al-Minah asch-Schafiyat“ (2/466–469).

Abschnitt

Der Ausschluss durch Verlust des Erbrechts (Hajb al-Hirman) betrifft nicht die beiden Ehegatten, die beiden Eltern und das Kind.

Der Großvater fällt durch den Vater aus, und jeder Großvater und Sohn, der weiter entfernt ist, durch den Näheren, und jede Großmutter durch die Mutter. Die Nähere von ihnen schließt die Entferntere uneingeschränkt aus¹², nicht aber der Vater seiner Mutter oder die Mutter seines Vaters¹³. Es erben nur drei: die Mutter der Mutter, die Mutter des Vaters und die Mutter des

Vaters des Vaters, auch wenn sie in der Mutterlinie hoch hinaufreichen; und der mit zwei Verwandtschaften erhält zusammen mit der mit einer Verwandtschaft zwei Drittel des Sechstels.

Das Kind beider Eltern fällt aus durch einen Sohn, auch wenn er tiefer steht, und durch einen Vater; das Kind des Vaters durch diese und durch einen Bruder von beiden Eltern; der Sohn eines Bruders durch diese¹⁴ und durch einen Großvater; das Mutterkind durch ein Kind und ein Kind des Sohnes, auch wenn es tiefer steht, und durch einen Vater und dessen Vater, auch wenn er höher steht.

Und wer wegen eines Hindernisses¹⁵ in ihm nicht erbt, schließt (andere) nicht aus.

¹¹ Stirbt jemand und hinterlässt einen Großvater, einen Bruder von beiden Eltern und einen Bruder väterlicherseits, dann geht die Aufgabe aus drei: Dem Großvater gehört ein Anteil, der Bruder von beiden Eltern nimmt die beiden übrigen Anteile, und der Bruder väterlicherseits fällt aus.

¹² Gleichgültig, ob sie von derselben Seite stammen oder eine von der Seite der Mutter und eine von der Seite des Vaters.

¹³ Das heißt: Der Vater schließt weder seine eigene Mutter noch die Mutter seines Vaters aus, sondern sie erben, wie bei den Einzelfällen zuvor dargelegt.

¹⁴ Das heißt: durch den Sohn und den Sohn des Sohnes, wie tief er auch steht, durch den Vater, durch den Bruder von beiden Eltern und durch den Bruder väterlicherseits.

¹⁵ Von den Hindernissen des Erbes, nämlich Sklaverei, Tötung und Verschiedenheit der Religion.

Abschnitt

Der Agnat ('Asaba) nimmt, was die Quoten übrig lassen. Bleibt nichts übrig, fällt er völlig aus¹⁶. Ist er allein, nimmt er das gesamte Vermögen. Der Großvater und der Vater haben jedoch drei Fälle: Sie erben allein als Agnaten, nur bei Fehlen von Kind und Kind des Sohnes; allein durch Quote, nur bei Vorhandensein eines männlichen Kindes; und durch Quote und als Agnaten zugleich bei Vorhandensein eines weiblichen Kindes.

Eine Schwester oder mehrere zusammen mit einer Tochter oder einer Tochter des Sohnes oder mehreren erben, was übrig bleibt. Der Sohn und sein Sohn sowie der Bruder von beiden Eltern oder väterlicherseits machen ihre Schwestern zu Agnatinnen, sodass dem Männlichen das Doppelte dessen zusteht, was einer Weiblichen zusteht. Ist der Agnat ein Onkel (väterlicherseits), dessen Tochter oder Sohn eines Bruders, so erbt er allein, ohne seine Schwestern¹⁷.

Gibt es keine Agnaten der Abstammung, erbt der Freilasser (Mawla) uneingeschränkt, danach seine männlichen Agnaten, der Nächste und dann der Nächste, wie bei der Abstammung.

¹⁶ Wie wenn eine Frau stirbt und einen Ehemann, eine Schwester nicht mütterlicherseits und einen Onkel hinterlässt: Der Ehemann nimmt die Hälfte, die Schwester nimmt die andere Hälfte, und der Onkel fällt aus, denn er gehört zu den Agnaten.

Und seine Aussage „uneingeschränkt“ bedeutet: gleichgültig, ob der Agnat in der gemeinsamen Aufgabe (Musharaka) oder anderswo ist; und wenn jemand stirbt und einen Sohn, einen Bruder, einen Onkel oder Ähnliches hinterlässt, so nimmt dieser Einzelne das gesamte Vermögen.

Und seine Aussage „allein“ bedeutet: ohne Quote. Das Beispiel für die ersten drei Fälle ist, dass jemand stirbt und einen Vater und einen Sohn oder einen Großvater und einen Sohn hinterlässt: Dann erbt der Vater oder der Großvater, der Einzelne von ihnen, ein Sechstel als Quote, und der Rest gehört dem Sohn.

Der zweite Fall: Er stirbt und hinterlässt eine Tochter und einen Vater oder Großvater: Dem Vater oder Großvater gehört ein Sechstel als Quote, der Tochter die Hälfte als Quote, und der Rest gehört dem Vater oder Großvater als Agnat.

Der dritte Fall: Es stirbt jemand und hinterlässt nur einen Vater oder nur einen Großvater: Dann erben der Vater oder der Großvater das gesamte Vermögen als Agnaten.

¹⁷ Die Töchter, denn die Töchter des Onkels gehören zu den entfernten Verwandten, sodass sie bei Vorhandensein von Agnaten nicht erben.

Abschnitt

Die Grundzahlen der Erbaufgaben sind sieben:

Vier davon werden nicht erhöht (‘Awl)¹⁸. Das sind jene, in denen ein Pflichtanteil oder zwei Pflichtanteile von der Art vorkommen: zwei Hälften oder eine Hälfte, wobei der Rest von zwei ausgeht; zwei Drittel oder ein Drittel, wobei der Rest von drei ausgeht; ein Viertel, wobei der Rest von vier ausgeht oder zusammen mit der Hälfte; und ein Achtel, wobei der Rest von acht ausgeht oder zusammen mit der Hälfte.

Drei werden erhöht. Das sind jene, deren Pflichtanteile aus zwei oder mehr Arten bestehen: eine Hälfte zusammen mit zwei Dritteln, einem Drittel oder einem Sechstel – von sechs aus; sie wird bis zehn erhöht, gerade und ungerade¹⁹. Ein Viertel zusammen mit zwei Dritteln, einem Drittel oder einem Sechstel – von zwölf aus; sie wird bis siebzehn erhöht, und zwar ungerade. Und ein Achtel zusammen mit einem Sechstel oder zwei Dritteln oder beiden – von vierundzwanzig aus; sie wird nur ein einziges Mal erhöht, nämlich auf siebenundzwanzig.

Bleibt über den Pflichtanteil hinaus etwas übrig und gibt es keinen ‘Asaba-Erben, so wird es im Verhältnis seines Pflichtanteils an jeden Erben zurückgegeben (Radd) – ausgenommen die beiden Ehegatten.

Ist der Nachlass bekannt und lässt sich der Anteil jedes Erben an der Aufgabe als Verhältnis angeben, so steht ihm vom Nachlass das Entsprechende seines Verhältnisses zu²⁰. Wenn du willst, multiplizierst du seinen Anteil mit dem Nachlass und teilst das Ergebnis durch die Aufgabe; was dabei herauskommt, ist sein Anteil. Wenn du willst, teilst du es auf anderen als diesen Wegen.

¹⁸ Das sind die Zahlen zwei, drei, vier und acht.

¹⁹ Sie wird also auf sieben, acht und neun erhöht.

²⁰ Stirbt eine Frau und hinterlässt einen Ehemann, beide Eltern und zwei Töchter, und beträgt der Nachlass hundert Dinar, so ist die Aufgabe auf fünfzehn erhöht. Davon erhält der Ehemann drei von den fünfzehn; das ist ein Fünftel der Aufgabe, ihm steht also ein Fünftel des Nachlasses zu, nämlich zwanzig Dinar. Jeder der beiden Elternteile erhält zwei von den fünfzehn; das sind zwei Drittel eines Fünftels, jedem von ihnen stehen also zwei Drittel eines Fünftels des Nachlasses zu, nämlich dreizehn Dinar und ein Drittel Dinar. Jede der beiden Töchter erhält vier von der Aufgabe; ihr

Verhältnis zu den fünfzehn beträgt ein Fünftel und ein Drittel eines Fünftels; gib also jeder von ihnen sechsundzwanzig Dinar und zwei Drittel Dinar.

Die Methode der Multiplikation besteht darin, dass du die Drei, den Anteil des Ehemannes, mit hundert multiplizierst; das ergibt dreihundert. Diese teilst du dann durch die Grundzahl der Aufgabe, nämlich fünfzehn. Ebenso multiplizierst du den Anteil jedes Einzelnen mit hundert und teilst ihn durch die Grundzahl der Aufgabe; was dabei herauskommt, ist das Gesuchte. Du kannst auch zum Beispiel den Anteil des Ehemannes nehmen, nämlich drei, und die Grundzahl der Aufgabe durch ihn teilen; dann kommt fünf heraus. Dann teilst du die Hundert durch fünf; es kommen zwanzig heraus, das Gesuchte. Danach verfahrst du mit dem Rest ebenso. Du kannst auch andere als diese Methoden anwenden.

Abschnitt

Über die entfernten Verwandten (Dhawū l-Arḥām); es sind elf Gruppen:

die Kinder der Töchter, sei es einer leiblichen Tochter oder der Tochter eines Sohnes; die Kinder der Schwestern; die Töchter der Brüder; die Töchter der Onkel väterlicherseits; die Kinder der Kinder der Mutter; der Onkel väterlicherseits, der nur von der Mutter her verwandt ist; die Onkel mütterlicherseits; die Tanten mütterlicherseits; der Vater der Mutter; und jede Großmutter, die über einen Vater zwischen zwei Müttern oder über einen Vater oberhalb des Großvaters verwandt ist, sowie diejenigen, die über sie verwandt sind.

Sie erben nur dann, wenn weder ein Pflichtanteilsberechtigter noch ein ‘Asaba-Erbe vorhanden ist, indem jeder von ihnen in die Stellung dessen versetzt wird, über den er mit dem Erblasser verwandt ist²¹. Ihre Männer sind dabei wie ihre Frauen. Ein Ehemann oder eine Ehefrau erhält mit ihnen den Pflichtanteil, ohne Ausschluss und ohne Erhöhung (‘Awl), und der Rest gehört ihnen.

²¹ Das Kind einer leiblichen Tochter, einer Tochter des Sohnes und einer Schwester: Bei jedem von ihnen gilt die Mutter als Bezugsperson. Der Erste wird also an die Stelle der Tochter gesetzt, der Zweite an die Stelle der Tochter des Sohnes und der Dritte an die Stelle der Schwester. Danach wird der Anteil jedes Erben – als Pflichtanteil oder als ‘Asaba-Anteil – für den bestimmt, über den er verwandt ist, von den entfernten Verwandten.

Abschnitt

Der Embryo erbt und wird beerbt, wenn er laut schreit²² oder ein Lebenszeichen an ihm gefunden wird, das über eine geringe Bewegung, ein leichtes Atmen oder ein Zucken hinausgeht.

Verlangen die Erben die Teilung, so wird für ihn der größere Anteil zurückgehalten: entweder das Erbe zweier Söhne oder das zweier Töchter.

Wer durch sein Erbe nicht ausgeschlossen wird, dem wird sein Erbe vollständig ausgezahlt; wem es etwas mindert, dem wird das Sichere ausgezahlt.

Wird nun ein Kind lebend geboren, so nimmt es seinen Anteil, und was übrig bleibt, wird zurückgegeben; fehlt etwas, so greift man darauf zurück.

Wer seinen Erblasser tötet – und sei es in Mittäterschaft oder durch eine Ursache –, erbt nicht von ihm, sofern ihm Vergeltung (Qīṣāṣ), Blutgeld oder Sühne (Kaffāra) auferlegt wird.

Ein Sklave erbt nicht und vererbt nicht. Wer teilweise frei ist, erbt und wird beerbt und wird im Maße seiner Freiheit ausgeschlossen.

²² Das heißt: wenn er bei der Geburt schreit. Er erbt auch, wenn ein Lebenszeichen an ihm gefunden wird, wie eine lange Bewegung oder Husten.

Das Buch der Freilassung

Es ist empfehlenswert, jemanden freizulassen, der einen Erwerb hat; verpönt ist es bei jemandem, der keine Kraft und keinen Erwerb hat.

Ein Vermächtnis darüber ist nicht gültig, wohl aber seine Bindung an den Tod; das ist das Tadbīr, und es wird vom Drittel des Vermögens berechnet.

Es ist empfehlenswert, einen Freikaufvertrag (Kitāba) mit jemandem zu schließen, von dem man Gutes weiß, nämlich Erwerb und Vertrauenswürdigkeit; verpönt ist er bei jemandem, der keinen Erwerb hat.

Der Verkauf eines Mukātab (Sklaven mit Freikaufvertrag) ist erlaubt, und sein Käufer tritt an die Stelle seines Vertragspartners; zahlt er, wird er frei. Sein Walā' gehört demjenigen, an den er übergegangen ist.

Die Umm walad (Mutter eines Kindes ihres Herrn) wird mit dem Tod ihres Herrn aus seinem gesamten Vermögen freigelassen. Das ist diejenige, die etwas gebiert, woran eine – wenn auch verborgene – menschliche Gestalt ist, von einem Eigentümer, und sei er nur Eigentümer eines Teils von ihr, oder wenn sie ihm verboten ist, oder von seinem Vater – sofern der Sohn sie nicht beschlafen hat.

Ihre Bestimmungen sind die einer Sklavin, außer in dem, was das Eigentum an ihrer Person überträgt oder darauf abzielt.

Wer einen Sklaven freilässt oder bei wem ein Sklave frei wird, der hat über ihn das Walā'. Das heißt: Er wird bei Fehlen eines Erben aus der Verwandtschafts-‘Asaba uneingeschränkt dessen ‘Asaba-Erbe.

Das Buch der Eheschließung

Sie ist bei Begierde empfehlenswert für den, der¹ keine Unzucht befürchtet; und sie ist Pflicht für den, der sie befürchtet.

Empfehlenswert ist es, eine einzige Frau zu heiraten, die von edler Abstammung², religiös, nicht verwandt, Jungfrau und gebärfreudig ist. Wer um eine Frau werben will und annimmt, dass sie zusagen wird, darf auf das schauen, was sich gewöhnlich³ von ihr zeigt, ohne mit ihr allein zu

sein, sofern er vor Begierde sicher ist. Ihm ist der Blick darauf erlaubt, ebenso auf Kopf und Unterschenkel, bei seinen Mahram-Frauen und bei einer Sklavin.

Verboten sind: eine ausdrückliche Werbung um eine Frau in der Wartezeit, ausgenommen vom Ehemann, dem sie erlaubt ist⁴; eine Andeutung der Werbung um eine widerruflich Geschiedene; und eine Werbung um eine Frau, um die bereits ein Muslim geworben hat und dem zugesagt wurde.

Empfehlenswert ist es, den Ehevertrag am Freitag am Abend nach der Predigt des Ibn Mas'ūd⁵ zu schließen.

¹ Das Wort „wer“ umfasst Mann und Frau, Reichen und Armen, auch wenn er unfähig ist, Unterhalt zu leisten.

² Der Ursprung der Abstammung (Ḥasab) ist die Ehre durch die Vorfahren oder das, was der Mensch von deren Ruhmestaten für sich zählt. „Religiös“ bedeutet: mit Glauben und Frömmigkeit. Die Ehe mit einer fremden Frau, die vom Verwandtschaftskreis des Ehemannes entfernt ist, bewirkt, dass das Kind des Ehemannes begabter ausfällt. „Gebärfreudig“ ist die, deren Geburten zahlreich sind. Die Werbung (Chiṭba) ist hier – mit Kasra unter dem Chā' – das Anhalten um die Ehe; mit Damma gesprochen ist es das, was der Prediger sagt.

³ Er darf wiederholt hinschauen und die Schönheiten betrachten, ohne Erlaubnis der Frau. Und sein Wort „gewöhnlich“ bedeutet: wie Gesicht, Hals, Hand und Fuß.

⁴ Hat ein Mann seine Frau durch Khul' von sich gelöst oder sie mit weniger als drei Scheidungen gegen Entgelt geschieden, sodass sie ihm nur durch einen neuen Vertrag wieder erlaubt ist, so darf er um sie ausdrücklich werben.

⁵ Sie wird in den ausführlichen Werken erwähnt.^[1]

^[1] Diese Predigt kommt im „Musnad des Imams Aḥmad“ (3720), in den „Sunan an-Nasā'ī“ (1404) und in anderen Hadithsammlungen vor. Der verehrte Scheich Nāṣir ad-Dīn al-Albānī hat sich in seiner Abhandlung „Die Predigt der Notwendigkeit“ (Chuṭbat al-Ḥāja) ausführlich mit ihrer Ausarbeitung beschäftigt; man möge dort nachschlagen.

Abschnitt

Seine Säulen:

Zwei Ehegatten, frei von Hindernissen⁶; ein Antrag mit dem Wort „Ich habe verheiratet“ (Ankaḥtu) oder „Ich habe vermählt“ (Zawwajtu); und eine Annahme mit dem Wort „Ich habe angenommen“ (Qabiltu) oder „Ich bin einverstanden“ (Raḍītu) allein⁷ oder zusammen mit „diese Ehe“ oder „ich habe sie geheiratet“.

Wer die beiden Wörter nicht kennt, muss sie nicht lernen; ihm genügt ihr besonderer Sinn in jeder Sprache⁸.

Seine Bedingungen sind vier:

die Bestimmung der beiden Ehegatten⁹ und ihr Einverständnis; jedoch dürfen ein Vater und sein Bevollmächtigter bei der Eheschließung einen Minderjährigen, einen volljährigen Schwachsinnigen, eine Verrückte, eine Nichtjungfrau unter neun Jahren und eine Jungfrau uneingeschränkt verheiraten – wie ein Herr bei seinen Sklavinnen und seinem minderjährigen Sklaven. Die übrigen Vormunde dürfen eine Minderjährige keinesfalls verheiraten und ebenso

kein Mädchen von neun Jahren außer mit ihrer Erlaubnis; ihre Erlaubnis bei einer Jungfrau ist ihr Schweigen und bei einer Nichtjungfrau ihr Sprechen.

⁶ Die im folgenden Abschnitt erwähnt werden.

⁷ Ohne das Wort „Nikāḥ“.

⁸ Das heißt: in jeder Sprache. Gültig ist es auch mit seinem Wort „Zawwajtuka“, wenn er das Tā’ mit Fatha spricht, gleich ob er Arabisch kann oder nicht. Es wird im „Muntahā“ erwähnt.^[1]

Der Scheich sagte: Die Ehe kommt durch das zustande, was die Leute als Eheschließung ansehen, in welcher Sprache und mit welchem Wort auch immer. Wie die Ehe verhält es sich mit jedem Vertrag, und die Bedingung unter den Leuten ist das, was sie als Bedingung ansehen. Die Namen kennt man in ihren Grenzen bald durch das Gesetz, bald durch die Sprache, bald durch den Brauch. Ebenso verhält es sich mit den Verträgen, wie es von ihm im „Iqnā“ überliefert ist.^[2] Die Ehe kommt also in jeder Sprache und mit jedem Wort zustande, das zu den dafür üblichen Begriffen gehört.

⁹ Die Bestimmung muss im Vertrag selbst erfolgen. Es ist also nicht gültig, wenn jemand sagt: „Ich habe dir meine Tochter verheiratet“, obwohl er noch eine andere Tochter hat, solange er sie nicht durch einen Namen oder eine Eigenschaft unterscheidet, die niemand anderes mit ihr teilt, wie „die Große“, „die Lange“ oder „die Weiße“, oder „der Weiße“, oder „diese“, wobei er auf sie oder auf den Ehemann zeigt. Hat er nur eine einzige Tochter und sagt er zu einem Mann: „Ich habe dir meine Tochter Salmā verheiratet“, und der Name seiner Tochter lautet zum Beispiel Su’d, so ist die Ehe gültig. Erforderlich ist auch das Einverständnis des Ehemannes und der Ehefrau zur Eheschließung.

^[1] (157/2)

^[2] (3/167). Man vergleiche auch: „Die rechtlichen Wahlmeinungen“ (al-Ichtiyārāt al-fiqhiyya), S. 203.

Der Vormund (Walī) und seine Bedingungen: Zurechnungsfähigkeit, Männlichkeit, Freiheit, Besonnenheit, Übereinstimmung in der Religion und Gerechtigkeit – und sei sie nur dem Anschein nach vorhanden –, außer beim Herrscher¹² und beim Herrn.

Zwingend gilt folgende Rangfolge: zuerst der Vater, dann der von ihm Testamentarisch Beauftragte, dann der Großvater väterlicherseits, wie hoch er auch steht, dann der Sohn, wie tief er auch steht, und so weiter nach der Rangfolge beim Erbe¹³, dann der Freilasser, der die Wohltat der Freilassung erwiesen hat, dann der nächste Verwandte in männlicher Linie, dann der Wala'-Verwandte, dann der Herrscher¹⁴. Verweigert der Nächste die Eheschließung, ist er nicht geeignet oder befindet er sich auf einer Reise über die Kürzungsstrecke hinaus, so verheiratet eine freie Frau der nächstentferntere Vormund und eine Sklavin der Herrscher.

Erforderlich ist zudem das Zeugnis zweier zurechnungsfähiger, gerechter Männer – und seien sie es nur dem Anschein nach –, die hören und sprechen können. Die Ebenbürtigkeit¹⁵ ist Bedingung für die Verbindlichkeit der Ehe; daher ist es verboten, sie ohne ihre Zustimmung mit einem anderen zu verheiraten.

¹² Der Sultan ist der Herrscher und Statthalter, und sein Stellvertreter ist der Richter. Bei ihm wird Gerechtigkeit nicht zur Bedingung gemacht, weil seine Amtsgewalt allgemein ist.

¹³ Es hat also der Vollbruder Vorrang, dann der Halbbruder väterlicherseits, dann der Onkel väterlicherseits von beiden Elternteilen, dann der Onkel väterlicherseits vom Vater her, dann deren Söhne ebenso. Der Mun‘im ist der Freilasser.

¹⁴ Imam Ahmad sagte: Der Richter ist mir lieber als der Emir. Über den Dorfvorsteher – gemeint ist ihr Oberhaupt – sagte er, dass er eine Frau ohne Vormund verheiratet, wenn kein Richter da ist, sofern er hinsichtlich der Ebenbürtigkeit und der Brautgabe Vorsicht walten lässt. (Siehe: „al-Mughni“ von Ibn Qudama, 6/461, 462.) Der Ausdruck „‘aḍala“ bedeutet, dass er sie an der Eheschließung hinderte, obwohl sie ihn, einen Ebenbürtigen, verlangt hatte.

Abschnitt

Für immer verboten sind: die Mutter und die Großmutter, wie hoch sie auch steht; die Tochter und die Tochter des Sohnes, wie tief sie auch steht; die Schwester ohne Einschränkung, ihre Tochter und die Tochter ihres Kindes, wie tief sie auch steht; die Tochter jedes Bruders, deren Tochter und die Tochter von deren Kind, wie tief sie auch steht; sowie die Tante väterlicherseits und die Tante mütterlicherseits ohne Einschränkung.

Durch Milchverwandtschaft wird verboten, was durch Abstammung verboten ist. Durch den Ehevertrag werden verboten: die Ehefrauen¹⁶ der beiden Säulen seiner Abstammung, die Mütter seiner Frau, auch wenn sie höher stehen, und – durch den Vollzug der Ehe – die Stieftochter, ihre Tochter und die Tochter ihres Kindes, wie tief sie auch steht, und auf Zeit: die Schwester seiner Frau in der Wartezeit oder seiner Ehefrau, und eine Unzüchtige, bis sie bereut und ihre Wartezeit abläuft, und die dreimal Geschiedene, bis sie ein anderer Ehemann unter den dafür geltenden Bedingungen beigeschlafen hat¹⁷; ferner eine Muslimin für einen Ungläubigen und eine Ungläubige für einen Muslim, außer einer freien Frau aus dem Volk des Buches; ferner für einen freien Muslim eine muslimische Sklavin, solange er nicht die Not des Ledigseins¹⁸ aus Bedürfnis nach Genuss oder Dienst befürchtet und zugleich unfähig ist, die Mittel für eine freie Frau oder den Preis für eine Sklavin aufzubringen; ferner für einen Sklaven seine Herrin, für einen Herrn die Sklavin seines Kindes und für eine freie Frau der Sklave ihres Kindes.

¹⁵ Die Ebenbürtigkeit ist die Gleichheit; sie wird in fünf Dingen berücksichtigt: Religiosität, Handwerk, Wohlstand, Freiheit und Abstammung.

¹⁶ „Ḥalā’il“ ist der Plural von „ḥalīla“, das ist die Ehefrau. Gemeint ist: Verboten sind dem Mann die Frau seines Vaters und seines Großvaters väterlicher- und mütterlicherseits, auch wenn sie höher stehen. Die „Rabība“ ist die Tochter der Ehefrau von einem anderen als dem Ehemann. Das Ergebnis: Der Vertrag über die Töchter macht die Mütter verboten, und der Beischlaf mit den Müttern macht die Töchter verboten.

Wer durch einen Ehevertrag¹⁹ nicht beigeschlafen werden darf, dem ist sie auch durch Besitz der rechten Hand verboten, außer einer Sklavin aus dem Volk des Buches.

Abschnitt

Die Bedingungen bei der Ehe sind von zweierlei Art:

Gültig, etwa die Bedingung einer Erhöhung der Brautgabe; erfüllt er diese nicht, so hat sie das Recht auf Auflösung.

Und fehlerhaft, sodass sie den Vertrag nichtig macht; das sind vier Dinge:

Die Schighār-Ehe²⁰, die Muhallil-Ehe, die Mut‘a-Ehe und die bedingte Ehe, unter einer anderen Bedingung als dem Willen Gottes, des Erhabenen. Und fehlerhaft, ohne den Vertrag nichtig zu machen, ist etwa die Bedingung, dass es keine Brautgabe gibt, dass kein Unterhalt geschuldet wird oder dass er bei ihr länger oder kürzer verweilt als bei ihrer Nebenfrau. Und wenn er zur Bedingung macht, dass kein Mangel vorliegt, derentwegen die Ehe aufgelöst werden kann²¹, und er findet bei ihr einen solchen, so hat er das Recht auf Auflösung.

¹⁷ Das heißt: Er schläft ihr in einer gültigen Ehe bei vorhandener Erregung in der Scheide bei, und ihre Wartezeit von dem Ehemann, den sie geheiratet hat, ist abgelaufen.

¹⁸ „‘Anat“ bedeutet Verderbtheit und Unzucht. Seine Aussage „‘an ṭawl“ (mit Fathā auf dem Ṭā’) bedeutet: Überschuss; das heißt, er findet bei sich nichts Überschüssiges, womit er eine freie Frau heiraten könnte.

¹⁹ Wie die Feueranbeterin, die Götzendienerin und die Drusin.

²⁰ Abū l-Khaṭṭāb sagte in „al-Hidāya“: Die Schighār-Ehe liegt vor, wenn ein Mann seine Schutzbefohlene einem Mann unter der Bedingung zur Frau gibt, dass dieser ihm seine Schutzbefohlene zur Frau gibt, und es zwischen beiden keine Brautgabe gibt. Er sagte: Wenn sie dazu doch eine Brautgabe nennen, ist die Ehe gültig; so hat al-Kharaqī es ausdrücklich festgehalten. Er sagte weiter: Die Muhallil-Ehe liegt vor, wenn er sie unter der Bedingung heiratet, dass es keine Ehe zwischen beiden gibt, sobald er sie für den Ersten erlaubt gemacht hat. Hat er dies aber nur beabsichtigt und nicht zur Bedingung gemacht, so überlieferte Ḥanbal, dass auch seine Ehe nicht gültig ist, und Ḥarb überlieferte, dass er es missbilligte; dem Anschein nach ist sie gültig, aber missbilligt. Ende des Zitats (al-Hidāya, 1/254). Ich sage: In „al-Muqni“ steht ausdrücklich, dass sie nicht gültig ist (siehe: „al-Muqni“ von Ibn Qudama, 3/46), und danach wird das Rechtsgutachten erteilt.

Die Mut‘a-Ehe ist, dass er sie auf eine bestimmte Zeit heiratet; sie ist verboten und nichtig. Die bedingte Ehe ist etwa, dass einer zu ihm sagt: „Ich habe dir meine Tochter zur Frau gegeben, wenn der und der Monat kommt“ oder „wenn ihre Mutter einverstanden ist“; diese ist von Grund auf nichtig.

²¹ Etwa wenn er zur Bedingung macht, dass sie hörend, sehend oder sprechend ist und dergleichen.

Abschnitt

Die Mängel der Ehe sind von dreierlei Art:

Eine Art betrifft den Mann allein, wie das Abschneiden des Gliedes und die Impotenz²²; eine Art betrifft die Frau allein, wie die Verengung der Scheide und ihre Verwachsung; und eine Art ist beiden gemeinsam, wie Wahnsinn und Aussatz. Bei jedem dieser Mängel wird die Ehe aufgelöst, auch wenn er nach dem Vollzug eintritt – nicht aber bei Dingen wie Blindheit, Taubheit und dem Abtrennen einer Hand oder eines Fußes, außer es wurde als Bedingung gestellt²³. Bei wem die Impotenz feststeht, dem wird ein Jahr Frist gesetzt, von dem Zeitpunkt an, da sie ihn dem Richter vorführt; schläft er in dieser Zeit nicht bei ihr bei, so hat sie das Recht auf Auflösung.

²² „Al-Jabb“ ist das Abschneiden des Gliedes; gemeint ist hier, dass es ganz oder zum Teil abgetrennt ist, sodass der Beischlaf mit dem Rest nicht möglich ist. „Al-‘Unna“ (‘Ain mit Damma, Nūn mit Schadda) – „‘innīn“ ist, wer wegen Krankheit oder Alter den Beischlaf nicht vollziehen kann. „Ar-Ratq“ (Rā’ und Tā’ mit Fathā) ist das Zusammenwachsen der Scheide; so sagt es „al-Muṭṭala“. Er sagte auch: Der Aussatz ist eine bekannte Krankheit, bei der die Glieder zerfallen und das Fleisch auseinanderfällt („al-Muṭṭala“, S. 323, 324).

Das Wahlrecht bei Mängeln kann aufgeschoben werden, erlischt aber durch etwas, das auf Zufriedenheit hindeutet – nicht jedoch bei der Impotenz²⁴, außer durch ein Wort.

Aufgelöst wird nur durch den Richter. Wird vor dem Vollzug aufgelöst, so gibt es keine Brautgabe; nach dem Vollzug steht ihr die vereinbarte zu, die er von demjenigen zurückfordert, der ihn getäuscht hat.

Ungläubige werden bei einer fehlerhaften Ehe belassen, wenn sie an deren Gültigkeit glauben. Nehmen beide Eheleute den Islam an – und die Frau ist ihm erlaubt²⁵ –, so werden beide dabei belassen.

Kapitel über die Brautgabe²⁶

Es ist Sunna, sie im Vertrag zu nennen und sie leicht zu halten. Alles, was als Preis oder als Lohn gültig ist, ist auch als Brautgabe gültig. Wurde sie nicht genannt oder ist die Nennung ungültig, so ist die Brautgabe nach dem Vergleichsmaß zum Zeitpunkt des Vertrags geschuldet.

²³ Das heißt: außer wenn der Ehemann deren Fehlen zur Bedingung gemacht hat. Das Wort „ug ǧ ʾila“ wird mit Damma auf dem Hamza und verdoppeltem Dschīm mit Kasra gesprochen.

²⁴ Das Wahlrecht erlischt nicht dadurch, dass die Frau mit dem Beischlaf einverstanden ist, denn sie muss ihrem Mann den Beischlaf ermöglichen, damit sie erfährt, ob er impotent ist oder nicht. Sagt sie aber, sie sei mit ihm als Impotentem zufrieden, so erlischt ihr Wahlrecht.

²⁵ Das heißt: Die Frau war ihm erlaubt. War sie ihm nicht erlaubt – etwa weil sie seine Tante mütterlicherseits ist oder weil der Vertrag während einer Wartezeit oder ohne Zeugen oder ohne Vormund geschlossen wurde –, so werden sie bei der Ehe nicht belassen.

²⁶ Aṣ-ṣadāq ist das im Ehevertrag genannte Entgelt und was an dessen Stelle tritt. Man nennt es auch al-Mahr, al-Farīḍa, al-Ajṛ, an-Nihla und al-ḥibāʾ (mit Kasra auf dem Ḥāʾ).

Heiratet er sie für tausend für sie und tausend für ihren Vater, so ist das gültig. Wird er vor dem Vollzug geschieden, so erhält er ihre tausend zurück, und der Vater schuldet beiden nichts²⁷.

Wird etwas für einen anderen als den Vater zur Bedingung gemacht, so gehört alles ihr, und seine Stundung ist gültig. Wird die Frist unbestimmt gelassen, so ist der Fälligkeitszeitpunkt die Trennung²⁸; und sie erwirbt es mit dem Vertrag.

Gültig ist die Übertragung der Entscheidung über die Brautgabe, indem ein Vater seine zur Ehe zu zwingende Tochter verheiratet oder ein anderer Vormund sie mit ihrer Erlaubnis ohne Brautgabe verheiratet, etwa „auf das, was sie will“ oder „was der und der will“.

Mit dem Vertrag ist ihr die Brautgabe nach dem Vergleichsmaß geschuldet, und sie steht fest durch den Vollzug. Stirbt einer von beiden vor dem Vollzug und vor der Festsetzung²⁹, so beerbt ihn der andere, und ihr steht die Brautgabe ihrer Frauen zu, wie ihre Mutter, ihre Tante väterlicherseits und ihre Tante mütterlicherseits. Wurde sie vor beidem geschieden, so steht ihr nur die Versorgungsgabe³⁰ zu, und diese bemisst sich nach seinem Wohlstand und seiner Armut.

Die Brautgabe nach dem Vergleichsmaß ist geschuldet für eine Frau, der in einem Verdachtsfall beigeschlafen wurde oder die zur Unzucht gezwungen wurde – nicht jedoch eine Entschädigung für die Jungfräulichkeit³¹. Sie darf sich verweigern, bis sie eine sofort fällige Brautgabe erhält – nicht aber, wenn diese vor der Übergabe fällig wurde oder sie sich freiwillig übergeben hat. Wird er in irgendeiner Weise zahlungsunfähig, so hat sie das Recht, die Ehe durch den Richter aufzulösen.

²⁷ Das heißt: für den Ehemann und die Ehefrau, wenn die Frau die tausend in der Absicht der Übereignung empfangen hat. Denn wir nehmen an, dass alles ihr gehörte und der Vater es dann von ihr nahm, sodass es so ist, als hätte sie es empfangen und er hätte es danach von ihr genommen.

²⁸ Durch Tod oder Scheidung.

²⁹ Das heißt: bevor der Richter ihr die Brautgabe nach dem Vergleichsmaß festsetzt.

³⁰ Die Versorgungsgabe (Mutʿa) ist das, woran sich ein Mensch erfreut. Ihr Höchstes ist ein Diener, ob männlich oder weiblich, wenn der Ehemann wohlhabend ist; ihr Mindestes ist Kleidung, die für ihr Gebet genügt, wenn er arm ist: ein Dirʿ, das ist ein Hemd, und ein Schleier, mit dem sie ihren Kopf bedeckt, oder ein Gewand, das ihren ganzen Körper bedeckt.

³¹ Das heißt: Ihr steht neben der Brautgabe keine Entschädigung für die Jungfräulichkeit zu. Man betrachtet also nicht ihre Brautgabe als Jungfrau und dann ihre Brautgabe als Nichtjungfrau, um die Differenz zu nehmen.

Die festgesetzte Brautgabe wird bestätigt durch den Tod – den eines der beiden –, durch Tötung, durch Beischlaf in der Scheide, auch im After, durch das Alleinsein mit einem urteilsfähigen Mann, der einer Frau wie ihr beiwohnen kann, wenn sie es in Kenntnis dessen nicht verwehrt, durch die Scheidung in der Todeskrankheit eines der beiden, durch Berührung oder Anblick ihrer Scham mit Begierde – bei beiden – und durch das Küssen. Jede Trennung von seiner Seite vor dem Vollzug halbiert sie³², und jede Trennung von ihrer Seite davor lässt sie entfallen.

Kapitel

Das Hochzeitsmahl (Walima) ist für die Hochzeit³³ Sunna, und sei es mit einem Schaf oder weniger.

Die Annahme der Einladung dazu ist unter der entsprechenden Bedingung³⁴ Pflicht.

Für jede erlaubte Einladung ist sie Sunna. Verpönt ist sie bei jemandem, in dessen Vermögen sich Verbotenes befindet, etwa das Essen davon, das Geschäft mit ihm und die Annahme seines Geschenks und seiner Gabe.

Das Essen ist Sunna, und seine Erlaubtheit hängt generell von einer ausdrücklichen Erlaubnis oder einem Anzeichen dafür ab.

Wer ein Pflichtfasten hält, betet für den Gastgeber. Beim freiwilligen Fasten ist es Sunna, zu essen, um das Herz des Gastgebers zu erfreuen.

Sunna ist die Bekanntmachung der Eheschließung und das Schlagen der Handtrommel³⁵; das ist erlaubt, bei der Hochzeit ebenso wie bei einer Beschneidung und Ähnlichem.

³² Das heißt, er macht die Brautgabe zur Hälfte.

³³ Tha'lab sagte: Walima ist der Name für das Essen bei der Hochzeit im Besonderen und trifft auf nichts anderes zu. Ende.^[1] Die Aussage des Verfassers „für die Hochzeit“ ist also ein Zusatz zur ursprünglich gemeinten Bedeutung.

³⁴ Nämlich dass kein Entschuldigungsgrund vorliegt, dass dort nichts Verwerfliches geschieht und dass der Einladende sein Vermögen auf gute Weise erworben hat.

³⁵ „Duff“ mit Damma auf dem Dal; überliefert ist auch die Lesung mit Fatha. Erlaubt ist (die Trommel), an der keine Ringe und keine Schellen sind.

^[1] „Al-Muṭṭala“, S. 328.

Kapitel

Jedem der beiden Ehegatten obliegt es, den anderen in Billigkeit zu behandeln, ihn nicht mit dem hinzuhalten, was ihm zusteht, und es nicht widerwillig zu geben.

Mit dem Ehevertrag wird die Übergabe einer freien Frau, mit der Frauen ihresgleichen Beischlaf haben können, im Haus des Ehemannes zur Pflicht, wenn er sie verlangt und sie nicht ihr eigenes Haus ausbedungen hat. Wer um Aufschub bittet, dem wird eine Frist von zwei oder drei Tagen gewährt, nicht aber für die Anfertigung der Aussteuer. Die Übergabe einer Sklavin erfolgt nur nachts.

Dem Ehemann steht der Genuss seiner Ehefrau zu jeder Zeit zu, solange es ihr nicht schadet und sie nicht von einer Pflichthandlung abhält. Das Reisen ist ihr freigestellt, solange nicht ihr Wohnort ausbedungen wurde. Er kann sie zur Ganzkörperwaschung nach Menstruation, Janaba und Unreinheit zwingen sowie dazu, das zu entfernen, wovor sich die Seele ekelt, etwa Haare und Ähnliches³⁶. Ihm obliegt der Beischlaf alle vier Monate einmal, wenn er dazu in der Lage ist, und das Übernachten bei einer freien Frau auf ihr Verlangen eine Nacht von vieren, bei einer Sklavin eine Nacht von sieben.

Reist er länger als ein halbes Jahr und verlangt sie seine Rückkehr, schreibt ihm ein Richter. Weigert er sich ohne Entschuldigung, werden die beiden auf ihr Verlangen hin getrennt. Ist sein Befinden nicht bekannt, so gibt es dafür unter keinen Umständen eine Auflösung.

Es ist verboten, seine beiden Ehefrauen in einer Wohnung zusammenzuführen, solange sie nicht beide zustimmen.

Er kann sie am Ausgehen hindern.

Jeder, der kein Kind ist, muss unter mehreren Ehefrauen in der Zeitaufteilung³⁷ Gleichbehandlung üben – nicht aber im Beischlaf, in der Kleidung und Ähnlichem –, wenn er die Pflicht erfüllt. Seine Hauptzeit ist die Nacht, außer bei einem Wächter und dergleichen; bei diesen ist es der Tag.

³⁶ Wie Fingernägel und Schamhaar.

³⁷ „Qasm“ mit Fatha auf dem Qaf und Sukun auf dem Sin; gemeint ist die Verteilung der Zeit auf seine Ehefrauen, wenn es mehr als eine ist.

Eine Ehefrau, die Sklavin ist, erhält die Hälfte dessen, was einer Freien zusteht, und eine teilweise Freigelassene entsprechend dem Anteil.

Weigert sich die Frau, bei ihm zu übernachten oder mit ihm zu reisen, oder reist sie in eigener Angelegenheit, so entfallen ihr Zeitanteil und ihr Unterhalt.

Heiratet er eine Jungfrau, bleibt er sieben Tage bei ihr; heiratet er eine Nichtjungfrau, bleibt er drei Tage, dann geht er reihum.

Der Ungehorsam (Nuschuz)³⁸ ist verboten; es ist ihr Ungehorsam ihm gegenüber in dem, was ihr obliegt. Sobald seine Anzeichen erscheinen, ermahnt er sie. Beharrt sie darauf, meidet er sie im Bett, solange er will, und im Reden drei Tage. Beharrt sie weiter, schlägt er sie nicht heftig. Er darf sie auch schlagen, wenn sie die Pflichten gegenüber Allah, dem Erhabenen, unterlässt.

Das Kapitel über das Chul' (den Loskauf der Frau)³⁹

Es ist erlaubt bei schlechtem Umgang, bei Abneigung, im Alter und bei mangelnder Religiosität. Verpönt ist es, wenn die Beziehung intakt ist⁴⁰.

³⁸ Nuschuz ist die Abneigung jedes der beiden Ehegatten gegen den anderen und der schlechte Umgang miteinander. Die Ermahnung erinnert den Menschen an das, was sein Herz erweicht, an Lohn und Strafe. Der Schaich Schams ad-Din Muhammad ibn Abd al-Qawi ibn Badran sagte in „Manzumut al-Adab“^[1]:

DICHTUNG

فَنَ أَغْضَبْتَ زَوْجًا بَعْصِيَانَهَا تَبَّتْ مَلَائِكَةُ الرَّحْمَنِ تَلْعَنُهَا أُسْنِدُ

Welche Frau ihren Ehemann durch ihren Ungehorsam erzürnt und so die Nacht verbringt – die Engel des Allerbarmers verfluchen sie; so wurde es überliefert.

³⁹ Das Chul' besteht darin, dass der Mann sich von seiner Frau gegen ein Entgelt trennt, das sie ihm gibt. Sein Nutzen ist ihre Befreiung vom Ehemann auf eine Weise, dass er kein Recht auf Rückkehr zu ihr hat außer mit ihrer Zustimmung und einem neuen Vertrag. Ob es eine Auflösung oder eine Scheidung ist, folgt in der anschließenden Ausführung.

⁴⁰ Im „Hidaya“ heißt es: Das Chul' hat drei Arten: verboten, verpönt und erlaubt. Das Verbotene ist, dass er ihr ihr Recht vorenthält und sie bedrängt, sich freizukaufen. Wenn sie es dann tut, ist das Chul' nichtig und das Entgelt zurückzugeben, und sie bleibt seine Ehefrau – außer er sagt „Chul“ im Sinne einer Scheidung oder beabsichtigt damit die Scheidung; dann fällt eine widerrufliche Scheidung. Das Verpönte ist, dass er sie freikaufte, obwohl die Beziehung zwischen ihnen intakt ist. Dann ist das Chul' nach der Aussage al-Chiraqis und seines Lehrers – gemeint ist Abu Ya'la – gültig; es ist aber auch möglich, dass es nicht gültig ist, entsprechend dem, was Abu Bakr in „Zad al-Musafir“ von ihm überliefert. Das Erlaubte ist, wenn die Frau den Mann verabscheut und fürchtet, die Grenzen Allahs in dem nicht einzuhalten, was ihm von ihr an Genuss und Umgang zusteht; dann kauft sie sich frei. Ende.^[1]

^[1] „Al-Alfiyya fi al-Adab asch-Schar'iyya“ von Ibn Abd al-Qawi, S. 41. – „Al-Hidaya“ (1/272).

Es geschieht mit dem Wort „Chul“, „Fasch“ oder „Mufadah“ (Loskauf) und ist dann eine Auflösung⁴¹; mit dem Wort „Talaq“ (Scheidung), mit der Absicht dazu oder mit einer Andeutung

ist es eine endgültige Scheidung. Es ist nur gegen ein Entgelt gültig, und es ist verpönt, mehr zu nehmen, als er ihr gegeben hat. Das Entgelt kann jeder leisten, dessen Spende gültig ist, ob Ehefrau oder Fremder.

Es ist auch mit einem Unbekannten oder Nichtvorhandenen gültig, nicht aber ohne Entgelt oder mit etwas Verbotenem, und auch nicht als List zur Aufhebung einer Scheidung.

Sagt er: „Wann immer, wenn oder falls du mir tausend gibst, bist du geschieden“, dann ist sie durch ihre Gabe geschieden, auch wenn sie sich verzögert.

Sagt sie: „Löse mich für tausend aus der Ehe“ oder „auf tausend“, und er tut es, so ist sie getrennt und schuldet es.

Er darf weder die Ehefrau seines minderjährigen Sohnes loskaufen oder scheiden noch seine minderjährige Tochter gegen etwas von ihrem Vermögen.

Hat er ihre Scheidung an eine Eigenschaft⁴² geknüpft, trennt sich dann von ihr, es tritt zuerst die Eigenschaft ein und dann heiratet er sie wieder, so ist sie – wenn die Eigenschaft sich dann erfüllt – geschieden; ebenso verhält es sich bei der Freilassung.

⁴¹ Das heißt, die Zahl der Scheidungen wird dadurch nicht vermindert, auch wenn er kein Chul' beabsichtigte.

⁴² Wie seine Aussage: „Wenn du das Haus betrittst, bist du geschieden“, und er trennt sich dann durch Chul' oder durch eine oder drei Scheidungen von ihr, heiratet sie danach wieder, und sie betritt daraufhin das Haus, während sie in seiner Obhut ist; dann fällt die bedingte Scheidung.

Das Buch der Scheidung

Sie ist ohne Bedarf verpönt und bei Bedarf erlaubt¹. Sunna ist sie, wenn ihr der Beischlaf schadet oder sie das Gebet, die Keuschheit oder Ähnliches vernachlässigt.

Sie ist nur von einem Ehemann gültig, auch von einem Urteilsfähigen, der sie versteht.

Wer entschuldigt² ist – durch den Verlust seines Verstandes, oder weil er gezwungen oder von einem Mächtigen bedroht wurde – und deshalb scheidet, bei dem fällt die Scheidung nicht.

¹ Das heißt, bei Bedarf, etwa wegen schlechten Charakters oder schlechter Gestalt.

² Mit Damma auf dem 'Ayn und Kasra auf dem Dhal. Seine Aussage „durch den Verlust seines Verstandes“ bedarf einer Differenzierung: Wenn der Verlust des Verstandes auf Wahnsinn oder Krankheit beruht, fällt seine Scheidung nicht. Beruht er auf anderem, so heißt es im „Hidaya“^[1]: Bei jemandem, dessen Verstand durch etwas verloren ging, wofür man nicht entschuldigt ist, wie bei einem Betrunkenen, und bei jemandem, der ohne Bedarf trinkt, was den Verstand zerstört – fällt da seine Scheidung oder nicht? Dazu gibt es nur zwei Überlieferungen. So sagte es auch „Al-Muqni“^[2]. Zusammengefasst: Nach der ersten Überlieferung fällt sie, und das ist die Lehrmeinung (Madhhab); nach der zweiten fällt sie nicht, und das sagte eine Gruppe der Gefährten. Az-Zarkaschi sagte: Es bleibt nicht verborgen, dass die Belege dieser Überlieferung einleuchtender sind.^[3]

^[1] (3/2).

[2] (3/132, 133).

[3] „Scharh az-Zarkaschi ‘alā Muchtasar al-Chiraqī“ (5/386).

Wessen Scheidung gültig ist, dessen Bevollmächtigung dazu ist gültig, ebenso seine eigene Bevollmächtigung eines anderen. Gültig ist auch die Bevollmächtigung einer Frau zur Scheidung ihrer selbst und einer anderen.

Sunna ist, dass er sie einmal scheidet, und zwar in einer Reinheit, in der er nicht mit ihr verkehrt hat. Scheidet er eine Frau, mit der der Vollzug stattgefunden hat, während der Menstruation oder in einer Reinheit, in der Beischlaf stattfand, so ist das eine verbotene Neuerung (Bid‘a), und die Scheidung fällt³; doch ist es Sunna, dass er sie zurücknimmt.

Weder Sunna noch Bid‘a gibt es bei einer Frau, deren Schwangerschaft offenkundig ist, bei einer Minderjährigen, einer Frau jenseits der Wechseljahre und einer Frau, mit der der Vollzug nicht stattgefunden hat.

Die Scheidung fällt mit der eindeutigen Formel in jedem Fall und mit der Andeutung zusammen mit der Absicht. Die eindeutige Formel ist das Wort „Talaq“ und das, was davon abgeleitet ist, außer dem Befehl und der Präsensform, sowie „Muṭalliqa“ mit Kasra auf dem Lam.

³ Der Schaich (Ibn Taymiyya) und Ibn al-Qayyim zogen das Nichtfallen vor. Der Schaich sagte: Eine Gruppe der Gefährten von Imam Ahmad entschied sich für das Nichtfallen.^[1]

(Hinweis) Wenn ein Hanbalit ohne Wali heiratet und dann scheidet – trennt seine Scheidung die Ehe oder nicht? Im „Muqni“ heißt es: Die Scheidung fällt in einer umstrittenen Ehe, wie der Ehe ohne Wali nach unseren Gefährten. Abu al-Chattab entschied sich dafür, dass er deren Gültigkeit nicht glaubt, und Abu al-Chattabs Wortlaut im „Hidaya“^[2] lautet: Nach meiner Ansicht ist die Aussage des Imams über das Fallen auf den bezogen, der von der Gültigkeit der Ehe überzeugt war, sei es durch eigenes Rechtsurteil (Idschtihad) oder durch Nachahmung (Taqlid). Wer aber glaubt, dass es eine nichtige Ehe ist, bei dem fällt seine Scheidung nicht. Ende. Ich sage: Das gilt für den, der weiß, was Idschtihad und was Taqlid ist. Der Laie jedoch – sein Madhhab ist der seines Muftis.

[1] Von al-Mardawi in „Al-Insaf“ (8/448) überliefert.

[2] (3/2); siehe auch „Al-Muqni“ von Ibn Qudama (3/135).

Sagt er: „Du bist mir verboten“, oder „wie der Rücken meiner Mutter“, oder „Was Allah mir erlaubt hat, ist mir verboten“, so ist das ein Zihār, auch wenn er damit eine Scheidung beabsichtigt hat. Sagt er „wie Aas“ oder „wie Blut“, so tritt das ein, was er beabsichtigt hat⁴. Fehlt eine Absicht, so ist es ein Zihār. Sagt er: „Ich habe bei der Scheidung geschworen“ und hat gelogen, so wird er in dem, was zwischen ihm und Allah liegt, nach seiner Absicht beurteilt⁵, rechtlich aber bindet es ihn.

Ein Freier und ein teilweise Freier verfügen über drei Scheidungen, ein Sklave über zwei.

Gültig ist die Ausnahme der Hälfte oder weniger, sowohl von Scheidungen als auch von geschiedenen Frauen.

Bedingung⁶ sind das Aussprechen, ein üblicher Zusammenhang und seine Absicht vor der Vollendung dessen, wovon ausgenommen wird. Durch das Herz allein ist sie gültig bei geschiedenen Frauen, nicht bei Scheidungen.

Sagt er: „Du bist geschieden vor meinem Tod“, so ist sie sofort geschieden; „nach ihm“ oder „mit ihm“, so ist sie nicht geschieden. „In diesem Monat“, „heute“ oder „in diesem Jahr“: Sie ist sofort geschieden. Sagt er dann: „Ich meinte das Ende des Ganzen“, so wird das rechtlich akzeptiert. „Morgen“, „am Samstag“ und Ähnliches: Die Scheidung tritt zu Beginn davon ein. Sagt er dann: „Ich meinte das Ende“, so wird das nicht akzeptiert. „Wenn ein Jahr vergangen ist⁷, bist du geschieden“: Sie ist geschieden, wenn zwölf Monate vergangen sind. Sagt er „das Jahr“, dann mit dem Ablauf von Dhū l-Ḥiddscha.

⁴ Das heißt: von Ṣihār oder Scheidung. Hat er nichts beabsichtigt, so heißt es in „al-Hidāya“ (8/2): Es sind zwei Möglichkeiten denkbar; die eine: dass es ein Schwur ist; die zweite: dass es ein Ṣihār ist.

⁵ Mit Damma auf dem Dāl und Kasra auf dem Yā’ mit Schadda, das heißt: In dem, was zwischen ihm und Allah, dem Erhabenen, liegt, wird ihm geglaubt. Im Urteil des Richters aber nützt ihm seine Absicht nicht.

⁶ Das heißt: für den Zusammenhang der Ausnahme.

⁷ Das heißt: Er gebrauchte das Wort „Jahr“ unbestimmt.

Abschnitt

Wer eine Scheidung und Ähnliches an eine Bedingung⁸ knüpft, bei dem tritt sie nicht ein, bis die Bedingung erfüllt ist. Hat er sie nicht ausgesprochen und nur behauptet, so wird das rechtlich nicht akzeptiert.

Sie ist nur gültig von einem Ehemann, mit eindeutigem Ausdruck oder mit einer Andeutung bei entsprechender Absicht. Unterbrochen wird sie⁹ durch eine Trennung mit Lobpreisung („Subḥānallāh“) oder Schweigen, nicht aber durch zusammenhängende Rede, etwa: „Du bist geschieden, o Ehebrecherin, wenn du aufstehst.“

Die Bedingungspartikeln sind etwa „in“¹⁰, „matā“ und „idhā“. Sagt er: „Wenn ich mit dir spreche, bist du geschieden“, und sagt dann zu ihr: „Vergewissere dich“ oder „Geh beiseite“ und Ähnliches, so ist sie geschieden. Sagt er: „Wenn ich dich im Gespräch anfangen, bist du geschieden“, und sie sagt: „Wenn ich dich damit anfangen, so ist mein Sklave frei“, so ist sein Schwur aufgelöst, und ihr Schwur bleibt bestehen. Sagt er: „Wenn du ohne meine Erlaubnis hinausgehst“ und Ähnliches, „bist du geschieden“, erlaubt es ihr dann, und sie geht hinaus, geht danach aber ohne Erlaubnis hinaus, oder es wurde ihr erlaubt, ohne dass sie es wusste, so ist sie geschieden¹¹.

⁸ Sei sie vorangestellt, wie: „Wenn du das Haus betrittst, bist du geschieden“, oder nachgestellt, wie: „Du bist geschieden, wenn du das Haus betrittst“ – die Scheidung tritt nicht ein, bis die Bedingung erfüllt ist, nämlich das Betreten des Hauses.

⁹ Das heißt: Wenn er sagte: „Wenn du das Haus betrittst“, dann „Subḥānallāh“ sagte oder schwieg und dann sagte: „Du bist geschieden“, so ist sie sofort geschieden.

¹⁰ Mit Kasra auf dem Hamza und Sukūn auf dem Nūn.

¹¹ Dieser Fall gilt unter der Voraussetzung, dass er ihr keine allgemeine Erlaubnis erteilt hat. Erteilt er ihr eine allgemeine Erlaubnis, so ist sie nicht geschieden. Darauf weist hin, was er in „al-Furū“ sagt: „Geht sie danach ohne seine Erlaubnis und ohne dass er eine Absicht hatte hinaus, so bricht er den Schwur.“ Und von ihm, das heißt vom Imam, wird überliefert: Es liegt kein Schwurbruch vor; vielmehr gilt es, als hätte er ihr erlaubt hinauszugehen, so oft sie will. Das hat er ausdrücklich festgehalten (al-Furū‘ 5/448).

Ich sage: Diese Überlieferung ist die gewählte, und sie ist es, zu der die Schafiiten neigen.

Knüpft er sie an ihren Willen, so tritt sie durch ihren Willen ein, sofern sie nicht gezwungen ist; knüpft er sie an den Willen zweier Personen, so durch ihrer beider Willen. Ebenso gilt: Knüpft er sie an den Willen Allahs, des Erhabenen, so tritt die Scheidung sofort ein, und ebenso die Freilassung.

Hat er geschworen, ein Haus nicht zu betreten oder es nicht zu verlassen, und streckt dann einen Teil seines Körpers hinein oder hinaus, oder betritt er den Torbogen¹²; oder hat er geschworen, kein Gewand aus ihrem Gespinst zu tragen, und trägt dann ein Gewand, in dem etwas davon ist; oder hat er geschworen, das Wasser dieses Gefäßes nicht zu trinken, und trinkt dann einen Teil davon – so hat er den Schwur nicht gebrochen. Schwört er, etwas ganz sicher zu tun, so erfüllt er den Schwur nur, indem er es ganz tut, sofern er keine (andere) Absicht hatte. Wird die beschworene Handlung vergessend oder unwissend ausgeführt, so ist der Schwur bei Scheidung und Freilassung gebrochen¹³.

Wer nicht ungerecht ist, dem nützt die Auslegung bei seinem Schwur¹⁴.

Wer an einer Scheidung zweifelt oder an dem, woran sie geknüpft war, den bindet sie nicht; zweifelt er an ihrer Zahl, so kehrt er zum Sicherem zurück. Sagt er zu einer Frau, die er für seine Ehefrau hielt: „Du bist geschieden“, so ist seine Ehefrau geschieden, nicht der umgekehrte Fall¹⁵.

Wer seiner Ehefrau gegenüber ein Wort ausspricht und zweifelt, ob es eine Scheidung oder ein Zihār ist, den bindet nichts.

¹² Der Torbogen ist, was an Bauten überwölbt ist; gemeint ist hier das Tor des Hauses.

¹³ Und von ihm wird überliefert: Wird die beschworene Handlung vergessend oder unwissend ausgeführt, so bricht er den Schwur nicht. So sagt es er in „al-Muqni“ (3/210). In „al-Furū“ heißt es: Und das ist das Naheliegendere. Und in „al-Inṣāf“ (9/114) heißt es: Das ist das Richtige, und der Schaich hat es gewählt. Er hat es nämlich aus „al-Furū“ und vom Schaich al-Islām überliefert.

¹⁴ Das ist: dass er mit dem Wort etwas meint, was seinem Wortlaut widerspricht. Dazu gehört: Schwört er, einen Topf mit einem Ratl Salz zu kochen und davon zu essen, und findet er den Salzgeschmack nicht, so kocht er Eier darin ab. Ähnliches wird in den ausführlichen Werken oft erwähnt, und in „al-Hidāya“ (2/34) wird es lange erörtert. Die Auslegung dessen, der nicht ungerecht ist, besteht hier darin, dass er sagt: „Meine Frau ist ṭāliq“, wenn er dies tut“, und mit „ṭāliq“ seine sprachliche Bedeutung meint, nämlich dass sie ungebunden ist (muṭlaqa, mit Damma auf dem Mīm und Sukūn auf dem Ṭā’) und Ähnliches.

Sagt er zu einer, die er für seine Ehefrau hielt: „Du bist geschieden“, so ist seine Ehefrau geschieden, nicht der umgekehrte Fall¹⁵.

Abschnitt

Hat ein Freier eine Frau, mit der er den Beischlaf vollzogen oder sich zurückgezogen hat, weniger als dreimal geschieden, oder ein Sklave einmal oder zweimal, und zwar ohne Gegenleistung, so hat er – und der Vormund eines Geisteskranken – das uneingeschränkte Recht, sie während ihrer Wartezeit zurückzunehmen¹⁶. Es ist Sunna, dafür Zeugen zu nehmen. Die Rücknahme geschieht durch den Beischlaf mit ihr in jedem Fall¹⁷. Die zurückgenommene Frau ist Ehefrau, außer hinsichtlich der Zuteilung der Nächte.

Die Rücknahme ist gültig nach der Reinheit von der dritten Monatsblutung, vor der Ganzkörperwaschung. Nach Ablauf der Wartezeit kehrt sie durch einen neuen Ehevertrag zurück, mit dem, was von ihren Scheidungen übrig ist.

Behauptet eine Frau, ihre Wartezeit sei abgelaufen, und ist das möglich, so wird es akzeptiert, nicht aber bei einem Monat mit Monatsblutung, außer mit einem Beweis.

Hat ein Freier dreimal geschieden, oder ein Sklave zweimal, so ist sie ihm nicht erlaubt, bis ein anderer Ehemann sie in der Scheide beschlafen hat, in einer gültigen Ehe und bei Erektion. Es genügt das Verschwinden der Eichel, auch wenn er keinen Samenerguss hatte oder nicht zehn Jahre alt war; nicht aber während der Monatsblutung, des Wochenflusses, im Weihezustand (Iḥrām), beim Pflichtfasten oder bei Abfall vom Glauben.

¹⁵ Indem er seiner Frau als einer Fremden begegnete und sie dafür hielt und sagte: „Du bist geschieden“ oder „Geh beiseite, du Geschiedene“, so ist seine Frau nicht geschieden. So sagt er es in „al-Iqnā“ (4/65). In „al-Muntahā“ (2/311) wird ihm widersprochen, und es urteilt, dass die Scheidung mit Sicherheit eintritt.

¹⁶ Ob sie zufrieden ist oder es ablehnt.

¹⁷ Das heißt: ob er damit die Rücknahme beabsichtigt hat oder nicht. Sie kehrt aber nicht durch Berührung und den Blick auf die Scham zurück.

Abschnitt

Der Īlā'¹⁸ ist verboten. Er besteht darin, dass ein zurechnungsfähiger Ehemann, der den Beischlaf vollziehen kann, bei Allah oder einer Seiner Eigenschaften¹⁹ schwört, den möglichen Beischlaf mit seiner Frau in der Scheide dauerhaft, uneingeschränkt oder über vier Monate hinaus zu unterlassen. Sind vier Monate seit seinem Schwur vergangen und hat er in dieser Zeit ohne Entschuldigung nicht mit ihr verkehrt, so wird ihm das befohlen. Weigert er sich, so wird ihm die Scheidung befohlen. Verweigert er auch diese, so scheidet der Richter sie von ihm.

Der Beischlaf verpflichtet ihn zu einer Schwursühne.

Wer den Beischlaf ohne Entschuldigung in schädigender Absicht unterlässt, gleicht einem, der den Īlā' geschworen hat²⁰.

Abschnitt

Der Ṣihār ist verboten. Er besteht darin, dass er seine Ehefrau oder einen Teil von ihr²¹ mit einer Frau vergleicht, die ihm verboten ist, oder mit einem Teil von ihr, oder mit einem Mann ohne Einschränkung, nicht aber mit Haar, Zahn, Nagel, Speichel und Ähnlichem.

¹⁸ Al-Īlā' (mit Dehnung) bedeutet: der Schwur.

¹⁹ Wie ar-Raḥmān, ar-Raḥīm und Herr der Welten.

²⁰ Das heißt: Unterlässt er den Beischlaf mit seiner Frau aus Vergeltung und um ihr zu schaden, so gilt für ihn das Urteil über den Īlā'-Schwörer: Fristsetzung, Forderung des Beischlafs und Befehl zur Scheidung.

²¹ Im Akkusativ, das heißt: ein Teil seiner Ehefrau, wie ihr Rücken und ihre Hand.

Und sein Wort „oder einen Teil von ihr“ ist angeschlossen an das Pronomen im Genitiv in „‘alayhi“, das heißt: dass er sie mit jeder vergleicht, die ihm verboten ist, oder mit einem Teil der verbotenen Frauen, wie seiner Mutter oder Schwester, oder dass er sie mit einem Mann ohne Einschränkung vergleicht, gleichgültig ob dieser zu seinen Verwandten gehört oder nicht, denn für einen Mann ist die Heirat mit ihm in jedem Fall verboten.

Sagt sie es zu ihrem Ehemann, so ist es kein Ṣihār, und sie hat dessen Sühne zu leisten, wenn sie ihn freiwillig beischlafen lässt²².

Er ist gültig von dem, dessen Scheidung gültig ist.

Beiden ist der Beischlaf und was dazu hinführt vor seiner Sühne verboten. Sie besteht in der Freilassung eines Sklaven; findet er keinen, so im Fasten von zwei aufeinanderfolgenden Monaten; vermag er das nicht, so in der Speisung von sechzig Armen.

Ein Ungläubiger sühnt mit Vermögen, ein Sklave durch Fasten. Beim Sklaven für die Sühne und beim Gelübde einer unbestimmten Freilassung ist der Islam Bedingung sowie die Freiheit von einem schädlichen Gebrechen, das die Arbeit deutlich beeinträchtigt.

Die Sühne genügt nur mit dem, was bei der Fitr-Abgabe genügt. Von Weizen genügt ein Mudd für jeden Armen, von anderem zwei Mudd.

²² Das heißt: Wenn die Frau zu ihrem Ehemann sagt: „Du bist mir wie der Rücken meines Vaters“, oder sagt: „Wenn ich den und den heirate, so ist er mir wie der Rücken meines Vaters“, und ihn dann heiratet, so ist das kein Ṣihār. Sie schuldet jedoch die Sühne des Ṣihār, wenn sie ihren Ehemann freiwillig, nicht gezwungen, zu sich lässt; die Sühnepflicht gilt zur Verschärfung ihr gegenüber. Diese Frage gehört zu den Alleinstellungen der Rechtsschule, und vom Imam wird überliefert, dass sie eine Schwursühne schuldet (al-Furū' 5/489, 490 und al-Minaḥ ash-Shāfiyāt 2/557).

Im „al-Muqni'" (3/241) heißt es: Das ist die Analogie der Rechtsschule; und von ihm wird überliefert: Sie schuldet nichts. Und das ist die Aussage der meisten Gelehrten.

Abschnitt

Der Li'an (der gegenseitige Fluchschwur) zwischen zwei volljährigen, zurechnungsfähigen Eheleuten ist zulässig, um die Strafe abzuwenden.

Wer seine Frau mit Worten der Unzucht bezichtigt und sie ihn der Lüge bezichtigt, dem steht der Li‘ān zu. Er sagt viermal: „Ich bezeuge bei Allah, dass ich in dem, was ich ihr an Unzucht vorwerfe, wahrhaftig bin.“ Beim fünften Mal: „Und dass der Fluch Allahs auf ihm sei, wenn er zu den Lügern gehört.“ Dann sagt sie viermal: „Ich bezeuge bei Allah, dass er in dem, was er mir an Unzucht vorwirft, lügt.“ Beim fünften Mal: „Und dass der Zorn Allahs auf ihr sei, wenn er zu den Wahrhaftigen gehört.“ Ist dadurch die Strafe entfallen und die dauerhafte Trennung eingetreten²³, so entfällt auch die Abstammung des Kindes, indem er sie verneint.

Wer zu seiner Frau mit einem Kind kommt, nach einem halben Jahr, seit ein Beischlaf mit ihr möglich war, oder in weniger als vier Jahren, seit er sie unwiderruflich geschieden hat, und sei er (der Mann) auch erst zehn Jahre alt, dem wird dessen Abstammung zugeschrieben. Es wird jedoch nicht auf seine Geschlechtsreife erkannt, solange Zweifel daran besteht. Wer eine Sklavin freilässt oder verkauft, die er als beschlafen eingestanden hat, und sie gebiert in weniger als einem halben Jahr, dem wird das Kind zugeschrieben, und der Verkauf ist nichtig.

Kapitel über die Wartezeiten (al-‘idad)²⁴

Es gibt keine Wartezeit bei der Trennung einer Lebenden vor Beischlaf und vor dem Alleinsein.

Bedingung für den Beischlaf ist, dass eine wie sie beschlafen werden kann und dass dem Mann das Kind zugeschrieben werden kann²⁵; und für das Alleinsein, dass sie ihm gefügig ist und er davon weiß, selbst wenn ein Hindernis besteht.

²³ Danach ist sie ihm in keinem Fall mehr erlaubt; und wenn er sagt: „Dieses Kind ist nicht mein Sohn“, ist (die Abstammung) ebenfalls aufgehoben.

²⁴ „Al-‘idad“ ist der Plural von „‘idda“, beide mit Kasra auf dem ‘Ain. Es ist die Zeit, die die Frau zählt: aus den Tagen ihrer Monatsblutung, den Tagen ihrer Schwangerschaft oder vier Monate und zehn Nächte für die, deren Mann gestorben ist.

²⁵ Nämlich dass die Frau mindestens neun Jahre alt ist und der Mann mindestens zehn Jahre.

Und sie (die Wartezeit) wird bei Tod in jedem Fall zur Pflicht²⁶.

Die Frauen in Wartezeit sind sechs:

Die Schwangere: Ihre Wartezeit dauert in jedem Fall bis zur Niederkunft jeder Leibesfrucht, durch die eine Sklavin zur Mutter eines Kindes (umm walad) wird. Bedingung dafür, dass sie dem Ehemann zugerechnet wird, ist Folgendes: Die kürzeste Dauer (einer Schwangerschaft) beträgt sechs Monate, meistens neun, die längste vier Jahre. Es ist erlaubt, einen Samentropfen vor Ablauf von vierzig Tagen mit einem erlaubten Heilmittel abzugehen zu lassen.

Die Zweite: die Frau, deren Mann gestorben ist, ohne dass sie schwanger ist. Eine Freie wartet vier Monate und zehn Nächte samt den zehn Tagen, eine Sklavin die Hälfte davon, eine Teilfreie anteilig nach Berechnung. Wer von ihrem Mann in dessen Todeskrankheit²⁷ unwiderruflich geschieden wurde, wartet die längere von der Wartezeit der Witwe und der Wartezeit der Geschiedenen, sofern sie erbt; andernfalls wartet sie nur die Wartezeit der Geschiedenen.

Die Dritte: die Frau mit Monatsblutung, die (ihren Mann) zu dessen Lebzeiten verlassen hat. Eine Freie und eine Teilfreie warten drei Monatsblutungen, eine Sklavin zwei Monatsblutungen.

Die Vierte: die Frau, die zu Lebzeiten (ihres Mannes) getrennt wurde und keine Monatsblutung hat, weil sie zu jung ist oder die Wechseljahre erreicht hat. Eine Freie wartet drei Monate, eine Sklavin zwei Monate, eine Teilfreie anteilig nach Berechnung.

²⁶ Das heißt: ob der Ehemann erwachsen oder ein Kind war, ob ihm der Beischlaf möglich war oder nicht, ob er mit ihr allein war oder nicht, ob die Frau erwachsen oder ein Kind war. Und seine Worte „und ihre Wartezeit in jedem Fall“ meinen: sei es durch Tod oder anderes. Und seine Worte „dass sie dem Ehemann zugerechnet wird“: Wird das Kind ihm nicht zugerechnet, weil er noch klein ist, weil er (der Geschlechtsteile) beraubt oder kastriert ist, oder weil sie es in weniger als einem halben Jahr nach der Eheschließung zur Welt gebracht hat, so endet ihre Wartezeit dadurch nicht.

²⁷ Das heißt: wenn er sie in seiner Todeskrankheit, in der man den Tod befürchtet, geschieden hat, um dem Erbe zu entgehen.

Die Fünfte: die Frau, deren Monatsblutung ausgeblieben ist und die den Grund dafür nicht kennt. Sie wartet auf eine mögliche Schwangerschaft die längste Dauer einer solchen²⁸ und wartet danach wie eine Frau in den Wechseljahren. Kennt sie den Grund des Ausbleibens, so bleibt sie in der Wartezeit, bis die Blutung wiederkehrt und sie danach wartet, oder bis sie in die Wechseljahre kommt und dann ihre Wartezeit hält.

Die Wartezeit einer Volljährigen, die noch nie ihre Monatsblutung hatte, einer Frau mit erstmaliger Dauerblutung (istihāḍa) oder einer, die ihre Gewohnheit vergessen hat, entspricht der einer Frau in den Wechseljahren²⁹.

Die Sechste: die Frau des Vermissten. Sie wartet ab³⁰, und sei es (die Frau) einer Sklavin, vier Jahre, wenn seine Nachricht abreißt, weil er abwesend ist, und es wahrscheinlich ist, dass er umgekommen ist; und neunzig Jahre seit seiner Geburt, wenn es wahrscheinlich ist, dass er wohlbehalten ist. Danach hält sie die Wartezeit der Witwe.

Wird ein Abwesender (von ihr) geschieden oder stirbt er, so beginnt die Wartezeit mit der Trennung.

Die Wartezeit der Frau, die irrtümlich oder durch Unzucht beschlafen wurde, entspricht der einer Geschiedenen, außer bei einer nicht verheirateten Sklavin; diese stellt durch eine Monatsblutung die Leere der Gebärmutter fest.

²⁸ Das heißt neun Monate. Und seine Worte „wie eine Frau in den Wechseljahren“ meinen: bis sie das Alter der Wechseljahre erreicht.

²⁹ Das heißt drei Monate, wenn sie eine Freie ist – darüber besteht Einigkeit –, und zwei Monate, wenn sie eine Sklavin ist.

³⁰ Das heißt: seit er vermisst wird. Und seine Worte „Abwesenheit, bei der der Untergang wahrscheinlich ist“: wie jemand, der sich aus der Mitte seiner Familie entfernt hat, oder der in der Wüste oder zwischen den Schlachtreihen zur Zeit des Krieges verschwunden ist, wo Leute getötet werden und andere überleben. Eine Gruppe sagte in „al-Iqnā“: Die Sache bedarf keines Richters, der die Frist festsetzt, und weder die Wartezeit nach Tod oder Trennung noch eine Scheidung durch den Vormund ihres Mannes nach ihrer Wartezeit. Sind Frist und Wartezeit verstrichen, so darf sie

heiraten. Und wenn der Richter die Trennung verfügt, ist sein Urteil äußerlich wirksam; wäre es nicht wirksam, hätte sein Urteil keinen Nutzen, außer äußerlich, nicht innerlich. Würde der erste (Ehemann) sie scheiden, wäre seine Scheidung gültig, weil seine Ehe fortbesteht¹.

¹ „Al-Iqnā“ (4/113).

Wird eine Frau in Wartezeit irrtümlich, durch Unzucht oder in einer fehlerhaften Ehe beschlafen, so vollendet sie die Wartezeit des ersten (Mannes), und das, was sie beim zweiten verbracht hat, wird ihr nicht angerechnet; danach wartet sie für den zweiten.

Das Trauern (iḥdād)³¹ um einen Verstorbenen, der nicht der Ehemann ist, ist über drei (Tage) hinaus verboten. Für die Frau eines Verstorbenen ist es Pflicht, und für eine unwiderruflich Geschiedene ist es erlaubt.

Es besteht darin, Schmuck und Duftstoffe zu unterlassen sowie alles, was zum Beischlaf mit ihr einlädt und dazu anregt, sie anzusehen.

Ohne Bedarf ist es verboten, dass sie aus der Wohnung auszieht, in der ihre Wartezeit fällig wurde³². Ihr ist es erlaubt, tagsüber für ihren Bedarf auszugehen.

Wer eine Sklavin besitzt, die beschlafen werden kann, von welcher Person auch immer, dem sind der Beischlaf mit ihr und seine Vorstufen verboten, bevor die Leere der Gebärmutter festgestellt ist: bei einer Schwangeren durch die Niederkunft, bei einer Frau mit Monatsblutung durch eine Monatsblutung, bei einer Frau in den Wechseljahren und bei einem jungen Mädchen durch einen Monat.

Abschnitt

Durch das Stillen wird verboten, was durch die Abstammung verboten ist³³, und zwar gegenüber dem Säugling und seinen Nachkommen, auch wenn sie in der Linie weit hinabreichen – nur diesen gegenüber.

³¹ „Iḥdād“ ist das Verbalsubstantiv von „aḥaddat al-mar'a 'alā zawjihā“: Die Frau unterlässt den Schmuck wegen seines Todes.

³² Das ist die (Wohnung), in der ihr Mann starb, während sie darin wohnte, auch wenn sie gemietet oder geliehen war.

³³ Das heißt: alles, was zuvor an Eheverböten erwähnt wurde, ist beim Stillen ebenso verboten. Dies ist ein Hadith, den Muslim von 'Ā'isha überliefert hat, bis zum Propheten zurückgeführt, mit dem Wortlaut: „Durch das Stillen wird verboten, was durch die Abstammung verboten ist“¹; und im Wortlaut der beiden Sahih-Sammlungen von ihr: „Das Stillen verbietet, was die Geburt verbietet“². Somit werden durch das Stillen verboten: seine Mütter, auch wenn sie in der Linie hinaufreichen, von Seiten der Mutter und des Vaters; seine Töchter und die Töchter seiner Kinder, auch wenn sie hinabreichen; seine Brüder von beiden Eltern oder von einem von ihnen; ihre Töchter und die Töchter der Brüder und deren Kinder, auch wenn sie hinabreichen; seine Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits sowie die Tanten väterlicherseits und mütterlicherseits seiner Eltern, auch wenn sie hinaufreichen. Von den Verwandten bleiben für den Mann nur erlaubt: die Töchter des Onkels väterlicherseits, die Töchter der Tanten väterlicherseits, die Töchter des Onkels mütterlicherseits und die Töchter der Tanten mütterlicherseits. Und dem Gestillten ist die Frau seines Sohnes aus dem Stillen verboten; und so fort nach der Ordnung der Eheverböte.

¹ Von Muslim überliefert (2/1070).

² Von al-Buchārī überliefert (6/112) und von Muslim (1068).

Eine Verbotenheit besteht nur durch fünf Saugungen innerhalb der beiden (ersten) Jahre. Sie tritt auch ein durch Einsaugen in die Nase und Eingießen in den Mund³⁴, durch die Milch einer Toten, einer irrtümlich Beschlafenen und durch vermischte Milch.

Jede Frau, deren Tochter ihm verboten ist, wie seine Mutter, seine Großmutter und seine Stieftochter: Wenn sie ein Mädchen stillt, wird dieses ihm verboten.

Jeder Mann, dessen Tochter ihm verboten ist, wie sein Bruder, sein Vater und sein Stiefsohn: Wenn seine Frau mit seiner Milch ein Mädchen stillt, wird dieses ihm verboten. Wer sagt, seine Frau habe seine Schwester gestillt, dessen Ehe wird nichtig.

Es gibt keine Brautgabe vor dem Vollzug der Ehe, wenn sie ihm glaubt; die Hälfte ist fällig, wenn sie ihn der Lüge bezichtigt; und die ganze (Brautgabe) nach dem Vollzug in jedem Fall³⁵. Sagt sie selbst dies³⁶ und er bezichtigt sie der Lüge, so ist sie rechtlich seine Frau.

Wer an einem Stillen oder an dessen Anzahl zweifelt, baut auf das Sichere.

Es wird nachgewiesen durch die Auskunft einer Stillenden, mit der man zufrieden ist, und durch das Zeugnis eines Rechtschaffenen in jedem Fall³⁷.

³⁴ „Al-wajūr“ (mit Fatha auf dem Wāw) ist das Heilmittel, das in den Mund gegeben wird; „al-mashūb“ ist das Vermischte.

³⁵ Das heißt: gleichgültig, ob sie ihm glaubt oder ihn der Lüge bezichtigt, solange die freie Frau dem Beischlaf nicht freiwillig zugestimmt hat, obwohl sie das Verbot kannte. Dann hat sie keine Brautgabe, denn sie wäre damit freiwillig eine Unzüchtige.

³⁶ Das heißt, dass er ihr Milchbruder ist.

³⁷ Das heißt: gleichgültig, ob der rechtschaffene Zeuge ein Mann oder eine Frau ist.

Kapitel über den Unterhalt (an-nafaqāt)³⁸

Dem Ehemann obliegt der Unterhalt seiner Frau an Speise, Trank, Kleidung und Wohnung nach Billigkeit. Für eine Wohlhabende bei einem wohlhabenden (Mann) wird im Streitfall das Beste vom Brot der Stadt und von dessen Beikost³⁹ nach der Gewohnheit der Wohlhabenden festgesetzt, ebenso, was ihresgleichen trägt und worauf sie schläft.

Für eine Arme bei einem Armen gilt das Ausreichende vom geringsten Brot der Stadt und dessen Beikost, und was ihresgleichen trägt, worauf sie schläft und sitzt. Für eine Mittlere bei einem Mittleren, für eine Wohlhabende bei einem Armen und umgekehrt gilt das, was dazwischen liegt. Der Geldwert (statt der Sachleistung) ist nur mit ihrer beider Einverständnis zulässig. Ihm obliegt der Aufwand für ihre Reinigung⁴⁰, nicht aber Arznei, das Honorar des Arztes und der Preis für Duftstoffe. Der Unterhalt ist Pflicht für die widerruflich Geschiedene und für die schwangere unwiderruflich Geschiedene, nicht aber für die, deren Mann gestorben ist⁴¹.

Wer festgehalten wird oder sich widersetzt⁴², oder freiwillig fastet, oder für eine Sühne oder das Nachholen des Ramadan fastet, wobei die Zeit dafür weit ist, oder freiwillig ohne seine Erlaubnis die Pilgerfahrt unternimmt oder mit seiner Erlaubnis für ihren eigenen Bedarf verreist, dessen Unterhaltsanspruch entfällt.

Ihr steht die Kleidung einmal in jedem Jahr zu, und zwar zu dessen Beginn.

³⁸ Sprachlich: Dirham und Ähnliches an Vermögen. Rechtlich: das, was denen zum Lebensunterhalt genügt, die man versorgt, an Brot, Beikost, Kleidung und deren Zubehör, wie Trinkwasser, Reinigung und Bedienung und dergleichen.

³⁹ Mit Damma auf dem Hamza; „al-idām“ ist das, womit man das Brot isst.

⁴⁰ Das heißt: die Kosten ihrer Reinigung an Seife oder Pottasche, der Preis des Wassers und der Lohn derer, die ihr Haar wäscht, reinigt und kämmt.

⁴¹ Das heißt: Der Unterhalt aus dem Nachlass ist für die, deren Mann gestorben ist, nicht fällig. Wäre sie aber schwanger, würde für die Schwangerschaft aus ihrem Erbteil aufgewendet.

⁴² Man sagt „nashazat al-mar'a“, wenn sie sich ihrem Mann widersetzt und ihn verabscheut (das Verb folgt dem Muster von „dakhala“).

Und solange kein Unterhalt geleistet wird, bleibt er als Schuld auf ihm bestehen.

Hat sie in seiner Abwesenheit von seinem Vermögen Unterhalt aufgewendet und es stellt sich dann heraus, dass er tot war, so hat sein Erbe Rückgriff auf sie.⁴³

Wer jemanden annimmt, den zu übernehmen er verpflichtet ist, oder wem sie selbst oder ihr Vormund sich übergeben hat, dem wird der Unterhalt zur Pflicht – selbst wenn sie minderjährig oder krank ist und selbst bei seiner Impotenz oder Kastration.⁴⁴

Sie darf sich vor dem Vollzug der Ehe verweigern, bis sie die sofort fällige Brautgabe⁴⁵ erhalten hat, und ihr steht der Unterhalt zu.

Gerät er mit dem Unterhalt ganz oder teilweise in Not – ausgenommen das, was er als Schuld auf sich hat –, oder ist er abwesend und der Unterhalt ist durch Schuldenaufnahme oder Ähnliches nicht zu beschaffen, so hat sie das Recht auf Auflösung der Ehe durch einen Richter.⁴⁶ Sie kann zurückfordern, was sie für sich oder ihr minderjähriges Kind aufgenommen hat, in jedem Fall.

⁴³ Gemeint ist: bezüglich dessen, was sie nach seinem Tod aufgewendet hat – gleich, ob sie es aus eigenem Antrieb oder auf Anordnung eines Richters aufgewendet hat –, weil die Unterhaltspflicht ihr gegenüber durch seinen Tod erloschen ist.

⁴⁴ „Al-‘innīn“ (auf der Form „sikkīn“) ist der, der aus Unvermögen nicht zu den Frauen geht und sie nicht begehrt; der Name dafür ist „al-‘unna“ und „at-ta’nīn“. Bei „al-‘unna“ mit Dhamma auf dem ‘Ain heißt es, man sage dazu nicht „‘unna“. Im „al-Mughrib“ heißt es: „al-‘unna“ mit Dhamma sei eine verworfene, haltlose Rede.^[1]

⁴⁵ Mit Verdoppelung des Lām („hāl’“).

⁴⁶ Gemeint ist: Wenn der Ehemann den pflichtgemäßen Unterhalt seiner Frau nicht aufbringen kann oder nur einen Teil davon, oder wenn er von ihr abwesend ist, ihr keinen Unterhalt hinterlassen und keinen Bevollmächtigten bestellt hat, der für sie aufkommt, so darf sie ihre Angelegenheit dem Richter vorlegen. Besitzt er Eigentum oder ein Grundstück, so verkauft der Richter es und leistet ihr davon den gesetzlichen Unterhalt. Findet er nichts, wovon er

Unterhalt leisten könnte, so steht der Frau zu, sich selbst scheiden zu lassen, und der Richter setzt dies in Kraft, oder der Richter scheidet sie – gleich, ob sie reich oder arm ist. Ähnlich sagten es die Malikiten.

Und sein Wort „uneingeschränkt“ bedeutet: gleich, ob sie mit Erlaubnis des Richters Schulden aufgenommen hat oder nicht.

[1] „al-Mughrib“ von al-Muṭarrizī, S. 330.

Abschnitt

Er ist verpflichtet, in angemessener Weise Unterhalt zu leisten für jeden seiner beiden Eltern, auch wenn sie höher stehen (Voreltern), und für sein Kind, auch wenn es tiefer steht (Nachkommen) – selbst wenn ein Bedürftiger ihn (vom Erbe) ausschließt –, und für jeden, der ihn durch einen festgelegten Anteil oder als Agnat beerbt, nicht aber durch Blutsverwandtschaft (Verwandte ohne Erbanteil), ausgenommen die beiden Linien seiner Abstammung. Dies gilt bei Armut dessen, dem der Unterhalt zusteht, und seiner Unfähigkeit, Erwerb zu betreiben, sofern es über den Lebensunterhalt seiner selbst, seiner Frau und seines Sklaven für seinen Tag und seine Nacht hinaus übrig ist – wie bei der Fitr-Abgabe –, nicht jedoch vom Stammkapital, vom Erlös aus Eigentum und von Handwerksgerät.

Er entfällt durch Verstreichen der Zeit, solange ihn nicht ein Richter festgesetzt hat oder auf seine Erlaubnis hin Schulden aufgenommen wurden.

Verweigert der Verpflichtete den Unterhalt, so hat der, der ihn geleistet hat, Rückgriff auf ihn, sofern er in der Absicht des Rückgriffs geleistet hat. Er obliegt jedem nach dem Maß seines Erbteils, auch wenn ein Vater allein dafür aufkommt.

Er ist verpflichtet, für seinen Sklaven zu sorgen, selbst wenn dieser entlaufen und widerspenstig ist. Er darf ihm keine allzu große Mühsal auferlegen, soll ihm eine Mittagsruhe, Schlaf und das Pflichtgebet zugestehen, und ihm obliegt das Futter und die Tränke seiner Tiere.

Ist er dazu nicht imstande, so wird er zu Verkauf, Vermietung oder zur Schlachtung der essbaren Tiere gezwungen. Verboten ist es, sie mit Beschwerlichem zu belasten,⁴⁷ sie zu verfluchen, von ihnen zu melken, was ihrem Jungen schadet, ihnen ins Gesicht zu schlagen und sie dort zu brandmarken. In anderen Fällen ist es für einen berechtigten Zweck erlaubt.

Abschnitt

Die Obhut⁴⁸ ist verpflichtend zum Schutz eines Kleinkindes, eines Verrückten und eines Geistesschwachen.

⁴⁷ „Mushiqq“ mit Dhamma auf dem Mīm, Kasra auf dem Shīn und Verdoppelung des Qāf, das heißt eine schwere Last, die ihm zu tragen schwerfällt. Verboten ist es auch, ein Tier so zu melken, dass es seinem Jungen schadet; „al-wasm“ ist das Kennzeichen durch Weinen/Brandmal oder Ähnliches.

⁴⁸ Mit Faṭḥa auf dem Ḥā': die Erziehung des Kindes. Sie heißt so, weil die Pflegende das Kind an ihren Schoß (ḥiḍn) nimmt.

Und sein Wort „und der Geistesschwache“ bedeutet: der geistig Eingeschränkte.

Das größte Anrecht darauf hat die Mutter, dann ihre Mütter, die nähere vor der entfernten, dann der Vater, dann seine Mütter ebenso,⁴⁹ dann der Großvater, dann seine Mütter ebenso, dann die Schwester von beiden Eltern, dann die Schwester von der Mutter, dann die Schwester vom Vater, dann die Tante mütterlicherseits, dann die Tante väterlicherseits, dann die Tochter des Bruders und der Schwester, dann die Tochter des Onkels und der Tante väterlicherseits, dann die Tochter des Onkels und der Tante des Vaters, wie aufgeführt, dann die übrigen Agnaten, die näheren vor den entfernten – mit der Bedingung, dass er für ein Mädchen ein Maḥram⁵⁰ ist –, dann die Blutsverwandten, dann der Richter.

Sie besteht nicht für jemanden, an dem Sklaverei haftet, nicht für einen Ungläubigen gegenüber einem Muslim, nicht für einen Frevler und nicht für eine Frau, die mit einem Fremden verheiratet ist, und zwar ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Will einer der beiden Eltern mit dem Kind in eine sichere Stadt umziehen und der Weg dorthin beträgt die Strecke der Gebetsverkürzung oder mehr, um dort zu wohnen, so hat der Vater das größere Anrecht. Handelt es sich um einen nahen Ort zum Wohnen, so hat die Mutter es. Zieht einer wegen eines Anliegens fort, sei es weit oder nicht, so hat der Ansässige (der Bleibende) das Anrecht.

Hat ein Knabe sieben Jahre erreicht und ist verständig, so wird ihm die Wahl zwischen seinen Eltern gelassen. Ein Pflegling wird nicht in der Hand dessen belassen, der ihn nicht schützt und nicht bessert.

Ein Mädchen von sieben Jahren bleibt beim Vater oder dessen Stellvertreter bis zur Hochzeit.⁵¹

⁴⁹ Gemeint ist: die Nähere, dann die Nähere; und ebenso die zweite (Seite).

⁵⁰ Mit Faṭḥa auf dem Mīm und Sukūn auf dem Ḥā': das heißt, von denen, denen die Heirat mit ihr verboten ist.

⁵¹ Mit Kasra auf dem Zāy: dass sie ihrem Ehemann zugeführt wird.

Das Buch der Gewaltverbrechen (Kitāb al-G̃ināyāt)¹

Die Tötung ist vorsätzlich, quasi-vorsätzlich oder fahrlässig.

Der Vorsatz unterliegt der Vergeltung. Er liegt vor, wenn jemand einen Menschen, von dem er weiß, dass er unantastbar ist, absichtlich tötet, und zwar mit etwas, wovon überwiegend anzunehmen ist, dass sein Tod dadurch eintritt – etwa indem er ihn mit etwas verletzt, das in den Körper eindringt, oder ihn mit einem großen Stein schlägt.

Quasi-vorsätzlich ist es, wenn jemand eine Straftat beabsichtigt, die in der Regel nicht tötet, und ihn damit nicht verletzt, etwa durch einen Schlag mit einer Peitsche oder einem Stock.

Fahrlässig ist es, wenn jemand etwas tut, das ihm erlaubt ist, wie das Schießen auf Jagdwild und Ähnliches, und dabei einen Menschen trifft.

Der Vorsatz eines Kindes und eines Verrückten gilt als Fahrlässigkeit. Eine Gruppe wird für einen einzigen getötet, und bei Verzeihen ist eine einzige Diya fällig.

¹ Abū s-Sa‘ādāt^[1] sagte: „Al-g̃ ināya“ ist das Vergehen und die Sünde sowie das, was ein Mensch von dem tut, was Vergeltung und Strafe im Diesseits und im Jenseits nach sich zieht.^[2]

„Al-qawad“: mit zwei Fathas, das ist die Vergeltung (al-qīṣāṣ). „Yaqṣid“ (er beabsichtigt) wird mit Kasra auf dem Ṣād gesprochen. Und sein Wort „nufūdh“ (Eindringen) mit dem punktierten Dhāl bedeutet: Eindringen.

^[1] „an-Nihāya fī Ġarīb al-Ḥadīth“ (1/309) und „G̃āmi‘ al-Uṣūl“ (1/260), beide von Abū s-Sa‘ādāt Ibn al-Athīr.

Wer einen Zurechnungsfähigen zur Tötung eines Bestimmten zwingt oder dazu, dass dieser (einen anderen) dazu zwingt, und dieser tut es, so trifft jeden von ihnen Vergeltung oder Diya.

Befiehlt er sie einem Nicht-Zurechnungsfähigen oder jemandem, der ihre Verbotenheit nicht kennt, oder befiehlt ein Herrscher sie zu Unrecht jemandem, der sein Unrecht darin nicht erkannte, so trifft es den Befehlenden.

Abschnitt

Für die Vergeltung gibt es vier Bedingungen:

Die Zurechnungsfähigkeit des Täters, die Unantastbarkeit des Getöteten, seine Ebenbürtigkeit zum Täter in Religion und Freiheit und das Fehlen einer Elternschaft.²

Für ihre Vollstreckung gibt es drei:

Die Zurechnungsfähigkeit des Berechtigten, ihre Einigkeit darüber und dass bei der Vollstreckung nicht zu befürchten ist, dass sie auf einen Nichttäter übergreift.

Man wird festgehalten bis zur Ankunft eines Abwesenden, bis zur Reife und bis zur Besinnung. Die Vollstreckung muss in Anwesenheit des Herrschers oder seines Stellvertreters erfolgen, mit einem scharfen Werkzeug, und bei Tötung durch einen Schlag auf den Hals mit dem Schwert.

Abschnitt

Bei Vorsatz ist Vergeltung oder Diya verpflichtend, und der Wali hat die Wahl; unentgeltliches Verzeihen ist besser. Sobald er die Diya gewählt hat, uneingeschränkt verzeihen hat³ oder der Täter zugrunde gegangen ist, steht die Diya fest.

² Das heißt, dass der Getötete nicht das Kind des Täters ist – weder ein Sohn noch ein Tochterkind, und sei es noch so tief (in der Linie abwärts).

³ Indem er sagt: „Ich habe die Vergeltung erlassen“, und nicht sagt: „gegen Geld“ oder „ohne Geld“; dann steht die Diya fest.

Wer einen Bevollmächtigten hatte, der zur Vergeltung schritt, und dann verzieh, ohne dass der Bevollmächtigte es wusste, bis dieser die Vergeltung vollzogen hatte, den trifft nichts, und auch den Bevollmächtigten nicht.

Steht einem Sklaven Vergeltung oder eine Ta'zir-Strafe wegen Verleumdung zu, so liegt das Fordern und das Erlassen bei ihm, und wenn er stirbt, bei seinem Herrn.

Die Vergeltung bei Verletzungen unterhalb des Lebens ist wie die Vergeltung beim Leben, und sie ist von zweierlei Art:

Die eine betrifft die Gliedmaßen: Es wird jeweils Auge, Nase, Ohr, Zahn und Ähnliches⁴ durch das Gleiche genommen, unter der Bedingung der Gleichheit, der Sicherheit vor Unrecht⁵ und der Gleichheit in Gesundheit und Vollständigkeit.

Die zweite betrifft die Verwundungen, unter der Bedingung, dass sie bis zum Knochen reichen, wie die Mūḍiḥa⁶ und die Wunde am Oberarm, am Unterschenkel und Ähnliches.

Man haftet für die Ausbreitung eines Verbrechens, nicht aber mit Vergeltung. Für ein Glied und eine Wunde wird keine Vergeltung geübt, und für beide wird vor der Heilung keine Diya gefordert.

Abschnitt

Die Diya bei Vorsatz trifft den Täter, die übrigen Diyas treffen seine 'Āqila (Sippe).

Wer einen zurechnungsfähigen Freien fesselt oder ihm Fesseln anlegt⁷ oder ein Kind raubt, und es kommt dann durch einen Schlangenbiss oder einen Blitzschlag um, so ist die Diya fällig – nicht aber, wenn es an einer Krankheit oder plötzlich stirbt.

Hat ein Mann seine Frau wegen Widerspenstigkeit gezüchtigt oder ein Lehrer seinen Schüler oder ein Herrscher seine Untertanen, ohne zu übertreiben, so gibt es bei einem dadurch entstandenen Schaden keine Haftung.

⁴ Wie Augenlid, Lippe, Hand, Fuß und Ähnliches.

⁵ „Al-ḥayf“ ist Ungerechtigkeit und Unrecht.

⁶ Die Mūḍiḥa ist die Kopfwunde, die das Weiß des Knochens sichtbar macht.

⁷ „Gull“ mit Dhamma: Er legte ihn in Fesseln, und dies ist eine Fessel aus Eisen.

Wer einen Zurechnungsfähigen anweist, in einen Brunnen hinabzusteigen oder auf einen Baum zu klettern, und dieser dabei umkommt, der haftet nicht.

Stirbt eine Schwangere durch den Geruch einer Speise und dergleichen, die sie gerochen hat, oder stirbt ihre Leibesfrucht daran, so haftet der Besitzer der Speise, wenn er dies üblicherweise wusste.

Abschnitt

Das Blutgeld für einen freien Muslim beträgt hundert Kamele oder tausend Mithqal Gold oder zwölftausend Dirham Silber oder zweihundert Rinder oder zweitausend Schafe. Wer das Blutgeld schuldet, hat die Wahl unter diesen.

Bei vorsätzlicher und bei vorsatzähnlicher Tötung sind von den Kamelen ein Viertel Bint Machād, ein Viertel Bint Labūn, ein Viertel Hiqqa und ein Viertel Dscha'a zu entrichten; bei einer Tötung aus Versehen in Fünfteln:

achtzig Tiere von den genannten Arten und zwanzig Ibn Machād. Von den Rindern ist die Hälfte Musinnāt und die Hälfte Atbi'a, von den Schafen die Hälfte Thanāyā und die Hälfte Adscha'a.

Maßgeblich ist die Unversehrtheit, nicht der Wert.

Das Blutgeld einer Frau beträgt die Hälfte des Blutgeldes eines Mannes aus ihrer Gemeinschaft, und ihre Verletzungen werden den Verletzungen des Mannes gleichgestellt, solange sie unter einem Drittel seines Blutgeldes liegen.

Das Blutgeld eines freien Schriftbesitzers beträgt die Hälfte des Blutgeldes eines Muslims; das eines Zoroastriers und eines Götzendieners beträgt achthundert Dirham.

Das Blutgeld für einen Sklaven ist sein Wert. Bei seiner Verletzung gilt: Ist die Verletzung beim Freien bemessen, so wird sie auch beim Sklaven bemessen, und zwar bezogen auf seinen Wert; andernfalls gilt, was ihn nach der Heilung an Wert mindert.

Das Blutgeld für den Fötus eines Freien, eine Ghurra⁸, die von ihm vererbt wird, hat einen Wert von einem Zehntel des Blutgeldes seiner Mutter; bei einem Sklaven beträgt es ein Zehntel ihres Wertes, wobei die Freie als Sklavin bewertet wird.

⁸ Die Ghurra ist ein Sklave oder eine Sklavin.

Begeht ein Sklave ein Vergehen, sei es aus Versehen oder vorsätzlich, und wird das Geld gewählt, oder vernichtet er Vermögen ohne Erlaubnis seines Herrn, so wird dieser vor die Wahl gestellt: Er kann ihn mit dem Sühnegeld für das Vergehen auslösen oder ihn dem Vormund des Geschädigten übergeben.

Abschnitt

Wer von einem Menschen etwas zerstört, das dieser nur einmal hat, etwa die Nase, schuldet das Blutgeld für dessen Person. Ebenso gilt es, wenn es zwei oder mehr sind. Betrifft es eines davon, so schuldet er den entsprechenden Anteil. Bei den Fingernägeln sind es zwei Kamele. Das volle Blutgeld ist bei jedem Sinn⁹ fällig, ebenso bei Sprache, Verstand, der Fähigkeit zu essen, zu gehen und den Beischlaf zu vollziehen.

Wer bei einer Ehefrau, die für einen Mann wie ihn beischlaffähig ist, beim Beischlaf die Trennwand zwischen Harn- und Samenaustritt oder zwischen den beiden Öffnungen zerreißt, bei dem ist es ohne Ersatz¹⁰; andernfalls ist es eine Dscha'ifa¹¹, wenn der Urin zurückgehalten wird, sonst das Blutgeld.

Für jedes von Kopfhaar, beiden Augenbrauen, den Wimpern beider Augen und dem Bart ist das Blutgeld fällig; für eine Augenbraue die Hälfte davon, für die Wimpern eines Auges ein Viertel,

für den Schnurrbart eine Ermessensentschädigung. Was nachwächst, ist hinfällig.

Für das Auge eines Einäugigen ist das volle Blutgeld fällig. Reißt jemand ein gesundes Auge aus, so wird unter den dafür geltenden Bedingungen Vergeltung geübt, und er schuldet zusätzlich die Hälfte des Blutgeldes.

Reißt jemand vorsätzlich aus, was dem Gesunden eines Gesunden entspricht, so ist ein volles Sühnegeld fällig; andernfalls wird abgetrennt¹² wie bei anderem.

⁹ Die fünf Sinne: Hören, Sehen, Riechen, Schmecken und Fühlen.

¹⁰ Das heißt: Es ist nichts dafür zu leisten.

¹¹ Die Dscha'ifa ist der Stich, der die Körperhöhle erreicht. Die Ahdāb – Einzähl Hudb, mit Damma auf dem Ha – sind die Haare, die an den Augenlidern wachsen.

¹² Von Hand oder Fuß.

Bei der Mūdiha sind es fünf Kamele, bei der Hāschima¹³ zehn, bei der Munaqqila fünfzehn. Bei der Ma'mūma ist es ein Drittel des Blutgeldes, ebenso bei der Dscha'ifa und der Dāmigha. Bei der Chārisa, der Bāzila, der Bādi'a, der Mutalāhima und der Simhāq ist es eine Ermessensentschädigung.

Abschnitt

Die Aqila des Täters sind die männlichen Erbberechtigten seiner Sippe, sei es aufgrund von Abstammung oder von Klientelverhältnis. Es besteht keine Beitragspflicht für einen Armen, einen nicht Zurechnungsfähigen und jemanden, dessen Religion von der des Täters abweicht.

Sie trägt weder Vorsätzliches noch Sklaven, weder einen Vergleich noch ein Eingeständnis, noch was unter einem Drittel des Blutgeldes liegt.

Wer eine unantastbare Seele ohne Vorsatz tötet oder daran beteiligt ist, dem obliegt die Sühne. Sie entspricht der Sühne beim Zihar, nur dass keine Speisung darin enthalten ist; ein Sklave sühnt durch Fasten.

Die Qasāma¹⁴ sind wiederholte Eide bei der Anklage wegen Tötung eines Geschützten.

Sind ihre Bedingungen erfüllt, beginnt man mit den Eiden der männlichen Erben aus der Sippe des Getöteten: Sie schwören fünfzig Eide, jeder nach dem Maß seines Erbteils, wobei ein Bruchteil aufgerundet wird. Weigern sie sich oder sind es allesamt Frauen, so schwört sie der Beklagte und gilt als freigesprochen.

• • •

¹³ Die Hāschima ist die, die den Knochen zerschmettert und bricht. „Die Munaqqila“, mit Kasra auf dem Qaf, ist die Wunde, die den Knochen verschiebt, das heißt ihn bricht, bis Knochensplitter aus ihr herauskommen. „Die Ma'mūma“ ist der Schlag, der die Hirnhaut erreicht. „Die Dāmigha“, mit Ghain, ist die, die die Hirnhaut erreicht und durchbohrt. „Die Chārisa“, mit Ha und Sad, ist die, die die Haut ritzt, das heißt aufspaltet, ohne zu bluten; lässt sie Blut austreten,

so ist sie die Bāzila. „Die Bādi’a“ ist die, die das Fleisch aufschlitzt, das heißt spaltet. „Die Mutalāhima“ ist der Schlag, der tief ins Fleisch dringt. „Die Simhāq“ ist die dünne Haut über dem Schädelknochen; nach ihr heißt die Kopfwunde Simhāq, wenn sie diese erreicht.

¹⁴ Mit Fatha auf dem Qaf. Im Fachsprachgebrauch gilt, was der Verfasser gesagt hat.

Das Buch der Hadd-Strafen¹

Sie sind nur für einen Zurechnungsfähigen verpflichtend, der sich dem Recht unterstellt hat und um das Verbot weiß. Dem Imam oder seinem Stellvertreter obliegt es, sie zu vollstrecken.

Ein Mann wird stehend mit einer Peitsche geschlagen, die weder abgenutzt noch neu ist. Er trägt ein Hemd oder zwei Hemden, und der Schlagende zeigt seine Achsel nicht.

Es ist Sunna, die Schläge auf die Körperteile zu verteilen. Zu meiden sind Gesicht, Kopf, Scham und tödliche Stellen. Eine Frau wird wie ein Mann behandelt, wird aber sitzend geschlagen; ihre Kleider werden fest um sie gebunden, und ihre Hände werden festgehalten. Für einen zu Steinigenden wird keine Grube gegraben. Wer stirbt und eine Hadd-Strafe zu verbüßen hat, bei dem entfällt sie.

So wird ein Unzucht treibender Muhsan gesteinigt, bis er stirbt; ein anderer erhält hundert Peitschenhiebe und wird ein Jahr verbannt²; ein Sklave erhält fünfzig und wird nicht verbannt; ein Teilfreier wird anteilig bestraft.

Muhsan ist, wer seine Ehefrau in einer gültigen Ehe vaginal beschlafen hat, und sei es nur einmal.

Seine Bedingungen sind drei:

das Verschwinden einer ursprünglichen Eichel in einer ursprünglichen Scham eines Menschen, selbst wenn es der After ist, und das Ausbleiben eines Zweifelsgrundes.

¹ Die vom Gesetz festgelegten Strafen. Das Wort „verpflichtet“ meint: den Vorschriften der Scharia unterstellt. Das Wort „Peitsche“ bezeichnet etwas zwischen Stock und Rute. „Weder abgenutzt“ – mit Fatha auf dem Lam – bedeutet: nicht verschlissen.

² Mit Fatha auf dem Ra und Tashdid.

Sein Beweis erfolgt durch das Zeugnis von vier rechtschaffenen Männern in einer Sitzung über eine einzige Unzucht samt deren Beschreibung oder durch ein viermaliges Geständnis unter Nennung der Wirklichkeit des Beischlafs, ohne Widerruf.

Der Verleumder³, der einen Muhsan verleumdet, wird gepeitscht: Ein Freier erhält achtzig Hiebe, ein Sklave die Hälfte davon, ein Teilfreier anteilig.

Muhsan ist hier: der freie, muslimische, zurechnungsfähige, keusche⁴ Mensch.

Bedingung ist, dass einer wie er beschlafen werden kann oder beschläft, nicht aber die Geschlechtsreife.

Mit einer Ermessensstrafe wird bestraft, wer Ähnliches sagt wie: „Du Ungläubiger“, „Du Verfluchter“, „Du Einäugiger“, „Du Hinkender“.

Die Ermessensstrafe ist bei jeder Sünde verpflichtend, bei der es weder eine Hadd-Strafe noch eine Sühne gibt; ihre Bemessung richtet sich nach dem Idschtihād des Imams.

Abschnitt

Jedes berauschende Getränk ist uneingeschränkt verboten⁵, außer um einen Bissen hinunterzuspülen, an dem man sich verschluckt hat, bei Furcht vor dem Verderben; dabei hat Urin den Vorzug.

Hat ein Muslim es getrunken oder als Einlauf genommen, der zurechnungsfähig ist, freiwillig handelt und weiß, dass eine große Menge davon berauscht, so trifft ihn die Hadd-Strafe: Ein Freier erhält achtzig Hiebe, ein Sklave die Hälfte davon.

Sie wird bewiesen durch sein einmaliges Geständnis wie bei der Verleumdung oder durch das Zeugnis zweier Rechtschaffener.

³ Wer einen anderen der Unzucht oder der Homosexualität bezichtigt oder dies mit einem von beiden gegen ihn bezeugt und der Beweis nicht vollständig wird.

⁴ Frei von offenkundiger Unzucht, auch wenn er bereut hat. Die Ermessensstrafe ist Züchtigung; das, wofür es keine Sühne gibt, ist die unmittelbare Berührung ohne Beischlaf und der Diebstahl ohne Abtrennung.

⁵ Gleich ob aus Trauben, Gerste oder anderem, und von den Arten der Rauschmittel wie Bier oder Haschisch, und gleich ob es Wein genannt wird oder anders.

Verboten ist Saft und Ähnliches, wenn er gärt oder drei Tage darüber vergangen sind⁶.

Abschnitt

Dem Dieb wird die Hand abgetrennt, wenn acht Bedingungen erfüllt sind:

Es muss Diebstahl sein, das ist das heimliche Wegnehmen von geschütztem Vermögen; der Dieb muss zurechnungsfähig sein, freiwillig handeln und das Diebesgut sowie dessen Unrechtmäßigkeit kennen; das Diebesgut muss geachtetes Vermögen sein; es muss den Nisāb erreichen, das sind drei Dirham Silber oder ein Viertel Mithqal Gold oder etwas im Wert von einem der beiden; es muss aus dem Gewahrsam seinesgleichen herausgeschafft werden – der Gewahrsam eines jeden Vermögens ist das, womit es üblicherweise verwahrt wird –; es darf kein Zweifelsgrund vorliegen⁷; er muss bewiesen sein durch das Zeugnis zweier Rechtschaffener, die ihn beschreiben, oder durch ein zweimaliges Geständnis mit Beschreibung und beharrlichem Festhalten daran; und der Bestohlene oder sein Bevollmächtigter oder sein Vormund muss das Gut zurückfordern.

Ist die Strafe fällig, wird seine rechte Hand am Handgelenk der Handfläche abgetrennt und die Wunde ausgebrannt⁸. Kehrt er zurück, wird sein linker Fuß am Knöchelgelenk abgetrennt und die Wunde ausgebrannt. Kehrt er abermals zurück, wird er inhaftiert, bis er bereut.

Wer Datteln oder Vieh stiehlt, ohne dass sie in Verwahrung waren, muss den doppelten Wert ersetzen, und es wird nicht abgetrennt. Wer nichts findet, was er kaufen kann oder wofür er in einer Zeit der Hungersnot etwas kaufen könnte, bei dem wird wegen eines Diebstahls nicht abgetrennt.

⁶ Der Saft von Trauben und Baumwolle ist unter zwei Bedingungen verboten: Erstens, wenn er gärt, und zweitens, wenn drei Tage darüber vergangen sind. Selbst wenn er nicht gärt: Der Saft in den Kelterstätten ist, wenn drei Tage und ihre Nächte darüber vergangen sind, danach zu trinken verboten.

⁷ Daher wird nicht abgetrennt bei Diebstahl vom Vermögen seines Vaters, seines Großvaters und seiner Mutter. Was die übrigen Verwandten betrifft, so wird abgetrennt, wenn er von deren Vermögen stiehlt.

⁸ Das heißt: Sie wird nach dem Abtrennen in siedendes Öl getaucht.

Abschnitt

Die Wegelagerer gibt es in mehreren Arten:

Wer von ihnen einen Ebenbürtigen⁹ oder einen anderen – etwa ein Kind – tötet und das Vermögen raubt, wird getötet und danach gekreuzigt; im Fall des Ebenbürtigen so lange, bis es bekannt wird.

Wer nur tötet, wird zwingend getötet, ohne gekreuzigt zu werden.

Wer nur das Vermögen raubt, dem wird die rechte Hand und danach der linke Fuß an einer Stelle abgetrennt; die Wunden werden ausgebrannt, und er wird freigelassen.

Wer lediglich den Weg unsicher gemacht hat, wird verbannt und vertrieben.

Voraussetzung für den Nachweis ist ein Beweis (Zeugen) oder ein zweimaliges Geständnis, ferner ein gesicherter Verwahrort und der Mindestbetrag (Nisab).

Wer von ihnen bereut, bevor man seiner habhaft werden kann, dem entfällt das Recht Allahs, des Erhabenen, doch wird er für das Recht eines Menschen zur Rechenschaft gezogen.

Wer eine Hadd-Strafe Allahs verwirkt hat und bereut, bevor sie festgestellt ist, dem entfällt sie.

Wer in seinem Vermögen, seiner Person oder seiner Unantastbarkeit angegriffen wird und der Angreifer nur durch Töten abzuwehren ist, dem ist es erlaubt, und es gibt keine Ersatzpflicht.

Die Rebellen, die über Stärke verfügen¹⁰, erheben sich aufgrund einer vertretbaren Auslegung gegen den Imam. Dieser ist verpflichtet, mit ihnen zu korrespondieren und zu beseitigen, was sie an Zweifel und Unrecht vorbringen; kehren sie um, ist es gut, andernfalls bekämpft er sie, sofern er dazu imstande ist.

⁹ Ebenbürtig, d. h. wie ein freier Muslim, der durch seinesgleichen getötet wird.

¹⁰ Die Rebellen (Bughat) sind die Unterdrücker, die dem Gehorsam gegenüber dem Imam entsagen und sich gegen ihn vergehen; „Stärke“ bedeutet große Kampfkraft, nämlich im Umgang mit Waffen. „Auslegung“ meint eine nach dem Recht zulässige Auslegung. Und sein Wort „kehren sie um“ bedeutet: sie lassen von ihrer Rebellion ab.

Abschnitt

Der Abtrünnige ist, wer nach seinem Islam freiwillig den Unglauben begeht, auch wenn er (nur) unterscheidungsfähig ist.

Wer also die Prophetenschaft beansprucht oder Allah oder Seinen Gesandten schmäht oder ihn leugnet¹¹, oder eine Seiner Eigenschaften, oder ein Buch, einen Gesandten oder einen Engel, oder eine der fünf Grundpflichten des Gottesdienstes, oder eine offenkundige, einmütig anerkannte Bestimmung¹² – der ist ein Ungläubiger. Er wird drei Tage lang zur Reue aufgefordert; bereut er nicht, wird er getötet.

Äußerlich nicht angenommen wird die Reue dessen, der Allah oder Seinen Gesandten geschmäht hat oder dessen Abfall sich wiederholt hat, ebenso nicht die des Heuchlers und des Zauberers.

Die Reue ist von jeder Sünde verpflichtend. Sie besteht im Ablassen, in der Reue und im festen Entschluss, nicht zurückzukehren, verbunden mit der Rückgabe des Unrechts – nicht aber in der Erlaubterklärung von Dingen wie übler Nachrede, Verleumdung und falscher Bezeichnung.

¹¹ Dschahd: die Leugnung.

¹² Etwa dass er Unzucht, Wein, Zins oder anderes erlaubt, dessen Verbot offenkundig ist.

Abschnitt

Jede reine Speise, die nicht schädlich ist, ist erlaubt; im Ursprung gilt die Erlaubtheit.

Verboten sind Unreines wie Blut und Aas sowie Schädliches wie Gift¹³, ferner von den Landtieren, was mit seinem Reißzahn raubt, wie Löwe und Panther, Leopard, Fuchs und Schakal – nicht aber die Hyäne –, von den Vögeln, was mit der Krallen jagt, wie Adler und Falke, was Aas frisst, wie Geier und Aasgeier, sowie was die Araber, die Wohlhabenden unter ihnen, als ekelhaft ansehen, wie Fledermaus, Igel und Stachelschwein, und was aus Essbarem und anderem gezeugt ist, wie das Maultier.

Erlaubt sind alle Meerestiere außer Frosch, Krokodil und Schlange.

Wer gezwungen ist, von Verbotenem zu essen – außer Gift –, für den ist so viel verpflichtend, wie den Rest seines Lebens aufrechterhält¹⁵.

Einem Muslim, der durch ein Dorf – nicht eine Stadt – reist, ist Gastfreundschaft zu erweisen, verpflichtend einen Tag und eine Nacht im Maß seines Bedarfs; drei Tage sind Sunna.

¹³ „Summ“ mit Damma, Fatha oder Kasra des Sin: alles, was durch Trinken oder Essen tötet.

¹⁴ „Nimr“ (Panther) mit Fatha beim ersten und Kasra beim zweiten Buchstaben; „Dhi'b“ (Wolf) mit Hamza; „Ibn Awa“ (Schakal) ohne Hamza am Ende (mit Hamza-Schnitt); „Mikhlab“ (Krallen) mit Kasra des Mim gilt für die Vögel und die Raubtiere, vergleichbar dem Fingernagel beim Menschen; „Dubu“ (Hyäne) mit Damma auf dem Ba – ein Sukun ist ebenfalls erlaubt –, und „Uqab“ (Adler) mit Damma auf dem 'Ain.

¹⁵ Mit zwei Fathas (Ramaq): d. h. der Rest an Lebenskraft oder Kraft.

Abschnitt

Nicht erlaubt ist ein Tier, das auf dem Land lebt, außer Heuschrecken und dergleichen¹⁶.

Dafür gibt es vier Bedingungen: Der Schlachtende muss vernünftig und unterscheidungsfähig sein, auch wenn er (nur) Angehöriger der Schriftbesitzer ist; das Werkzeug ist alles Scharfe außer Zahn und Fingernagel; und es müssen Luftröhre und Speiseröhre durchtrennt werden¹⁷.

¹⁶ Die Schlachtung (Dhakah) – mit dem punktierten Dhal – bedeutet das Schlachten.

¹⁷ „Al-Mari“ – mit Madd – ist der Durchgang für Speise und Trank und liegt unter der Luftröhre; „Wadadsch“ mit zwei Fathas und „Widadsch“ mit Kasra ist die Ader im Hals; beide zusammen heißen „Wadadschan“ (die beiden Halsadern). Und „al-Mutaraddi“ ist das Herabgestürzte aus der Höhe, wie von einem Dach oder einem Berg; „Taradi“ bedeutet auch Untergang.

Sunna ist das Durchtrennen der beiden Halsadern. Was nicht geschlachtet werden kann – wie ein Tier, das in einen Brunnen gefallen ist, oder ein verwildertes oder scheu davonlaufendes –, dem genügt eine Verwundung, wo immer sie erfolgt. Hat aber ein anderer dabei geholfen, etwa indem sein Kopf im Wasser war und dergleichen, so ist es nicht erlaubt. Das Sprechen von „Im Namen Allahs“ erfolgt beim Bewegen der Hand; es entfällt bei Versehen, nicht aber bei Unwissenheit.

Die Schlachtung eines Fötus, der tot herauskam, und dergleichen geschieht durch die Schlachtung seiner Mutter.

Verpönt ist das Schlachten mit einem stumpfen Werkzeug¹⁸, ferner das Schärfen des Messers in Gegenwart des Schlachttiers, das Abziehen der Haut, das Brechen des Halses vor dem Verscheiden und das Aufblasen von Fleisch zum Verkauf.

Sunna ist es, das Tier auf seiner linken Seite zur Qibla auszurichten, es sanft zu behandeln und den Takbir zu sprechen.

Abschnitt

Die Jagd ist erlaubt, und sie hat vier Bedingungen:

Der Jäger muss zu den zur Schlachtung Berechtigten gehören; das Werkzeug ist ein Schlachtwerkzeug oder ein abgerichtetes verwundendes Tier¹⁹ – das heißt, es läuft los, wenn es losgeschickt wird, lässt ab, wenn es zurückgerufen wird, und frisst nicht, wenn es (das Wild) festhält –; und sein Losschicken muss absichtlich geschehen. Läuft ein verwundendes Tier von selbst los und tötet ein Wild, so ist es nicht erlaubt; und die Nennung (des Namens Allahs) beim Wurf oder Losschicken²⁰ entfällt in keinem Fall, und Sunna ist es, dabei den Takbir zu sprechen.

Wer ein Wild freigelassen hat oder ein Kamel oder anderes losgeschickt hat, dessen Besitz daran erlischt nicht²¹.

¹⁸ Mit Tashdid auf dem Lam mit Fatha, d. h. nicht schneidend. Bedingung ist, dass es mit ihm verwundet; deshalb darf nicht mit etwas Schwerem geschlachtet werden, wie einem Stein oder einer Falle. Was das heute bekannte Blei und Schrot betrifft, so tötet es nicht durch sein Gewicht, wie manche Leute meinen, sondern es verwundet und lässt das Blut fließen; daher ist erlaubt, was damit erjagt wird, wie ich es in einer eigenen Abhandlung zu dieser Frage untersucht und die Belege dort angeführt habe.¹

¹⁹ Die Verwundenden unter den Raubtieren und Vögeln, die zur Jagd taugen, wie Gepard, Hund, Falke und Habicht. „Mu‘allam“ (abgerichtet) ist mit Tashdid auf dem Lam mit Fatha.

¹ Siehe: S. 52 der Einleitung.

Kapitel über die Eide²²

Verboten ist der Schwur bei anderem als Allah, bei einer Seiner Eigenschaften oder beim Quran. Wer schwört und den Eid bricht, dem ist die Sühne verpflichtend.

Für ihre Verpflichtung gelten vier Bedingungen:

Die Absicht, den Eid zu schließen; und dass er sich auf die Zukunft bezieht – er wird also nicht auf Vergangenes geschlossen, wenn der Schwörende lügt und es weiß; das ist der „Ghamus“-Eid²³ –; und dass er nicht im Glauben an die eigene Wahrhaftigkeit schwört und sich dann das Gegenteil herausstellt, und dass er nicht auf eine unmögliche Handlung²⁴ lautet, und dass der Schwörende freiwillig handelt, und dass sein Bruch in dem Tun dessen besteht, was er zu unterlassen geschworen hat, oder im Unterlassen dessen, was er zu tun geschworen hat, ohne dazu gezwungen zu sein, und nicht aus Unwissenheit oder Vergessen.

²⁰ Sein Wort „beim Wurf“ bezieht sich auf das Werkzeug, und sein Wort „oder Losschicken“ auf das verwundende, abgerichtete Tier; darin liegt die rhetorische Figur von „Einhüllen und geordnetem Entfalten“.

²¹ „Yazul“ mit Fatha auf dem Ya und Damma auf dem Zay.

²² „Al-Aiman“ mit Fatha des Hamza; sein Singular ist „Yamin“, und das ist der Schwur („Qasam“ mit Fatha auf Qaf und Sin). Sein Wort „oder eine seiner Eigenschaften“ bedeutet: etwa Seine Größe, Erhabenheit, Majestät und Sein Bündnis. Das Richtige in der Rechtsschule ist, dass Eide nur bei Allah, dem Erhabenen, geschlossen werden; einige der Gefährten sagten, ein Eid werde auch beim Gesandten geschlossen; das sagte er in „Sharh al-Mufradat“.¹

²³ Das heißt, dass der Eid beabsichtigt ist; wenn ihm ohne Absicht etwas auf die Zunge kommt, ist es leeres Gerede. Der „Yamin al-Ghamus“ ist die frevelhafte Lüge, mit der der Schwörende das Vermögen eines anderen an sich reißt; er heißt „Ghamus“ („Eintauchender“), weil er seinen Urheber in die Sünde und dann in das Feuer eintaucht.

¹ „Al-Minah ash-Shafiyat bi-Sharh al-Mufradat“ (2/657).

Es ist Sunna, den Eid zu brechen, und verpönt, ihn zu halten, wenn er auf das Tun von etwas Verpöntem oder das Unterlassen von etwas Empfohlenem lautet; und umgekehrt gilt das Umgekehrte. Er muss gebrochen werden, wenn er auf das Tun von etwas Verbotenem oder das Unterlassen von etwas Pflichtigem lautet; und umgekehrt gilt das Umgekehrte.¹

Abschnitt

Wenn jemand seine Sklavin oder etwas Erlaubtes außer der Ehefrau²⁵ sich selbst verbietet, so wird es ihm nicht verboten, und er hat die Sühne eines Eides, falls er es tut.

Sie wird mit dem Bruch sofort verpflichtend, und er hat die Wahl zwischen der Speisung von zehn Armen²⁶, oder ihrer Bekleidung mit einem Gewand, in dem ein Pflichtgebet gültig ist, oder der Befreiung eines gläubigen Sklaven; ist er dazu nicht imstande²⁷, so fastet er drei aufeinanderfolgende Tage.

Der Eid beruht auf dem Herkommen, und bei ihm wird auf die Absicht des Schwörenden zurückgegriffen, sofern dieser nicht Unrecht tut und sein Wortlaut sie zulässt – etwa wenn er mit „Bauwerk“ und „Dach“ den Himmel meint.

²⁴ Etwa wenn er schwor, das Wasser dieses Kruges zu trinken, und es war kein Wasser darin. Schwor er zum Beispiel, ein Haus nicht zu betreten, und wurde dann gezwungen hineinzugehen, oder betrat es aus Vergessen oder in Unkenntnis, dass es das Haus ist, auf das er geschworen hatte, so bricht er den Eid nicht.

²⁵ Indem er sagt: „Bei Allah, wenn ich das tue, dann ist mir das Essen verboten“, oder: „dann diene ich anderem als Allah, dem Erhabenen“.

²⁶ Für jeden Armen ein Mudd Weizen oder ein halber Sa‘ von anderem aus den Gattungen, die bei der Fitra-Abgabe erwähnt wurden. Und der „Mudd“ ist nach Art der Hanafiten eine Handvoll eines mittelgroßen Mannes. Al-Kharaqi, Abu Ya‘la und der Verfasser von „al-Mughni“ entschieden sich dafür, dass Brot bei der Speisung der Sühne genügt. Er sagte in „al-Mughni“: Dies ist besser.² Das Maß des Brotes wurde mit 257 Dirham und einem Siebtel Dirham vom Weizenbrot bemessen, von Gerste und Mais mit 314 Dirham und zwei Siebteln Dirham.

¹ Von seinem Wort „Empfohlenem“ bis zu seinem Wort „und umgekehrt“ fehlt in (B) und (T).

² Siehe: „Mukhtasar al-Kharaqi“, S. 218, sowie „Sharh Mukhtasar al-Kharaqi“ von Abu Ya‘la (2/193/A – Handschrift az-Zahiriya) und „al-Mughni“ (7/374, 375).

²⁷ Das heißt: wenn er unfähig ist zu speisen. Und sein Wort „wie bei der Fitra“ ist ein Vergleich, d. h. wenn er unfähig ist, so wie die Unfähigkeit, die Fitra-Zakat zu entrichten, indem er nichts besitzt, was ihm für einen Tag und eine Nacht genügt, wird zum Fasten übergegangen.

Die Grundlage des Eides beruht auf dem Herkommen. Dabei greift man auf die Absicht des Schwörenden zurück, sofern er nicht ungerecht handelt, und zwar wenn sein Wortlaut sie zulässt, etwa wenn er „Bauwerk“ oder „Dach des Himmels“ als Umschreibung gebraucht.

Abschnitt

Das Gelübde²⁸ ist verpönt und gilt nur von einem Verpflichtungsfähigen.

²⁸ Das ist das, was der Mensch sich freiwillig selbst auferlegt, also ohne an eine Bedingung geknüpft zu sein.

(Hinweis:) Zu den verbotenen Gelüben gehört das Gelübde, einen Brunnen, ein Grab oder einen Baum zu beleuchten, wie es die Unwissenden tun. Ebenso ist es verboten, sich bei einem Grab oder einem Baum aufzuhalten. Der Scheich sagte: Wer einen Baum, einen Berg, eine Höhle oder ein Grab verehrt, wenn er ihm etwas gelobt oder dem, der bei ihm verweilt, oder Ähnliches, so ist dies nicht erlaubt, und es ist einhellig nicht erlaubt, das Gelübde zu erfüllen. Ende.¹

Ich sage: All dies gehört zu den Taten der Dschähiliyya und gleicht am meisten dem Götzendienst. Ibn ‘Aqīl al-Baghdādī sagte in „al-Funūn“: Das Anzünden von Lichtern an den Gräbern und das Beräuchern derselben ist verpönt. Der Scheich sagte ebenfalls: Das Gelübde für die Gräber oder die Leute der Gräber, wie das Gelübde für Ibrāhīm al-Khalīl und den Scheich Soundso, ist ein Gelübde zur Sünde, dessen Erfüllung nicht erlaubt ist. Wenn er aber das Gelobte denen unter den Armen und Rechtschaffenen, die es verdienen, als Almosen gibt, so ist das besser für ihn bei Allah, dem Erhabenen, und nützlicher. Er überliefert es von ihm in „al-Iqnā“.²

¹ „al-Ikhtiyārāt al-fiqhiyya“ von Schaich al-Islam Ibn Taymiyya, S. 329.

² (4/358).

Das rechtsgültig eingegangene Gelübde hat sechs Arten. Erstens das uneingeschränkte: „Für Allah geht es zu meinen Lasten als Gelübde, wenn ich das und das tue“, ohne dabei eine Absicht zu haben. Dann ist es, wenn er es tut, eine Eidessühne.

Zweitens: das Gelübde des Trotzes und des Zorns. Das ist, es an eine Bedingung zu knüpfen, mit der er beabsichtigt, von etwas abzuhalten oder zu etwas anzutreiben, etwa: „Wenn ich mit dir spreche, so geht es für Allah zu meinen Lasten, das und das zu tun.“ Dann hat er die Wahl zwischen der Ausführung und der Eidessühne.

Drittens: das Gelübde zu etwas Erlaubtem, etwa: „Für Allah geht es zu meinen Lasten, mein Gewand anzuziehen.“ Auch hier hat er die Wahl.

Viertens: das Gelübde zu etwas Verpöntem, etwa die Scheidung und Ähnliches. Hier ist die Sühne vorzuziehen.

Fünftens: das Gelübde zu einer Sünde, etwa Wein zu trinken. Dann ist die Erfüllung verboten, und die Sühne ist verpflichtend.

Sechstens: das Gelübde der Frömmigkeit, etwa Gebet, Fasten und Zurückgezogenheit in der Moschee in der Absicht, sich Allah anzunähern, sei es uneingeschränkt oder an eine Bedingung geknüpft, etwa: „Wenn Allah meinen Kranken heilt, so geht es für Allah zu meinen Lasten, das und das zu tun.“ Dann ist die Erfüllung dafür verpflichtend.

Wer gelobt, sein gesamtes Vermögen als Almosen zu geben, dem genügt ein Drittel davon. Wer gelobt, einen Monat zu fasten oder Ähnliches, dem obliegt es, ohne Unterbrechung zu fasten; nicht aber, wenn er bestimmte einzelne Tage gelobt hat.

Es ist Sunna, ein Versprechen zu erfüllen, und es ist verboten, eines zu geben ohne Ausnahmeformel.²⁹

²⁹ Verboten ist, dass jemand ein Versprechen gibt und es nicht mit den Worten „so Allah will“ verbindet.

Das Buch der Rechtsprechung

Sie ist eine Pflicht der Gemeinschaft wie das Imamats. Daher setzt der Imam in jeder Region¹ einen Richter ein und wählt als Besten denjenigen aus, den er an Wissen und Gottesfurcht findet.

Er befiehlt ihm Gottesfurcht und das Streben nach Gerechtigkeit. Die Übertragung des Amtes verleiht allgemeine Urteilsgewalt: die Entscheidung im Streitfall, das Einziehen des Rechts und seine Übergabe an den Berechtigten, die Fürsorge für das Vermögen von Waisen, Wahnsinnigen, Verschwendern und Abwesenden sowie die Aufsicht über die Stiftungen seines Amtsbereichs,² damit sie gemäß ihrer Bedingung geführt werden, und anderes mehr.

Es ist erlaubt, ihm die allgemeine Zuständigkeit für den gesamten Amtsbereich zu übertragen oder eine besondere Zuständigkeit für eines von beiden oder für beide.

Bedingung dafür, dass jemand Richter sein darf: Er ist volljährig, verständig, männlich, frei, Muslim, gerecht, hörend, sehend, sprechend und ein Mudschtahid, und sei es auch nur innerhalb der Rechtsschule seines Imams.³

¹ „al-Iqlīm“ mit Kasra des Hamza. Abū Maṣṣūr sagte: Es ist kein rein arabisches Wort.¹

² Mit Annexion von „Stiftung“ an „sein Amtsbereich“, das heißt eine Stiftung, die in der Stadt besteht, in der er Richter geworden ist.

³ Das heißt: Bedingung für den Richter ist, dass er zu den Leuten des Idschtiḥād gehört, entweder des uneingeschränkten oder des innerhalb der Rechtsschule seines Imams gebundenen. Das Urteil eines bloßen Nachahmers ist daher nicht gültig. Die Erläuterung des Idschtiḥād steht am Ende der Bücher der Rechtsgrundlagen.

¹ Erwähnt in „Lisān al-‘Arab“ (12/491) von Ibn Durayd; er sagte: Ich halte „al-Iqlīm“ nicht für arabisch. Al-Azharī sagte: Ich halte es für arabisch.

Wenn zwei Parteien einen Mann, der zur Rechtsprechung taugt, zum Schiedsrichter zwischen sich bestimmen, ist sein Urteil in allem wirksam, worin das Urteil dessen wirksam ist, den der Imam oder sein Stellvertreter eingesetzt hat.

Sunna ist, dass er stark ist ohne Härte, mild ohne Schwäche, nachsichtig, bedächtig, klug und enthaltsam.

Ihm obliegt Gerechtigkeit zwischen den Streitenden in seinem Wort, seinem Blick, seiner Sitzung und beim Eintritt zu ihm.

Verboten ist die Rechtsprechung, wenn er sehr zornig ist, wenn er dringend Harn verhalten muss,⁴ wenn er heftigen Hunger oder Durst hat, in Sorge ist, Überdruß, Trägheit oder Schläfrigkeit empfindet, bei schmerzhafter Kälte oder lästiger Hitze. Verboten ist auch die Annahme von Bestechung und von Geschenken von jemandem, der ihm nicht schon vor seiner Amtszeit Geschenke zu machen pflegte und der keinen Rechtsfall bei ihm anhängig hat.

Sein Urteil ist nicht wirksam gegen seinen Feind, nicht zu seinen eigenen Gunsten und nicht zugunsten dessen, dessen Zeugnis für ihn nicht angenommen wird.

Wer gegen einen Gegner in der Stadt Klage erhebt wegen einer Sache, der die Aufmerksamkeit der Leute folgt, dem obliegt es, ihn vorzuladen.⁵ Eine Ausnahme ist eine Frau, die nicht in der Öffentlichkeit auftritt, sowie ein Kranker und Ähnliche; für sie bestellt man einen

Bevollmächtigten. Und wenn ein Eid geschuldet ist, schickt der Richter jemanden, der beide vereidigt.

⁴ Das ist, wer heftigen Harndrang hat.

⁵ Das heißt: Wenn jemand zum Richter kam und von ihm verlangte, seinen Gegner vorzuladen, und die Klage eine Sache betraf, der die Aufmerksamkeit der einfachen Leute folgt, so muss der Richter ihn vorladen, auch wenn das Eingeklagte etwas Geringes ist. Folgt dem Eingeklagten die Aufmerksamkeit nicht, wie bei einer Gabe oder einem Wahlrecht, so muss er nicht vorgeladen werden. „Barza“ ist die Frau, wenn sie mittleren Alters ist und sich nicht vor jungen Männern abschirmt, dabei aber sittsam und verständig ist und sich für die Leute hinsetzt und mit ihnen spricht. Das Wort ist abgeleitet von „burūz“: hervortreten, sich zeigen und ausgehen.

Abschnitt

Bedingung ist, dass Kläger und Beklagter beide verfügungsberechtigt sind, dass die Klage genau bestimmt ist und dass der Gegenstand der Klage bekannt ist, außer in dem, was wir auch als unbekannt für gültig erklären, wie ein Vermächtnis.

Behauptet jemand einen Vertrag, so nennt er dessen Bedingungen. Behauptet er ein Erbe, so nennt er dessen Ursache. Behauptet er ein mit einem der beiden Edelmetalle verziertes Stück, so bewertet er es mit dem anderen; ist es mit beiden verziert, so mit welchem von beiden er will.

Wenn er die Klage genau bestimmt hat und der Gegner sie zugibt, wird auf Antrag des Klägers gegen ihn geurteilt. Leugnet er und es gibt keinen Beweis,⁶ so gilt sein Wort mit seinem Eid. Verweigert er den Eid,⁷ wird auf Antrag des Klägers gegen ihn geurteilt, und zwar bei Vermögen und dem, was auf Vermögen abzielt.

Man lässt bei jedem Menschenrecht schwören, außer bei Ehe, Wiederaufnahme der Ehefrau, Abstammung und Ähnlichem, nicht aber bei einem Recht Allahs wie einer festgesetzten Strafe und dem Gottesdienst.

Der erlaubte Eid ist der bei Allah allein oder bei einer Seiner Eigenschaften.

Mit dem Beweis wird nach der Vereidigung geurteilt. Bei einem Beweis ist äußerliche Gerechtigkeit Bedingung, bei anderen Verträgen als dem Ehevertrag¹ auch innerliche. Bei dem, der die Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit prüft, ist Bedingung, dass er Kenntnis von Tadel und Leumundsbestätigung⁸ hat, und dass der Richter seine innere Erfahrung kennt. Der Beweis des Tadels hat Vorrang.

⁶ Ibn al-Qayyim hat festgestellt, dass der Beweis nicht auf Zeugen beschränkt ist, sondern allgemeiner: Er ist alles, was das Recht klar macht und offenbart und darauf hinweist, auf welche Weise oder Art auch immer. Das ist seine sprachliche Bedeutung; man beachte dies.²

⁷ Das heißt: Er weigert sich, den Eid zu leisten.

⁸ Der Tadel bedeutet hier, die Zeugen mit etwas zu beanstanden, das die Annahme ihres Zeugnisses verhindert.

¹ Was zwischen den Klammern steht, stammt aus (ب) und (ط) sowie aus der Handschrift des Kommentars.

² Siehe: „Iʿlām al-Muwaqqiʿin“ (1/90, 221).

Wenn der Richter zur Zeit des Beweises nicht weiß, wie es um die Zeugen steht, verlangt er in jedem Fall die Leumundsprüfung. Dabei, bei Tadel und Ähnlichem werden nur zwei Männer angenommen.

Wer gegen einen Abwesenden, der eine Entfernung entfernt ist, auf der man das Gebet verkürzt, oder gegen jemanden, der sich in der Stadt verborgen hält, oder gegen einen Toten oder einen nicht Verpflichtungsfähigen etwas behauptet und einen Beweis hat, dessen Beweis wird gehört und danach geurteilt, bei anderem als dem Recht Allahs, des Erhabenen. Gegen andere als diese wird nicht verhandelt, bis der Betreffende erscheint oder sich verweigert.

Wird ihm ein Urteil vorgelegt, das er nicht aufheben muss, so ist er verpflichtet, es zu vollstrecken.

Das Schreiben eines Richters an einen Richter wird angenommen bei jedem Menschenrecht und bei dem, worüber er geurteilt hat, damit der andere es vollstreckt; nicht aber bei dem, was bei ihm bewiesen wurde, damit der andere darüber urteilt – außer bei einer Entfernung, auf der man das Gebet verkürzt.

Abschnitt

Die Teilung ist von zweierlei Art:

Die Teilung im Einvernehmen. Sie betrifft das, was sich nur mit Schaden oder mit Rückgabe eines Ausgleichs teilen lässt, wie ein Badehaus und kleine Häuser.

Bedingt ist dafür die Zustimmung aller Teilhaber, und ihr Rechtsurteil ist das eines Kaufs. Wer seinen Teilhaber dazu aufruft – auch bei einer Gemeinschaft an etwa einem Sklaven, einem Schwert und einem Pferd –, zu einem Verkauf oder einer Vermietung, der wird dazu gezwungen. Weigert er sich, wird über beide verkauft oder vermietet, und der Preis oder der Mietzins wird geteilt.

Die zweite: die Teilung durch Zwang. Das ist das, wobei kein Schaden entsteht und kein Ausgleich zurückzugeben ist, wie bei Hohlmaß- und Gewichtsware einer einzigen Gattung und bei großen Häusern. Dazu wird der Teilhaber oder sein Vormund gezwungen, und der Richter teilt für einen Abwesenden auf Antrag des Teilhabers oder seines Vormunds; und dies ist eine Aussonderung.⁹

⁹ Das heißt: Er sondert seinen Anteil von dem Anteil der anderen ab. Daraus erkennt man, dass die Kunst der Vermessung und die Geometrie zu dem gehören, was man in der Rechtswissenschaft braucht und worauf man angewiesen ist.

Voraussetzung dafür, dass jemand die Teilung vornimmt, ist, dass er Muslim und gerecht ist und sich auf das Teilen versteht – es sei denn, die Beteiligten haben sich nicht mit einem anderen einverstanden erklärt. Es genügt einer; bei der Wertermittlung sind es zwei.

Die Anteile werden nach Teilstücken ausgeglichen, wenn sie gleich sind; andernfalls nach dem Wert oder durch Ausgleichszahlung, falls die Teilung dies erfordert. Dann wird das Los geworfen, und die Teilung ist damit verbindlich. Wird einer von beiden vor die Wahl gestellt, so ist sie gültig und wird durch ihr beiderseitiges Einverständnis und ihre Trennung verbindlich.

Das Buch der Zeugenaussagen

Die Übernahme einer Zeugenschaft ist, außer bei einem Recht Gottes, eine Gemeinschaftspflicht (fard kifāya); ihre Ablegung ist eine Einzelpflicht (fard ‘ain), sofern man dazu ohne Schaden in der Lage ist.¹

Verboten ist es, dafür einen Lohn oder eine Vergütung zu nehmen – nicht aber die Kosten für ein Reittier für jemanden, dem das Gehen Mühe bereitet. Man darf nur bezeugen, was man durch Sehen weiß, oder durch Hören, oder durch allgemeine Verbreitung (istifāḍa) unter einer Anzahl von Menschen, durch die Wissen entsteht, und zwar bei Dingen, deren Kenntnis einem meist nur auf diesem Weg möglich ist, wie Abstammung, Tod, Eheschließung, Scheidung, fromme Stiftung und deren Verwendung.

Es wird berücksichtigt, dass die Bedingungen des bezeugten Vertrags genannt werden.² Die Hinzuziehung von Zeugen ist bei der Eheschließung Pflicht, bei anderem empfohlen.

Für den Zeugen sind Islam, Reife, Verstand und Sprechfähigkeit Bedingung – jedoch wird die Aussage eines Stummen durch seine Schrift angenommen, ebenso die dessen, der zeitweise wieder zu Verstand kommt, in der Zeit seiner Besinnung – sowie Gerechtigkeit. Für sie werden zwei Dinge vorausgesetzt:

Erstens: Rechtschaffenheit in der Religion, das heißt die Erfüllung der Pflichten samt den dazugehörigen Zusatzgebeten (rawātib) und das Meiden des Verbotenen, indem man keine große Sünde begeht und auf einer kleinen nicht beharrt.

¹ Entsteht ihm aber bei der Übernahme oder der Ablegung ein Schaden an seiner Religion, seinem Vermögen oder seinem Kind, so ist ihm weder die Übernahme noch die Ablegung auferlegt.

² Das heißt: Die Nennung der Bedingungen des bezeugten Vertrags wird berücksichtigt, weil die Bedingungen je nach Rechtsschule verschieden sind.

Zweitens: Wahrung der Mannhaftigkeit (murū’a), indem man tut, was einen ziert und verschönert, und unterlässt, was einen herabsetzt und entstellt.³

Nicht angenommen wird die Zeugenaussage eines der beiden Elternteile bzw. Vorfahren oder eines Nachkommen zugunsten des anderen, auch nicht die eines Ehegatten für den anderen, noch die dessen, der damit Nutzen für sich herbeizieht oder Schaden von sich abwehrt, noch die eines Feindes gegen seinen Feind – außer in Sachen der Eheschließung.

Wer sich über das Unglück eines anderen freut oder sich über dessen Freude betrübt, ist dessen Feind; und bei wem die Aussage zu seinen Gunsten nicht angenommen wird, bei dem wird sie gegen ihn angenommen.

Abschnitt

Beim Ehebruch (zinā) sind vier Männer Bedingung, die ihn bezeugen, oder dass er sich vor vieren dazu bekannt hat.

Bei der Behauptung der Armut von jemandem, der als vermögend bekannt war: drei.

Bei Vergeltung (qawad), Zahlungsunfähigkeit, einem Anlass für eine Ermessensstrafe (ta'zīr) oder eine Hadd-Strafe, bei Eheschließung und Ähnlichem, was kein Vermögen ist und worauf es nicht um Vermögen geht, oder wovon Männer meist Kenntnis erhalten: zwei Männer.

Bei Vermögen und dem, worauf es um Vermögen geht: zwei Männer, oder ein Mann und zwei Frauen, oder ein Mann und der Eid des Klägers.

Bei einem Gebrechen, einem Tier, einer Wunde bis auf den Knochen (mūḍiḥa) und Ähnlichem genügt die Aussage von zwei, und bei einem Hinderungsgrund einer.

Und bei dem, wovon Männer meist keine Kenntnis erhalten, wie Frauenmängel unter der Kleidung, Stillen, und Aufschrei des Neugeborenen⁴, Verletzung und Ähnlichem im Bad, und bei einer Hochzeit: eine gerechte Frau oder ein gerechter Mann.

³ Das heißt: was ihn entstellt, wie der Spaßmacher, der Tänzer, der Possenreißer, wer mit Spielen spielt, die die Mannhaftigkeit beeinträchtigen, die Affenführer und jeder Handwerker, dessen Handwerk zum Gespött wird.

Abschnitt

Die Zeugenaussage über eine Zeugenaussage wird bei allem angenommen, wofür das Schreiben eines Richters an einen Richter angenommen wird. Bedingung ist,⁵ dass den Hauptzeugen das Erscheinen unmöglich ist – durch Tod, Krankheit oder Abwesenheit auf eine Entfernung, auf der man das Gebet kürzt, oder durch Furcht vor dem Herrscher oder anderem –, ferner der Fortbestand ihrer Gerechtigkeit, und die Aufforderung⁶ des Hauptzeugen an den Nebenzeugen oder an einen anderen, während dieser hört, wie er sagt: „Ich bezeuge, dass ich bezeuge, dass der und der, Sohn des und des, mich gegen sich als Zeugen genommen hat“ oder „bei mir dies und das bekannt hat“ und Ähnliches; oder dass er ihn hören kann, wie er vor einem Richter Zeugnis ablegt; oder dass sie es auf einen Grund wie Kauf oder Darlehen zurückführen; ferner die Wiedergabe durch den Nebenzeugen mit der Beschreibung seiner Übernahme des Zeugnisses und seine Bestimmung des Hauptzeugen, und dass die Gerechtigkeit aller feststeht.

Widerrufen Zeugen in einer Vermögenssache vor dem Urteil, so wird nicht geurteilt; nach dem Urteil wird es nicht aufgehoben, und sie haften.

Stellt sich der Irrtum eines Muftis⁷ oder eines Richters bei einer Vernichtung heraus, weil er einem eindeutigen Beleg zuwidergehandelt hat, so haften beide.

⁴ Das heißt: ob das Kind, als es aus dem Leib seiner Mutter kam, laut aufgeschrien hat – es also lebend ist – oder nicht, es also tot ist.

⁵ Das heißt: mit Damma am Anfang, im Passiv.

⁶ Die Aufforderung (istir‘ā’) bedeutet Behalten und Verstehen; das heißt, vom Nebenzeugen wird verlangt, dass er die Worte der Zeugenaussage des Hauptzeugen behält und sie so wiedergibt, wie er sie gehört hat. Sein Wort „er sagt“ ist eine Erläuterung dazu.

⁷ Das Erteilen von Rechtsgutachten (iftā’) war früher jedem überlassen, der ein Gelehrter und in der Rechtswissenschaft bewandert war, und war nicht auf eine bestimmte Person beschränkt – bis Sultan Salīm der Osmane im Jahr 922 in Damaskus einzog und das Erteilen von Rechtsgutachten für jede Rechtsschule auf einen ihrer Gelehrten beschränkte. Danach wurde das Iftā’ zu einem Amt, um das sich der Gelehrte und der Unwissende, der Rechtskundige und der Nicht-Rechtskundige bewirbt; so setzte sich die Nachahmung (taqlīd) durch, die Streitigkeiten nahmen zu, Unberufene beanspruchten das Wissen, und unter den Späteren verbreitete sich das Beharren auf dem, was sie sagten, auch wenn es dafür weder einen Beleg noch eine Begründung gab.

Das Buch des Geständnisses

Gültig ist das Geständnis eines Zurechnungsfähigen, der freiwillig handelt, durch Wort oder Schrift oder durch das Zeichen eines Stummen – nicht zulasten eines anderen, außer von einem Bevollmächtigten, einem Vormund und einem Erben.

Gültig ist es auch von einem Todkranken, nicht jedoch zugunsten eines Erben, es sei denn mit Beweis oder Genehmigung – selbst wenn dieser beim Tod ein Fremder geworden ist.

Und es ist gültig zugunsten eines Fremden, selbst wenn dieser beim Tod Erbe geworden ist.

Eine Übergabe gilt wie ein Geständnis.

Bekannt sich eine Frau oder ihr Vormund zu einer Ehe, die nicht zwei andere für sich beanspruchen, so wird es angenommen.

Angenommen wird das Geständnis eines Knaben von zehn Jahren, dass er durch Samenerguss die Reife erlangt hat.

Wem gegenüber etwas behauptet wird und er sagt: „Ja“ oder „Doch“ und Ähnliches, oder „Wäge es ab“¹ oder „Nimm“, der hat gestanden – nicht jedoch bei „Nimm“ oder „Wäge ab“ und Ähnlichem.

Eine Neuformulierung darin schadet nicht.

Sagt er: „Er hat tausend gegen mich, die mir nicht obliegen“, oder „den Preis von Wein“ und Ähnliches, so obliegen ihm die tausend.

¹ Mit Kasra der Hamza und verdoppeltem Tā mit Fatha.

Und: „Er hat tausend gegen mich“ oder „Er hatte tausend gegen mich; ich habe sie beglichen“ oder „ich bin davon freigesprochen“ – dann gilt sein Wort, es sei denn, es wird durch Beweis

nachgewiesen oder er führt es auf einen Grund zurück; dann nicht.²

Leugnet er den Grund des Rechts und behauptet dann, es durch einen Beweis abgewehrt zu haben, so wird es nicht angenommen.

Wer ein Empfangen, Aushändigen, eine Schenkung und Ähnliches gesteht und dann leugnet, ohne sein Geständnis oder den Beweis zu bestreiten, und den Schwur seines Gegners verlangt, dem wird dies zur Pflicht.

Wer verkauft, schenkt oder freilässt und dann gesteht, dass dies einem anderen gehört, dessen Geständnis wird nicht angenommen, und er haftet dem, zu dessen Gunsten er gestanden hat.

Sagt er: „Es war nicht mein Eigentum“, und erwirbt er es danach, so wird es mit Beweis angenommen, sofern er diesen nicht durch Wendungen wie „Ich habe den Preis meines Eigentums erhalten“ Lügen straft.

Der Widerruf eines Geständigen wird nicht angenommen, außer bei einer Hadd-Strafe, die Gott zusteht.

Sagt er: „Er hat etwas gegen mich“ oder „soundso“ oder „großes Vermögen“ und Ähnliches und weigert sich, es zu erläutern, so wird er festgehalten, bis er es erläutert. Angenommen wird auch ein noch so geringes Vermögen und ein erlaubter Hund – nicht aber ein Kind, Wein oder eine Walnussschale und dergleichen.

Hat er „Datteln in einem Sack“³ oder „ein Messer in einer Scheide“ oder „einen Stein in einem Ring“ und Ähnliches, so obliegt ihm das Erste.

Das Geständnis hinsichtlich eines Baumes ist kein Geständnis hinsichtlich seines Bodens, hinsichtlich einer Sklavin kein Geständnis hinsichtlich ihrer Schwangerschaft; hinsichtlich eines Gartens umfasst es seine Bäume.

² Das heißt: die Zuschreibung zu einem Grund, etwa wenn er sagt: „Er hat so und so viel gegen mich aus einem Darlehen“ oder „aus einem Kaufpreis“.

³ Jirāb mit Kasra des Jīm und qirāb mit Kasra des Qāf.

Und wenn einer von beiden die Gültigkeit des Vertrags behauptet und der andere dessen Ungültigkeit, so gilt die Aussage desjenigen, der die Gültigkeit behauptet⁴.

Und Gott, gepriesen und erhaben ist Er, weiß es am besten.

Diese nützliche Abschrift ist – so Gott der Erhabene will – mit der Hilfe Gottes, des Erhabenen, und dem guten Gelingen, das Er schenkt, vollendet worden am Mittwoch, dem sechzehnten Ramadan des Jahres eintausendvierundfünfzig, von der Feder ihres Verfassers Muhammad al-Balbani al-Khazradschi al-Hanbali – Gott verzeihe ihm in Seiner Güte.

⁴ Das heißt: mit seinem Eid.

Und hiermit endet, was wir an Anmerkungen zu diesem Kurzabriss anbringen wollten. Wir erhoffen von Ihm, dem Erhabenen, dass er den Anfängern nützlich sei und aufrichtig um des edlen Angesichts Gottes willen verfasst.

Und ich, der Bedürftige zu Ihm, dem Erhabenen, Abd al-Qadir ibn Ahmad ibn Mustafa ibn Abd ar-Rahim ibn Muhammad ibn Abd ar-Rahim ibn Muhammad, bekannt – wie seine Vorfahren – als Ibn Badran, im Monat Scha'ban des Jahres eintausenddreihundertneunddreißig nach der Hidschra; und wir erhoffen von Ihm, dem Erhabenen, einen guten Abschluss.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Gelehrten Muhammad ibn Sulaiman al-Dscharrah

Vorwort Seiner Eminenz Scheich Muhammad ibn Abdullah ibn Subail

Ein Wort Seiner Tugendhaftigkeit Scheich Muhammad ibn Sulaiman al-Aschqar

Einleitung zur Edition

Biografie des Gelehrten Ibn Badran

Sein Name und seine Abstammung

Seine Geburt und seine Erziehung

Sein Streben nach Wissen und seine Lehrer

Sein Glaubensbekenntnis und seine Rechtsschule

Seine Zuneigung zu den Leuten von Nadschd und seine Beziehung zu ihnen

Seine Beziehung zu den Gelehrten Kuwaits

Klagen von Leuten seiner Zeit und ihr Vorgehen gegen ihn

Seine Eigenschaften und das Lob der Gelehrten für ihn

Seine Tätigkeiten und sein Wohnort

Seine Liebe zu Damaskus

Seine Beziehung zu Abd ar-Rahman al-Yusuf, dem führenden Mann Syriens

Sein Junggesellentum

Seine Dichtung

Seine Werke

Seine Schüler

Seine Krankheit und sein Tod

Die Trauergedichte auf ihn

Beschreibung der für die Edition zugrunde gelegten Handschriften

Abbildungen von Handschriften

Die Eröffnungsrede des Gelehrten Ibn Badran

Die erste Einleitung, darin einige Grundfragen der Rechtsgrundlagen

Das rechtliche Urteil

Das Verpflichtende (al-Wadschib)

Das Pflichtgebot (al-Fard)

Die rechtzeitige Ausführung, die Nachholung und die Wiederholung

Individuelle Pflicht und Gemeinschaftspflicht

Individuelle Sunna und Gemeinschafts-Sunna

Das Verbotene (al-Haram)
 Das Empfohlene (al-Mandub)
 Das Missbilligte (al-Makruh)
 Das Erlaubte (al-Mubah)
 Der Grund (as-Sabab)
 Die Bedingung (asch-Schart)

 Das Hindernis (al-Mani')
 Die Gültigkeit
 Nichtigkeit und Mangelhaftigkeit
 Das Grundgebot (al-'Azima)
 Die Erleichterung (ar-Rukhsa)
 Die zweite Einleitung: zur Biografie des Verfassers
 Die dritte Einleitung: zu besonderer Fachterminologie
 Die Eröffnungsrede des Verfassers
 Das Buch der Reinheit
 Abschnitt: Jedes reine Gefäß
 Die Reinigung nach der Notdurft mit Wasser und mit Steinen
 Das Zahnholz (Siwak) und was dazugehört
 Die Pflichtteile und die Sunna-Handlungen der Gebetswaschung
 Das Bestreichen der Lederüberzieher, der Schienenverbände und der Turbane
 Das, was die Gebetswaschung ungültig macht
 Das, was die Ganzkörperwaschung erforderlich macht, und was dazugehört
 Die Trockenwaschung (Tayammum) und was dazugehört
 Die Reinheit des Bodens und der Kleider
 Menstruation und Wochenfluss
 Das Buch des Gebets
 Der Gebetsruf und der Beginn des Gebets
 Die Bedingungen für die Gültigkeit des Gebets und die damit verbundenen Themen

 Kapitel: Die Beschreibung des Gebets
 Die Säulen des Gebets
 Die Vergesslichkeits-Niederwerfungen
 Das freiwillige Gebet, das Witr-Gebet und die Tarawih-Gebete
 Das Gemeinschaftsgebet
 Das Imamat und was damit zusammenhängt
 Das Gebet des Kranken
 Das Verkürzen und das Zusammenlegen der Gebete
 Das Freitagsgebet
 Das Gebet an den beiden Festtagen
 Das Gebet bei einer Finsternis
 Das Buch der Totenbestattung

Die Waschung des Verstorbenen

Das Gebet für den Verstorbenen sowie die Regeln des Besuchs und der Gräber

Das Buch der Zakat

Die Zakat auf Hohlmaß-Güter

Die Zakat auf Gold

Die Zakat al-Fitr

Darlegung der Auszahlung der Zakat und ihrer Empfänger

Das Buch des Fastens

Darlegung dessen, was das Fasten bricht, und seiner Regeln

Die Tage, an denen das Fasten Sunna ist und an denen es verboten ist

Bestimmungen zum I'tikaf und seinen Ergänzungen

Buch der Hadsch und der Umra

Darlegung der Miqat-Orte und des Ihram

Die Fidya (Ersatzleistung)

Kapitel über das Betreten Mekkas

Beschreibung von Hadsch und Umra

Die Säulen der Hadsch und die Bestimmungen zum Opfertier

Buch des Dschihad

Der Schutzvertrag (Dhimma)

Buch des Kaufs und der übrigen Geschäfte

Bedingungen des Kaufs und die Arten des Rücktrittsrechts

Der Kauf von Hohlmaßwaren und Ähnlichem

Der Zins des Mehrwerts und der Zins der Stundung

Abschnitt: „Wenn jemand ein Haus verkauft ..." usw.

Der Salam-Kauf und seine Bedingungen

Bestimmungen zu Darlehen und Pfand

Bestimmungen zur Bürgschaft

Themen des Vergleichs

Themen der Nachbarschaft

Die Entmündigung

Was das Vermögen des Entmündigten schützt

Die Bevollmächtigung

Die Gesellschaft

Die Musaqqa und die Muzara'a (Bewässerungs- und Anbaupacht)

Die Miete und Pacht

Der Wettstreit

Die Leihe

Die widerrechtliche Aneignung und ihre Folgen

Das Vorkaufsrecht

Die Verwahrung

Die Belebung von Brachland

Die Belohnungsaussetzung

Das Fundgut

Die fromme Stiftung und ihre Themen

Die Schenkung

Buch der Vermächtnisse

Wem ein Vermächtnis zukommen kann

Buch der Erbteile

Bestimmungen zum Großvater

Der Ausschluss von der Erbschaft

Die Agnaten

Grundlagen der Erbfallberechnungen

Die entfernten Verwandten

Das Erbe des Ungeborenen

Buch der Freilassung

Buch der Ehe und ihrer Bestimmungen

Die in der Ehe Verbotenen

Bedingungen der Ehe

Darlegung der Mängel in der Ehe

Kapitel über die Brautgabe und was dazugehört

Das Hochzeitsmahl

Das Zusammenleben der Eheleute

Kapitel über den Chul' (Loskauf der Frau) und seine Bestimmungen

Buch der Scheidung

Die bedingte Scheidung

Der Ila' (Schwur der Enthaltung)

Der Dhihar und was damit zusammenhängt

Der Li'an (gegenseitige Verfluchung)

Kapitel über die Wartezeiten

Die Wartezeit, ihre Arten, die Trauerzeit und was dazugehört

Das Stillen

Kapitel über den Unterhalt

Das Sorgerecht für Kinder

Buch der Straftaten

Die Vergeltung

Die Blutgelder und ihre Darlegung bei Tötung und Verletzung von Gliedern

Buch der Hadd-Strafen

Bestimmungen zu Rauschmitteln

Der Diebstahl

Abschnitt über die Wegelagerei

Bestimmungen zum Abtrünnigen

Bestimmungen zu Speisen

Bestimmungen zum Schlachten von Tieren

Bestimmungen zur Jagd

Kapitel über die Eide

Abschnitt: „... und wenn er seine Sklavin sich selbst verbietet“

Das Gelübde ist verpönt

Buch der Rechtsprechung

Bedingung dafür, dass der Kläger Verfügungsberechtigt ist

Die Teilung ist von zweierlei Art

Buch der Zeugenaussagen

Abschnitt: Wie viele Zeugen erforderlich sind

Die Annahme der Zeugenaussage über eine Zeugenaussage

Buch des Geständnisses

Das Verzeichnis

16/9/175/30